

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

A.

Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes . . .	82	65
Altarleseungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1950/51	85	
Richtigstellung	97	
Amtsblatt — Einmahnung des Bezugspreises für das Jahr 1950	66	53
Änderung von Gehaltsbezügen	8	5
Anfragezettel, amtliche — Verwendung bei Auskünften aus den Melderegistern an anerkannte Religionsgesellschaften	86	68
Anweisung über die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich	87	68
Anwendung der 2. Bundes-Verwaltungsabgabenverordnungsnovelle	12	9
Auftreten von Amtsträgern als Vertreter der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich	103	79
Auskünfte aus den Melderegistern an Religionsgemeinschaften — Verwaltungsabgaben	62	51
Äußere Mission — Empfohlene Kollekte	96	
Ausständige Kollekten vom Jänner bis einschließlich Mai 1950	65	53
Ausstellung von Bescheinigungen für die kirchliche Eheschließung, die Taufe und die kirchliche Beerdigung	26	18
Austrittsvermerke in Kirchenbuchauszügen	109	83
Auszug aus dem Protokoll der Synode A. B. — Richtigstellung	40	22

B.

Baufonds — Empfohlene Kollekte	26	
Beder Heinz Aufnahme in die Kandidatenliste	72	
Beihilfentarten 1951 und Lohnsteuerkarten 1951	116	91
Berg Arthur Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in Mödling und Genehmigung der Niederlegung des Amtes als zweiter Pfarrer in Mödling	64	
Berichtigungen und Ergänzungen in Kirchenbüchern	91	71
Berufung eines Geistlichen an Stelle der Wahl — Durchführungsbestimmungen zu § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949	56	46
Befugungskostenbeitrag vom Einkommen und Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen — Herabsetzung	95	73
Befugungskostendeckungsgesetz 1950 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 31. März 1950, BÖBl. Nr. 101/50	55	45

Bescheinigungen für die kirchliche Eheschließung, die Taufe und die kirchliche Beerdigung	26	18
Beschlüsse von Gemeindevertretungen im Sinne des § 70 Abs. 1 Z. 8 und 9 der Kirchenverfassung — Genehmigung durch den Oberkirchenrat	45	24
Befoldungsordnung, Vorläufige, für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich	96	74
Betreibung einer Berichterstattung (Eintragung von Flüchtlingen in die Wählerlisten)	104	79
Bezugspreis für das Amtsblatt vom Jahre 1950 — Einmahnung	66	53
Bibelfesttag und Skumene — angeordnete, bzw. empfohlene Kollekte	72	
Bihlmeyer Ludwig Anbieten des Dienstes in allen Kanzleiarbeiten	64	
Versetzung in den dauernden Ruhestand	72	
Bischof — Urlaub	53	
Buschmeyer Florian Raimund — Suchanzeige	112	86

D.

Dantine Charlotte Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B.	51	
Dornbirn Errichtung einer ständigen Vikarstelle und Ausschreibung derselben	81	64
Abänderung der Ausschreibung	93	72
Durchführungsbestimmungen zu § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 — Berufung eines Geistlichen an Stelle der Wahl	56	46

E.

Einhebung der Kirchenbeiträge ab 1. Jänner 1951 — Richtlinien für die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Pfarrgemeinden	106	82
Einsichtnahme in die finanzbehörblichen Haushaltslisten	94	73
Eintragung in die Wählerlisten	113	89
Eintragung in die Wählerlisten durch Heimatvertriebene	43	23
Eintragung standesamtlicher Aufträge in die kirchlichen Matrizen	25	17
Eisentratten — Pfarrstellenausschreibung	124	96
Erkennungsmarkenverzeichnisse — Kriegsterbefallbeurkundung	27	18
Erträgnisse aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz, die der Pfarrerbefoldung gewidmet sind — Verfügung mit einseitiger Geltung	13	10

Evangelische Feiertage — Freistellung der Bundesbediensteten evangelischen Bekenntnisses 88 69

Evangelische Flüchtlingskommission — Ergänzung durch einen Flüchtlingsbeirat 26 52

F.

Faah Herta
 Versetzung in den Ruhestand mit 1. Jänner 1951 86

Feiertage, Evangelische — Freistellung der Bundesbediensteten evangelischen Bekenntnisses 88 69

Ferndorf
 Genehmigung der Errichtung einer Tochtergemeinde U.B. 122 96

Festsetzung eines Hundesteuers von den Kirchenbeiträgen gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (U.B. Nr. 52 50) 119 95

Finanzbehördliche Haushaltslisten — Einsichtnahme 94 73

Flores Gerhard
 Bestätigung der Berufung zum dritten Pfarrer in Salzburg 86

Flüchtlingskommission, Evangelische — Ergänzung durch einen Flüchtlingsbeirat 26 52

Flüchtlingsseelsorge — Kollekte 14 22

Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 85 67

Franz Robert
 Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Feffernitz 26

Frauenarbeit — Empfohlene Kollekte 26

G.

Gamauf Hans
 Bestätigung als zweiter Pfarrer in Mödling 86

Zuteilung auf die Planstelle des zweiten Pfarrers in Mödling 72

Gauer Carl Heinz
 Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer in Traun 22

Gebührenfreie Auszüge aus Landesregistern 24 17

Gebührenfreiheit nach § 64 Abs. 2 des Kriegsofferverforgungsgesetzes (BGB. Nr. 197/49) 83 66

Gehaltsabzüge — Änderung 8 5

Geißlinger Paul jun.
 Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Stoob 14

Geschichte der evangelischen Pfarrgemeinden — Neuer Einsendetermin 38 21

Verlängerung des Einsendetermines bis 31. Dezember 1950 72

Gloggnitz — Anschrift der Pfarrgemeinde 72

Gustav-Adolf-Verein — Kollekte 72 79

H.

Harmonium — Verkaufsangebot 96

Hartberg
 Adresse und Fernsprechnummer 6
 Pfarrstellenausschreibung 35 21
 Pfarrstellenausschreibung 72 55

Haushaltslisten, Finanzbehördliche — Einsichtnahme 94 73

Heimatvertriebene — Eintragung in die Wählerlisten 43 23

Henning Wilhelm
 Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrers in Voitsberg 96

Herabsetzung des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen und Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen 95 73

Hes Ernst
 Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U.B. 22

Hinweis auf die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 15 10

Hirtenbrief zum Reformationstfest 1950 81

I.

Innere Mission und Diakonie — Empfohlene Kollekte 72

Invalideinstellungsgesetz — Novelle 1950 84 67

J.

Jahn Alfred
 Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U.B. 64

Jüttner Walter
 Aufnahme in die Kandidatenliste der evangelischen Kirche U.B. 72

Jugendarbeit — Kollekte 14 22

Jung Paul
 Pfarr- und Lehramtsprüfung, Ordination 14

K.

Karzel Hertwig
 Aufnahme in das Verzeichnis der absolvierten Studierenden der Theologie 96

Kainberg — Pfarrstellenausschreibung 73 55

Kinderbeihilfen — Unmittelbare Auszahlung 53 43

Kinderbeihilfengesetz 10 7

Abänderung 82 65

Neumayer Johann
Bestätigung der Wiederwahl zum Senior
des Oberländer Evangelischen Senio-
rates U.B. 64

O.

Ordnung des geistlichen Amtes — beschlo-
ßen von der Generalsynode der Evangeli-
schen Kirche U. u. S. B. am 18. November
1949 51 27

P.

Pellar Paul
Zuteilung auf die Planstelle eines ge-
schäftsführenden Pfarrers in Willach 64

Perst Harald
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandi-
daten der evangelischen Theologie U.B. 64

**Prüfung vor der Landeskirchlichen Kommis-
sion zur Erlangung der vollen Lehrbe-
fähigkeit im Religionsunterricht an Volks-
und Hauptschulen** 44 24

**Prüfungskommission der Superintenden-
ten zur ausschließlichen Verwendung im Reli-
gionsunterricht an Volks- und Hauptschulen**
Berufung der Mitglieder für das Nord-
und Südburgenland 51

Prüfungskommission für die Amtsprüfung
Berufung des Pfarrers Dr. Richard
Thomas 48 26

**Prüfungstermin für nebenberufliche Kirchen-
musiker** 7 5

R.

**Rechnungsabluß 1949 der evangelischen
Gemeinden** 114 89

**Rechnungsabluß 1949 der Landeskirchen-
kasse** — Verlautbarung 76 57

Rechnungsabluß 1950 — Vorlage 115 91

Rechnungsablässe 1949 — Rückständige 14 10

Rechnungsablässe 1949 — Rückständige,
zweite Mahnung 28 19

Religionsunterricht in der Schule — Durch-
führungsbestimmungen 22 15

**Rettung und Erhaltung historisch wertvollen
Schrifttums** 58 47

**Richtlinien für die Leistungen der Kran-
kenfürsorge der Evangelischen Kirche U. u.
S. B. in Österreich** — Abänderung 102 79

Roth Edgar
Aufnahme in die Kandidatenliste der
Evangelischen Theologie U.B. 72

Rückständige Kollekten 121 95

Rückstellungsgesetze
Verlängerung der Frist zur Anmeldung von
Rückstellungsansprüchen 1 1, 41 23, 75 57

Rumpold Friedrich
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfar-
rers in Raßwald 79

S.

Sakraufsky Oskar
Aufnahme in das Verzeichnis der zum
Pfarramte wahlfähigen Kandidaten
U.B. 56

Zuteilung in provisorischer Dienstverwen-
dung nach Wallern 6

Schimik Karl — Todesanzeige 96

Schmidt Friedrich
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfar-
rer in Klagenfurt 86

Schneider Erwin
Zuteilung nach Stainach=Ordnung 79

Schönauer, Ing. Christian
Bestätigung der Wahl zum Anstaltsseel-
sorger in Wien 22

Schrifttum, Historisch wertvolles — Rettung
und Erhaltung 58 47

Schwierigkeitszulage — Zweite Anzahlung 97 76

Seelenstandsbericht — Abendmahlsbesucher . 5 5

Seelenstandsberichte — Mahnung 19 14
Zweite Mahnung 29 19

Seelenstandsbericht 1949 59 47
Berichtigungen 67 53

Siget in der Wart
Pfarrstellenausschreibung 36 21

Sprechtage im Oberkirchenrat U.B. 9 5

Stainach=Ordnung
Ausschreibung der ständigen Vikarstelle . 74 55

Standesamtliche Aufträge — Eintragungen
in die kirchlichen Matriken 25 17

Standesregister — Gebührenfreie Auszüge 24 17

Steueränderungsgesetz 1950 54 44
Veranlagung 1949 42 23

Stoßerau
Systemisierung einer ständigen Vikarstelle 71 55

Stöckl D. Erich — Nachruf 87

Stritar Wilhelm
Bestätigung als Pfarrer in Hartberg 86
Bestellung zum Pfarrer in Hartberg 79

Stroh Rudolf — Nachruf 87

Synode U.B. — Richtigstellung des Aus-
zuges aus dem Protokoll 40 22

Szűts Zoltan
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in
Bleiberg 6

T.

Ternitz
Genehmigung der Errichtung einer Toch-
tergemeinde 77 62

Steuerzulage für Witare und Pfarrhelfer	100	78
Steuerzulagen im Sinne des § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949	57	47
Theologenheim — Kollekte		86
Thomas, Dr. Richard Berufung in die landeskirchliche Prüfungskommission für die Amtsprüfung	48	26
A.		
Urlaub des Bischofs		53
B.		
Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich — Hinweis auf die Bestimmungen des § 70 Abs. 2	15	10
Verfügung mit einstweiliger Geltung betr. Erträgnisse aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz, die der Pfarrerbefoldung gewidmet sind	13	10
Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten ange stellt werden	101	78
Verkehrserziehungswoche 1950	30	19
Verwaltungsabgaben bei Auskünften aus den Melderegistern an Religionsgemein schaften	62	51
Verwendung der amtlichen Anfragezettel bei Auskünften aus den Melderegistern an anerkannte Religionsgesellschaften	86	68
Willach Auschreibung der Stelle eines geschäfts führenden Pfarrers	50	26
Systemisierung der Stelle eines geschäfts führenden Pfarrers	49	26
Vorläufige Befoldungsordnung für die welt lichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich	96	74

B.

Wählerliste im Sinne des § 35 der Kirchen= verfassung vom 26. Jänner 1949	11	9
Wählerlisten — Eintragung	113	89
Eintragung durch Heimatvertriebene	43	23
Betreibung	104	79
Wehrmachtmatriken	20	14
Weichselberger Gustav Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Bernstein		79
Wiedweg Genehmigung der Errichtung einer Evan gelischen Pfarrgemeinde A. B.	108	83
Wien A. B. Innere Stadt Ausichreibung der dritten Pfarrstelle	107	83
Verlängerung der Bewerbungsfrist	123	96
Wien A. B. Landstraße Vergebung eines Hauswartpostens		86
Verkaufsangebot von Kirchenbänken		79
Wilhelm Erich Bestätigung der Berufung zum zweiten (geschäftsführenden) Pfarrer in Wien A. B. Innere Stadt		64
Zuteilung auf die Planstelle eines zwei ten (geschäftsführenden) Pfarrers in Wien A. B. Innere Stadt		51
Windischgarsten — Vikarstellenausichreibung	37	21
Wohlmuteder Michael Aufnahme in das Verzeichnis der Kandi daten der Evangelischen Theologie A. B. und Zuteilung als Lehrvikar nach St. Pölten		22
Wohnhaus=Wiederaufbaugesetz — Fonds= beiträge	85	67
3.		
Zimmermann, Dr. Bernhard Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Graz, rechtes Murufer		26
Zweite Anzahlung auf die Schwierigkeits= zulage	97	76
Zweite Bundes=Verwaltungsabgabenberord= nungsnovelle 1949 — Anwendung	12	9

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 31. Jänner 1950

1. Stück

- | | |
|--|--|
| 1. Rückstellungsgesetze — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen | 5. Seelenstandsbericht — Abendmahlsbesucher |
| 2. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den Mittelschulen (Gymnasium, Realgymnasium und Realschule) | 6. Konfirmandenbuch-Duplikat |
| 3. Kirchenbeitragszugang Jänner bis einschließlich Dezember | 7. Prüfungstermin für nebenberufliche Kirchenmusiker |
| 4. Kirchenbeitragszugang | 8. Änderung von Gehaltsabzügen |
| | 9. Sprechtag im Oberkirchenrat A. B. |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Wertwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstoff vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 116/50 vom 4. Jänner 1950

Rückstellungsgesetze — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen

Nach der Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 24. November 1949 (BGBI. Nr. 279/49) wird die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz bis 31. März 1950 verlängert.

2. Zl. 410/50 vom 14. Jänner 1950

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den Mittelschulen (Gymnasium, Realgymnasium und Realschule)

Allgemeine Richtlinien:

Der evangelische Religionsunterricht hat das Wort Gottes der Jugend der evangelischen Kirche in der Form des Unterrichtes zu verkündigen. Jesus Christus und seine Kirche sind in allen Schulstufen und in allen Schulgattungen die lebendige Mitte des Religionsunterrichtes. Der Religionsunterricht soll die Jugend zu bewußten Gliedern der Kirche machen,

die in der Gemeinde und in der Welt ihre christliche Gesinnung bewahren und betätigen.

Der Religionsunterricht ist nicht nur Christentumsunterweisung, sondern ebenso ein Stück Einübung im Glauben und Leben der christlichen Kirche. Daher gibt die Kirche als verantwortliche Trägerin des Religionsunterrichtes folgende Richtlinien für seine Gestaltung:

Das Kernstück des Unterrichtes bildet die biblische Verkündigung Alten und Neuen Testaments. Ist das Neue Testament Zeugnis von Gottes Gnade in Christus, so enthält das Alte Testament die Weissagung und Vorbereitung für das Kommen Christi. Auf der Unterstufe ist eine Reihe von Kernsprüchen im Wortlaute der Lutherbibel zu lernen.

Der kirchengeschichtliche Unterricht schildert den Gang des Evangeliums durch die Geschichte der Völker, das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und das rechte Leben des Christen. Der Nachdruck des kirchengeschichtlichen Unterrichtes liegt auf der Geschichte des Evangeliums in der Heimat, im eigenen Volk und in Europa, doch ist auch ein besonderes Augenmerk den weltmissionarischen und ökumenischen Aufgaben und Zielen des Evangeliums zu widmen.

Gemeinde- und Kirchenkunde bilden auf allen Schulstufen und in allen Schulgattungen einen un-

verrückbaren Bestandteil des Religionsunterrichtes. Insbesondere soll der Religionsunterricht das Bekenntnis der Kirche in seiner ehrfurchtgebietenden Bedeutung der Jugend vertraut und persönlich lieb und wert machen. Auf diese Weise soll die Jugend zum Verständnis des Lebens der gegenwärtigen Kirche, ihrer Lehre, ihres Gottesdienstes, ihrer Einrichtungen und Werke geführt werden.

Das Kirchenlied ist ein besonderer Schatz der evangelischen Christenheit. An ihm ist zu zeigen, wie das Evangelium im Laufe der Zeiten angezogen und verkündigt worden ist. Die wichtigsten Choräle sind auf der Unterstufe in Wort und Weise einzuprägen, um den Schüler als bleibender Besitz durchs Leben zu begleiten.

Der Katechismus wird im Zusammenhang mit der biblischen Geschichte behandelt.

Glaubens- und Sittenlehre sollen den Ertrag des Unterrichtes zusammenfassen, in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart vertiefen und so dem Schüler zu einer gefestigten evangelischen Glaubensüberzeugung verhelfen, damit er sich zur Kirche als Glied bekenne und im Leben als Christ bewähre.

Jede Stunde ist mit einem Lied oder Gebet (oder mit beidem) zu eröffnen.

Jeder Religionslehrer ist verpflichtet, sich am Anfang des Schuljahres einen Arbeitsplan zu machen, damit unter Zugrundelegung der im Schuljahre zu erwartenden Schulstunden der Lehrstoff bewältigt werden kann.

1. Klasse:

Lehrstoff: Altes Testament, Katechismus, Kirchenfunde

A. Biblische Geschichten des Alten Testaments: Die Ur-Kunde. Die Erzväter. Moses und der Bund Gottes mit dem Volke Israel. Josua und die Richter. Die Könige. Die Propheten (Untergang der Reiche Israel und Juda, Gefangenschaft und Rückkehr des Volkes). Aus den Lehrbüchern (Hiob). Aus den Psalmen.

B. Die Zehn Gebote mit Erklärung.

C. Kirchenfunde (Kirchenjahr und Kirchenlieder).

2. Klasse:

Lehrstoff: Neues Testament, Katechismus, Kirchenfunde

A. Biblische Geschichten des Neuen Testaments. Der Vorläufer und sein Herr. Die Anfänge der öffentlichen Wirksamkeit Jesu. Jesus, der Prediger und Lehrer des Evangeliums. Die Liebestaten Jesu (Jesus, der Herr über die Natur; Jesus, der Herr über die Krankheit; Jesus, der Herr über die Sünde — Jesus als Seelsorger; Jesus, der Herr über den Tod). Die Jünger im Dienste ihres Herrn. Jesus, der Freund der Kinder, Sünder und Seringen. Jesus und seine Jünger. Jesu Kampf mit den Priestern, Schriftgelehrten und Pharisäern. Jesus, der Richter der Welt. Jesu Leiden und Sterben. Die Herrlichkeit des auferstandenen und erhöhten Herrn. Die Kirche Jesu Christi (die Apostelgeschichte: das Evangelium unter den Juden, das Evangelium unter den Heiden).

B. Das Vaterunser mit Erklärung.

C. Kirchenfunde (Kirchenjahr und Kirchenlieder).

3. Klasse:

Lehrstoff: Kirchengeschichte, Katechismus, Kirchenfunde

A. Bilder aus der Kirchengeschichte von der Gründung der Kirche bis zur Reformation.

B. Das Apostolische Glaubensbekenntnis mit Erklärungen.

C. Kirchenfunde (Kirchenjahr, Kirchenlieder, Gotteshaus und Gottesdienst).

4. Klasse:

Lehrstoff: Kirchengeschichte, Katechismus, Kirchenfunde

A. Bilder aus der Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Evangeliums in Österreich.

B. Die Sakramente mit Erklärung.

C. Kirchenfunde (Kirchenjahr, Kirchenlieder, Gemeinde- und Heimatfunde der Evangelischen Kirche Österreichs).

D. Lesen eines Evangeliums in Auswahl.

5. Klasse:

Lehrstoff: Altes Testament, Neues Testament (Die Evangelien), Kirchenfunde (I)

I.

A. Die Bibel: Das Heilige Buch der Kirche. Entstehung und Bedeutung der Bibel. Die Bibel als Zeugnis von der Offenbarung Gottes. Die Bibel als Gotteswort und Menschenwort. Jesus Christus, die Mitte der biblischen Verkündigung des Alten und Neuen Testaments. Einheit und Unterschied des Alten und Neuen Testaments. Übersetzungen der Bibel. Luther, der „Evangelist von Gottes Gnaden“.

B. Die Ur-Kunde.

1. Die Schöpfung. Der paradiesische Gottesbund und seine Zerstörung.

2. Die Folgen der Zerstörung: Brudermord und Sintflut. Der Gottesbund mit Noah. Der Turmbau.

C. Die Heilsgeschichte im Rahmen der israelitisch-jüdischen Volksgeschichte.

1. Der Gottesbund mit den Erzvätern.

2. Der Gottesbund mit dem Volke Israel auf dem Berge Sinai.

a) Die Geschichte des Volkes Israel von der ägyptischen Gefangenschaft bis zum Zerfall des Reiches. David der Psalmsänger. Der Messias.

b) Die Gerichte Gottes über das bundesbrüchige Volk. Die Verheißung eines Neuen Bundes. Die Propheten: Elias, Amos, Hosea, Jesaja, Jeremia, Micha, Hesekiel, der zweite Jesaja, Sacharja, Esra, Nehemia.

c) Das Volk Gottes im Widerstreit zwischen Gesetzesfrömmigkeit und prophetischer Frömmigkeit: Das Buch Hiob, der Psalter, die Propheten Daniel und Zona. Der Ausblick nach dem Messias (der Prophet Malachi). Der Sieg der starren Gesetzlichkeit und des selbstsüchtigen Messianismus. Vollendung der Untreue des Volkes in der Kreuzigung. Die Kirche Christi, das Neue Bundesvolk und Erbin der Verheißungen Gottes. Die alttestamentlichen Gottesbünde in Jesus Christus erfüllt.

(Lektüre: Ausgewählte Abschnitte aus den Propheten, dem Psalter und Hiob.)

II.

A. Das Evangelium von Jesus Christus.

1. Der landschaftliche und zeitgeschichtliche Hintergrund des Lebens Jesu (Palästina und das römisch-griechische Weltreich). Der Glaube des jüdischen Volkes: Gesetzesfrömmigkeit, die falsche Messias Hoffnung, die Stillen im Lande. Die Erlösungslehre der Völker im römisch-griechischen Weltreich. Jesus Christus, die Erfüllung der Zeit.

2. Das Zeugnis der Schrift von Jesus Christus (Entstehung des Neuen Testaments. Eigenart der einzelnen Evangelien).

3. Die Offenbarung Gottes im Menschen Jesus (Johannes, der Täufer. Die Zeugnisse von der Geburt Christi. Der zwölfjährige Jesus im Tempel. Jesu Taufe und Versuchung).

4. Jesus Christus, der Prediger des Reiches Gottes (Die Bergpredigt: die Botschaft von der neuen Gerechtigkeit. Gleichnisse und Reden Jesu vom Reiche Gottes). Die Zeugnisse Jesu von seiner Gottessohnenschaft.

5. Jesus Christus, der Heiland und Seelsorger der Sünder (Taten und Gleichnisse Jesu Christi, seine Gespräche mit Einzelnen).

6. Jesus Christus, der Herr über Krankheit, Natur und Tod (Taten und Worte Jesu Christi).

7. Jesus Christus, von den Menschen verworfen (Jesus Christus wider den falschen Messianismus der Pharisäer, wider die Gesetzesverfälschung der Schriftgelehrten, wider die Entheiligung des Tempels durch die Priester. Taten, Gleichnisse und Reden Jesu Christi).

8. Jesus Christus, der Richter (Reden und Gleichnisse Jesu Christi von den letzten Dingen).

9. Jesus Christus, der leidende Gottesknecht und Erlöser (Jesu Leidensverkündigung und Abschiedsreden. Ereignisse am Vorabend des Todes. Verhör und Todesurteil: Kaiphas, Herodes und Pilatus. Jesus am Kreuz. Die Menschen ums Kreuz. Gestorben und begraben).

10. Jesus Christus, der Auferstandene, Lebendige und Erhöhte (Die Zeugnisse von der Auferstehung Jesu Christi. Der Auferstandene öffnet den Jüngern das Verständnis der Schrift, verheißt seinen Jüngern den Heiligen Geist und gibt den Auftrag zur Völkermission).

(Lektüre eines Evangeliums und ausgewählter Abschnitte aus den anderen Evangelien.)

B. Kirchenkunde (I.)

Einführung in Sinn und Bedeutung des Kirchenjahres (I): Die Christusfesten.

6. Klasse:

Lehrstoff: Neues Testament (Die Apostelgeschichte, die Apostelschriften), Kirchengeschichte (I), Kirchenkunde (II)

I.

A. Das Apostolische Zeitalter (Die Apostelgeschichte). Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Palästina und im römisch-griechischen Weltreich.

1. Die judenchristliche Urkirche (Mittelpunkt: Jerusalem, Stiftung der Kirche durch den Heiligen Geist,

Pfingstpredigt des Petrus. Die Kirche das neue Gottesvolk. Das Leben in der Urkirche. Verfolgung durch das Judentum. Die ersten Heidenchristen).

2. Die heidenchristliche Urkirche (Mittelpunkt: Antiochia in Syrien. Die Befehung des Paulus. Die Missionsreisen des Völkerapostels. Das Apostelkonzil. Paulus, der Missionar, Apostel und Märtyrer des ökumenischen und gesetzestreuen Evangeliums).

II.

B. Das Apostolische Zeitalter (Die Apostelschriften).

1. Die Briefe des Apostels Paulus. Die Briefe von der Gerechtigkeit vor Gott allein durch den Glauben und gegen die Verfälschung des Evangeliums durch die Jüdischen (Die Briefe an die Römer und Galater). Zeugnisse vom Kampf um den Aufbau einer christlichen Gemeinde (Die Briefe an die Korinther). Gegen die Verfälschung des Evangeliums durch die Schwärmer (Die Briefe an die Thessalonicher). Die Kirche Jesu Christi als ökumenische Kirche, als Kirche der Völker (Der Brief an die Epheser). Die Freudenepistel (Der Brief an die Philipper). Die Botschaft von der Himmel und Erde umspannenden Erlösungstat Christi: gegen die Verfälschung des Evangeliums durch die Gnosis (Der Brief an die Kolosser). Vom neuen Verhältnis zwischen Herr und Sklave in der christlichen Kirche (Der Brief an Philemon). Die Pastoralbriefe mit kirchenamtlichen Vorschriften.

2. Kurzer Überblick über die katholischen Briefe der Apostel Petrus, Johannes, Jakobus, Judas. Der Brief an die Hebräer (der wahre Hohepriester: Christus).

3. Die Offenbarung des Johannes (Schöpfungs- und Weltgeschichte als Schauplatz des Kampfes zwischen Christus und dem Antichrist. Die Apokalypse, das große Trostbuch der Christenheit: Christus ist Sieger. Die Botschaft vom neuen Himmel und der neuen Erde. Der Sehnsuchtsruf der Christenheit nach der Wiederkunft Christi).

(Lektüre: Ausgewählte Abschnitte aus den Apostelschriften.)

III.

C. Die christliche Kirche im römisch-griechischen Weltreich.

1. Die Bedrohung der Kirche durch den heidnischen Staat: Christus oder Cäsar? Die leidende und siegende Märtyrerkirche.

2. Die Bedrohung der Kirche durch die Gnosis: Glaube oder Philosophie? Der Kampf wider die Irrlehren.

3. Die Kirche im Bund mit dem Staat. Beginn der Weltlichung der Kirche. Glaubensstreitigkeiten. Konzilien. Der Kirchenvater Augustinus.

4. Die Christusbotschaft unter den Germanen.

5. Die Entstehung des Papsttums.

D. Die romanisch-germanische Papstkirche im Mittelalter.

1. Der christliche Gottesstaat. Papst oder Kaiser? Die Kreuzzüge.

2. Das christliche Leben: Mönchtum und Mystik. Ritterorden.

3. Die christliche Wissenschaft. Einheit von Vernunft und Offenbarung.

4. Dichten, Singen und Bauen im Mittelalter als Spiegelbild und Verkörperung der christlichen Gedankwelt.

5. Die „Reher“ im Widerspruch gegen die Verweltlichung der Kirche. Der Ruf nach Reformation an Haupt und Gliedern. Die Befinnung auf die biblische Grundlage der Kirche. Waldus, Wilkif, Hus, Sabonarola.

Kirchenkunde (II):

1. Einführung in Sinn und Bedeutung des Kirchenjahres (II): die Zeit nach Pfingsten.

2. Der Gottesdienst. Das Wesen des evangelischen Gottesdienstes. Lutherischer und reformierter Gottesdienst. Predigt- und Sakramentsgottesdienst, liturgischer Gottesdienst. Kindergottesdienst und Sonntagsschule. Die Gottesdienstformen in den anderen christlichen Kirchen. Das Gotteshaus.

7. Klasse:

Lehrstoff: Kirchengeschichte (II), Geschichte der Evangelischen Kirche Österreichs, Glaubens- und Lebenskunde (I), Kirchenkunde (III)

I.

A. Die Reformation.

1. Wie wurde Luther zum Reformator? Wittenberg, Worms, Wartburg. Die Rechtfertigung aus Gnaden und Glauben allein. Die Kämpfe gegen das Mißverständnis des Evangeliums: gegen die Bilderstürmer, Schwarmgeister, gegen die Vermengung von Glaube und Politik, gegen Erasmus. Kämpfe mit Kaiser und Papst um die Anerkennung der Reformation. Die Erneuerung des Gottesdienstes.

2. Huldreich Zwingli: der Reformator der Schweiz.

3. Johann Calvin: Zeuge, Lehrer und Vater der reformierten Kirchen.

4. Die Ausbreitung des Luthertums und des Calvinismus. Unterscheidungslehren zwischen Luthertum und Calvinismus.

B. Das Zeitalter der Orthodoxie und der Gegenreformation. Die Glaubenskriege in Europa.

C. Pietismus, Rationalismus, Idealismus.

(Auszugsweise Lektüre der wichtigsten Abschnitte aus den Lutherschriften „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ und „Von der Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig ist“. Lektüre und Besprechung grundlegender Artikel aus dem „Augsburgischen Bekenntnis“ und dem „Zweiten Helvetischen Bekenntnis“.)

II.

D. Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart. Kirchenkunde der Evangelischen Kirche in Österreich (Rechtsstellung, Kirchenverfassung). Heimatkunde der Evangelischen Kirche in Österreich (Seelenzahl, Wachstum, alte und junge Gemeinden, Land- und Stadtgemeinden, evangelische Schulen. Evangelische Liebeswerke. Die Jugend-, Frauen- und Männerarbeit der Kirche, die evangelische Presse, die Bedeutung der Evangelischen für das Kulturleben Österreichs).

Kirchenkunde (III):

Das Lied der Kirche. Abriß der Geschichte des Kirchenliedes. Das Lied der Kirche als Verkündigung

des Wortes Gottes und als Bekenntnis der Gemeinde. Wortlaut und Weise. Das Kirchenlied im Zusammenhang des Kirchenjahres. Das Lied als Gebet.

III.

Christliche Glaubens- und Lebenskunde (I): Der christliche Glaube.

a) Von Gott (die Welt der Religionen und die Welt der Offenbarung. Naturwissenschaft und Glaube).

b) Der Mensch vor Gott (das biblische Menschenbild).

c) Der Mittler und Gottmensch Jesus Christus.

d) Die Kirche Jesu Christi, ihre Gnadenmittel und Ämter.

e) Die Vollendung (die christliche Botschaft von der Auferstehung und vom ewigen Leben, verglichen mit außerchristlichen Anschauungen. Die neue Schöpfung).

8. Klasse:

Lehrstoff: Kirchengeschichte (III), Glaubens- und Lebenskunde (II)

I.

Kirchengeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

A. Die evangelische Christenheit im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart. Die Innerer Mission. Die soziale Frage im Lichte des Evangeliums. Evangelische Hilfs- und Schutzvereine. Die Einigungsbewegung der christlichen Kirchen, die Ökumene (der Weltprotestantismus, der Anglikanismus, der römische Katholizismus, die Ostkirche).

B. Das Ringen der Weltreligionen und Weltanschauungen um die Seele der Völker. Die Heidenmission in der Auseinandersetzung mit dem Islam, Hinduismus, Buddhismus, den erwachenden Nationalreligionen und den weltlichen Ersatzreligionen (der Säkularismus).

II.

C. Die christliche Sittlichkeit.

a) Christliche Sittlichkeit als Leben aus Glauben. Die Gnadenordnung der Kirche und die Schöpfungsordnungen der Welt. Die Verantwortung der Kirche für das Leben in der Welt: das prophetische Amt der Kirche. Der Öffentlichkeitscharakter des Evangeliums.

b) Das christliche Leben in den Schöpfungsordnungen:

1. Familie, Volk, Völkerwelt.

2. Heimat, Vaterland, Obrigkeit, Staat.

3. Der Leib, das Eigentum, die Arbeit, die Ehre.

D. Christlicher Glaube und christliches Leben im geistigen Ringen der Gegenwart.

1. Die Gottlosenbewegung. Das Neuheidentum.

2. Das ewige Evangelium im Zeitalter der Maschinen, der Masse und des Weltverkehrs.

3. Die ökumenische, soziale und völkerversöhnende Botschaft der Kirche Christi. Mit Christus oder ohne Christus: die Schicksalsfrage der Völker.

(Lektüre: Ausgewählte Abschnitte aus den johan-

3. Zl. 436 50 vom 16. Jänner 1950

Kirchenbeitragseingang Jänner bis einschließlich Dezember

Superintendentur	1947	1948	1949	gegen 1947 höher um %
Wien U.B.	823.616,93	1.036.037,51	1.312.914,59	59
Wien S.B.	177.742,11	179.737,51	257.135,90	44,7
N.Ö.	187.487,11	240.206,36	342.940,23	83
Burgenland	167.927,30	270.936,17	413.266,25	146
Steiermark	307.236,24	406.580,32	574.830,82	87
Kärnten	192.223,21	230.051,34	329.399,67	71
D.Ö., Salz- burg, Tirol	395.799,09	585.336,98	843.390,51	110,3
	2.252.031,99	2.948.886,19	4.073.877,97	81

Vorschreibun- gen	125,014	St ü c k 139.835	148.476
Durchschnitt pro Vor- schreibung .	18,—	S c h i l l i n g 21,09	27,44

Demnach 1949 um 38% höher als 1948.

14 selbsteinhebende Gemeinden 1949 € 470.618,92 in der Gesamtsumme enthalten.

Sach- und Personalaufwand der Beitragsstelle € 357.897,04.

4. Zl. 458 50 vom 16. Jänner 1950

Kirchenbeitragseingang

	1948	1949 einschließl. direk- ter Zahlungen	Nachzügler, die buchmäßig 1950 verein- nahmt wurden
Bernstein . . .	8.764,60	15.107,60	72,—
Gölsen	27.222,44	45.989,50	3.199,92
Gösfau	16.741,10	19.503,60	831,50
Graz, r. M. . .	22.783,35	36.335,67	
Obersiebenbrunn	13.745,69	33.101,34	
Oberwart S.B.	8.076,33	14.084,16	200,—
Pöchlarn . . .	23.581,85	29.701,98	732,47
Rudersdorf	17.474,05	27.095,95	1.645,95
Salzburg . . .	76.095,25	91.736,52	3.836,66
St. Agth. . . .	12.357,15	19.845,79	
St. Pölten . . .	27.642,74	52.373,55	
Theriac	42.940,90	40.383,90	3.500,—
Trebesing . . .	3.795,40	5.797,60	180,—
Willsch	23.247,22	39.561,76	
	324.468,07	470.618,92	14.198,50

Jänner-Eingang für 1949 14.198,50
484.817,42

10% Vergütung € 48.482,— netto € 436.335,—.

5. Zl. 371 50 vom 11. Jänner 1950

Seelenstandsbericht — Abendmahlsbesucher

In der Vorschreibung des Seelenstandsberichtes (Amtsblatt Nr. 120 49) ist versehentlich die Rubrik „Abendmahlsbesucher“ ausgefallen. Die letzten Zahlen haben also zu lauten:

9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kindergottesdienstbesucher.

10. Abendmahlsbesucher.

11. Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten (nur in den Superintendentenzen U.B.).

Nochmals wird darauf hingewiesen, daß die Seelenstandsberichte diesmal bis 15. Feber dem Oberkirchenrat vorzulegen sind.

6. Zl. 607 50 vom 20. Jänner 1950

Konfirmandenbuch-Duplikat

Aus gegebenem Anlaß bringt der Oberkirchenrat in Erinnerung, daß die Duplikate der Konfirmandenbücher seit 1940 im Dienstwege dem Oberkirchenrat vorzulegen sind. Die Duplikate müssen geheftet und bei mehr als zehn Fällen mit einem alphabetischen Index versehen sein (ABl. Nr. 1940, Nr. 25, S. 21).

7. Zl. 587 50 vom 21. Jänner 1950

Prüfungstermin für nebenberufliche Kirchenmusiker

Gemäß Zl. 6083/43 vom 30. Oktober 1943 (verlautbart im 10. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1943 unter Nr. 93) wird hiemit der Termin zur nächsten Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (S-Prüfung) für den 3. Mai 1950 um 15 Uhr ausgeschrieben. Ort der Prüfung ist die evangelische Kirche U.B. in Wien I, Dorotheergasse 18, Sakristei.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens 15. April 1950 mit den vorgeschriebenen Unterlagen beim Evangelischen Oberkirchenrat U. u. S. B. (Referat für Kirchenmusik) in Wien I, Schellinggasse 12, einzureichen.

Diese Unterlagen sind:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Vorbildung,
- d) der Geburts- und Taufschein,
- e) der Konfirmationsschein oder die Übertrittsbescheinigung,
- f) ein versiegeltes, pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben.

8. Zl. 896 50 vom 31. Jänner 1950

Änderung von Gehaltsabzügen

Die durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über eine Ermäßigung der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer (Steuerermäßigungsgesetz 1949), BGBl. Nr. 17 50, bedingten Änderungen der Lohnsteuer und des Besatzungskostenbeitrages ab 1. Jänner 1950 wurden bei der Anweisung der Bezüge für Feber 1950 rückwirkend verrechnet.

Ferner erscheint bei der Anweisung dieser Bezüge auch die Herabsetzung des Kirchenbeitrages im Sinne des Provisorischen Kirchengesetzes vom 30. August 1949, Zl. 6146 49 (ABl. Nr. 74/49), berücksichtigt.

Einzelverständigungen über die Änderung dieser Gehaltsabzüge ergehen nicht.

9. Zl. 372 50 vom 11. Jänner 1950

Sprechstage im Oberkirchenrat U.B.

Die regelmäßigen Sprechstunden des Bischofs, des Kirchenkanzlers und des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates sind Dienstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr. Da jeden Mittwoch die Sitzungen des Ober-

Kirchenrates stattfinden, sind an diesem Tage Vorgesprächen zwecklos. An anderen Tagen und zu anderen Stunden können Besucher nur nach vorheriger Vereinbarung empfangen werden.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Jänner 1950, Zl. 193/50, die Wahl des Vikars Zoltan Szüts gemäß § 124 KB zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Bleiberg, Kärnten, oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß Zl. 8016/49 vom 5. Dezember 1949 den Vikar Oskar Sakrauský in provisorischer Dienstverwendung dem Evangelischen Pfarramt U.B. in Wallern zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Jänner 1950, Zl. 346/50, den absolvierten Studierenden der Theologie Hans Lein nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U.B. aufgenommen.

Die Adresse des Evangelischen Pfarramtes U.B. Hartberg lautet nunmehr: Hartberg, Steiermark, Arbeitsamtgasse 4. Fernmündlich ist das Pfarramt über Herrn Anton Gruber, Hartberg, Arbeitsamtgasse 6, Ruf Hartberg 248, zu erreichen.

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1950 bei (Jahresbezugspreis S 18,— für ein Exemplar).

Auffällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

Buchausgabe der neuen Kirchenverfassung mit ausführlichem Schlagwortregister

Preis einschließlich Versandkosten S 12,—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat U. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 28. Feber 1950

2. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>10. Kinderbeihilfengesetz
11. Wählerliste im Sinne des § 35 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1950
12. Anwendung der 2. Bundes-Verwaltungsabgabenverordnungsnobelle 1949
13. Erträgnisse aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz, die der Pfarrerbesoldung gewidmet sind
14. Rückständige Rechnungsabschlüsse 1949
15. Hinweis auf die Bestimmungen des § 70, Abs. (2), der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich vom 26. Jänner 1949</p> | <p>16. Kirchenbeitragseingang Jänner 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949 und Jänner 1949
17. Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden
18. Kirchenbeitragsaufkommen 1947—1949
19. Seelenstandsberichte — Mahnung
20. Wehrmachtsmatriken
21. Ausschreibung der 1. Pfarrstelle in Mödling
Kollekten
Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

10. Sl. 1096/50 vom 6. Feber 1950

Kinderbeihilfengesetz

In dem am 31. Jänner 1950 ausgegebenen 5. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 31 das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) verlautbart, welches folgenden Wortlaut hat:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Abchnitt I.

Kinderbeihilfe.

§ 1: (1) Zur Erleichterung der Versorgung der in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise mit Bedarfsartikeln wird Kinderbeihilfe gewährt. Anspruch auf Kinderbeihilfe haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Personen, die Einkünfte beziehen

1. aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19, Abs. (1), des Einkommensteuergesetzes),

2. aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge,

3. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsoferversorgung, der Opferfürsorge, der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn sie ausschließlich Einkünfte der genannten Arten beziehen.

(2) Ferner sind Vollwaisen bezugsberechtigt, wenn sie in einem Verhältnisse stehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden.

(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. (1), Z. 1 bis 3, angeführten Personen gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 39, Abs. (4), des Einkommensteuergesetzes vorliegen

und das Kind (der Angehörige) nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Vehr- lingsentschädigung — bezieht.

(4) Für ein Kind (einen Angehörigen) wird die Kinderbeihilfe nur einmal gewährt; sie kann nur von einem der Versorgungsverpflichteten bezogen werden. Frauen sind nur bezugsberechtigt, wenn sie für den Unterhalt des Kindes (Angehörigen) überwiegend aufkommen. Die im Abs. (1), Z. 3, und Abs. (2) genannten Personen sowie Frauen erhalten die Kinderbeihilfe nur auf Antrag. Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständige Finanzamt.

(5) Ist die Bezugsberechtigung zweifelhaft, entscheidet das nach dem Wohnsitz des vermeintlichen Anspruchsberechtigten zuständige Finanzamt.

§ 2: (1) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich 37 S für jedes Kind (jeden Angehörigen). Der Anspruch auf Kinderbeihilfe beginnt mit dem ersten des dem maßgebenden Tag folgenden Monats und, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tage. Maßgebend ist der Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbeihilfe erstmalig zutreffen. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Voraussetzung wegfällt. Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Kinderbeihilfe; wenn jedoch die Beschäftigung drei Viertel der durch die dienstrechtlichen und sonstigen lohn- gestaltenden Vorschriften festgesetzten Normalarbeitszeit erreicht, gebührt die volle Kinderbeihilfe.

(2) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung des Anspruches auf volle Kinderbeihilfe oder auf einen entsprechenden Teil derselben binnen acht Tagen seinem Wohnsitzfinanzamt zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte anzuzeigen.

§ 3: (1) Die Dienstgeber und alle sonstigen Stellen, die Bezüge der im § 1 genannten Art auszahlen, sind verpflichtet, anlässlich der Bezugsauszahlung auch die Kinderbeihilfe zum ersten Male für den Monat Jänner 1950 flüssig zu machen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann in Ausnahmefällen anordnen, daß die Kinderbeihilfe durch die Finanzlandesdirektion ausbezahlt ist.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist weiters ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die unmittelbare Auszahlung der Kinderbeihilfe an jene Person zu erfolgen hat, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 4: Die Auszahlung der Kinderbeihilfe erfolgt auf Grund der Beihilfenkarte, die von der Gemeinde, in den Fällen § 1, Abs. (4), letzter Satz, vom Finanzamt auszustellen und vom Bezugsberechtigten dem Dienstgeber, beziehungsweise der die Bezüge auszahlenden Stelle, in den Fällen des § 3, Abs. (2), dem Finanzamt zu übergeben ist.

§ 5: (1) Der Ersatz der im Laufe eines Monats ausgezahlten Beträge an Kinderbeihilfe erfolgt auf Antrag des Dienstgebers oder der sonstigen Stelle (§ 3, Abs. (1)), sofern die Kinderbeihilfe von ihnen nicht gemäß § 13 aus eigenen Mitteln zu decken ist. Der Antrag ist bis zum 10. des der Auszahlung folgenden Monats bei dem für die Lohnsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Die ausgezahlte Kinderbeihilfe kann vom Dienstgeber (den sonstigen Stellen) gegen ihre fälligen oder fällig werdenden Schuldigkeiten an öffentlichen Abgaben (Beiträgen), sofern diese beim Finanzamt einzuzahlen sind, einschließlich der Lohnsteuer (mit Ausnahme der Sozialversicherungsbeiträge) verrechnet werden.

(2) Die Verrechnungsanzeige an das Finanzamt gilt als Antrag im Sinne von Abs. (1).

§ 6: (1) Hat eine Person Kinderbeihilfe zu Unrecht bezogen, so hat sie dieselbe zurückzuerstatten; sie kann ihr auf später fällig werdende Beträge an Kinderbeihilfe angerechnet werden.

(2) Die gemäß § 3, Abs. (1), zur Auszahlung der Kinderbeihilfe verpflichteten Dienstgeber und sonstigen Stellen haften dem Bezugsberechtigten und dem Bundeschatz für die richtige und ordnungsmäßige Auszahlung, es sei denn, daß die Auszahlung durch unrichtige oder mangelhafte Angaben des Bezugsberechtigten oder in der Beihilfenkarte erfolgt oder unterblieben ist.

§ 7: Auf das Verfahren bei der Zuerkennung des Anspruches, bei der Abrechnung, der Überprüfung und beim Rückersatz zu Unrecht bezogener Kinderbeihilfe finden die Verfahrensvorschriften für Bundesabgaben sinngemäß Anwendung.

§ 8: (1) Die Kinderbeihilfe unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer), sie gilt nicht als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Kinderbeihilfe ist nicht pfändbar.

(3) Alle Anträge zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Kinderbeihilfe oder von Ersatzansprüchen für ausgezahlte Kinderbeihilfe sind stempelfrei.

§ 9: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Anordnungen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Bereiche einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu einem Monat oder

mit Geld bis zu 10.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

Abschnitt II.

Aufbringung der Mittel.

§ 10: Der Aufwand an Kinderbeihilfe wird unbeschadet der Bestimmungen des § 13 vom Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe getragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Diesem Fonds kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht. Ein allfälliger Abgang des Fonds im Jahre 1950 wird aus allgemeinen Bundesmitteln getragen.

§ 11: (1) Der Beitrag des Dienstgebers ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. (2) — für jeden Dienstnehmer zu leisten, der in einer der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung unterliegenden Beschäftigung steht. Dies gilt auch für Dienstnehmer, die auf Antrag von der Kranken- oder Rentenversicherung befreit sind. Der Beitrag beträgt 2 v. H. der Beitragsgrundlage in der Kranken- oder Rentenversicherung bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage von 2000 S monatlich.

(2) Hinsichtlich der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bemißt sich der Beitrag mit 2 v. H. der Beitragsgrundlage für die landwirtschaftliche Krankenversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. (1).

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, den Beitrag durch Verordnung bis zur Höchstgrenze von 3 v. H. zu erhöhen, wenn die Mittel des Fonds nach dem Gebarungsergebnis des abgelaufenen Jahres nicht ausreichen. Ergibt die Fondsgewerung einen Überschuß, so ist die Beitragshöhe durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend herabzusetzen.

§ 12: (1) Der Beitrag ist für jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats an das für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständige Finanzamt zugleich mit dieser zu entrichten. Die für die Lohnsteuer geltenden Verfahrensvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

(2) Der Beitrag für Hausbesorger und im Privathaushalt beschäftigte Personen ist gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse abzuführen, die ihn an das für die Abfuhr ihrer Lohnsteuer zuständige Finanzamt zu überweisen hat. Rückständige Beiträge dieser Art werden wie die Sozialversicherungsbeiträge eingebracht. Der Beitrag kann von der Krankenkasse mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt werden, der jedoch — bei Zugrundelegung eines Beitragsjahres von 2 v. H. — 20 S für das Vierteljahr nicht übersteigen darf. Der Krankenkasse gebührt für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 1 v. H. der eingehobenen Beiträge.

(3) Der Beitrag für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist gemeinsam mit den Krankenversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse abzuführen, die ihn an das für die Abfuhr ihrer Lohnsteuer zuständige Finanzamt zu überweisen hat. Rückständige Beiträge dieser Art werden wie die Krankenversicherungsbeiträge eingebracht.

§ 13: (1) Der Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphen-

anstalt haben den Aufwand an Kinderbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Aufwandes an Kinderbeihilfe, die an Empfänger von Bezügen aus der öffentlichen Fürsorge, der Kriegsofopferversorgung, der Opferfürsorge sowie der Kleinrentnerunterstützung auszukommen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Erbschaftsanspruch für ausbezahlte Kinderbeihilfe (§ 5) und die Beitragspflicht (§ 11) finden hinsichtlich der Fälle von Abs. (1) und Abs. (2) keine Anwendung.

Abchnitt III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14: (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 15, Abs. (2), sind die Bestimmungen des Ernährungsbeihilfengesetzes auf die bereits rechtskräftig zuerkannten Ansprüche, die sich aus § 2, Abs. (2), 2. Satz, des Ernährungsbeihilfengesetzes ableiten, weiterhin anzuwenden.

(2) Die auf Grund des Ernährungsbeihilfengesetzes ausgestellten Beihilfenarten für 1950 gelten als Beihilfenarten im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 15: (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit.

(2) Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BÖBl. Nr. 217, über die Gewährung der Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige (Ernährungsbeihilfengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, BÖBl. Nr. 83, und des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BÖBl. Nr. 110, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aufgehoben.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Hierzu wird bemerkt, daß das Ernährungsbeihilfengesetz im Amtsblatt unter Nr. 86/48, Nr. 30/49 und Nr. 45/49 verlautbart worden ist.

11. 3l. 1728 50 vom 27. Feber 1950

Wählerliste im Sinne des § 35 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1950

Von einer Anzahl von Pfarrgemeinden sind dem Oberkirchenrat in Angelegenheit der Eintragung von Wahlberechtigten in die Wählerlisten im Sinne des § 35 der Kirchenverfassung Ansuchen gekommen, die in dieser Gesetzesstelle festgelegte Frist vom 15. Jänner zur Eintragung in die Liste zu erstrecken. — Diese Ansuchen waren zum großen Teile damit begründet, daß Wahlberechtigte Hemmungen gegen die Eintragung in die Liste hätten und deshalb nur ein verhältnismäßig kleiner Teil von ihnen sich zur Eintragung in die Liste entschlossen hätte oder daß infolge der großen Ausdehnung des Pfarrsprengels diese Gesetzesbestimmung nicht allgemein bekannt wurde oder sogar auch, daß es an der Zeit für die mit der Auflegung der Wählerliste verbundenen Arbeit gefehlt habe. Andere Pfarrgemeinden teilten dem Oberkirchenrat wieder unter ähnlichen Begründungen mit, daß sie die Eintragung in die Wählerliste zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen lassen würden. —

Hierzu gibt der Oberkirchenrat, welcher hiemit auf die im Amtsblatt unter Nr. 96/49 enthaltenen Durchführungsbestimmungen hinweist, die auch über den Sinn der Wählerlisten Aufschluß geben, folgendes bekannt:

Die Bestimmungen des § 35 der Kirchenverfassung

und damit die darin enthaltenen Fristen sind zwingendes Recht und der Oberkirchenrat ist von sich aus nicht in der Lage, diese Fristen zu erstrecken oder abzuändern. — Dahingehende Ansuchen müssen daher ausnahmslos als abgelehnt angesehen werden und ebenso können Meldungen von Pfarrgemeinden über die eigenmächtige Verlegung der in § 35 der Kirchenverfassung enthaltenen Fristen nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die Folge, die sich aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Fristen ergibt, ist, daß für den Fall, als im Jahre 1950 in einer Pfarrgemeinde eine Wahl stattfindet, alle diejenigen nicht wahlberechtigt sind, welche die Eintragung in die Wählerliste innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen haben. — Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß etwa die Gemeindevertretung einen Beschluß gefaßt hat, um die Erstreckung der gesetzlichen Fristen anzufordern oder eigenmächtig eine solche Erstreckung oder Verlegung der Fristen beschlossen hat.

Der Oberkirchenrat ist jedoch überzeugt, daß die Schwierigkeiten, welche sich aus dieser neuen Bestimmung das erstemal ergeben haben, bereits im Laufe der allernächsten Jahre behoben sein werden. — Der Oberkirchenrat plant hierzu auch seinerseits beizutragen und hat die Absicht, in der zweiten Hälfte dieses Jahres — also zu einer Zeit, in welcher die Eintragung in die Wählerliste 1951 aktuell werden wird — den Text eines Flugblattes auszuarbeiten, welches in kurzer und volkstümlicher Art den Zweck der Wählerlisten bekannt gibt und knapp vor und während der Auflegung der Wählerliste an die Kirchenbesucher zur Verteilung gelangen soll.

12. 3l. 1325 50 vom 13. Feber 1950

Anwendung der 2. Bundes-Verwaltungsabgabenverordnungs-Novelle 1949

Das Bundesministerium für Unterricht hat unter der 3l. 4784-Kb/1950 vom 4. Feber 1950 dem Oberkirchenrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

„Das am 29. November 1949 ausgegebene 54. Stück des Bundesgesetzblattes enthält die Verordnung der Bundesregierung vom 4. November 1949, BÖBl. Nr. 260, mit der die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung abgeändert wird. Diese Verordnung ist am 1. Jänner 1950 in Kraft getreten.

Gemäß dem durch die 2. Bundes-Verwaltungsabgabenverordnungs-Novelle 1949 abgeänderten § 7 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung vom 28. Mai 1930, BÖBl. Nr. 149, sind vom 1. Jänner 1950 an die Verwaltungsabgaben bei den Bundesbehörden nicht mehr mittels der besonderen Marken (Bundes-Verwaltungsabgabenmarken), sondern in Stempelmarken im Sinne der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Oktober 1949, BÖBl. Nr. 258, über die Verwendung von Stempelpwertzeichen (Stempelpwertzeichenverordnung 1949) zu entrichten.

Diese Maßnahme verfolgt das Ziel, durch Vereinfachung des Vorganges bei der Entrichtung der Bundes-Verwaltungsabgaben eine weitere Entlastung der Verwaltungsbehörden herbeizuführen.

Hievon beehrt sich das Bundesministerium für Unterricht mit dem Beifügen Mitteilung zu machen, daß künftighin den vorschriftsmäßig gestempelten Ansuchen der evangelischen Geistlichen und der weltlichen Funktionäre der evangelischen Kirche um Ausstellung einer Dringlichkeitsbescheinigung für Reiseanträge in

das Ausland, um Devisenbefürwortung und um Ausstellung von Staatsinteressenbescheinigungen für Einbürgerungsanträge und dergleichen eine Stempelmarke von S 2, — als Bundesverwaltungsabgabemarke anzuschließen ist.“

Dies wird mit dem Ersuchen mitgeteilt, bei Ansuchen um Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen entsprechend vorzugehen.

13. Zl. 1247/50 vom 10. Feber 1950

Erträgnisse aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz, die der Pfarrerbesoldung gewidmet sind

Im Sinne des § 205, Abs. (2), Z. 13, der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49), erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende

Verfügung

mit einstufiger Geltung:

Einziger Paragraph:

(1) Pfarr- und Tochtergemeinden, welche aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz Erträgnisse erzielen, welche widmungsgemäß zur Pfarrerbesoldung bestimmt sind, haben, sofern das jährliche Kirchenbeitragsaufkommen in ihrem Sprengel nicht zur Deckung der jährlichen Bezüge der in der Gemeinde derzeit tätigen oder im Zeitpunkt ihrer Ruhestandsberufung dort tätig gewesenen geistlichen Amtsträger oder ihrer Wittwen ausreicht, aus diesen Erträgnissen den Fehlbetrag alljährlich an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. abzuführen.

(2) Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1950 in Kraft.

14. Zl. 1627/50 vom 22. Feber 1950

Rückständige Rechnungsabschlüsse 1949

Trotz der im Amtsblatt unter Nr. 119/49 enthaltenen Aufforderung, die in § 90, Abs. (2), Z. 15, der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich festgelegte Frist vom 31. Jänner zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse des Vorjahres genauestens einzuhalten, sind nachstehende Seniorate, Pfarrgemeinden, bzw. Tochtergemeinden mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses 1949 noch im Verzug, ohne daß eine Begründung für die Verzögerung gegeben wurde:

Im Bereiche der Superintendentur

A. B. Wien: Leopoldstadt, Wien-Purkersdorf Muttergemeinde, die Tochtergemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Pöfingbaum.

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Baden bei Wien: Wien-Liesing, Wien-Perchtoldsdorf.

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Gröbming: Bruck an der Mur, Feldbach, Fürstenfeld, Weiz, Gleisdorf, Stainach-Brudering, Rundersdorf.

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Villach: Feld am See, St. Ruprecht, Einöde, Schöran.

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Linz: Hallein, Badgastein, Steyr, Ried im Innkreis, Seniorat Linz.

Im Bereiche der Superintendentur A. B. Nickelsdorf: Oberling, Stadt Schläining (Pfarrgemeinde), Eisenstadt, Wappersdorf, Günsek.

Dem vorstehend angeführten Seniorat und den genannten Pfarr- und Tochtergemeinden wird hiemit für die Vorlage der rückständigen Rechnungsabschlüsse 1949 eine Nachfrist bis 15. März 1950 gestellt.

15. Zl. 1115/50 vom 27. Feber 1950

Hinweis auf die Bestimmungen des § 70, Abs. (2), der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Pfarrgemeinden vor Einholung der nach § 70, Abs. (2), der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 vorgesehenen oberkirchenlichen Genehmigung mit Bauführungen begonnen haben.

Der Oberkirchenrat macht nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß ein solches Vorgehen den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht und schärfstens mißbilligt werden muß. Es geht selbstverständlich nicht an, den Oberkirchenrat vor vollendete Tatsachen zu stellen und auf diese Weise erreichen zu wollen, daß der Oberkirchenrat Genehmigungen zu Bauführungen erteilt, die ihm finanziell nicht genügend sichergestellt erscheinen oder bei welchen seiner Ansicht nach die Art der Bauausführung nicht entsprechend ist.

Sofern in Zukunft derartige Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen begangen werden sollten, würde der Oberkirchenrat seine Genehmigung zu solchen Bauführungen verjagen und die an diesen Verstößen schultragenden Amtsträger der Pfarrgemeinden zur Verantwortung ziehen.

16. Zl. 1466/50 vom 15. Feber 1950

Kirchenbeitragsengang Jänner 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949 und Jänner 1949

	1948	1949	Jänner 1949	Jänner 1950
Superintendentur Wien A. B. . . .	1.036.037,51	1.312.914,59	147.410,06	137.281,07
Superintendentur Wien H. B. . . .	179.737,51	257.135,90	23.141,20	36.096,12
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	21.149,73	36.374,20
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	19.609,31	40.378,33
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	78.963,79	66.976,79
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	50.114,78	34.849,09
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	139.115,16	146.925,20
	2.948.886,19	4.073.877,97	479.504,03	498.880,80

In der Betreuung der Kirchenbeitragsstelle 104.595 Karteikarten
 In der Betreuung der 48 selbsteinhebenden Gemeinden 43.881 Karteikarten

Vorschreibungen bis 18. 1. 1949 ausgehend 45.672 Stück
 bis 18. 1. 1950 ausgehend 46.035 Stück

Jänner 1949 pro Vorschreibung S 10,50
 Jänner 1950 pro Vorschreibung S 10,83

die 48 selbststeinhebenden Gemeinden hatten im Jänner 1950 einen Eingang von S 131.813,10 (im Gesamtbetrag enthalten).

17. Zl. 1467 50 vom 15. Feber 1950

Kirchenbeitragseingang bei den selbststeinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbststeinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner 1949	Jänner 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	263,—	72,—
Boisern	27.222,44	45.989,50	1.074,11	3.210,92
Bojau	16.741,10	19.503,60	755,40	2.078,30
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	2.194,65	1.117,15
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	2.736,90	2.851,80
Oberwart H.B.	8.076,33	14.084,16	2.158,45	295,20
Pinfafeld	23.581,85	29.701,98	909,60	1.646,23
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	1.503,30	2.164,95
Salzburg	76.095,25	91.736,52	5.819,90	9.353,91
St. Ägyd	12.357,15	19.845,79	3.995,40	53,50
St. Völten	27.642,74	52.373,55	2.725,60	5.406,66
Thening	42.940,90	40.383,90	120,—	3.500,—
Trebesing	3.795,40	5.797,60	195,50	180,—
Willach	23.247,22	39.561,76	2.181,36	68,25
324.468,07	470.618,92	26.633,17	31.998,87	

34 ab 1950 selbststeinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	1.142,45	497,38
Amstetten	12.540,69	20.893,13	2.494,15	737,59
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	3.122,75	963,10
Bregenz	29.881,65	42.359,06	12.391,15	908,20
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	4.337,39	1.217,60
Dornbach	3.579,50	8.036,63	86,90	—
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	282,—	732,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	960,70	353,70
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	4.176,35	1.713,15
Gmünd	3.198,20	4.519,70	116,90	199,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	8.801,02	817,90
Gneßau	5.331,83	7.516,85	186,25	1.242,10
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	8.400,23	8.914,80
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	2.382,20	130,—
Hermagor	8.490,50	11.709,90	722,—	1.516,82
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	7.625,34	10.314,52
Judenburg	17.949,35	25.810,04	5.171,65	913,70
Kindberg	7.686,60	15.245,12	336,20	85,50
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	407,83	327,55
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	134,15	308,03
Linz (ab 1.2.)	99.645,75	150.118,73	40.690,88	44.488,01
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	783,60	517,40
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	6.982,20	3.897,—
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	229,80	683,10
Neufelden	18.838,65	20.358,97	6.706,80	454,05
Oberwart A.B.	4.847,13	8.677,50	132,80	2.921,—
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	3.439,—	90,—
Ramsau	9.860,92	10.315,40	1.774,70	4.016,94
Scharn	16.918,58	22.648,82	207,—	748,80
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	3.472,65	2.084,50
Vöcklabruck	13.368,40	20.065,40	5.155,55	2.518,89
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	667,70	—
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	2.535,60	178,—
Weiz	5.170,75	9.008,30	1.179,75	1.010,45
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	1.072,70	4.312,40
622.306,24	878.528,04	138.308,34	99.814,23	
	Zusammen	164.941,51	131.813,10	

18. 31. 1468/50 vom 15. Feber 1950

Kirchenbeitragsaufkommen 1947—1949

Superintendentur Burgenland	1947	1948	1949	Seelen	pro Seele 1949
Deutsch Jahndorf	3.557,20	4.291,90	7.029,29	605	11,62
Gols	11.425,66	23.625,10	52.650,99	3.041	17,30
Nickelsdorf	6.540,30	9.373,28	15.609,20	1.011	15,43
Zurndorf	7.761,25	9.561,34	22.078,86	1.296	17,04
Eisenstadt	3.335,30	7.477,45	8.662,46	540	16,—
Kobersdorf	4.452,17	11.255,90	13.780,40	1.489	9,25
Loipersbach	4.227,25	8.804,48	7.271,55	1.060	6,86
Luzmannsburg	5.824,15	10.923,72	10.620,65	587	18,10
Mörbisch	7.614,65	20.993,60	28.211,90	1.735	16,26
Pöttelsdorf	4.561,—	6.192,55	12.613,65	1.255	10,05
Rust	5.331,90	11.198,85	18.650,40	641	29,09
Stoob	3.350,75	6.360,80	8.414,40	1.260	6,67
Weppersdorf	2.147,90	3.054,82	5.141,50	787	6,53
Allhau	8.001,93	16.320,70	21.402,19	2.688	8,—
Bernstein	7.247,77	8.764,60	15.107,60	2.046	7,33
Deutsch Kaltenbrunn	4.461,12	5.876,50	7.489,30	1.026	7,30
Estendorf	16.073,56	14.445,81	18.172,05	2.369	7,67
Groß Petersdorf	5.541,35	8.898,38	12.609,—	1.261	10,—
Holzschlag	1.662,65	1.868,30	2.124,40	439	5,—
Rufmirt	6.075,21	8.948,66	10.882,21	1.658	6,55
Neuhaus a. Rf.	6.141,90	9.075,65	11.928,35	1.568	7,60
Oberschützen	10.588,25	13.745,69	33.101,34	2.186	15,14
Oberwart N.B.	3.883,66	4.847,13	8.677,50	1.129	7,69
Pinkafeld	13.171,80	23.581,85	29.701,98	2.860	10,39
Rechnitz	5.039,75	8.044,16	9.581,10	1.177	8,14
Stadt Schlaining	6.494,75	7.996,15	14.241,—	1.741	8,18
Sigetb	1.514,40	2.419,50	2.766,10	322	8,60
Unterschützen	2.876,35	3.993,10	4.746,88	465	10,21
	168.903,93	271.939,97	413.266,25	38.242	10,80

Superintendentur Steiermark

Bad Aussee	5.631,62	9.961,55	14.819,28	1.173	12,63
Bruck an der Mur	12.228,90	17.218,56	21.856,48	2.817	7,76
Eggenberg	9.035,76	11.487,05	14.015,85	2.124	6,60
Graz, linkes Murufer	91.061,16	104.547,82	138.257,86	15.097	9,16
Graz, rechtes Murufer	20.326,40	22.783,35	36.335,67	4.500	8,—
Gröbming	6.211,50	9.807,95	13.260,40	1.357	9,72
Judenburg	15.205,78	17.949,35	25.810,04	2.930	8,80
Kapfenberg	10.981,61	19.260,34	20.199,71	2.671	7,56
Knittelfeld	15.185,90	19.315,19	25.667,46	2.550	10,—
Leibnitz	3.808,05	6.126,66	6.819,01	1.098	6,21
Leoben	41.780,31	49.309,37	68.869,58	6.304	10,92
Mürzzuschlag	15.398,74	22.867,04	33.005,97	3.243	10,18
Peggau	5.376,85	8.441,63	13.898,15	1.250	11,12
Radkersburg	2.000,10	3.220,90	5.462,35	569	9,59
Ramsau	5.181,85	9.860,92	10.315,40	1.535	6,72
Rottenmann	6.522,99	5.372,25	11.014,45	980	11,24
Schladming	8.894,36	12.109,70	18.459,20	2.746	6,72
Stainz	2.387,80	5.623,66	9.728,45	828	11,75
Voitsberg	4.641,30	7.062,15	9.183,85	952	9,65
Wald	2.407,10	3.733,05	6.008,75	625	9,61
Weiz	3.353,11	5.170,75	9.008,30	1.069	8,43
Waishorn	2.609,40	3.801,90	5.805,90	723	8,03
Feldbach	1.282,05	1.560,70	3.094,—	639	4,84
Hartberg	356,10	3.490,90	6.190,65	831	7,45
Eisenerz	934,65	5.337,10	7.953,87	1.174	6,78
Kindberg	4.961,40	7.686,60	15.245,12	1.184	13,20
Admont	788,10	4.032,98	7.278,97	743	9,80
Nich			2.393,10	500	4,78
Fürstenfeld	8.683,15	9.440,90	14.873,—	1.178	12,62
	307.236,04	406.580,32	574.830,82	63.390	9,07

Superintendentur Niederösterreich	1947	1948	1949	Seelen	pro Seele 1949
Amstetten	9.081,55	12.540,69	20.893,13	1.992	10,49
Baden	14.189,25	14.878,31	20.143,16	2.330	8,65
Bad Böslau	5.021,35	8.776,38	13.081,95	1.477	8,98
Berndorf	5.388,42	8.390,77	11.376,40	1.537	7,40
Gloggnitz	5.819,20	8.833,65	12.331,20	1.360	9,—
Gmünd	3.398,05	3.198,20	4.519,70	789	5,70
Krems	13.480,42	15.069,53	19.957,61	2.547	7,81
Mitterbach	5.311,85	11.286,79	15.019,04	1.262	12,—
Nafswald	2.179,35	3.943,83	6.880,18	650	10,59
Neunkirchen	8.529,45	16.309,79	21.411,31	1.880	11,39
St. Ägyd	6.039,98	12.357,15	19.845,79	1.076	18,44
St. Pölten	20.529,41	27.642,74	52.373,55	3.034	17,02
Vießing	19.724,89	18.692,90	31.410,35	3.030	10,36
Mödling	25.686,90	26.170,10	35.797,57	4.243	8,44
Perchtoldsdorf	5.599,73	7.342,35	10.174,95	1.170	8,99
Wiener Neustadt	32.276,21	36.143,92	39.082,84	4.689	8,34
Wörtern=Tulln	4.255,—	8.625,46	8.641,50	1.031	8,38
	186.511,01	240.202,56	342.940,23	34.097	10,06

Superintendentur Oberösterreich, Salzburg, Tirol	1947	1948	1949	Seelen	pro Seele 1949
Attersee	7.008,60	11.021,95	14.314,86	2.181	6,56
Braunau	7.987,44	8.631,42	22.433,57	8.379	2,67
Gmunden	13.983,93	21.474,36	36.580,25	3.541	10,53
Göfjern	15.091,26	27.222,44	45.989,50	3.315	13,87
Gosau	7.656,50	16.741,10	19.503,60	1.540	12,66
Hallein	15.879,30	17.441,95	28.507,16	3.000	9,50
Hallstatt	4.028,65	6.300,80	9.547,60	831	11,49
Innsbruck	57.040,46	68.530,17	103.831,94	8.036	12,92
Bad Ischl	6.081,60	8.318,27	9.783,85	1.490	6,56
Ruhenmoos	8.951,40	17.474,05	27.095,95	3.135	8,64
Salzburg	46.861,80	76.095,25	91.736,52	12.000	7,64
Böcklabruck	8.279,65	13.368,40	20.065,40	3.033	6,61
Gferding	9.369,29	16.342,80	23.576,39	2.403	9,81
Gallneufkirchen	2.336,86	4.072,62	6.524,20	844	7,73
Linz	90.444,95	99.645,75	150.118,73	15.501	9,68
Neukirchen	8.400,61	18.838,65	20.358,97	3.261	6,26
Scharten	8.877,03	16.918,58	22.648,82	1.280	17,70
Steyr	15.220,01	23.374,39	36.309,15	6.001	6,05
Thening	21.573,70	42.940,90	40.383,90	2.567	15,73
Traun	3.728,20	4.986,45	12.126,20	2.219	5,46
Wallern	9.784,40	14.767,97	17.004,05	7.429	2,29
Wels	25.300,60	43.873,66	73.746,49	5.105	14,44
Wied-Schärding	1.912,52	6.955,05	11.203,41	1.860	6,02
	395.798,76	585.336,98	843.390,51	98.951	8,53

Superintendentur Kärnten	1947	1948	1949	Seelen	pro Seele 1949
Bleiberg	4.453,80	6.653,73	9.212,65	972	9,48
Dornbach	2.530,60	3.579,50	8.036,63	898	9,—
Eisentratten	3.908,20	3.792,—	5.502,60	960	5,73
Fejfernitz	4.895,96	6.123,50	8.227,60	1.378	6,—
Spittal	10.312,20	12.643,90	17.987,35	2.420	7,43
Trebesing	3.154,25	3.795,40	5.797,60	766	7,45
Treßdorf	6.798,11	8.923,15	8.550,25	1.553	5,51
Unterhaus	4.900,78	4.633,71	7.128,80	944	7,55
Hermagor	6.022,05	8.490,50	11.709,90	1.335	8,77
Weißbriach	6.168,95	8.832,57	10.705,30	1.311	8,17
Ilan	5.271,40	6.908,44	6.186,20	2.160	2,85
Arriach	4.473,73	6.114,60	9.406,40	1.175	8,—
Feld am See	8.684,30	11.023,50	16.301,61	2.624	6,21
Friesach	7.276,77	10.030,55	15.835,90	2.050	7,70
Gnesau	7.420,40	5.331,83	7.516,85	1.493	5,04
Klagenfurt	45.037,95	54.446,49	76.104,91	6.640	11,46
St. Ruprecht	12.925,51	14.068,53	22.270,61	3.654	6,10
St. Veit	9.742,66	11.992,—	16.599,40	2.178	7,62
Willsach	20.740,58	23.247,22	39.561,76	3.495	11,32
Waiern	7.785,50	8.461,19	16.090,89	1.797	9,—
Wolfsberg	9.719,51	10.959,03	10.666,46	1.260	8,50
	192.223,21	230.051,34	329.399,67	41.063	8,02

Superintendentur Wien U.B.	1947	1948	1949	Seelen	pro Seele 1949
Wien U.B.	760.595,18	946.806,05	1.192.756,61	107.726	11,07
Burkersdorf	6.386,30	9.673,11	9.611,60	1.600	6,02
Floridsdorf	37.487,95	45.437,03	67.838,54	8.182	8,30
Klosterneuburg	9.187,31	15.925,90	15.656,34	1.658	9,44
Korneuburg und Stockerau	6.569,76	11.996,76	15.809,35	1.702	9,23
Laa an der Thaya	3.390,43	6.198,66	11.242,15	1.413	8,—
	823.616,93	1.036.037,51	1.312.914,59	122.281	10,73
Superintendentur Wien S.B.					
Wien S.B. I.	84.156,59	73.758,21	103.774,88	6.507	15,95
Wien S.B. X.	25.194,58	22.180,30	33.182,35	2.566	12,93
Wien S.B. XV.	36.424,13	35.477,35	45.455,30	3.718	12,22
Bregenz	20.112,85	29.881,65	42.359,06	3.342	12,69
Feldkirch	6.453,91	10.363,67	18.280,15	1.224	14,93
Oberwart S.B.	5.400,05	8.076,33	14.084,16	1.868	7,50
	177.742,11	179.737,51	257.135,90	19.225	13,33

19. Zl. 1710 50 vom 27. Feber 1950

Seelenstandsberichte — Mahnung

Mit Erlaß vom 7. 12. 1949, Zl. 8161/49, UBl. Nr. 120 1949, und Erlaß vom 11. 1. 1950, Zl. 371 50, UBl. Nr. 5/1950, war den Pfarrämtern aufgetragen worden, die Seelenstandsberichte bis 15. Feber 1950 dem Oberkirchenrat vorzulegen. Bei Drucklegung des Amtsblattes vom 28. Feber d. J. muß festgestellt werden, daß nachstehend genannte Pfarrämter mit der Vorlage des Seelenstandsberichtes noch im Rückstand sind:

Deutsch-Jahrdorf, Rechnitz, Felzbach, Gaishorn, Graz-Eggenberg, Kapfenberg, Müzzzuschlag, Bleiberg, Dornbach, St. Veit an der Glan, Zlan, Hallein, Neukematen und Steyr.

Außerdem fehlt bei folgenden Gemeinden die Zahl der Abendmahlsgäste:

Korneuburg, Laa an der Thaya, Stadt Schlaining, Bruck an der Mur, Fürstenseld, Graz-rechtes Murser, Knittelfeld, Leoben, Ramsau, Stainz, Sankt Ruprecht bei Villach, Gosau, Ehening, Feldkirch und Oberwart S.B.

Und schließlich fehlen die Angaben über die Wählerliste bei den Gemeinden: Oberschützen, Gröbming, Rindberg, Leibnitz, Peggau, Ramsau, Sankt Ruprecht bei Villach, Innsbruck und Gallneukirchen.

Den angeführten Pfarrämtern wird für die Vorlage der rückständigen Berichte eine Nachfrist bis 20. März 1950 gewährt.

20. Zl. 1229 50 vom 13. Feber 1950

Wehrmachtsmatriken

In Ergänzung von Nr. 39 im UBl. 1948, S. 21, wird bekannt gegeben, daß die evangelischen Wehrmachtsmatriken des zweiten Weltkrieges sich beim Archivamt der Evangelischen Kirche Deutschlands, Hannover, Ebhardtstraße 3 A (Postleitzahl 20), befinden und Ansuchen daher dorthin zu richten sind.

21. Zl. 1694 50 vom 23. Feber 1950

Ausschreibung der 1. Pfarrstelle in Mödling

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Mödling mit der Filialgemeinde Perchtoldsdorf und

den Predigtstationen Guntramsdorf, Gumpoldskirchen und Wiener Neudorf wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe IIIa eingereiht. Die Dienstwohnung des 1. Pfarrers besteht aus 4 Zimmern, 2 Kabinetten, Küche und Badezimmer samt Nebenräumlichkeiten. Ein Garten ist bei dem Einfamilienhaus vorhanden. Bewerbungen sind bis 31. März 1950 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Mödling, Scheffergasse 8, zu richten.

Kollekten

(Pflichtkollekten für die unter dem Kirchenregiment U.B. stehenden Gemeinden)

7. 4. 1950 (Karfreitag): Jugendarbeit.

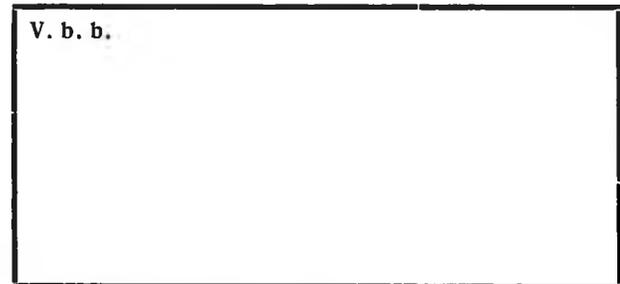
9. 4. 1950 (Oster Sonntag): Flüchtlingsseelsorge.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. 2. 1950, Zl. 1336 50, die Wahl des Pfarrers Paul Geislinger junior gemäß § 124 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Predigtamtskandidat Paul Jung in Neunkirchen hat vom 29. Jänner bis 1. Feber 1950 die Pfarramts- und Lehramtsprüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden und wurde am 5. Feber in der lutherischen Stadtkirche zu Wien ordiniert. (Erlaß Zl. 1217/50 vom 9. 2. 1950.)

Der Predigtamtskandidat Eugen Liepold in Gmunden hat vom 29. Jänner bis 1. Feber 1950 die Pfarramts- und Lehramtsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt und wurde am 5. Feber in der lutherischen Stadtkirche zu Wien ordiniert. (Erlaß Zl. 1218 50 vom 9. 2. 1950.)



Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 31. März 1950

3. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>22. Religionsunterricht in der Schule — Durchführungsbestimmungen</p> <p>23. Kirchliche Trauung — Vorschriften</p> <p>24. Gebührenfreie Auszüge aus Standesregistern</p> <p>25. Eintragung standesamtlicher Aufträge in die kirchlichen Matriken</p> <p>26. Ausstellung von Bescheinigungen für die kirchliche Eheschließung, die Taufe und die kirchliche Beerdigung</p> <p>27. Kriegstierbefallbeurkundung — Erkennungsmarkenverzeichnis</p> <p>28. Rückständige Rechnungsabschlüsse 1949 — Zweite Mahnung</p> <p>29. Seelenstandsberichte — Zweite Mahnung</p> <p>30. Verkehrserziehungswoche 1950</p> <p>31. Kirchenbeitragseingang Jänner und Feber 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner und Feber 1949</p> | <p>32. Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden</p> <p>33. Kostenlose Übersendung von Matrikenauszügen in das Ausland</p> <p>34. Ampfarrung von Gemeinden im Sprengel der Pfarrgemeinden Korneuburg und Stockerau</p> <p>35. Ausschreibung der Pfarrstelle in Hartberg</p> <p>36. Ausschreibung der Pfarrstelle in Szigetih in der Warth</p> <p>37. Vikarstelle Windischgarsten — Ausschreibung</p> <p>38. Geschichte der evangelischen Pfarrgemeinden — neuer Einsetzetermin</p> <p>39. Berichtigung</p> <p>40. Auszug aus dem Protokoll der Synode A. B. — Richtigstellung</p> <p>Kollekten</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

22. Zl. 2541/50 vom 25. März 1950

Religionsunterricht in der Schule — Durchführungsbestimmungen

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 20. 3. 1950, Zl. 3544-IV, 20 a/50, an alle Ämter der Landesregierungen, den Magistrat der Stadt Wien und alle Landeslehrer (Stadtschulrat für Wien) nachstehende Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BGBl. Nr. 190/1949, bekanntgegeben:

„Zu § 1, Abs. 1: Da der Religionsunterricht nunmehr wieder gesetzlich Pflichtgegenstand ist, gelten für ihn alle gesetzmäßig erlassenen Vorschriften, wie sie am 13. März 1938 durch die vergangenen fünf Jahre in Geltung standen, soweit sie nicht durch das vorliegende Bundesgesetz abgeändert oder außer Kraft gesetzt wurden.

Zu § 1, Abs. 2: Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten zehn Tage des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Die Schulleitung hat den zuständigen Religionslehrer hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht fällt nicht unter die Gebührenpflicht.

Zu § 2, Abs. 1: Die Frage der von der Kirche

(Religionsgesellschaft) zu bestellenden Religionsinspektoren wird gesondert geregelt.

Zu § 2, Abs. 2: Die von den zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden zu erlassenden Lehrpläne bestimmen lediglich den Lehrstoff und die Lehrstoffverteilung für den Religionsunterricht. Das Stundenausmaß hingegen wird vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzt.

Diesbezüglich gelten die ha. verlaublichen einheitlichen Stundentafeln für die einzelnen Schularten weiterhin. Bei der Festsetzung der Lehrfächerverteilung und der Stundenpläne ist daher der Religionsunterricht in diesem Ausmaß einzusetzen und wie jeder andere Pflichtgegenstand zu behandeln. Nach diesem Stundenausmaß richten sich auch die gemäß § 7 des Gesetzes von den Gebietskörperschaften zu tragenden Kosten für den Religionsunterricht.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß in den Ländern, in denen im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden am 13. März 1938 durch die vergangenen fünf Jahre ein von den Stundentafeln abweichendes Ausmaß an Religionsstunden üblich war, der Religionsunterricht in einem über das einheitliche Stundenausmaß hinausgehenden höheren Stundenausmaß auf Kosten der Kirche (Religionsgesellschaft) erteilt wird.

Zu § 3, Abs. 1: Für die Ausschreibung, bzw. Be-

legung der Dienstposten der Bundes- oder Landes-Vertragslehrer für Religionsunterricht gelten die allgemeinen Bestimmungen für Vertragslehrer. Diese Vertragslehrerdienstposten sind alljährlich nach der Zahl der an solchen Schulen erforderlichen Religionslehrer in gleicher Weise wie bei den übrigen Vertragslehrern zu beantragen, bzw. vorzusehen.

Zu § 3, Abs. 2 und 3: Eine Anstellung von Religionslehrern als Vertragslehrer durch die Gebietskörperschaft gemäß § 3, Abs. 2, lit. a, kann nur auf Antrag der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden erfolgen. Nur soweit ein diesbezüglicher Antrag vorliegt, können entsprechende Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen, bzw. besetzt werden.

Singegen ist für die in § 6, Abs. 1, vorgesehene Vergütung für die von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrer budgetär entsprechend der nach dem festgesetzten Stundenausmaß erforderlichen Zahl von Religionsstunden vorzusehen.

Zu § 3, Abs. 1 bis 3: Gehören einem bestimmten Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse oder Schule an, so können zur Erteilung des Religionsunterrichtes Schüler dieses Bekenntnisses verschiedener Klassen oder Schulen zusammengezogen werden, doch soll die Zahl der gleichzeitig am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im allgemeinen 40 nicht überschreiten. Bundes- oder Landesvertragslehrer für einen derart gemeinsamen Religionsunterricht sind nur zu bestellen, wenn mindestens 20 Schüler daran teilnehmen. Ebenso können die Bestimmungen des § 6 über die Vergütung kirchlich (religionsgesellschaftlich) bestellter Religionslehrer — ausgenommen bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen — nur unter dieser Voraussetzung Anwendung finden.

Bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen finden die Bestimmungen des § 6 auch dann Anwendung, wenn nach Überprüfung der Landes Schulbehörde eine entsprechende Zusammenziehung von Schülern aus örtlichen Gründen nicht durchführbar ist und an dem gemeinsamen Religionsunterricht mindestens fünf Schüler teilnehmen; doch wird in diesem Falle das Stundenausmaß des Religionsunterrichtes, wenn an ihm weniger als 10 Schüler teilnehmen, für alle Schulstufen mit einer Wochenstunde festgesetzt.

Zu § 3, Abs. 4: Alle Religionslehrer, sowohl die Bundes- oder Landes-Vertragslehrer als auch die von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrer, unterstehen den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze. Sie sind Angehörige des Lehrkörpers und haben alle Rechte und Pflichten, die Religionslehrern nach den gesetzmäßig erlassenen Schulvorschriften zukommen, die am 13. März 1938 durch die vergangenen fünf Jahre in Geltung standen. Die Religionslehrer sind daher auch verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen und laufend von den an die Schule gelangenden schulbehördlichen Anordnungen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe und dergleichen) Kenntnis zu nehmen.

Wenn ein von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellter, auch in der Seelsorge tätiger Religionslehrer wegen unvorhergesehener und unaufschiebbarer seelsorglicher Verpflichtungen (z. B. Versehgänge) den Religionsunterricht zur festgesetzten Zeit nicht halten kann, so ist der entfallende Religionsunterricht in einer vom Schulleiter nach Möglichkeit eingeräumten Ersatzstunde zu halten. Im Falle einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung eines solchen Religionslehrers hat die Kirche (Religionsgesellschaft) für eine Vertretung entsprechend vorzusehen; die Be-

stimmungen des § 3, Abs. 4, und der §§ 5 bis 7 finden auch auf diese Vertreter Anwendung.

Zu § 4: Für die von der Gebietskörperschaft angestellten Religionslehrer gelten hinsichtlich des Dienstrechtes und der Entlohnung die allgemeinen Bestimmungen für Vertragslehrer.

Die dienstrechtliche Stellung der derzeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden (pragmatisierten) Religionsprofessoren, bzw. Religionslehrer (z. B. Hauptschulkatecheten) bleibt durch das Gesetz unberührt.

Voraussetzung für die Anstellung eines Religionslehrers durch die Gebietskörperschaften (Bund oder Land) sind außer den gesetzlichen Anstellungserfordernissen für Vertragslehrer ein von der Kirche (Religionsgesellschaft) ausgestelltes Zeugnis über die Befähigung zum Religionsunterricht für die betreffende Schulart und überdies die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde (z. B. *missio canonica*).

Die Lehrverpflichtung der Bundes-Vertragslehrer für Religionsunterricht an mittleren Lehranstalten bleibt im bisherigen Ausmaße aufrecht, die Lehrverpflichtung der Landes-Vertragslehrer für Religionsunterricht an Fach-, Berufs-, Haupt-, Sonder- und Volksschulen wird vorbehaltlich der einheitlichen Gesamtregelung der Lehrverpflichtung vorläufig mit 24 Wochenstunden festgesetzt.

Die Einstufung der Vertragslehrer für Religionsunterricht in bezug auf die Entlohnungsgruppen ist entsprechend der Schulart und den vorgelegten Befähigungszeugnissen durchzuführen. Die Vertragslehrer für Religionsunterricht werden daher folgenden Entlohnungsgruppen zuzuweisen sein:

	Absovierte (Theologen ¹⁾)		Laienreligionslehrer mit der			f. Religionsunterricht an Volksschulen ohne Reifeprüfung
	mit der Lehrbefähigung für Relig. Unterricht an Mittelschulen		Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und Lehrbefähigung für Religionsunterricht für	Mittelschulen	Haupt-Sonder-Berufsschulen	
Mittlere Lehranstalten	11		11			
Fachschulen	11	12a	11	12a	12b ²⁾	
Berufsschulen	12a	12a	12a	12a	12b ²⁾	
Haupt- und Sonderschulen	12a	12a	12a	12a	12b ²⁾	
Volksschulen	12b	12b	12b	12b	12b	13

Zu § 6, Abs. 1: Die Berechnung und Flüssigmachung der Vergütung für die von den Kirchen (Religionsgesellschaften) bestellten Religionslehrer ist völlig gleich der Berechnung und Flüssigmachung der Entlohnung der Vertragslehrer II L unter Berücksichtigung etwaiger Familienzulagen vorzunehmen. Bezüglich der Einstufung in die Entlohnungsgruppen gilt folgendes Schema:

¹⁾ sind lehrbefähigt für Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen.

²⁾ Zulage gemäß § 41, Abs. 6, letzter Satz, des Vertragsbedienstetengesetzes.

	Abfolvierte Theologen und Lateinreligionslehrer mit Reifeprüfung		Lateinreligionslehrer ohne Reifeprüfung
	mit der Lehrbe- fähigkeit für Mittelschulen		
Fachschulen	11	12 ³⁾	13
Berufsschulen	12 ³⁾	12 ³⁾	
Haupt- und Sonderschulen	12 ⁴⁾	12 ⁴⁾	
Volksschulen	12	12	

Kirchliche bestellte Religionslehrer erhalten die Vergütung ohne Rücksicht auf eine etwaige sonstige öffentliche oder nichtöffentliche berufliche Tätigkeit.

Die Vergütung für die Lehrtätigkeit der von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrer sind diesen Religionslehrern von der zuständigen staatlichen Besoldungsstelle — unter Einbeziehung der Steuerabzüge und allfälliger Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung — unmittelbar auszuführen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß gegen Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Empfangsvollmacht oder Abtretungserklärung des einzelnen von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrers, die ihm zustehende Vergütung — nach Abzug des Steuerbetrages und des allfälligen Dienstnehmerbeitrages zur Sozialversicherung — der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde überwiesen wird.

Zu § 6, Abs. 2: Eine Verordnung über die Wegentschädigung wird folgen.

Zu § 7: Da nach § 5 des VORRG bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz der Bund die Kosten für die Besoldung der Landeslehrer und Landesvertragslehrer trägt, wird derzeit der Aufwand für die Vergütung an die von der Kirche (Religionsgesellschaft) bestellten Religionslehrer sowie die Entlohnung der Landesvertragslehrer für Religion aus Bundesmitteln getragen.

Dieser Erlaß wird im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht verlautbart.

23. Zl. 1910/50 vom 9. März 1950

Kirchliche Trauung — Vorschriften

Aus gegebenem Anlaß macht der Oberkirchenrat neuerlich auf die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, verlautbart im Gesetzblatt für das Land Österreich, 85. Stück, aufmerksam, im besonderen auf § 67 dieses Gesetzes, welcher lautet:

„(1) Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.“

Erst kürzlich wurden laut Zeitungsmeldungen zwei

³⁾ Entlohnungserhöhung gemäß § 44, Abs. 2, lit. a/aa des B. B. G.

⁴⁾ Entlohnungserhöhung gemäß § 44, Abs. 2, lit. a/bb des B. B. G.

katholische Pfarrer in Oberösterreich wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften gerichtlich bestraft.

24. Zl. 1730/50 vom 24. Feber 1950

Gebührenfreie Auszüge aus Standesregistern

Aus besonderem Anlaß hat das Bundesministerium für Inneres in der Frage der Einholung gebührenfreier Matrikenauszüge aus den kirchlichen Standesregistern am 20. Jänner 1950, Zl. 111.024-9/49, nachstehenden Erlaß an die Ämter der Landesregierungen einschließlich des Magistrates der Stadt Wien herausgegeben:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Behörden, insbesondere Standesämter, gebührenfreie, sogenannte Ex-offo-Auszüge aus den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern oder beglaubigte Abschriften von Familien-, Geburten- und Sterbebüchern vielfach auch in jenen Fällen einholen, in denen es Sache der Partei wäre, die für die Amtshandlung erforderlichen Unterlagen selbst zu beschaffen und beizubringen.

Hiezu wird bemerkt:

Bei dieser Vorgangsweise gelangen weder die nach dem Gebührengesetz zu entrichtenden Stempelgebühren noch die nach dem Bundesverwaltungsabgabentarif bzw. bei konfessionellen Standesregistern, die nach § 113 Abs. 1 der VB zum PStG zu entrichtenden Ausfertigungsgebühren zur Einhebung, so daß sowohl dem Bund als auch den mit der Führung der Personenstandsbücher (Standesregister) zuständigen Stellen finanzielle Nachteile erwachsen.

Um dies zu vermeiden, sind in Zukunft Ex-offo-Auszüge aus den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern oder beglaubigte Abschriften von Familien-, Geburten- und Sterbebüchern von Ämtern wegen nur dann einzuholen, wenn diese Unterlagen tatsächlich und ausschließlich für Amtszwecke dieser Stellen benötigt werden. In allen Fällen aber, in denen es Sache der Partei ist, die für die Amtshandlung erforderlichen Personaldokumente beizubringen, sind die Parteien anzuweisen, sich die notwendigen Unterlagen selbst zu beschaffen.

Hievon sind die unterstehenden Behörden, insbesondere die Standesämter, entsprechend in Kenntnis zu setzen.“

25. Zl. 1730/50 vom 24. Feber 1950

Eintragung standesamtlicher Aufträge in die kirchlichen Matriken

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. Feber 1950, Zl. 7495-Rb/1950, hat das Bundesministerium für Inneres zu der Frage der Vergütung für Eintragungen von standesamtlichen Aufträgen in die Altmatrizen wie folgt Stellung genommen:

„Mit dem kaiserlichen Patent vom 20. 2. 1784 wurde die Matrizenführung von Staats wegen eingeführt und die Organe der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften mit der Führung der Matrizen betraut. Als Folge dieses gesetzlichen Auftrages hatten die Matrizenführer für die Bestreitung des durch die Matrizenführung verursachten Aufwandes selbst aufzukommen. Staatlicherseits haben sie keine Vergütung aus dem Titel der Matrizenführung erhalten.

Da gemäß § 1 der 2. Verordnung über die Eintragung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich vom 23. 12. 1938 (Deutsches RÖBl.

I. S. 1919), die im Lande Österreich geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung, Fortführung, Beweisraft, Benützung und Erneuerung der vor dem 1. 1. 1939 geführten Personenstandsbücher einstweilen in Kraft geblieben sind und auch heute noch in Kraft sind, sind demnach die Matrikenführer der konfessionellen Standesregister auch weiterhin zur Tragung des aus der Fortführung dieser Matriken entstehenden Aufwandes verpflichtet.

Eine gesonderte Vergütung kann daher den Führern der konfessionellen Matriken für die Arbeit, die ihnen aus der Fortführung dieser Personenstandsbücher erwächst, mangels gesetzlicher Voraussetzungen nicht zugebilligt werden.“

26. Zl. 2141/50 vom 20. März 1950

Ausstellung von Bescheinigungen für die kirchliche Eheschließung, die Taufe und die kirchliche Beerdigung

Nachstehender vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung an alle Bezirkshauptmannschaften und alle Standesämter in Niederösterreich gerichteter Erlaß vom 27. 2. 1950, G. Z. L. A. II 6-785/3-1950, wird hiemit zur Kenntnisnahme mitgeteilt:

„Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 11. 2. 1950, Zl. 144.048-9, anher eröffnet, daß für die im Sinne des § 33 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz, bzw. für die gemäß den §§ 226, 305, 433 und 450 der D. A. für die Standesbeamten für kirchliche Zwecke auszufertigenden Bescheinigungen das Gebührengesetz keine Gebührenfreiheit vorsehe. Die in der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz und in der Dienstanweisung für die Standesbeamten für diese Bescheinigungen vorgesehene Gebührenbefreiung erscheine durch die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1946 derogiert.

Die Bestimmungen des § 35 des Gebührengesetzes 1946 könnten nicht herangezogen werden, da es sich bei den vorgenannten deutschrechtlichen Vorschriften nicht um österreichische Gesetze handle, die vor dem 13. März 1938 erlassen worden seien.

Eine Befreiung von der Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe komme nicht in Betracht, sondern könne gemäß § 79 des ABG nur in Einzelfällen dann gewährt werden, wenn der notdürftige Unterhalt des Bescheinigungswerbers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen habe, gefährdet wäre.

Am aufgetauchten Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, werden die Standesämter daran erinnert, daß die in Betracht kommenden Bescheinigungen für kirchliche Zwecke nie von Amts wegen ausgefolgt oder den Parteien, wie vorgekommen sein soll, sogar aufgedrängt werden dürfen, sondern es besteht laut der oben zitierten Vorschriften die ausdrückliche Anordnung, daß derlei Bescheinigungen nur über Verlangen der die Geburt oder den Todesfall Anzeigenden, bzw. über Verlangen der Brautleute nach Anordnung des Aufgebotes oder auf Wunsch der eben Vermählten ausgestellt werden dürfen. Außer den eben genannten Personen hat überhaupt niemand das Recht, eine solche Bescheinigung zu verlangen. Der Pfarrer, bzw. die Vorsteher anderer Religionsgenossenschaften haben verschiedene Möglichkeiten, zu erfahren, was beim Standesamte vorgegangen ist. Sie können z. B. von den Personen, die bei ihnen kirchliche Handlungen beantragen, eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde verlangen, oder können sich auch auf andere Weise, etwa durch fern-

mündlichen Anruf beim Standesbeamten überzeugen, daß eine Geburts- oder Sterbeanzeige oder ein standesamtliches Aufgebot, bzw. eine Trauung erfolgte.

Demnach sind die Geistlichen nicht verpflichtet, von den Parteien bis nach den §§ 226, 305, 433 und 450 der D. A. (Dienstanweisung) für die Standesbeamten vorgesehenen Bescheinigungen über stattgefundene standesamtliche Amtshandlungen zu verlangen, sofern sie sich auf andere Weise von dem Vollzuge dieser Amtshandlungen (in der Regel durch Einsichtnahme in die von den Parteien zu erbringenden Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) überzeugt haben.“

Soweit in den Anweisungen über die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Zl. Nr. 25/40) die Vorlage standesamtlicher Bescheinigungen oder ihre Hinterlegung im Pfarrarchiv vorgesehen ist (I. Allgemeiner Teil Punkt 4, II. Besonderer Teil, A Taufbuch, Punkt 1, letzter Absatz, C. Trauungsbuch, Abs. 5, F. Sterbebuch, Abs. 6), werden diese Bestimmungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Singegen bleibt die Verpflichtung, Zahl und Ausstellungsdaten der von den Parteien erbrachten Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden in der Anmerkungsspalte einzutragen, auch weiterhin bestehen.

27. Zl. 812/50 vom 11. März 1950

Kriegssterbefallbeurkundung — Erkennungsmarkenverzeichnis

Seitens der Magistratsdirektion der Stadt Wien ist dem Oberkirchenrat nachstehendes Rundschreiben vom 14. Jänner 1950, M. D. = 118/50, zugegangen:

„Mit dem ha. Rundschreiben vom 18. 4. 1947, M. D. 816/47 (M. Abt. 61-96-2/47), wurde über Auftrag des Bundesministeriums für Inneres ersucht, die bei den in Betracht kommenden Stellen in Verwahrung befindlichen Erkennungsmarken von in Österreich gefallenen oder verstorbenen Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht sicherzustellen, unter genauer Angabe der Beschriftung (Nr., Truppenkörper u. dgl.) in ein Verzeichnis aufzunehmen und dieses der Magistratsabteilung 61 einzusenden.

Wie nunmehr das Bundesministerium für Inneres mit Erlaß vom 20. 12. 1949, Zl. 152.204-9/49, dem Wiener Magistrat eröffnet hat, stellt sich bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Kriegssterbefallanzeigen immer wieder heraus, daß noch vielfach bei Ämtern und sonstigen Stellen wie Polizei- und Gendarmeriedienststellen, Gesundheitsämtern, Pfarrämtern, Friedhofsverwaltungen, Krankenanstalten (insbesondere ehemalige Lazarette), österreichische Rote-Kreuz-Dienststellen, Leichenbestattungsunternehmungen u. dgl. Erkennungsmarken aufliegen, die noch nicht in Evidenz genommen wurden.

Da die Vorlage von Todesmeldungen oder die Angabe von inhaltlich oft nicht ausreichenden Erklärungen seitens der Angehörigen Gefallener oder Verstorbener oder seitens anderer Personen über einen im Inland eingetretenen Kriegssterbefall allein nicht genügt, um diesen Sterbefall der Beurkundung zuzuführen, sondern erst durch die Entschlüsselung der Erkennungsmarken die Feststellung des Sterbefalles und Identität des Toten ermöglicht wird, erscheint die Erfassung der Erkennungsmarken von ausschlaggebender Wichtigkeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher angeordnet, für die restlose Erfassung aller bisher

noch nicht sichergestellten und verzeichneten Erkennungsmarken Sorge zu tragen. Im Sinne dieses Auftrages erucht der Wiener Magistrat um eingehende Nachforschung, ob sich bei den einzelnen Stellen noch Erkennungsmarken befinden, die bisher im Sinne des eingangs erwähnten ha. Rundschreibens vom 18. 4. 1947 nicht gemeldet wurden. Die Verzeichnisse über die noch nicht gemeldeten Erkennungsmarken sind ehestens der Magistratsabteilung 61, I, Neues Rathaus, unter Berufung auf die Geschäftszahl M. Abt. 61=385=2 49 einzusenden.

In den Verzeichnissen sind getrennt anzuführen:

a) Marken, die bei einer Leiche gefunden wurden, unter Angabe des Beerdigungsortes (Friedhöfe, Grablage, Massengrab),

b) sonstige aufgefundenene Erkennungsmarken, unter Angabe der Fundstelle und allenfalls Angabe von Anhaltspunkten über den Träger der Erkennungsmarke.“

Sollten bei Pfarrämtern noch Erkennungsmarken aufbewahrt sein, so ist im Sinne des eingangs erwähnten Rundschreibens der Magistratsdirektion Wien vorzugehen.

28. Zl. 1627 50 vom 27. März 1950

Rückständige Rechnungsabchlüsse 1949 — Zweite Mahnung

Die nachstehenden Pfarr-, bzw. Tochtergemeinden haben der im Amtsblatt unter Nr. 14/50 verlautbarten Aufforderung, die bereits am 31. Jänner 1950 zur Vorlage an den Oberkirchenrat fälligen Rechnungsabchlüsse 1949, bis spätestens 15. März 1950 einzusenden, nicht Folge geleistet und auch keine Begründung für die Verzögerung gegeben.

Im Bereiche der Superintendentur N. B. Gröbming: Feldbach, Fürstenfeld, Rudersdorf.

Im Bereiche der Superintendentur N. B. Pinz: Hallein.

Für dieses Verhalten wird ein Verweis erteilt.

Der Oberkirchenrat setzt den vorgenannten Gemeinden für die Vorlage des Rechnungsabchlusses 1949 eine letzte Frist bis 15. April 1950. — Sollte auch diese Frist nicht eingehalten werden, wird der Oberkirchenrat über die für die Verzögerung verantwortlichen Amtsträger im Sinne des § 174, Abs. 2, Z. 14,

der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 eine Ordnungsstrafe von S 50,— verhängen.

29. Zl. 1710 50 vom 27. März 1950

Seelenstandsberichte — Zweite Mahnung

Der Seelenstandsbericht der Landeskirche kann im Amtsblatt noch nicht verlautbart werden, weil einige Pfarrämter trotz erfolgter Mahnung zum Teil nur unvollständige oder gar keine Berichte vorgelegt haben. Von den Pfarrämtern Rechnitz, Feldbach, Bleiberg, St. Veit an der Glan und Hallein fehlen alle Angaben, von den Pfarrämtern Korneuburg, Fürstenfeld, Robersdorf und Stadt Schläining die Zahl der Abendmahlsgäste.

Der Oberkirchenrat erinnert, daß die gemäß ABl. 120/49 und ABl. 5/50 abzufassenden Seelenstandsberichte nicht mit dem an die Superintendenturen einzusendenden Jahresbericht auf dem neu aufgelegten Formblatt zu verwechseln sind und erwartet die Vorlage der noch ausstehenden Berichte bis spätestens 15. April d. J. Nach Ablauf dieser Frist wäre der Oberkirchenrat genötigt, gemäß § 174 (2) 14 KB und im Sinne des Erlasses vom 7. 12. 1949, ABl. 124/49, über die noch säumigen geistlichen Amtsträger eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

30. Zl. 1786/50 vom 20. März 1950

Verkehrserziehungswoche 1950

Die Bundespolizeidirektion Wien führt im Einvernehmen mit den Unterrichtsbehörden in der Zeit vom 24. bis 28. 4. 1950 in Wien eine Verkehrserziehungswoche durch, die in erster Linie dem Schutz des Kindes gewidmet ist. Diese Aktion soll dazu beitragen, die Zahl der Verkehrsunfälle — im abgelaufenen Jahr wurden im Wiener Straßenverkehr 6276 Verkehrsunfälle, darunter 218 mit tödlichem Ausgang gezählt — herabzumindern. Da im Kampf gegen die Verkehrsunfälle auch dem Elternhaus eine wichtige Rolle zukommt, empfiehlt der Oberkirchenrat über besonderes Ersuchen der Polizeidirektion Wien den Pfarrämtern, am Sonntag, den 23. April d. J., durch Kanzelabkündigung in geeigneter Weise auf die Gefahren der Straße hinzuweisen.

31. Zl. 2229 50 vom 16. März 1950

Kirchenbeitragsengang Jänner und Feber 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner und Feber 1949

	1948	1949	Jänner und Feber 1949	Jänner und Feber 1950
Superintendentur Wien N. B.	1.036.037,51	1.312.914,59	326.940,25	301.749,77
Superintendentur Wien S. B.	179.737,51	257.135,90	70.899,25	58.189,93
Superintendentur Niederösterreich	240.206,36	342.940,23	51.379,41	74.907,49
Superintendentur Burgenland	270.936,17	413.266,25	37.678,70	93.042,20
Superintendentur Steiermark	406.580,32	574.830,82	129.538,43	153.693,50
Superintendentur Kärnten	230.051,34	329.399,67	79.916,48	109.977,48
Superintendentur Oberösterreich	585.336,98	843.390,51	219.764,61	248.198,92
	2.948.886,19	4.073.877,97	916.117,13	1.039.759,29

In der Betreuung der Kirchenbeitragsstelle 104.595 Karteifarten 70%

In der Betreuung der 48 selbsteinhebenden Gemeinden 43.881 Karteifarten 30%

Kirchenbeitragsstelle: Vorschreibungen bis 18. 2. 1950 . . . 82.079 Stück

Vorschreibungen bis 18. 2. 1949 . . . 91.060 Stück

Die 48 selbsteinhebenden Gemeinden hatten Jänner=Feber 1950 einen Eingang von S 313.882,09 einschließlich der 10%igen Vergütung (im Gesamtbetrag enthalten).

32. Zl. 2228/50 vom 16. März 1950

Kirchenbeitragsengang bei den selbststeinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbststeinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner und Feber 1949	Jänner und Feber 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	1.590,90	3.522,—
Boisern	27.222,44	45.989,50	1.097,31	4.383,82
Goisau	16.741,10	19.503,60	5.845,70	8.146,05
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	2.668,85	3.595,54
Oberhöhen	13.745,69	33.101,34	6.560,50	5.606,—
Oberwart S.B.	8.076,33	14.084,16	2.158,45	823,50
Pinkafeld	23.581,85	29.701,98	1.090,30	1.714,27
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	4.831,30	7.762,55
Salzburg	76.095,25	91.736,52	7.193,20	19.045,36
St. Agid	12.357,15	19.845,79	7.741,21	3.012,50
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	7.096,36	11.554,24
				neu 1.571,66
Thening	42.940,90	40.383,90	1.524,—	3.500,—
Trebesing	3.795,40	5.797,60	2.702,90	5.167,03
Willach	23.247,22	39.561,76	2.676,06	6.159,75
	324.468,07	470.618,92	54.777,04	85.564,27

*nach-
zahlung
1949*

34 ab 1950 selbststeinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	1.651,25	497,38
Almstetten	12.540,69	20.893,13	5.135,07	795,59
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	4.163,05	1.394,50
Bregenz	29.881,65	42.359,06	18.990,55	1.050,70
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	6.736,89	5.140,45
Dornbach	3.579,50	8.036,63	122,20	143,20
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	282,—	894,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	3.538,86	431,65
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	7.356,90	1.845,15
Gmünd	3.198,20	4.519,70	904,10	199,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	11.904,94	7.247,32
Gneisau	5.331,83	7.516,85	600,75	1.242,10
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	12.443,73	25.257,11
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	3.228,10	2.201,40
Hermagor	8.490,50	11.709,90	981,—	5.877,68
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	29.666,02	20.013,77
Judenburg	17.949,35	25.810,04	7.878,45	3.281,90
Kindberg	7.686,60	15.245,12	1.527,—	897,10
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	571,18	830,55
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	157,15	387,03
Vinz (ab 1. 2.)	99.645,75	150.118,73	59.392,01	65.003,48
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	4.575,70	24.291,80
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	10.936,45	8.450,20
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	354,10	1.475,37
Neufematen	18.838,65	20.358,97	8.879,54	3.566,44
Oberwart N.B.	4.847,13	8.677,50	174,80	3.510,50
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	4.435,53	2.154,—
Ramsau	9.860,92	10.315,40	3.209,70	6.291,63
Scharten	16.918,58	22.648,82	912,80	1.518,20
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	4.718,05	13.767,50
Vöcklabruck	13.368,40	20.065,40	6.868,70	8.335,91
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	3.058,45	1.072,—
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	4.440,30	3.873,70
Weiz	5.170,75	9.008,30	2.823,70	1.066,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	1.165,70	4.312,40
	622.306,24	878.528,04	233.784,72	228.317,81
1949 14 Gemeinden			54.777,04	
34 Gemeinden			233.784,72	288.561,76
1950 14 Gemeinden			85.564,27	
34 Gemeinden			228.317,81	313.882,08

33. Zl. 1730/50 vom 24. Feber 1950

Kostenlose Übersendung von Matrikenauszügen in das Ausland

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. Feber 1950, Zl. 7495-Rb/1950, hat das Bundesministerium für Inneres zu der Frage der kostenlosen Übersendung kirchlicher Matrikenauszüge in das Ausland wie folgt Stellung genommen:

„Aus kirchlichen Kreisen wurde dagegen Vorstellung erhoben, daß die Pfarrämter durch kostenlose Übersendung von kirchlichen Matrikenauszügen an Parteien in das Ausland belastet werden, wobei die Pfarrämter außerdem noch die nicht geringen Portovauslagen zu tragen haben.

Im Verhandlungswege hat sich nun das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, bereit erklärt, in dieser Angelegenheit mitzuwirken und folgenden Vorgang vorgeschlagen:

Zur Vereinfachung der Berechnung sollen die Pfarrämter aufgefordert werden, die kirchlichen Matrikenauszüge unter genauer Angabe der Adresse des Empfängers und der aufgelaufenen Kosten sowie unter Beifügung eines Posterlagscheines oder unter Anführung des Postsparkassenkontos an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, einzusenden, worauf die Zustellung der Matrikenauszüge an die Empfänger im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland veranlaßt würde.

Die Vertretungsbehörden würden vom Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, angewiesen werden, die erfolgte Zustellung bei gleichzeitiger Meldung des in der Dienstrechnung beeinnahmten Gegenwertes des Schillingbetrages in der Landeswährung einzuberichten, worauf der in Anrechnung gestellte Schillingbetrag dem betreffenden Pfarramt überwiesen würde.“

Der Oberkirchenrat bestimmt hiezu, daß im gegebenen Falle der kostenlos auszustellende Matrikenauszug samt den nötigen Unterlagen im Dienstwege an den Oberkirchenrat einzusenden ist, der die Weiterleitung an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, übernimmt.

34. Zl. 1529/50 vom 16. März 1950

Umpfarrung von Gemeinden im Sprengel der Pfarrgemeinden Korneuburg und Stockerau

Der Superintendentialauschuß der Wiener Evangelischen Superintendentenz N.B. hat in seiner Sitzung vom 14. Feber 1950 entschieden, daß die Ortsgemeinden, bzw. Ortschaften Ernstbrunn, Thomasl, Dörfles, Gebmanns, Steinbach, Niederleis, Klein-Sizendorf, Rodendorf, Helfens, Klement und Oberleis aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Laa an der Thaya ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Korneuburg eingepfarrt werden.

35. Zl. 2216/50 vom 17. März 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Hartberg

Die Pfarrstelle in Hartberg, Oststeiermark, wird hiemit nochmals ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3 eingereiht.

Die Gemeinde Hartberg erstreckt sich auf den politischen Bezirk Hartberg — etwa 960 Quadrat kilo-

meter —, ausgenommen die Ortschaften Neudau, Ober- und Unterlimbach.

Gottesdienste werden gehalten: Jeden Sonntag Kinder- und Hauptgottesdienst in Hartberg, außerdem je einmal im Monat Predigtgottesdienst und an den hohen Feiertagen heiliges Abendmahl in den drei Predigtstationen Friedberg, Vornau und Pöllau.

Religionsunterricht wird zur Zeit für 120 Kinder an 13 Schulorten in 16 Abteilungen aus 26 Schulen von 54 des Bezirkes erteilt.

Ein Dienstmotorrad steht zur Verfügung. Monatlich sind etwa 600 Kilometer Religionsunterrichtswege zurückzulegen. (Im Winter Autobus und zirka 140 Kilometer Fußmarsch.)

Die Seelenzahl betrug am 31. 12. 1949 501 Seelen.

Das gemeindeeigene Haus enthält einen Beisaaal für etwa 80 bis 100 Personen und eine Dienstwohnung mit 4 Zimmern, kleiner Küche und Nebenräumen. Bewerbungen sind bis 30. April 1950 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde N.B. in Hartberg, Arbeitsamtgasse 4, zu richten.

36. Zl. 2586/50 vom 29. März 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Szigeth in der Warth

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde N.B. Szigeth i. d. Warth, Burgenland, wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Die Beherrschung der magharischen Sprache wird verlangt. Die Dienstwohnung des Pfarrers besteht aus 3 Zimmern, Küche und Nebenräumlichkeiten, Obst- und Gemüsegarten ist vorhanden. Bewerbungsschreiben sind bis 30. April d. J. an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde N.B. Szigeth in der Warth, Post Rothenturm a. d. P., Burgenland, zu senden.

37. Zl. 2112/50 vom 21. März 1950

Vikarstelle Windischgarsten — Ausschreibung

Die ständige Vikarstelle Windischgarsten, Pfarrgemeinde Neufematen, ist neu zu besetzen. Das zu betreuende Gebiet umfaßt 640 Quadratkilometer und zählt 650 Seelen. 7 Predigtstationen, Schwierigkeitsstufe 3. Die Wohnung (im Flüchtlingslager) besteht aus 2 Zimmern, Küche und Nebenräumlichkeiten, zusammen 64 Quadratmeter. Meldungen bis 30. April an den Oberkirchenrat.

38. Zl. 1740 vom 28. Feber 1950

Geschichte der evangelischen Pfarrgemeinden — neuer Einsendetermin

Der im Amtsblatt Jahrgang 1949, 8. Stück, vom 18. August 1949 verlautbarte Aufruf zur Abfassung einer Gemeindegeschichte wird den Pfarrämtern in Erinnerung gebracht. Zugleich wird der für Ostern 1950 festgesetzte Einsendetermin auf Grund mehrfacher Ansuchen bis zum 1. September 1950 verlängert, obwohl eine Reihe von Gemeindegeschichten bereits abgeliefert wurden.

39. Zl. 2232/50 vom 16. März 1950

Berichtigung

In dem unter Nr. 18/50 verlautbarten Kirchenbeitragsaufkommen 1947—1949 hat es auf Seite 13

bei Superintendentur Niederösterreich richtig zu lauten:

	Seelen	pro Seele 1949
Mödling	3.540	10,11
Perchtoldsdorf	781	13,—

Die im Laufe des Jahres 1949 erfolgte Auspfarrung von in Niederösterreich gelegenen Gebietsteilen aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Steyr und deren Einpfarrung in den Sprengel der Pfarrgemeinde Amstetten (ZBl. Nr. 66 49) ist in der Aufstellung des Kirchenbeitragsaufkommen 1947—1949 nicht berücksichtigt.

40. Zl. 2460 50 vom 24. März 1950

Auszug aus dem Protokoll der Synode A.B. — Richtigstellung

Durch bedauerliches Versehen ist im Auszug aus dem Protokoll der Synode A.B. vom November 1949 in der Anwesenheitsliste auf Seite 1 unter den Vertretern der Diözese Wien der Name des Superintendenten Georg Traar nicht angeführt. Der Oberkirchenrat stellt hiemit fest, daß Sup. Georg Traar sowohl bei der Tagung der Synode A.B., wie auch bei der Tagung der Generalsynode A. u. S. B. anwesend war.

Kollekten

- 7. 4. 1950 (Karfreitag): Jugendarbeit
- 9. 4. 1950 (Oster Sonntag): Flüchtlingsseelsorge
- 8. 5. 1950 (Kantate): Kirchenmusik

Die Kollekten für die Jugendarbeit und die Flüchtlingsseelsorge sind für die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. 2. 1950, Zl. 1576/50, die Wahl des Prof. Dr. Johannes

Mödlner zum Religionslehrer an Mittelschulen in Wien und seine Zuteilung an die evangelische Gemeinde A.B. in Wien-Leopoldstadt gemäß § 124 der Kirchenverfassung von 1949 kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. 2. 1950, Zl. 1403/50, die Wahl des Pfarrvikars Ing. Christian Schönauer zum Anstaltsseelsorger für die Krankenhäuser in Wien gemäß § 124 der Kirchenverfassung kirchenbehördlich bestätigt.

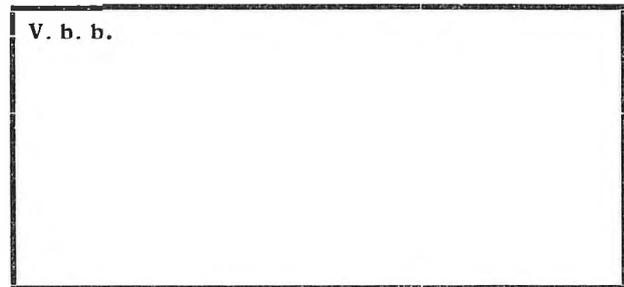
Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. 3. 1950, Zl. 2071/50, die Bestellung des Vikars Carl-Heinz Gauer zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Traun gemäß § 124 der Kirchenverfassung kirchenbehördlich bestätigt.

Über am 19. Feber 1950 erfolgte Wahl wurde Vikar Johann Mittermahr auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Zurndorf mit dem Amtssitz in Zurndorf zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 1778 50 vom 28. 2. 1950.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. 1. 1950, Zl. 815/50, den absolvierten Studierenden der Theologie Ernst Heß nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A.B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 2. 1950, Zl. 1190/50, den absolvierten Studierenden der Theologie Michael Wohlmuteder nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A.B. aufgenommen und als Lehrvikar dem Senior Ernst Denzel in St. Pölten zugeteilt.

Der Predigtamtskandidat Dr. Rudolf Otto Vieß in Wien ist am 28. 2. 1950 über eigenen Wunsch aus dem Dienste der Landeskirche ausgeschieden. (Erlaß Zl. 1893/50 vom 3. 3. 1950.)



Amtsblatt

Eingang: 2. Mai 1950

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 30. April 1950

4. Stück

- | | |
|--|--|
| 41. Rückstellungsgesetze — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen | mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis März 1949 |
| 42. Steueränderungsgesetz 1950 — Veranlagung 1949 | 47. Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden |
| 43. Eintragung in die Wählerlisten durch Heimatvertriebene | 48. Prüfungskommission für die Amtsprüfung |
| 44. Prüfung vor der Landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen | 49. Systemisierung der Stelle eines geschäftsführenden Pfarrers in Willach |
| 45. Beschlüsse von Gemeindevertretungen im Sinne des § 70 Abs. 1 Z. 8 und 9 der Kirchenverfassung Genehmigung durch den Oberkirchenrat | 50. Ausschreibung der Stelle eines geschäftsführenden Pfarrers in Willach |
| 46. Kirchenbeitragseingang Jänner bis März 1950 | Empfohlene Kollekten |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

41. Zl. 2679/50 vom 1. April 1950

Rückstellungsgesetze — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen

Nach der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Feber 1950 (BGBI. Nr. 72/50) wird die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz bis 30. Juni 1950 verlängert.

42. Zl. 3031/50 vom 18. April 1950

Steueränderungsgesetz 1950 — Veranlagung 1949

Nach dem im 8. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung vom 11. April 1950 veröffentlichten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1950, Zl. 26.200-9/50, wird das Steueränderungsgesetz nach der bereits erfolgten Verabschiedung durch die gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich erst um den 10. Mai 1950 im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Aus dem obgenannten Erlasse gibt der Oberkirchenrat nachstehende für die Veranlagung 1949 in Betracht kommende Bestimmungen des Steueränderungsgesetzes 1950 bekannt:

I.

„Besteht das Einkommen eines Steuerpflichtigen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, so ist der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr 1949 zu veranlagern, wenn

1. das Einkommen den Betrag von S 60.000,— übersteigt oder

2. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht

vorzunehmen ist, mehr als S 2.400,— betragen oder 3. in dem Einkommen kapitalertragssteuerpflichtige Einkünfte von mehr als S 1.500,— enthalten sind.

II.

„Findet eine Veranlagung gemäß Punkt I, Z. 2, statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag von S 2.400,— abzuziehen.“

43. Zl. 3016/50 vom 28. April 1950

Eintragung in die Wählerlisten durch Heimatvertriebene

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. erläßt der Oberkirchenrat A.B. im Sinne des § 174 Abs. 2 Z. 15 der KV folgende Verfügung:

Am den Heimatvertriebenen bei der kirchlichen Eingliederung entgegenzukommen und ihnen bei der Bildung weiterer Predigtstationen und Filialgemeinden die Möglichkeit zu geben, das Wahlrecht auszuüben und in den Vertretungskörperschaften (Predigtstationsausschuß, bezw. Presbyterium der Tochtergemeinde) Sitz und Stimme zu erlangen und auf diese Weise auch in den höheren Vertretungskörpern (Pfarrgemeindepresbyterium, Seniorats-, Superintendentialversammlung, Synode und Generalsynode) vertreten zu sein, wird den Heimatvertriebenen einmaltig gestattet, die in § 35 KV vorgesehene Eintragung in die Wählerliste ihrer Pfarrgemeinde in der Zeit vom 1. bis 31. August 1950 vorzunehmen, sofern sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt und den Kirchenbeitrag für die beiden letzten Jahre, das ist 1948 und 1949, bzw. 1949 und 1950 bezahlt haben.

Das Wahlrecht steht auch den Frauen zu, deren Ehemänner den Kirchenbeitrag bezahlt haben.

Die Aufforderung zur Eintragung in die Wählerliste hat mit den entsprechenden Erläuterungen an allen Sonntagen des Monats Juli 1950 zu erfolgen. Die Listen zur Eintragung der Wahlberechtigten (entsprechend den Durchführungsbestimmungen für die Anlegung der Wählerlisten *WBl.* Nr. 96 1949) sind am besten an allen Augustsonntagen nach den Gottesdiensten in allen Gottesdienstorten zur Eintragung aufzulegen.

Die Reklamationsfrist im Sinne des § 35 *Abf.* 3 der *KV* erstreckt sich bis 15. September 1950. Die Wählerlisten selbst sind bis 25. September 1950 abzuschließen.

Wer bisher versäumt hat, seinen Kirchenbeitrag zu zahlen, kann durch Nachzahlung anlässlich der Eintragung sich das Wahlrecht sichern. Die bereits erfolgte Bezahlung des Kirchenbeitrages wird durch Vorlage des Postabschnittes nachgewiesen.

44. *Zl.* 3204 50 vom 25. April 1950

Prüfung vor der Landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen

Der Termin für die Ablegung der Prüfung vor der Landeskirchlichen Kommission wird auf den Schluß des ersten Semesters des Schuljahres 1950/51 (Mitte Feber 1951) festgesetzt.

Wer die Prüfung besteht, erwirbt das Recht, sich um eine hauptamtliche Stelle als Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen (staatlicher Vertragslehrer) zu bewerben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 1. Oktober 1950 beim Evangelischen Oberkirchenrat *N. u. S. B.* — Landeskirchliche Prüfungskommission — auf dem Dienstwege einzureichen. Alle Bewerber werden ersucht, die Bestimmungen für die Prüfung vor der Landeskirchlichen Kommission genau durchzulesen, um nicht durch formale Mängel die Behandlung des Gesuches zu verzögern. Die Herren Superintendenten werden gebeten, ihre Laien-Religionslehrer, die für diese Prüfung in Betracht kommen, in geeigneter Weise von diesem Erlaß zu verständigen.

In einem Erlaß des nächsten Amtsblattes wird

durch die Landeskirchliche Prüfungskommission der Stoff der Prüfung im einzelnen genau umschrieben und die Hilfsmittel genannt werden, die für die Vorbereitung notwendig sind.

45. *Zl.* 2456 50 vom 24. März 1950

Beschlüsse von Gemeindevertretungen im Sinne des § 70 *Abf.* 1 *Z.* 8 und 9, der Kirchenverfassung — Genehmigung durch den Oberkirchenrat

In dem im Amtsblatt unter Nr. 15 50 verlautbarten Erlaß vom 27. Feber 1950, *Zl.* 1115 50, ist darauf hingewiesen worden, daß zu wiederholten Malen von Pfarrgemeinden Bauführungen ohne die nach § 70 *Abf.* 2 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 vorgehene oberstkirchenbehördliche Genehmigung begonnen wurden.

Da nun in einem Einzelfall festgestellt werden mußte, daß ein von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß auf Vermietung eines Gebäudes auf mehr als drei Jahre dem Oberkirchenrat nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde, wird hiemit angeordnet:

Jeder Vertrag, welcher den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum sowie seine Verpachtung oder Vermietung auf mehr als drei Jahre (§ 70 *Abf.* 1 *Z.* 8 *KV*) zum Gegenstande hat und jeder Schuldschein (Darlehensurkunde) über die Aufnahme von Anleihen, die nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen des Rechnungsjahres zurückerstattet werden (§ 70 *Abf.* 1 *Z.* 8 *KV*) müssen nachstehende Bestimmung enthalten:

„Dieser Vertrag (Schuldschein) wird erst nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (*N. B.*, bzw. *S. B.*) wirksam.“

Die Herren Superintendenten und Senioren werden ersucht, bei Pfarrkonferenzen und bei sich sonst bietenden Gelegenheiten auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 70 *Abf.* 2 der Kirchenverfassung vom Jahre 1949 hinzuweisen. — Dabei wolle auch nachdrücklich aufmerksam gemacht werden, daß bei Nachteilen, welche sich zufolge der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen für die Pfarrgemeinden ergeben sollten, die schultragenden Amtsträger der Pfarrgemeinden zur Verantwortung gezogen werden können.

46. *Zl.* 2963 50 vom 15. April 1950

Kirchenbeitragsengang Jänner bis März 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis März 1949

	1948	1949	Jänner bis März 1949	Jänner bis März 1950
Superintendentur Wien <i>N. B.</i> . . .	1.036.037,51	1.312.914,59	464.551,80	461.619,04
Superintendentur Wien <i>S. B.</i> . . .	179.737,51	257.135,90	94.006,63	108.969,35
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	88.936,25	129.049,17
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	73.848,71	139.883,—
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	189.631,18	234.585,45
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	123.677,93	163.072,02
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	274.945,87	332.849,66
	2.948.886,19	4.073.877,97	1.309.598,37	1.570.027,69

Vorschreibungen der Kirchenbeitragsstelle bis 31. 3. 1950 105.279 Stück.

In der Betreuung der Kirchenbeitragsstelle 104.595 Karteikarten 70%
 In der Betreuung der 48 selbsteinhebenden Gemeinden 43.881 Karteikarten 30%

Die 48 selbsteinhebenden Gemeinden hatten vom Jänner bis März einen Eingang von **€ 523.689,69** einschließlich der 10%igen Vergütung (im Gesamtbetrag enthalten).

47. Zl. 2957,50 vom 14. April 1950

Kirchenbeitragsengang bei den selbststeinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbststeinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner bis März 1949	Jänner bis März 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	1.603,30	9.262,—
Boisern	27.222,44	45.989,50	1.235,81	5.573,82
Bojau	16.741,10	19.503,60	6.851,90	8.146,05
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	2.936,35	6.266,09
Oberschlüßen	13.745,69	33.101,34	8.386,10	8.265,50
Oberwart H.B.	8.076,33	14.084,16	2.850,85	823,50
Winkafeld	23.581,85	29.701,98	4.725,90	1.901,54
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	4.974,70	12.748,50
Salzburg	76.095,25	91.736,52	10.735,17	23.303,94
St. Agthd	12.357,15	19.845,79	7.876,21	7.399,23
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	10.798,62	11.554,24
				neu 9.571,66
Thening	42.940,90	40.383,90	5.135,80	3.500,—
Trebesing	3.795,40	5.797,60	3.402,90	7.316,80
Willsach	23.247,22	39.561,76	10.120,06	16.324,67
	324.468,07	470.618,92	81.633,67	131.957,54

34 ab 1950 selbststeinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	2.117,25	3.018,38
Amstetten	12.540,69	20.893,13	6.679,12	5.325,35
Bad Tschl	8.318,27	9.783,85	4.601,05	2.612,43
Bregenz	29.881,65	42.359,06	21.679,55	39.399,84
Brud an der Mur	17.218,56	21.856,48	8.034,59	9.675,30
Dornbach	3.579,50	8.036,63	1.185,85	273,20
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	334,25	4.008,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	6.786,11	532,05
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	8.020,01	5.014,98
Gmünd	3.198,20	4.519,70	2.101,60	253,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	14.445,94	9.646,71
Gnefau	5.331,83	7.516,85	2.534,25	3.910,30
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	32.163,40	45.373,41
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	4.333,85	3.209,84
Hermagor	8.490,50	11.709,90	3.555,—	9.570,68
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	40.813,59	40.280,77
Judenburg	17.949,35	25.810,04	9.633,25	7.560,—
Kindberg	7.686,60	15.245,12	3.147,80	1.450,60
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	1.151,93	3.184,55
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	167,15	2.371,43
Vinz (ab 1.2.)	99.645,75	150.118,73	68.637,11	74.423,32
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	7.653,90	26.503,90
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	13.970,19	12.364,—
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	2.701,20	4.570,80
Neufumaten	18.838,65	20.358,97	10.140,55	10.352,11
Oberwart N.B.	4.847,13	8.677,50	2.489,15	6.701,—
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	5.470,23	4.154,—
Ramsau	9.860,92	10.315,40	5.807,05	9.971,60
Scharten	16.918,58	22.648,82	8.431,70	1.518,20
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	5.300,85	16.841,40
Wöcklabruck	13.368,40	20.065,40	7.357,60	12.688,20
Woitzenberg	7.062,15	9.183,85	3.810,20	2.082,—
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	5.544,40	6.211,30
Weiz	5.170,75	9.008,30	3.774,35	2.366,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	4.397,96	4.312,40
	622.306,24	878.528,04	328.971,98	391.732,15

Jänner bis einschließlich März 1949:	14 Gemeinden	81.633,67
	34 Gemeinden	328.971,98
		€ 410.605,65
Jänner bis einschließlich März 1950:	14 Gemeinden	131.957,54
	34 Gemeinden	391.732,15
		€ 523.689,69

An der Gesamteinnahme Jänner bis einschließlich März € 1.570.027,69 mit 33,3% bei € 523.689,69 beteiligt.

48. Zl. 1449/50 vom 2. März 1950

Prüfungskommission für die Amtsprüfung

Da Landesuperintendent Egli seine Stelle in der landeskirchen Prüfungskommission für die Amtsprüfung wegen Überbürdung niedergelegt hat, beruft der Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Richard Thomas in Wien für die Amtsdauer des Genannten, das heißt bis 30. 4. 1952, zu seinem Nachfolger als Prüfer für österreichische Kirchengeschichte.

49. Zl. 3051/50 vom 26. April 1950

Systemisierung der Stelle eines geschäftsführenden Pfarrers in Villach

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. April 1950, Zl. 3051/50, die nach §§ 149 und 154 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 erfolgte Systemisierung der Stelle eines geschäftsführenden Pfarrers in der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Villach gemäß § 70 (2) dieser Kirchenverfassung kirchenbehördlich genehmigt.

50. Zl. 3052/50 vom 26. April 1950

Ausbeschreibung der Stelle eines geschäftsführenden Pfarrers in Villach

Die Stelle des geschäftsführenden Pfarrers in Villach wird hiemit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde A. B. Villach hat 4800 Seelen, 2 Predigtstationen, eine Gemeinbeschwester und eine Gemeindegelberin. Zur Verfügung steht ab Herbst d. J. in einem im Neubau befindlichen Pfarrhaus eine Wohnung mit 3 Zimmern und 1 Küche, die in den kommenden Jahren erweitert werden soll. Die Bezahlung erfolgt nach Schwierigkeitsstufe 1a. Jüngere Bewerber, die neben den Aufgaben des Großteils der Gemeindegelberin gemäß der bestehenden Gemeindeordnung und der Erteilung von höchstens 10 Wochenstunden Religionsunterricht besondere Freude zur Weiterführung der männlichen Jugendarbeit und der Hausseelsorge haben, werden gebeten, ihre Bewerbung unter Beifügung der Zeugnisse, einer amtsärztlichen Bestätigung und des Lebenslaufes bis zum 10. Juni 1950 bei Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde Villach, Italienerstraße 38, einzureichen.

Empfohlene Kollekten

- 14. 5. 1950 (Muttertag): Frauenarbeit.
- 28. 5. 1950 (Pfingstsonntag): Baufonds.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. 3. 1950, Zl. 2174/50, die Wahl des Pfarrers Dr. Bernhard Zimmermann zum Pfarrer in Graz-rechtes Murafer gemäß § 124 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. 3. 1950, Zl. 2523/50, die Wahl des Pfarrers Robert Franz

zum Pfarrer in Tefferitz gemäß § 124 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. 3. 1950, Zl. 2361/50, die Wahl des Vikars Johann Mittermahr zum Pfarrer in Zurndorf gemäß § 124 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Die anlässlich der Weltkirchenkonferenz in Salzburg vom 17. bis 19. Jänner 1950 ins Leben gerufene Evangelische Flüchtlingskommission, bestehend aus den Herren Bischof D. May, Landesuperintendent Johann Karl Egli, Superintendent Georg Traar, Kirchenkanzler Dr. Paul Simy, Pfarrer Gotthold Schring, Pfarrer Erich Wilhelm, sämtliche Wien, und Pfarrer Josef Scheerer, Linz, wurde anlässlich der Flüchtlingsstagung in St. Andrá vom 15. bis 18. März 1950 durch einen Flüchtlingsbeirat ergänzt, dem nachstehende Herren angehören:

Drei Vertreter der Donauschwaben:
Pfarrer Heinrich Meder, Wien II, Am Labor 5,
Dr. Andreas Zimmermann, Thalham bei St. Georgen im Attergau, Lungenheilstätte, D.-S.,
Pfarrer Heinrich Bolz, Mauerkirchen, Spitzweg 224, D.-S.;

beziehungsweise als Ersatzleute:
Peter Henkl, Salzburg, Christliches Hilfswerk,
Dr. Daniel Stehenbach, Salzburg, Christliches Hilfswerk,
Friedrich Schumacher, Salzburg, Christliches Hilfswerk.

Zwei Vertreter der Siebenbürger Sachsen:

Generaldechant Dr. Carl Molitoris, Ried im Innkreis, Voglweg 1 B, D.-S.,
Dr. Eduard Keingel, Kammer am Attersee, Wohnsiedlung 526, D.-S.;

beziehungsweise als Ersatzleute:
Kurator Martin Schneider, Schmidham 9, Postböcklamarkt, D.-S.,
Dr. Mich. Rothmann, Riedau im Innkreis, D.-S.,
Dr. Ernst Friedrich Beer, Wien XIV, Reindorfstraße 18.

Ein Vertreter der Buchenländer:

Gustav Aft, Linz, Lager 55;
beziehungsweise als Ersatzmann:
Landesgerichtsrat Ernst Hodl, Salzburg, Ampfildgasse 8.

Ein Vertreter der Nordgruppe:

Pfarrer Rudolf Flachbarth, Linz, Siedlung 55;
beziehungsweise als Ersatzmann:
Karl Fuchs, Wien VIII, Josefstädter Straße 43—45/11.

V. b. b.

An das
Evg. Hilfswerk
Wien V.
Hamburgerstrasse 3

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 25. Mai 1950

5. Stück

51. Ordnung des geistlichen Amtes

52. Kirchenbeitragsordnung

51. Ordnung des geistlichen Amtes, beschlossen von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. am 18. November 1949

I. Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1: (1) Das geistliche Amt ist der Kirche von Gott gegeben als das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Es wird im unmittelbaren Auftrag des Herrn der Kirche ausgeübt.

(2) Die Verantwortung dafür, daß das Evangelium gepredigt wird, obliegt der ganzen Gemeinde. Die öffentliche Predigt und Sakramentsverwaltung aber ist an die ordnungsgemäße Berufung gebunden.

(3) Das geistliche Amt wird durch die geordneten kirchlichen Organe übertragen. Es verleiht keinen unverlierbaren Charakter.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

§ 2: Wer ein geistliches Amt in der evangelischen Kirche A. B. oder H. B. anstrebt, muß

a) Glied der evangelischen Kirche A. B. oder H. B. sein;

b) die vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen und die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;

c) zur Verwaltung des Amtes geistig und körperlich geeignet sein.

2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt:

§ 3: (1) Wer sich dem Studium der evangelischen Theologie mit der Absicht widmet, in den Dienst der evangelischen Kirche A. B. oder H. B. zu treten, hat beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Aufnahme in die Theologenliste anzuschreiben.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

a) die Geburtsurkunde und der Taufschein,
b) die Konfirmationsbescheinigung oder bei Abgetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die evangelische Kirche A. B. oder H. B.,
c) das Reifezeugnis einer Mittelschule,

d) ein Nachweis der Staatsbürgerschaft,
e) ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes,

f) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
g) ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Die Aufnahme in die Theologenliste ist abzulehnen, wenn sich der Ansuchende für das geistliche Amt nicht eignet.

(4) Aber die erfolgte Aufnahme in die Theologenliste stellt der Oberkirchenrat A. u. H. B. eine Bestätigung aus.

(5) Die Aufnahme in die Theologenliste begründet keinen Anspruch auf eine Verwendung im Dienst der Kirche.

(6) Die in der Theologenliste Verzeichneten unterstehen der kirchlichen Disziplinaraufsicht. Für eine Eheschließung bedürfen sie einer Heiratsurlaubnis des Oberkirchenrates A. u. H. B.

§ 4: (1) Nach dem ordnungsgemäßen Studium der evangelischen Theologie an einer Universität oder einer selbstständigen evangelisch-theologischen Fakultät mit Hochschulrang hat sich der Studierende der ersten theologischen Prüfung (examen pro candidatura) vor der Prüfungskommission für evangelische Theologen an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zu unterziehen. Ausnahmeweise kann der zuständige Oberkirchenrat die Ablegung des Examen pro candidatura an einer anderen evangelisch-theologischen Fakultät zulassen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Dauer und Ordnung des theologischen Hochschulstudiums und über das Prüfungswesen treffen im Rahmen der staatlichen Vorschriften die nach der Kirchenverfassung hierzu berufenen kirchlichen Stellen.

(3) Die Fachprüfung für Pfarrhelfer (§ 109 KB) findet vor einer kirchlichen Prüfungskommission statt, der der Bischof, der zuständige Superintendent — bei Brüdern, die der Kirche H. B. angehören, der Landesuperintendent — und zwei oder drei vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestimmende Prüfer für besondere Fachgebiete angehören. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Bibelfunde,
Auslegung des Alten und Neuen Testaments,
Glaubenslehre mit besonderer Berücksichtigung der Bekenntnisschriften,
Sittenlehre,
Seelsorge und Gemeindegearbeit,
Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs,
österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchenkunde,

Katechetik, Homiletik, Hymnologie und Liturgik, praktische Katechese und Prüfungspredigt.
(4) Aus zwei Gegenständen sind schriftliche Arbeiten abzuliefern.

3. Kandidatenordnung:

§ 5: (1) Nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung oder nach Erlangung des Doktorgrades der evangelischen Theologie wird der Kandidat auf Grund eines Ansuchens vom Oberkirchenrat A. u. S. B. in die Kandidatenliste der Kirche aufgenommen.

(2) Diesem Ansuchen sind beizulegen:

a) das Zeugnis über das Examen pro candidatura oder das Doktordiplom,

b) ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes über die kirchliche Tätigkeit während der Studienzeit,

c) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

d) ein Sittenzeugnis bzw. polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis, die nicht älter als drei Monate sein dürfen,

e) eine eigenhändig geschriebene Verpflichtung mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der evangelischen Kirche A. B. (S. B.) zu verkündigen und in der Sakramentsverwaltung und im Gottesdienst die liturgische Ordnung der Kirche zu wahren. Ich werde in der Ausübung meines Amtes die kirchlichen und staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften achten und befolgen, wie es das Wort Gottes gebietet.“

(3) Bewerben sich Kandidaten, die ihre erste theologische Prüfung nicht im Inland abgelegt haben, um die Aufnahme in die Kandidatenliste, so haben sie auch noch die übrigen in § 3 genannten Urkunden dem Ansuchen beizuschließen.

(4) Die Aufnahme in die Kandidatenliste bescheinigt das Kandidatenzeugnis, das der Oberkirchenrat A. u. S. B. ausstellt.

§ 6: (1) Die Kandidaten unterstehen der kirchlichen Disziplinarordnung.

(2) Sie haben ihre beabsichtigte Verlobung und Eheschließung dem zuständigen Superintendenten schriftlich und mündlich anzuzeigen.

§ 7: (1) Die praktische Ausbildung, deren Gang der zuständige Oberkirchenrat regelt, erfolgt während des ersten Jahres im Predigerseminar oder im Lehrvikariat. In dieser Zeit sollen die Kandidaten in die Vielfalt der pfarramtlichen Arbeit in Stadt- und Landgemeinden eingeführt werden. Vor oder nach der Ausbildung im Predigerseminar oder im Lehrvikariat ist eine diakonische Arbeit oder eine Tätigkeit als Handarbeiter, die Einblick in die sozialen Verhältnisse gibt, für die Dauer von mindestens drei Monaten zu leisten.

(2) Die Kandidaten sind zunächst in den Unterricht, in die Jugendarbeit und in die Kanzleiarbeit, vor allem in die Führung der Kirchenbücher, einzuführen und können nach angemessener Zeit unter Verantwortung des Leiters des Predigerseminars oder des Lehrpfarrers zur aus Hilfsweisen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Friedhofsdienst und zur Seelsorge herangezogen werden.

(3) Für Kandidaten, die das hauptamtliche Lehramt anstreben, dient das Lehrvikariat vorwiegend der Erweiterung und Vertiefung der katechetischen Ausbildung.

§ 8: Über den abgeschlossenen Besuch des Predigerseminars oder die Vollendung des Lehrvikariates stellt der Oberkirchenrat A. u. S. B. ein Zeugnis aus. Ist der Erfolg nicht entsprechend gewesen, so kann der Oberkirchenrat A. B. bzw. S. B. eine Wiederholung des Predigerseminars oder des Lehrvikariates auf eine bestimmte Zeit anordnen. Ist der Erfolg neuerdings nicht entsprechend, so wird der Predigeramtskandidat aus der Kandidatenliste gestrichen.

§ 9: Der Oberkirchenrat A. u. S. B. kann für Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und die Übernahme eines Amtes in der evangelischen Kirche A. B. oder S. B. in Österreich anstreben, die Ausbildung im Predigerseminar oder im Lehrvikariat während einer von ihm festzulegenden Zeit anordnen.

§ 10: Der zuständige Oberkirchenrat setzt fest, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Wohnung und Verpflegung einbehalten wird oder welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 11: (1) Nach der Beendigung der Ausbildung im Predigerseminar oder im Lehrvikariat werden die Kandidaten vom zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Presbyterium der in Betracht kommenden Pfarrgemeinde und mit der zuständigen Superintendentur einem Pfarramt zur Hilfe zugeteilt. Sie können jederzeit versetzt werden. Streben sie das Lehramt an, so werden sie vorwiegend im Religionsunterricht verwendet.

(2) Die Kandidaten stehen in einem provisorischen Dienstverhältnis. Ihre Verwendung begründet keinen Anspruch auf eine definitive Anstellung in der evangelischen Kirche A. B. oder S. B.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom zuständigen Oberkirchenrat oder vom Kandidaten durch schriftliche Kündigung jederzeit gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

4. Die Amtsprüfung:

§ 12: (1) Die Fähigkeit zum Amt eines Pfarrers oder eines vollständig lehrbefähigten Religionslehrers wird durch das Examen pro ministerio erworben, das frühestens zwei Jahre nach der Kandidatenprüfung vor einer vom Oberkirchenrat A. u. S. B. bestellten Prüfungskommission abzulegen ist.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. S. B. stellt bei bestandener Prüfung das Amtsfähigkeitszeugnis aus. Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn der Kandidat innerhalb zweier Jahre keine amtliche Tätigkeit ausübt. In begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat A. u. S. B. Nachsicht erteilen.

(3) Ausländer, die in ihrer Heimatkirche bereits die Fähigkeit zur Anstellung im kirchlichen Dienst erlangt haben, sind verhalten, sich, wenn sie in den Dienst der evangelischen Kirche A. B. oder S. B. in Österreich treten wollen, einer Ergänzungsprüfung vor einer vom Oberkirchenrat A. u. S. B. bestellten Prüfungskommission zu unterziehen. Bei dieser Ergänzungsprüfung ist besonderes Gewicht auf die Kenntnisse des Kandidaten in österreichischem Kirchenrecht und in österreichischer Kirchengeschichte zu legen. Sollte ein Zweifel darüber bestehen, ob die theologische Ausbildung der inländischen gleichwertig ist, so kann sich die Prüfung auf alle Gegenstände der Pfarramtprüfung erstrecken. Die Entscheidung

über den Umfang der Prüfung trifft der Oberkirchenrat A. u. S. B.

§ 13: Gleichzeitig mit der Ausstellung des Amtsfähigkeitszeugnisses wird der Kandidat vom Oberkirchenrat A. u. S. B. in die Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten eingetragen.

5. Ordination:

§ 14: (1) Nach der Ablegung der Amtsprüfung werden die Pfarramtskandidaten ordiniert. Mit der Ordination bezeugt die Kirche, daß der Ordinierte zum öffentlichen geistlichen Amt befähigt und bestimmt ist. Diese Bezeugung ist ihrem Wesen nach widerruflich.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist vom Ordinanden beim zuständigen Pfarramt einzubringen, welches das Ansuchen mit eingehender Begutachtung im Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen hat.

(3) Die Kandidaten A. B. werden in einem Gemeindegottesdienst vom Bischof, vom zuständigen Superintendenten oder von einem dazu bevollmächtigten Pfarrer unter Mitwirkung mindestens zweier Pfarrer ordiniert, Kandidaten S. B. in gleicher Weise vom Landesuperintendenten S. B. oder einem dazu bevollmächtigten Pfarrer.

(4) Über die vollzogene Ordination wird dem Ordinierten vom zuständigen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt.

(5) Die Ordination ist die Voraussetzung für eine Berufung in ein Pfarramt.

(6) Die Ordination hauptamtlich angestellter Religionslehrer, die die Amtsprüfung nach § 12 Abs. 1 abgelegt haben, ist zulässig.

6. Die Übertragung eines geistlichen Amtes:

a) Bestimmungen für Vikare:

§ 15: (1) Ordinierte Kandidaten, die sich dem Dienst im Pfarramt zuwenden, führen die Amtsbezeichnung „Vikar“.

(2) Die Vikare werden vom Oberkirchenrat A. B. bzw. S. B. gemäß § 130 KB im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Pfarrer und Presbyterium und der zuständigen Superintendenten auf ständige oder nichtständige Vikarstellen zugeteilt.

(3) Die Vikare stehen zunächst in einem provisorischen Dienstverhältnis. Bei Bewährung, die durch den zuständigen Oberkirchenrat festzustellen ist, wird das Dienstverhältnis nach drei anrechenbaren Dienstjahren definitiv.

(4) Während des provisorischen Dienstverhältnisses steht ihnen und dem zuständigen Oberkirchenrat das Recht der schriftlichen Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(5) Vikare, die auf eine ständige Vikarstelle zugeteilt wurden, werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

b) Bestimmungen für Religionslehrer:

§ 16: (1) Für den Religionsunterricht, der nicht durch staatlich angestellte Religionslehrer oder durch im Pfarramt tätige geistliche Amtsträger besorgt wird, können für die im Sprengel einer Pfarrgemeinde gelegenen Schulen nach Bedarf gemäß § 110

KB auf Antrag der Gemeindevertretung vom Oberkirchenrat A. B. bzw. S. B. Stellen für Religionslehrer systemisiert werden.

(2) Auf solche Stellen werden ordinierte Kandidaten, die sich ausschließlich dem Religionslehramt widmen wollen, vom zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarramt und dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, in der sie wirken sollen, und der zuständigen Superintendenten zunächst provisorisch zugeteilt.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann von den Religionslehrern oder vom zuständigen Oberkirchenrat durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(4) Nach drei anrechenbaren Dienstjahren können sie bei Bewährung vom Presbyterium einer Pfarrgemeinde, in der eine solche Stelle systemisiert ist, gewählt werden und treten damit in ein definitives Dienstverhältnis.

(5) Definitive Religionslehrer werden vom zuständigen Pfarrer in einem Gemeindegottesdienst feierlich in ihr Amt eingeführt und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

c) Bestimmungen für Pfarrer:

§ 17: (1) Die ordnungsgemäße Übertragung eines Pfarramtes erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 120 KB) oder der Berufung (§ 121 Abs. 3, KB) oder durch den Oberkirchenrat A. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 1 KB). Die Übertragung eines Pfarramtes begründet auf jeden Fall ein definitives Dienstverhältnis.

(2) Die Übertragung eines Pfarramtes, das seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Gemeindeordnung (§ 115 KB).

(3) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob bei der Übertragung des Amtes durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden, und spricht, falls dies zutrifft, die Bestätigung aus.

(4) Die feierliche Amtseinführung eines Pfarrers wird vom zuständigen Superintendenten in einem Gemeindegottesdienst vorgenommen. Der Einzuführende ist an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

7. Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Vikarinnen:

§ 18: (1) Kandidatinnen der Theologie werden für die Dauer eines Jahres nach der Ausnahme in die Kandidatenliste einem Pfarrer als Lehrvikarin zugewiesen. Die Bestimmungen über die Wiederholung des Lehrvikariates (§ 8) finden sinngemäß auch auf sie Anwendung.

(2) Der Arbeitskreis der Kandidatinnen und Vikarinnen beschränkt sich auf die Erteilung des Religionsunterrichtes, auf die Seelsorge an Frauen, Jungmädchen und Kindern, auf die Jugendarbeit, auf die Abhaltung von Bibelstunden und auf Kanzleiarbeiten. Die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung steht ihnen nicht zu.

(3) Die Kandidatinnen führen nach der Ablegung der Amtsprüfung die Amtsbezeichnung „Vikarin“. Sie können aber auch gemäß § 16 zu Religionslehrerinnen berufen werden.

(4) Für das Dienstverhältnis der Vikarinnen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 4.

(5) Eine Ordination der Vikarinnen und Religionslehrerinnen erfolgt nicht; sie werden aber vom zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt.

(6) Mit ihrer Verheiratung scheiden Kandidatinnen, Vikarinnen und Religionslehrerinnen aus dem Amt. Ausnahmen oder Wiederverwendungen bewilligt in besonderen Fällen der zuständige Oberkirchenrat.

II. Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 19: (1) Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu verkünden, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalteten, die liturgische Ordnung ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirtentreue nachzugehen. Sie haben darauf zu achten, daß der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und daß das Wort der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei.

(2) In ihrem persönlichen Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.

(3) Es ist Pflicht der geistlichen Amtsträger, die ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benützen, an den von der Kirche für diese Fortbildung vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen, über Aufforderung zu persönlichen Aussprachen über ihre Amtstätigkeit beim Bischof oder Superintendenten zu erscheinen und sich bei Visitationen über ihre Amtsführung auszuweisen.

§ 20: (1) Die Religionslehrer üben ihr Amt im Auftrag der Kirche aus. Dieser Auftrag kann widerrufen werden, wenn sie in ihrer Amts- und Lebensführung gegen die Pflichten des § 19 verstoßen.

(2) Sie sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe über die Erteilung des Religionsunterrichtes hinaus zur Mitarbeit in der Pfarrgemeinde verpflichtet, der sie zugeteilt oder von der sie berufen wurden.

(3) Während der Sommerferien können sie vom zuständigen Oberkirchenrat auch außerhalb ihrer Pfarrgemeinde zu Urlaubsvertretungen herangezogen werden, wobei ihnen jedoch ein Erholungsurlaub in dem in § 29 festgesetzten Ausmaß gewahrt bleiben muß.

§ 21: (1) Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde ist an die ordnungsgemäße Berufung gebunden und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Vikare und, soweit sie herangezogen werden, Religionslehrer üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung über Auftrag des Pfarrers aus.

(2) Alle Amtsträger haben zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der eigenen Gemeinde die Ermächtigung des zuständigen Pfarrers einzuholen, Pfarrer im Ruhestand also in jedem einzelnen Fall.

§ 22: (1) Die geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, sich jeder außerberuflichen Tätigkeit, die gegen die Würde des Amtes verstößt oder Versäumnisse und Störungen im Amt mit sich bringt, zu enthalten.

(2) Die Übernahme jeder nichtkirchlichen nebenberuflichen Tätigkeit, gleichviel ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung erfolgt, ist an die Zustimmung der Superintendentur gebunden. Superintendenten bedürfen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit der Zustimmung des zuständigen Oberkirchenrates, Mitglieder des Oberkirchenrates der Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses. Die erteilte Zustimmung kann, wenn es notwendig erscheint, widerrufen werden.

(3) Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muß das Nebenamt auf Anordnung der vorgesetzten Amtsstelle niedergelegt werden.

§ 23: Die Pfarrer und Vikare sind verpflichtet, am Sitz des Pfarramtes und in der für sie bestimmten Dienstwohnung ihren Wohnsitz zu nehmen. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benützung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Über die Eignung entscheiden die übergeordneten kirchlichen Stellen.

§ 24: Geistliche Amtsträger, die sich ohne die erforderliche Bewilligung von ihrem Amt schuldhaft fernhalten, gehen unbeschadet des disziplinären Einschreitens für die Dauer ihres Fernbleibens des Gehaltes verlustig. Die Einziehung des Gehaltes wird vom zuständigen Oberkirchenrat verfügt.

§ 25: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt wurden und deren Geheimhaltung ihrer Art nach erforderlich ist oder die von einer hierzu berufenen Stelle ausdrücklich als vertraulich erklärt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch dann, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Bischof oder der Landesuperintendent S. B. entbinden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses bleibt jedoch stets gewahrt.

§ 26: Alle geistlichen Amtsträger haben ihre beabsichtigte Verlobung und Eheschließung dem Superintendenten schriftlich und mündlich anzuzeigen.

§ 27: Alle geistlichen Amtsträger haben Anspruch

- a) auf den Schutz der Kirche bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer amtlichen Stellung,
- b) auf den ihnen zustehenden Gehalt, bzw. Wartestands- oder Ruhestandsbezug,
- c) auf einen jährlichen Erholungsurlaub,
- d) auf Fürsorge in Krankheitsfällen für sich, ihre Gattin und ihre minderjährigen Kinder,
- e) auf die Versorgung ihrer Hinterbliebenen im Rahmen der Bestimmungen des § 81.

2. Urlaub:

§ 28: (1) Alle geistlichen Amtsträger bedürfen, wenn sie für mehr als drei Tage von ihrem Dienst fernbleiben wollen, einesurlaubes.

(2) Der Urlaub wird von der vorgesetzten Amtsstelle erteilt. Im Urlaubsge such sind die Urlaubsanschrift und der Name des Vertreters anzugeben.

(3) Die geistlichen Amtsträger haben für ihre Vertretung während des Urlaubs selbst zu sorgen. Ist

es ihnen nicht möglich, so hat der zuständige Superintendent im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Vertretung zu regeln.

(4) Ein Fernbleiben vom Amte aus dringenden amtlichen oder persönlichen Gründen bis zu drei Tagen ist ohne Urlaubserteilung zulässig. Pfarrer haben in diesem Fall ihr Fernbleiben vorher dem Presbyterium oder der Amtsstelle, der sie zugeordnet sind, schriftlich anzuzeigen. Sie tragen auch während einer solchen Abwesenheit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vernehmung ihrer Amtsgeschäfte. Religionslehrer und Vikare bedürfen für ein Fernbleiben bis zu drei Tagen der Zustimmung des zuständigen Pfarrers.

§ 29: (1) Das Ausmaß des jährlich zustehenden Erholungsurlaubes beträgt, soweit es die Dienstesrückichten gestatten, für Kandidaten und Vikare drei Wochen, für die übrigen Amtssträger einschließlich der definitiven Vikarinnen

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr . . 4 Wochen,
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr . . 5 Wochen,
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr . . 6 Wochen.

(2) Ein längerer Erholungsurlaub kann in dringenden Fällen vom zuständigen Oberkirchenrat bewilligt werden.

(3) Der Urlaubsanspruch erwächst nach einer amtlichen Verwendung von mindestens sechs Monaten; er erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 30: (1) Eine auf Krankheit beruhende Dienstunfähigkeit ist der vorgeordneten Amtsstelle zu melden.

(2) Ansuchen um Krankenurlaub ist ein ärztliches Zeugnis beizuschließen.

§ 31: (1) Zu Studienzwecken, zur Arbeit in einer kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen vom zuständigen Oberkirchenrat gebilligten Dienst kann ein geistlicher Amtsträger bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses zur Kirche in der Regel mit Einstellung des Gehaltes beurlaubt werden. Die Erteilung eines solchen Urlaubes obliegt dem zuständigen Oberkirchenrat.

(2) In besonderen Fällen kann der zuständige Synodalausschuß die Weiterzahlung des ganzen Gehaltes oder eines Teiles desselben während dieses Urlaubes bewilligen.

3. Der Ruhestand:

§ 32: (1) Vom vollendeten 65. Lebensjahr an hat jeder geistliche Amtsträger das Recht, ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand zu treten.

(2) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein geistlicher Amtsträger sein 70. Lebensjahr vollendet, wird er in den Ruhestand versetzt.

(3) Wenn es im Interesse der Kirche gelegen ist, kann der zuständige Oberkirchenrat die Amtszeit mit Zustimmung oder auf Antrag des Presbyteriums der betreffenden Pfarrgemeinde im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentur zweimal um je ein Jahr zu verlängern.

§ 33: (1) Eine Versetzung in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr hat nur zu erfolgen

a) über eigenen Antrag auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die dauernde Dienstunfähigkeit nachweist,

b) von amtswegen, wenn ein geistlicher Amtsträger infolge eines körperlichen Gebrechens oder mangels

der zur Vernehmung seines Amtes erforderlichen geistlichen oder körperlichen Kräfte dauernd dienstunfähig ist.

c) auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses, das auf Versetzung in den dauernden Ruhestand lautet,

d) nach einer fünfjährigen Wartestandszeit.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann aufgehoben werden, wenn die für sie maßgebend gewesenen Gründe weggefallen sind.

§ 34: (1) Wenn ein geistlicher Amtsträger aus Gründen des § 33 Abs. 1 lit. b) von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden soll, so hat der zuständige Oberkirchenrat zunächst die Äußerung des Presbyteriums und der Superintendentur einzuholen und hierauf dem geistlichen Amtsträger, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter, die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe mit dem Bemerken mitzuteilen, daß es ihm freisteht, Einwendungen dagegen binnen einer Frist von vier Wochen vorzubringen.

(2) Stellt der in den Ruhestand zu Versetzende seine Dienstunfähigkeit in Abrede, so ist dessen amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Werden stichhältige Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben oder ist die Dienstunfähigkeit durch die amtsärztliche Untersuchung erwiesen oder entzieht sich der betreffende Amtsträger geflissentlich dieser Untersuchung, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

§ 35: Der zuständige Oberkirchenrat kann die vorübergehende Versetzung eines Amtsträgers in den Ruhestand verfügen, wenn dieser sich schon ein Jahr lang im Krankenstand befindet und laut ärztlichem Zeugnis nicht zu erwarten ist, daß sein Gesundheitszustand innerhalb eines halben Jahres die Versetzung seines Amtes wieder gestatten werde.

§ 36: Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat. Er stellt darüber eine Urkunde aus, in der der Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand und die Höhe der Ruhestandsbezüge anzugeben sind.

§ 37: (1) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand (i. R.)“ zu führen.

(2) Sie unterliegen der Disziplinarordnung der Kirche.

4. Der Wartestand:

§ 38: (1) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt a) wenn eine Pfarrstelle oder eine gemäß § 16 Abs. 1 systemisierte Religionslehrerstelle aus welchem Grunde immer aufgelassen werden muß und der Träger dieser Stelle keine andere amtliche Verwendung in der Kirche findet,

b) wenn ein Pfarrer nach § 128 KW zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichtet wurde und diesem Auftrag keine Folge leistet,

c) wenn ein geistlicher Amtsträger auf Grund des § 42 seine Amtsstelle verliert, bis zum Zeitpunkt seiner Wiederverwendung.

(2) Die Versetzung in den Wartestand spricht der zuständige Oberkirchenrat aus.

§ 39: (1) Der geistliche Amtsträger im Wartestand erhält für die auf die Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate noch den vollen Gehalt, verliert jedoch den Anspruch auf die Dienstwohnung.

(2) Der Amtsträger im Wartestand bleibt im

Dienstverhältnis zur evangelischen Kirche A. B. oder H. B. Er kann vom zuständigen Oberkirchenrat jederzeit einer Gemeinde zur Aushilfe in der Pfarramtsarbeit zugeteilt werden, ohne daß damit eine Erhöhung seines Wartestandsbezuges verbunden wäre. Verweigert er eine solche Arbeit, so geht er unbeschadet des disziplinären Einschreitens seiner Bezüge verlustig.

(3) Die Wartestandszeit ist im Falle des § 38 Abs. 1 lit a) vom zuständigen Oberkirchenrat in die Dienstzeit einzurechnen. Im Falle des § 38 Abs. 1 lit b) und c) kann sie eingerechnet werden.

(4) Der Wartestandsgeistliche ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn eine fünfjährige Wartezeit abgelaufen ist.

5. Die freiwillige Amtsniederlegung:

§ 40: (1) Die freiwillige Amtsniederlegung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates, um die im Wege der Superintendatur anzufuchen ist. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn der sein Amt niederlegende Amtsträger keine rückständigen Amtsgeschäfte hinterläßt.

(2) Wenn ein geistlicher Amtsträger sein Amt freiwillig niederlegt, um aus dem Kirchendienst auszuschcheiden, so erfolgt seine Streichung aus der Kandidatenliste. Von der Streichung kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. über Ansuchen des Amtsträgers absehen, wenn dieser

a) in den Dienst einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs übertritt,

b) einen freien kirchlichen Dienst übernimmt,

c) als Religionslehrer im öffentlichen Schuldienste angestellt wird,

d) an eine evangelisch-theologische Fakultät berufen wird.

(3) Wird von der Streichung aus der Kandidatenliste abgesehen, so behält der aus dem Amt Geschiedene das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und die Amtstracht zu tragen.

6. Der Verlust des Amtes oder der Amtsstelle:

§ 41: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein a) im Falle des Austrittes aus der Kirche, b) auf Grund eines rechtskräftigen auf Verlust des geistlichen Amtes lautenden Disziplinarerkenntnisses.

(2) In diesen Fällen erfolgt die Streichung aus der Kandidatenliste von amtswegen.

(3) Mit dem Verlust des Amtes erlischt das Recht auf den Bezug des Gehaltes, des Ruhegehaltes oder des Wartestandsbezuges, der Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung und die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorge sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht des Geistlichen zu tragen.

(4) Der zuständige Oberkirchenrat kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen einen Gnadenbezug, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.

(5) Der Verlust der in Abs. 3 verzeichneten Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein Geist-

licher ohne die erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amt ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.

(6) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt zu verlautbaren.

§ 42: Der Verlust der Amtsstelle tritt ein auf Grund eines rechtskräftigen auf Amtsentsetzung lautenden Disziplinarerkenntnisses.

§ 43: (1) Sollte sich ein verheirateter geistlicher Amtsträger vor die Möglichkeit der Scheidung seiner Ehe gestellt sehen, so hat er diesen Amtstand möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, dem Bischof schriftlich und mündlich anzuzeigen.

(2) Der Bischof hat sich, wenn er von der beabsichtigten Ehescheidung Kenntnis erlangt, mit dem zuständigen Superintendenten und einer Vertrauensperson des geistlichen Amtsträgers und allenfalls auch mit einer Vertrauensperson der Gattin zu beraten. Wenn eine Versöhnung möglich und anstrebenswert erscheint, so hat er dies dem geistlichen Amtsträger mündlich und schriftlich bekanntzugeben.

(3) Wird die Ehe eines geistlichen Amtsträgers geschieden, so ist in dem einzuleitenden Disziplinarverfahren, falls ein Verschulden des geistlichen Amtsträgers vorliegt, nach dem Maße dieses Verschuldens auf Verlust des geistlichen Amtes oder der Amtsstelle zu erkennen.

(4) Der geistliche Amtsträger ist, auch wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.

(5) In der Kirche H. B. stehen die dem Bischof in Abs. 1 und 2 zukommenden Befugnisse und Pflichten dem Landesuperintendenten zu.

III. Die Gehaltsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 44: Die Gehaltsordnung regelt die Besoldung aller geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich sowie die Ruhegenüsse dieser geistlichen Amtsträger und die Versorgungsgenüsse ihrer Witwen und Waisen.

§ 45: Änderungen der Höhe der Gehaltsstufen und der übrigen Bezüge können vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse durch Verordnung durchgeführt werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Schwierigkeitszulagen wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen festgesetzt, ebenso wird alljährlich die Höhe dieser Zulagen bestimmt.

2. Die Dienstzeitbemessung:

§ 46: Als Anfangszeitpunkt der für die Berücksichtigung in höhere Bezüge und für die Ruhebezugsbemessung maßgebenden Dienstzeit gilt bei Pfarrern und Vikaren der Tag der Ordination, bei Religionslehrern, Vikarinnen und Pfarrhelfern der Tag der Zuteilung in den Dienst einer Pfarrgemeinde, frühestens jedoch der auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgende Monatserste.

§ 47: (1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung der Ruhebezüge ist die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich einzurechnen, sofern sie nach der Ablegung der Amtsprüfung und nach der Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegt wurde.

(2) Außerdem können vom zuständigen Oberkirchenrat folgende Vordienstzeiten angerechnet werden, soweit sie nach der Vollendung des 27. Lebensjahres liegen:

- a) die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs,
- b) die im Lehramt an einer theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit,
- c) die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit,
- d) die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche zurückgelegte Dienstzeit.

(3) Die Zeit des Kriegsdienstes als Studierender der Theologie, Kandidat oder Vikar kann angerechnet werden, auch wenn sie vor der Vollendung des 27. Lebensjahres liegt, wenn durch den Kriegsdienst nachweislich der Antritt des Amtes über das 27. Lebensjahr hinaus verzögert wurde. Anrechenbar sind höchstens so viele Jahre, als das Amt nach dem vollendeten 27. Lebensjahr angetreten wurde.

(4) Die Anrechnung der Vordienstzeiten nach Abs. 2 und 3 erfolgt erst nach Vollendung des dritten Dienstjahres. Um diese Anrechnung ist innerhalb der letzten sechs Monate des dritten Dienstjahres anzuschreiben.

(5) Die angeführten Vordienstzeiten sind weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbar, wenn für sie eine Abfertigung bezahlt wurde oder wenn aus ihnen ein Anspruch auf einen Ruhegehalt erwachsen ist.

3. Der Gehalt:

§ 48: Der Gehalt der geistlichen Amtsträger besteht aus dem Grundgehalt mit den Steuerzulagen (§ 49), den Schwierigkeitszulagen (§ 50), der Kinderzulage (§ 51), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 52), der Funktionszulage (§ 53), der Dienstaufwandentschädigung (§ 54) und der Dienstwohnung oder der an Stelle einer solchen gewährten Entschädigung.

§ 49: (1) Der Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die Pfarrer und definitiven Religionslehrer, in die Verwendungsgruppe B die Vikare, Vikarinnen und provisorischen Religionslehrer, in die Verwendungsgruppe C die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Die Gehaltsstufe richtet sich nach den anrechenbaren Dienstjahren. Nach je zwei vollen Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht.

(4) Der Grundgehalt beträgt für die Kandidaten S 250,—. Im übrigen beträgt der Grundgehalt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	A	B	C
1	350	300	260
2	380	325	280
3	410	350	300
4	440	375	320
5	470	400	340
6	500	425	360
7	530	450	380
8	560	475	400

in der Gehaltsgruppe	in der Verwendungsgruppe		
	A	B	C
9	590	500	425
10	620	525	450
11	650	550	475
12	680	575	500
13	710	600	
14	740		

(5) Zum Grundgehalt kann eine Steuerzulage gewährt werden, deren Höhe jeweils vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen durch Verordnung festgesetzt wird.

§ 50: (1) Schwierigkeitszulagen werden aus den Beträgen geleistet, die aus öffentlichen Mitteln für den von den geistlichen Amtsträgern erteilten Religionsunterricht bezahlt werden. Alle geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, diese Bezüge dem Oberkirchenrat A. u. S. B. abzutreten. Der Oberkirchenrat A. u. S. B. kann im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen die sich hieraus ergebenden Beträge aus kirchlichen Mitteln erhöhen.

(2) Die Schwierigkeitszulagen werden berechnet a) nach der Seelenzahl und der Größe der Gemeinde,

b) nach der Zahl der erteilten Religionsstunden, ohne Rücksicht darauf, ob für sie aus öffentlichen Mitteln eine Bezahlung geleistet wird.

(3) Die Schwierigkeitszulage nach der Seelenzahl und der Größe der Gemeinde gebührt

nach Klasse I den geistlichen Amtsträgern, die

a) mehr als 4000 Seelen oder

b) in Diasporagemeinden von über 1000 Quadratkilometer mehr als 2000 Seelen zu betreuen haben;

nach Klasse II den geistlichen Amtsträgern, die

a) mehr als 3000 Seelen oder

b) in Diasporagemeinden von über 750 Quadratkilometer mehr als 1000 Seelen zu betreuen haben;

nach Klasse III den geistlichen Amtsträgern, die

a) mehr als 2000 Seelen oder

b) Diasporagemeinden über 500 Quadratkilometer zu betreuen haben;

nach Klasse IV den geistlichen Amtsträgern in Diasporagemeinden von 200 bis 500 Quadratkilometer.

(4) Die Seelenzahl wird errechnet, indem die Seelenzahl der Gemeinde durch die Zahl der ordinierten geistlichen Amtsträger geteilt wird, wobei in Gemeinden, in denen ein Superintendent seinen Amtssitz hat, der Superintendent außer Betracht bleibt. In Diasporagemeinden, in denen mehrere geistliche Amtsträger wirken, ist nicht nur die Seelenzahl, sondern auch die Größe der Gemeinde zu berücksichtigen.

(5) Bei besonderen Schwierigkeiten kann ein Amtsträger auf Grund eines Antrages des zuständigen Superintendenten durch den Oberkirchenrat A. u. S. B. um eine bis zwei Klassen höher eingestuft werden. Die Einstufung geistlicher Amtsträger, die nicht im Pfarramt tätig sind, erfolgt unter Berücksichtigung des Arbeitsumfanges durch den zuständigen Oberkirchenrat auf Grund eines Antrages des Superintendenten.

(6) Darüber hinaus wird eine weitere Schwierigkeitszulage für den erteilten Religionsunterricht gewährt, wenn ein Pfarrer

in der Schwierigkeitsklasse Ia mehr als 2 Wochenstunden,

in den Klassen Ib und IIa mehr als 4 Wochenstunden,

in den Klassen IIb und IIIa mehr als 6 Wochenstunden,

und im übrigen mehr als 8 Wochenstunden Religionsunterricht erteilt.

(7) Vikare und Vikarinnen erhalten diese Schwierigkeitszulage, wenn sie mehr als zehn Wochenstunden, Religionslehrer, wenn sie mehr als 18 Wochenstunden Religionsunterricht erteilen.

(8) Die Höhe dieser Schwierigkeitszulage richtet sich nach der über das Pflichtenmaß gemäß Abs. 6 und 7 hinaus erteilten Zahl der Wochenstunden. Die Vergütung für die einzelne Wochenstunde wird von den Synodalausschüssen festgesetzt.

§ 51: (1) Die geistlichen Amtsträger erhalten für jedes eigene eheliche Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverjorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage von S 40,— monatlich.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

- a) an Kindesstatt angenommene Kinder,
- b) Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für ihren Unterhalt aufkommt.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind wird die Kinderzulage zuerkannt, wenn es wegen Studium oder fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

(4) Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, wird die Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter gewährt.

(5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes wird der Bezug der Kinderzulage eingestellt, wenn der geistliche Amtsträger nicht jeweils bis zum 31. Dezember jeden Jahres dem Oberkirchenrat U. u. S. B. das Vorliegen der für den Weiterbezug der Kinderzulage maßgebenden Voraussetzungen nachweist.

§ 52: (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, weil am Wohnsitz keine geeignete Anstalt vorhanden ist, erhalten geistliche Amtsträger, die für mehr als zwei Kinder eine Kinderzulage beziehen, über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich

- a) für Kinder, die die Lehranstalt durch tägliche Fahrten vom Elternhaus aus erreichen können, S 20,—,
- b) für Kinder, die zum Besuch der Lehranstalt auswärts entgeltlich untergebracht werden müssen, S 60,—.

§ 53: (1) Neben dem Grundgehalt beziehen folgende geistliche Amtsträger eine Funktionszulage:

- a) der Bischof S 300,— monatlich,
- b) der Landesuperintendent S. B. S 300,— monatlich,
- c) die Superintendenten S 100,— monatlich,
- d) der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat U. B. S 100,— monatlich,
- e) die Senioren S 50,— monatlich.

(2) Für die etwa weiters in Betracht kommenden geistlichen Amtsträger der evangelischen Kirche S. B. werden die Funktionszulagen vom Synodalausschuß S. B. festgesetzt.

§ 54: (1) Dem Bischof, den Superintendenten und dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat U. B. gebührt für die mit der Führung des Amtes verbundenen Auslagen eine Dienstaufwandentschädigung, ebenso dem außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat U. B. im Falle einer sechs Wochen überschreitenden Vertretung des Bischofs. Die Höhe der Dienstaufwandentschädigungen wird vom Synodalausschuß U. B. festgesetzt.

(2) Die Dienstaufwandentschädigung für den Landesuperintendenten S. B. und für etwa weiters in Betracht kommende geistliche Amtsträger der evangelischen Kirche S. B. bestimmt der Synodalausschuß S. B.

(3) Pfarramtsverweiser erhalten, wenn die Verwaltung der Pfarrstelle länger als zwei Monate währt, vom dritten Monat an eine Dienstaufwandentschädigung in einer von den Synodalausschüssen festzusetzenden Höhe.

§ 55: Ausländer erhalten vor Ablegung der Ergänzungsprüfung aus österreichischer Kirchengeschichte und aus österreichischem Kirchenrecht von der Anstellung bis zu dem auf die kirchenbehördliche Genehmigung ihrer Berufung folgenden Monatsersten 80% der ihnen sonst nach dieser Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

§ 56: (1) Die geistlichen Amtsträger haben gegenüber ihrer Pfarrgemeinde Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen oder mangels eines solchen in einem anderen Gebäude. Für diese Dienstwohnung haben sie eine Vergütung zu leisten, die nach vom Oberkirchenrat U. u. S. B. festzusetzenden Pauschalsätzen zu bemessen und im Abzugsweg einzubehalten ist. Der Gehalt erhöht sich um den Pauschalsatz.

(2) Für die Erhaltung der Dienstwohnung und für die Bezahlung der Betriebskosten hat die Gemeinde zu sorgen. Die Behebung von Schäden, die aus eigenem Verschulden entstanden sind, obliegt dem geistlichen Amtsträger.

(3) Die gänzliche oder teilweise Untervermietung einer Dienstwohnung ist nicht statthaft.

4. Übersiedlungskosten und Reisegebühren:

§ 57: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Pfarrgemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Gattin und die nicht selbsterhaltungsfähigen Kinder.

(2) Vikare und Vikarinnen haben im Falle einer Versetzung Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen und auf Übersiedlungskosten bis zur Höhe der doppelten Fahrtauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom zuständigen Oberkirchenrat und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen.

§ 58: (1) Für Dienstreisen hat der geistliche Amtsträger gegenüber seiner Pfarrgemeinde folgende Ansprüche:

a) wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrtauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der 3. Klasse zugrunde zu legen ist,

b) soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht

Verfügung steht, auf ein Weggeld von 61,— für den Doppelkilometer, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist,

c) wenn eine Hauptmahlzeit außer Haus eingenommen werden muß, auf ein Zehrgeld,

d) wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist, auf ein Nächtigungsgeld.

(2) Wenn ortsüblicherweise ein Fuhrwerk zur Verfügung gestellt wird, so entfällt die Vergütung nach a) und b).

(3) Die Fahrtauslagen, Weggelder und Zehrgelder, die aus der Erteilung des Religionsunterrichtes entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.

(4) Die Höhe der Zehr- und Nächtigungsgelder wird von den Superintendentialausschüssen bzw. vom Synodalausschuß S. B. festgesetzt.

5. Sonstige Bezüge:

§ 59: Die Aukniefung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer im Amte, so erfolgt die Regelung der Aukniefung durch den Amtsauftrag.

§ 60: (1) Wenn ein verheirateter geistlicher Amtsträger in Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnort für mehr als einen Monat verlassen muß, ohne daß eine Übersiedlung der Familie möglich ist, gebührt ihm für die Zeit der Trennung von seiner Familie seitens jener Pfarrgemeinde, in der er, getrennt von seiner Familie sein Amt zu führen hat, eine tägliche Trennungszulage, deren Höhe die Synodalausschüsse festsetzen.

(2) Der Anspruch auf die Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers samt seiner Familie möglich und aus Amtsrücksichten wünschenswert ist.

§ 61: Auf sonstige Leistungen, wie Beleuchtung und Beheizung, hat kein geistlicher Amtsträger Anspruch. Stolgebühren und freiwillige Gaben bei Amtshandlungen, auch bei Amtshandlungen an Andersgläubigen und Konfessionslosen, Erträgnisse der Pfarracker und Ähnliches fließen in die Kasse der Pfarrgemeinde.

6. Auszahlung der Bezüge:

§ 62: (1) Der Gehalt gemäß § 48 wird allmonatlich im vorhinein ausgezahlt. Die Vergütungen nach den §§ 57, 58 und 60 werden nach Vorlage der Rechnungen allmonatlich im nachhinein flüssig gemacht.

(2) Bei einer Neu- oder Wiedereinstellung beginnt der Genuß der Bezüge mit dem Ersten des dem Amtsantritt folgenden Monats, wenn der Amtsantritt an einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tage.

(3) Im Falle des Ablebens werden die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonates, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten jenes Monats eingestellt, in dem der geistliche Amtsträger tatsächlich aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

7. Bezugsänderungen:

§ 63: (1) Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Personenstandsänderungen, die eine Änderung des Gehaltes zur Folge haben (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, die Vollendung des 18. oder 25. Lebensjahres eines Kindes, Eintritt bzw. Wegfall der für die Gewährung einer Kindererziehungsbeihilfe festgesetzten Voraussetzungen usw.) sind vom Gehaltsempfänger innerhalb von acht Tagen dem Oberkirchenrat A. B. bzw. S. B. unmittelbar anzuzeigen. Die Bezugsänderungen werden an dem auf die Anzeige folgenden Monatsersten wirksam. Unfälle, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, werden vom Oberkirchenrat A. B. bzw. S. B. im Abzugswege hereingebracht.

(3) Alle anderen Bezugsänderungen treten mit dem Ersten des der Verfügung folgenden Monats in Kraft.

8. Aufschub der Vorrückung:

§ 64: (1) Die Vorrückung in höhere Bezüge wird, wenn gegen einen geistlichen Amtsträger ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens vorläufig aufgeschoben.

(2) Die endgültigen Wirkungen des Disziplinarverfahrens für die Vorrückung bestimmt das Disziplinarerkenntnis.

9. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsbezuges:

§ 65: Der Anspruch auf den Gehaltsbezug erlischt

a) mit dem Tode,

b) mit dem Verlust des Amtes (§ 41),

c) mit der Versetzung in den Ruhestand oder in den Wartestand (§§ 32, 33, 35, 38),

d) bei Kandidaten und nicht definitiven Vikaren, Religionslehrern und Pfarrhelfern mit dem Ablauf der Kündigungsfrist (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3).

§ 66: Der Anspruch auf den Gehalt ruht

a) solange der Amtsträger ein entgeltliches Nebenamt versieht, sofern nicht der zuständige Oberkirchenrat in einzelnen Fällen eine andere Regelung trifft,

b) während der Dauer einesurlaubes, dessen Erteilung an die Bedingung des Ruhens des Gehaltsbezuges geknüpft wurde.

IV. Der Wartestandsbezug

§ 67: (1) Das Wartegeld beträgt 80% des Grundgehaltes.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, im vollen Ausmaß ausgezahlt.

(3) Die Schwierigkeitszulagen, die Funktionszulage und die Dienstaufwandentschädigung werden mit dem Eintritt in den Wartestand eingestellt.

V. Der Ruhegehalt

1. Anspruchsberechtigung:

§ 68: (1) Nach Vollendung einer anrechenbaren Dienstzeit von zehn Jahren haben alle geistlichen Amtsträger im Falle der Versetzung in den Ruhestand (§§ 32, 33 und 35) Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben sie nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer

amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind. Der Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Geistliche Amtsträger, die vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren unfreiwillig aus dem Dienst scheiden, ohne daß ein Anspruch nach Abs. 2 oder nach § 91 besteht, erhalten, wenn das Ausscheiden nicht auf Grund der Bestimmungen des § 41 erfolgt, eine Abfertigung. Vor Ablauf von zwei Dienstjahren gebührt eine Abfertigung im Ausmaß eines Monatsgehaltes. Die Abfertigung erhöht sich nach Vollendung von zwei Dienstjahren auf zwei Monatsgehälter und bei Vollendung von je zwei weiteren anrechenbaren Dienstjahren um je einen Monatsgehalt bis zum Höchstbetrage von fünf Monatsgehältern.

(4) Geistliche Amtsträger, die freiwillig ihr Amt niederlegen mit der Absicht, aus dem Kirchendienst auszuschcheiden, haben weder auf eine Abfertigung noch auf Ruhegehalt Anspruch. Eine Ausnahme bilden nur die Geistlichen, die ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, und denen das Verbleiben in der Kandidatenliste bewilligt wurde (§ 40 Abs. 3). Ihnen bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von S 60,— leisten. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. u. H. B. das Erlöschen der Ansprüche ausgesprochen hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen. Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 finden sinngemäße Anwendung.

2. Höhe des Ruhegehaltes:

§ 69: (1) Der Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 50% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Dienstjahres um je 1%, jedoch höchstens bis auf 70%.

(2) Die Ruhestandsbezüge sind im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalauschuß durch Verordnung so zu erhöhen, daß der nach zehn anrechenbaren Dienstjahren gebührende Ruhegehalt 52% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beträgt und mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um 1% bis höchstens 80% ansteigt.

§ 70: (1) Für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstbezüge sind: Der Grundgehalt mit den Steuerzulagen, die Funktionszulage und der vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit einem Bauschbetrage festgesetzte Wert der Dienstwohnung.

(2) Die Funktionszulage ist bei den auf sechs Jahre gewählten geistlichen Amtsträgern der evangelischen Kirche A. B. (§ 53 Abs. 1 lit. d) und e) nur dann anzurechnen, wenn sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die in Betracht kommenden Funktionen ausgeübt haben. Den Geistlichen der evangelischen Kirche H. B., die das Amt des Landes-superintendenten wann immer bekleidet haben, wird die Funktionszulage in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.

(3) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt.

VI. Die Hinterbliebenenversorgung

1. Anspruchsberechtigung:

§ 71: (1) Witwen geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. haben Anspruch auf einen Witwenbezug, sofern die Ehe vor der Versetzung des geistlichen Amtsträgers in den Ruhestand geschlossen wurde, unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwenbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein eheliches Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Gatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

(2) Minderjährige und unversorgte eheliche Doppelwaisen verstorbenen geistlicher Amtsträger der evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich haben Anspruch auf einen Waisenbezug.

(3) Minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin können im Gnadenweg einen Waisenbezug bis zur Höhe von S 600,— jährlich erhalten, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet. Die Entscheidung darüber steht dem zuständigen Oberkirchenrat zu.

2. Höhe des Witwen- und Waisenbezuges:

§ 72: (1) Der Witwenbezug beträgt 50% jenes Betrages, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhestandsbezug gebührt hätte.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der zuständige Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalauschuß für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(3) Der Waisenbezug einer Doppelwaise beträgt S 600,— jährlich.

3. Das Sterbegeld:

§ 73: (1) Die Witwe sowie die ehelichen Kinder eines Geistlichen erhalten, sofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Sterbegeld in der dreifachen Höhe der zuletzt angewiesenen Bezüge des Verstorbenen abzüglich der Kinderzulagen und der Kindererziehungsbeihilfen.

(2) Der Witwe und den Kindern unter 18 Jahren bleibt das Wohnrecht in der bisherigen Dienstwohnung auf die Dauer von drei Monaten gewährt. Das Wohnrecht kann vom betreffenden Presbyterium mit einer Geldsumme abgelöst werden, deren Höhe vom Superintendentialauschuß genehmigt werden muß.

(3) Die ehelichen Waisen der Witwe eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers erhalten beim Tode der Witwe im Falle der Mittellosigkeit ein Sterbegeld in der Höhe ihres letzten Monatsbezuges.

§ 74: (1) Sind Hinterbliebene im Sinne des § 73 nicht vorhanden, so kann der zuständige Oberkirchenrat über Ansuchen etwa vorhandener Verwandter in aufsteigender Linie, Geschwister, Stiefkinder oder an Kindesstatt angenommener Kinder, deren Ernährer der verstorbene geistliche Amtsträger ganz oder teilweise gewesen ist, eine Beihilfe bis zur Höhe des nach § 73 entfallenden Sterbegeldes bewilligen, sofern diese Personen durch den Tod des geistlichen Amtsträgers in eine bedrängte Lage geraten sind oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Zu den Personen, denen über Ansuchen eine Beihilfe nach Abs. 1 gewährt werden kann, gehören im Falle des Todes einer verheirateten Vikarin auch deren Kinder.

§ 75: (1) Das Sterbegeld wird bei erbrachtem Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehreren Berechtigten zu verteilen ist. Seine Entscheidung ist endgültig.

4. Gnadenpensionen:

§ 76: (1) Der zuständige Oberkirchenrat kann Witwen geistlicher Amtsträger, die nach § 71 keinen Anspruch auf einen Witwenbezug haben, bei besonderer Bedürftigkeit im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß eine Gnadengabe in den Grenzen des § 72 Abs. 1 bewilligen.

(2) War die Ehe eines verstorbenen Geistlichen geschieden und der Verstorbene für allein schuldig erklärt worden, so kann der zuständige Oberkirchenrat, wenn der Geistliche keine zweite Ehe eingegangen ist, aus der ein Anspruch auf Versorgungsgenuß besteht, der geschiedenen Ehegattin einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwenbezuges nach § 72 bewilligen.

§ 77: Aber den Rahmen des § 76 hinausgehende Gnadenbezüge kann der zuständige Oberkirchenrat bis zur Höhe der vollen Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung bewilligen, wenn im Einzelfall der zuständige Synodalausschuß zustimmt.

5. Die Fälligkeit der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge:

§ 78: Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisenbezüge und Gnadenpensionen werden allmonatlich im vorhinein ausbezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Tag der Versetzung in den Ruhestand oder mit dem auf den Todestag des Geistlichen oder seiner Witwe folgenden Monatsersten.

6. Das Erlöschen der Versorgungsgenüsse:

§ 79: (1) Der Anspruch auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt

- a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
- b) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche A. B. oder S. B.,
- c) mit der rechtskräftigen disziplinarischen Verurteilung zur Strafe der Entziehung der Ruhegenüsse,
- d) mit der Rückversetzung eines im Ruhestand befindlichen Geistlichen in ein kirchliches Amt.

(2) Der Anspruch auf den Witwenbezug erlischt außer aus den im Abs. 1 lit. a) und b) angeführten

Gründen auch mit der Wiederverhehlung der Witwe.

(3) Der Anspruch auf den Waisenbezug erlischt außer aus den im Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Gründen

- a) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) mit einer früheren sonstigen Versorgung,
- c) mit der Verhehlung der Waise.

(4) Der Waisenbezug kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine ledige Waise weiter gewährt werden

- a) wenn sie sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- b) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

7. Das Ruhen der Versorgungsgenüsse:

§ 80: (1) Wenn ein im Ruhestand befindlicher geistlicher Amtsträger aus einem öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, so wird ihm sein Ruhegenuß nur insoweit ausgezahlt, als dieses Einkommen hinter seinen ruhgehaltstfähigen Dienstbezügen zurückbleibt.

(2) Wenn eine Witwengeldempfängerin aus einem öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, so wird ihr Versorgungsgenuß nur insoweit ausgezahlt, als das Einkommen aus dem öffentlichen Dienstverhältnis hinter 75% der dem verstorbenen Ehegatten gebührenden Ruhebezüge zurückbleibt.

(3) Als Verwendung im öffentlichen Dienst gilt jede Beschäftigung im Dienste der Republik Österreich, der Bundesländer, der Gemeinden oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Ihr ist die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, gleichzuhalten.

(4) Der Versorgungsgenuß von Witwen und Waisen, die ihren dauernden Wohnsitz im Ausland haben, ruht während des Aufenthaltes im Ausland. Eine Nachzahlung erfolgt nicht.

VII. Die Krankenfürsorge

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 81: Die Fürsorge in Krankheitsfällen geistlicher Amtsträger wird durch die „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich“ geleistet. Diese Krankenfürsorge ist eine innerkirchliche Einrichtung und wird vom Oberkirchenrat A. u. S. B. verwaltet.

§ 82: Für die Bemessung der Höhe und des Umfanges der in Krankheitsfällen zu leistenden Beihilfe sind die vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen zu erlassenden Richtlinien maßgebend.

§ 83: Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates A. u. S. B. in Krankenfürsorgeangelegenheiten kann innerhalb 30 Tagen nach deren Zustellung beim Oberkirchenrat A. u. S. B. die Beschwerde eingebracht werden, über die die Synodalausschüsse A. B. und S. B. endgültig entscheiden.

§ 84: Der Rechnungsabluß der Krankenfürsorge wird alljährlich im Amtsblatt verlautbart.

2. Der Geltungsbereich der Krankenfürsorge:

§ 85: (1) Ordentliche Mitglieder der Krankenfürsorge sind alle geistlichen Amtsträger der evangelischen

Kirchen A. B. und H. B. in Osterreich, deren Bezüge vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. bestritten werden, ohne Unterschied, ob sie sich im Amt, im Wartestand oder im Ruhestand befinden, weiters die Witwen- und Waisengeldbezieher. Die Fürsorge umfasst auch die Familienangehörigen der Vorgenannten.

(2) Geistliche Amtsträger, die bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind, können über ihren Antrag mit Wirksamkeit von dem auf die Antragsstellung folgenden Monatsersten aus der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich unter Verzicht auf sämtliche Ansprüche an diese für sich und ihre Familienangehörigen ausscheiden.

(3) Als außerordentliche Mitglieder können vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund ihres Ansuchens solche Geistliche belassen werden, die bei Verbleiben in der Kandidatenliste einen freien kirchlichen Dienst übernommen haben.

§ 86: (1) Als Familienangehörige gelten die Gattin und die ehelichen Kinder.

(2) Der Anspruch der Gattin besteht nur, wenn die Ehe nicht geschieden ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

a) an Kindesstatt angenommene Kinder,
b) Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, sofern das Mitglied der Krankenfürsorge nachweislich für ihren Unterhalt sorgt.

(4) Der Anspruch der ehelichen und der diesen gleichgestellten Kinder endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt einer früheren Versorgung.

(5) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind kann der Anspruch zuerkannt werden, wenn es wegen Studium oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Der Anspruch erlischt mit der Vollendung der Schulausbildung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

(6) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dauernd erwerbsunfähig sind, wird die Krankenfürsorge ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter gewährt.

§ 87: Den Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich steht die freie Arztwahl zu.

3. Die Aufbringung und Verwaltung der Mittel:

§ 88: Die zur Hilfeleistung in Krankheitsfällen notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder der Krankenfürsorge aufgebracht.

§ 89: (1) Als Beitrag haben die Mitglieder der Krankenfürsorge 3% ihrer Bruttobezüge zu leisten. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden im Abzugswege einbehalten.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist berechtigt, die Höhe des Beitrages im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu ändern.

§ 90: Die Beiträge sind als abgeordnetes Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich zu verwalten.

VIII. Die Unfallfürsorge

§ 91: (1) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit erlittenen, mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang ste-

henden und ohne sein vorsätzliches Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehaltes unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist.

2. Die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein.

3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsbemessung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim zuständigen Oberkirchenrat geltend gemacht worden sein.

(2) Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann der Ruhegehalt vom zuständigen Oberkirchenrat im Einbernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß auch in einem höheren Ausmaß bis zum vollen Betrage der für die Ruhegehaltsbemessung anrechenbaren Dienstbezüge zugestanden werden.

(3) Der nach Abs. 1 zustehende Ruhegehalt ist geistlichen Amtsträgern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung Anspruch auf eine diesen Ruhegehalt übersteigende Vollrente oder höhere Rente hätten, wenn sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Unfallversicherung ausgenommen wären, auf das Ausmaß dieser Rente zu erhöhen.

§ 92: (1) Ist ein geistlicher Amtsträger infolge eines in § 91 Abs. 1 bezeichneten Dienstunfalles oder infolge einer in unmittelbarer Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, den Versorgungsgenuß im Sinne des § 72, sofern die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 zutreffen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann, sofern der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt seines Todes bereits einen Anspruch auf einen Ruhegehalt hatte, der zuständige Oberkirchenrat im Einbernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, höhere Versorgungsgenüsse gewähren, welche für die Witwe bis zu 80% der Ruhegehaltsbemessungsgrundlage (§ 69) betragen können.

(3) Versorgungsgenüsse im Sinne der Abs. 1 und 2 können nur dann gewährt werden, wenn der geistliche Amtsträger innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach der Ausübung der amtlichen Tätigkeit, bei welcher er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, gestorben ist, der Tod erwiesenermaßen auf den Unfall oder die Krankheit zurückzuführen ist und ein Antrag nach Abs. 1, bzw. ein Ansuchen nach Abs. 2 innerhalb eines Jahres nach dem Tode des geistlichen Amtsträgers gestellt worden ist.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 93: (1) Für die Überleitung der Bezüge der geistlichen Amtsträger, der Ruhestandsgeistlichen, der Witwen- und Waisengeldempfänger in die Bezüge der vorliegenden Gehaltsordnung gelten folgende Bestimmungen:

a) Die nach den bisherigen Bestimmungen gehörenden Gehälter, Versorgungsbezüge und sonstigen Bezüge können nicht gekürzt werden. Der An-

spruch auf die bisher gewährten Versorgungsbezüge bleibt bestehen. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem definitiven Dienstverhältnis stehenden geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf Ruhegenuß auch vor Vollendung von zehn Dienstjahren, wenn ihnen ein solcher nach den bisherigen Bestimmungen gebührt hätte.

b) Sollte der nach den bisherigen Bestimmungen gebührende Gehalt, Versorgungsbezug oder sonstiger Bezug höher sein als der nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anfallende, so wird eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedes gewährt, bis durch Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe der nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gebührende Bezug erreicht ist. Die Ausgleichszulage ist jeweils entsprechend zu kürzen.

c) Wenn ein derzeit noch im Amte stehender geistlicher Amtsträger auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zwischen ihm und seiner Gemeinde abgeschlossenen Vertrages Anspruch auf einen höheren Ruhegehalt oder eine höhere Versorgung seiner Witwe hätte als nach den Gehaltsbestimmungen dieses Gesetzes, ist ihm und nach seinem Tode seiner Witwe eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedes zu gewähren.

d) Die einem im Amte stehenden Pfarrer nach lit. b) gewährte Ausgleichszulage ist nur dann ruhegehaltsfähig, wenn ein Vertrag im Sinne lit. c) besteht.

(2) Die akademisch vorgebildeten bisherigen Pfarr-

bikare werden in die Verwendungsgruppe A, die seminaristisch vorgebildeten in die Verwendungsgruppe B eingereiht, wobei die Bestimmungen des Abs. 1 lit b) anzuwenden sind.

§ 94: Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verlieren folgende einstweilige kirchliche Verfügungen ihre Wirksamkeit:

1. Die Ordnung des geistlichen Amtes vom 27. August 1940, *ABl.* Nr. 85/40,
2. die Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, *ABl.* Nr. 141/39, in der Fassung der einstweiligen kirchlichen Verfügungen vom 30. April 1941, *ABl.* Nr. 52/41, vom 12. Mai 1943, *ABl.* Nr. 34/43, vom 6. März 1944, *ABl.* Nr. 25/44, und vom 19. Dezember 1949, *ABl.* Nr. 115/49,
3. die Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie vom 7. Februar 1942, *ABl.* Nr. 15/42, in der Fassung der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 12. Mai 1943, *ABl.* Nr. 35/43,
4. die §§ 2, 3 und 4 der Anordnung des Oberkirchenrates über die Aufhebung der Pensionsklasse vom 27. November 1939, *ABl.* Nr. 177/39,
5. die Satzungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 28. November 1939, *ABl.* Nr. 178/39, in der Fassung der Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 28. Dezember 1948, *Zl.* 10068/48, *ABl.* Nr. 102/48, und vom 7. Juni 1949, *Zl.* 4365/49, *ABl.* Nr. 47/49, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 5.

Inhaltsverzeichnis

I. Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen . . . §§ 1 u. 2
2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt . . . §§ 3 u. 4
3. Kandidatenordnung . . . §§ 5—11
4. Die Amtsprüfung . . . §§ 12 u. 13
5. Ordination . . . § 14
6. Die Übertragung eines geistlichen Amtes
 - a) Bestimmungen für Vikare . . . § 15
 - b) Bestimmungen für Religionslehrer . . . § 16
 - c) Bestimmungen für Pfarrer . . . § 17
7. Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Vikarinnen . . . § 18

II. Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger

1. Allgemeine Bestimmungen . . . §§ 19—27
2. Urlaub . . . §§ 28—31
3. Der Ruhestand . . . §§ 32—37
4. Der Wartestand . . . §§ 38 u. 39
5. Die freiwillige Amtsniederlegung . . . § 40
6. Der Verlust des Amtes oder der Amtsstelle . . . §§ 41—43

III. Die Gehaltsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen . . . §§ 44 u. 45
2. Dienstzeitbemessung . . . §§ 46 u. 47
3. Der Gehalt . . . §§ 48—56
4. Übersiedlungskosten und Reisegebühren . . . §§ 57 u. 58
5. Sonstige Bezüge . . . §§ 59—61
6. Auszahlung der Bezüge . . . § 62
7. Bezugsänderungen . . . § 63
8. Aufschiebung der Vorrückung . . . § 64
9. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsbezuges . . . §§ 65 u. 66

IV. Der Wartestandsbezug . . . § 67

V. Der Ruhegehalt

1. Anspruchsberechtigung . . . § 68
2. Höhe des Ruhegehaltes . . . §§ 69 u. 70

VI. Die Hinterbliebenenversorgung

1. Anspruchsberechtigung . . . § 71
2. Höhe des Witwen- und Waisenbezuges . . . § 72
3. Sterbegeld . . . §§ 73—75

4. Gnadenpensionen	§§ 76 u. 77	2. Geltungsbereich der Krankenfürsorge	§§ 85—87
5. Fälligkeit der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge	§ 78	3. Die Aufbringung und Verwaltung der Mittel	§§ 88—90
6. Erlöschen der Versorgungsgenüsse	§ 79	VIII. Die Unfallfürsorge	§§ 91 u. 92
7. Ruhen der Versorgungsgenüsse .	§ 80	IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 93 u. 94
VII. Die Krankenfürsorge			
1. Allgemeine Bestimmungen	§§ 81—84		

Die Bundesregierung hat dieser „Ordnung des geistlichen Amtes“ mit Beschluß vom 23. Mai 1950 die Bestätigung erteilt.

52. Kirchenbeitragsordnung, beschlossen von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. am 18. November 1949

Beitragsberechtigung

§ 1: (1) Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich erhebt zur Deckung ihres Sach- und Personalaufwandes Kirchenbeiträge.

(2) Die mit dieser Erhebung verbundenen Aufgaben werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. besorgt. Mit der Durchführung der Einstufung, Vorschreibung und Einhebung sind die Pfarrgemeinden innerhalb ihres Sprengels beauftragt.

(3) In Angelegenheit der Kirchenbeiträge ist der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich berufen.

Beitragspflicht

§ 2: (1) Beitragspflichtig sind die volljährigen Angehörigen der evangelischen Pfarrgemeinden (§§ 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich [Abt. Nr. 57 49]) ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit und ihr Geschlecht.

(2) Wird die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich durch Eintritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes in ihren Bereich begründet, so beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr.

(3) Wird ein Angehöriger einer evangelischen Pfarrgemeinde volljährig, so beginnt seine Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendervierteljahr.

(4) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich durch Austritt oder durch Verlegung des Wohnsitzes aufgehoben, so endet die Beitragspflicht drei Monate nach dem auf den Austritt oder Wegzug folgenden Monatsersten.

(5) Stirbt ein Beitragspflichtiger, so endet die Beitragspflicht am letzten Tage des Sterbemonats.

Beitragsgrundlage und Höhe

§ 3: (1) Die Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag bildet:

a) bei Beitragspflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das der Bemessung der Einkommensteuer zugrunde zu legende Einkommen des dem Beitragsjahre vorausgegangenen Jahres, vermindert um die bezahlte Einkommensteuer,

b) bei Beitragspflichtigen, welche die Einkommensteuer im Abzugswege (Lohnsteuerverfahren) entrichten, das im Beitragsjahr dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegte Einkommen, vermindert um die Lohnsteuer und um die Sozialversicherungsbeiträge,

c) bei Beitragspflichtigen, deren Einkommen aus dem Ertragnis land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften besteht, der Einheitswert dieser Liegenschaften.

(2) Bei Beitragspflichtigen, welche ein Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten beziehen, bildet der Kirchenbeitrag die Summe der für jede der Einkunftsarten gesondert ermittelten Beträge.

(3) Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bleiben außer Ansatz:

a) Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten nach den einschlägigen Bestimmungen des Kriegsofopferversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung,

b) Renten nach § 11 des Opferfürsorgegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung,

c) Arbeitslosenunterstützungsbeiträge,

d) von einer Krankenkasse oder der Unfallversicherung gewährte Krankengelder oder sonstige Leistungen,

e) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung gewährt werden,

f) Kinderbeihilfen nach den Bestimmungen des Kinderbeihilfegesetzes vom 16. Dezember 1949 (BGBI. Nr. 31/50) in seiner jeweils geltenden Fassung und die Ernährungsbeihilfen für Verwandte und Verschwägerter in aufsteigender gerader Linie gemäß § 14 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes.

§ 4: (1) Evangelische Ehegatten, die beide derselben Gemeinde angehören und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt, wobei ihre Einkünfte zusammenzurechnen sind. Das so ermittelte gemeinsame Einkommen bildet die Beitragsgrundlage. Für den nach dieser Beitragsgrundlage zu leistenden Kirchenbeitrag haften die beiden Ehegatten als Gesamtschuldner. Evangelische Ehegatten, die verschiedenen Gemeinden angehören, werden getrennt nach ihrem eigenen Einkommen von ihrer Gemeinde zur Beitragsleistung herangezogen.

(2) In glaubensverschiedener, jedoch nicht in evangelisch-gemischter Ehe (A. B. und H. B.) lebende Angehörige der evangelischen Kirche haben die Hälfte jenes Kirchenbeitrages zu entrichten, der zu leisten

wäre, wenn beide Ehegatten der evangelischen Kirche angehören würden.

§ 5: Der Kirchenbeitrag wird für jedes Kalenderjahr (Beitragsjahr) in einem Hundertsatz (Hebesatz) des Grundbetrages jeder Beitragsgrundlage erhoben. Die Festsetzung des Hebesatzes erfolgt alljährlich unter Bedachtnahme auf den Haushaltsplan durch die Synodalausschüsse A.B. und H.B. für das folgende Beitragsjahr.

§ 6: Bei Einkommen nach § 3 Abs. 1 lit. a) und b), beträgt:

in der Klasse:	bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen:	der Grundbetrag: freiwilliger Beitrag nach Selbsteinschätzung
1	bis 1.800	4,—
2	1.800— 2.100	6,—
3	2.100— 2.400	8,—
4	2.400— 2.700	10,—
5	2.700— 3.000	12,—
6	3.000— 3.300	14,—
7	3.300— 3.600	16,—
8	3.600— 3.900	18,—
9	3.900— 4.200	20,—
10	4.200— 4.500	22,—
11	4.500— 4.800	24,—
12	4.800— 5.100	26,—
13	5.100— 5.400	28,—
14	5.400— 5.700	32,—
15	5.700— 6.000	36,—
16	6.000— 6.300	40,—
17	6.300— 6.600	44,—
18	6.600— 6.900	48,—
19	6.900— 7.200	52,—
20	7.200— 7.500	56,—
21	7.500— 7.800	60,—
22	7.800— 8.100	64,—
23	8.100— 8.400	68,—
24	8.400— 8.700	72,—
25	8.700— 9.000	76,—
26	9.000— 9.300	80,—
27	9.300— 9.600	84,—
28	9.600— 9.900	88,—
29	9.900— 10.200	92,—
30	10.200— 10.500	96,—
31	10.500— 10.800	114,—
32	10.800— 11.400	120,—
33	11.400— 12.000	132,—
34	12.000— 13.200	144,—
35	13.200— 14.400	156,—
36	14.400— 15.600	168,—
37	15.600— 16.800	180,—
38	16.800— 18.000	180,—
	über 18.000—30.000	11½ % des Ein-
	über 30.000	2 % kommens

§ 7: Bei Einkommen nach § 3 Abs. 1 lit. c) beträgt der Grundbetrag sechs vom Tausend des Einheitswertes der Liegenschaften des Beitragspflichtigen.

§ 8: Beitragspflichtige, welche Pächter land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften sind, haben die Hälfte des Kirchenbeitrages nach § 7 zu entrichten.

§ 9: (1) Angehörige der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich, die kein eigenes Einkommen haben, aber als unbesoldete Hilfskräfte in einem land- und forstwirtschaftlichen, industriellen, kaufmännischen oder gewerblichen Betriebe ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ihrer Vollen- oder Halbgewisster beschäftigt sind, haben einen Kirchenbeitrag im Ausmaß von 10 vom Hundert des

Kirchenbeitrages des Beitragspflichtigen, in dessen Betrieb sie tätig sind, mindestens aber einen Kirchenbeitrag nach Klasse 5 zu entrichten.

(2) Angehörige der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich, die im Ausgedinge sind, haben einen Kirchenbeitrag nach Klasse 5 zu entrichten, sofern sie nicht durch eigene Weiterführung eines Teiles des übergebenen Betriebes oder der übergebenen Wirtschaft nach den §§ 6 oder 7 beitragspflichtig sind.

(3) Minderjährige Angehörige der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B., die ein eigenes Einkommen haben, können nach Selbsteinschätzung einen Kirchenbeitrag entrichten.

§ 10: (1) Die beauftragte Pfarrgemeinde § 1 Abs. 2 ist berechtigt, über Antrag des Beitragspflichtigen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände den Kirchenbeitrag herabzusetzen oder allenfalls ganz zu erlassen.

(2) Über Antrag des Beitragspflichtigen ist bei Vorhandensein unversorgter Kinder bis zu 18 Jahren der Kirchenbeitrag um 5 vom Hundert für jedes dieser Kinder herabzusetzen.

Einstufung der Beitragspflichtigen und Zahlung der Kirchenbeiträge

§ 11: Die Einstufung der Kirchenbeitragspflichtigen in die Beitragsklassen nach § 6, bzw. die Festsetzung des Kirchenbeitrages nach § 7 und die Erhebung der von den Beitragspflichtigen zu entrichtenden Kirchenbeiträge erfolgt durch die Pfarrgemeinde mit Rechtswirksamkeit für ein Kalenderjahr (Beitragsjahr). Im Laufe des Kalenderjahres eintretende wesentliche Änderungen in den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen eines Beitragspflichtigen sind auf Antrag oder von Amts wegen durch Änderung der Einstufung vom nächsten Kalendervierteljahr an zu berücksichtigen.

§ 12: Die Beitragspflichtigen sind über Aufforderung ihrer Pfarrgemeinde verpflichtet, mündlich oder schriftlich die zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Aufklärungen zu geben und diese nötigenfalls zu belegen. Werden die geforderten Aufklärungen nicht binnen 30 Tagen erteilt, so hat die Einstufung durch die Pfarrgemeinde unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Lebensverhältnisse des Beitragspflichtigen nach freiem Ermessen zu erfolgen. Auf diese allfälligen Folgen ist der Beitragspflichtige aufmerksam zu machen.

§ 13: (1) Den Beitragspflichtigen ist die Höhe des für das laufende Beitragsjahr nach den §§ 5—10 festgesetzten Kirchenbeitrages von ihrer Pfarrgemeinde bis 31. März des betreffenden Beitragsjahres mit der Aufforderung zur Bezahlung vorzuschreiben. Diese Aufforderung hat auch eine Rechtsmittelbelehrung (§ 15) zu enthalten.

(2) Gleichzeitig hat jede Pfarrgemeinde die Summe ihrer Vorschreibungen dem Oberkirchenrat im Dienstwege zu melden.

(3) Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Beiträge monatlich abzuliefern, mindestens aber in jedem Vierteljahr ein Viertel der Jahresbeiträge.

§ 14: (1) Für die pünktliche Abfuhr der eingehobenen Kirchenbeiträge haften die geistlichen und weltlichen Amtsträger der Pfarrgemeinden nach dem bürgerlichen Recht zur ungeteilten Hand.

(2) Die Überwachung der Pfarrgemeinden hinsichtlich der ihnen auf dem Gebiete des Kirchenbeitragswesens zukommenden Obliegenheiten übt der zuständige Superintendentialauschuß, bzw. der Synodalauschuß S. B. aus. Er hat mindestens einmal im Jahr die Vorschreibungen, Einhebungen und Ablieferungen der Kirchenbeiträge an Ort und Stelle zu überprüfen.

(3) Die Synodalausschüsse sind berechtigt, jeweils mit Wirkung für ein Beitragsjahr in Form eines Hundertjahres einen Betrag zu bestimmen, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können.

Antrag auf Überprüfung

§ 15: (1) Binnen 30 Tagen nach Zustellung der Aufforderung gemäß § 13 kann der Beitragspflichtige deren Überprüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Pfarrgemeinde einzubringen oder dort mündlich zu Protokoll zu erklären.

(2) Wird eine Überprüfung schriftlich beantragt, so gilt als Einbringungstag der Tag, an welchem der Überprüfungsantrag zur Post gegeben wurde.

§ 16: (1) Die Pfarrgemeinde ist berechtigt, dem Antrag bei Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe zu entsprechen.

(2) Ist diese hierzu nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in der Lage, so hat sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem zuständigen Superintendential-

auschuß, bzw. dem Synodalauschuß S. B. zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17: Wird dem Überprüfungsantrag stattgegeben, so ist ein zuviel bezahlter Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erlassung der Entscheidung dem Antragsteller zurückzuerstatten.

Schuldhafte Entziehung von der Beitragspflicht

§ 18: Ein Beitragspflichtiger, welcher sich seiner Beitragspflicht dadurch schuldhaft entzogen hat, daß er sich anlässlich seiner Übersiedlung in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde bei deren Pfarramt nicht gemeldet hat (§ 2 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich [ABl. Nr. 57/49]), hat den Kirchenbeitrag, der auf ihn bei rechtzeitiger Anmeldung entfallen wäre, samt den gesetzlichen Zinsen nachzuzahlen.

Schlußbestimmung

§ 19: Diese Kirchenbeitragsordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich folgenden Monats in Kraft. Mit deren Wirksamkeitsbeginn tritt die Kirchenbeitragsordnung vom 8. September 1939, ABl. Nr. 133/39, in der Fassung der Abänderungen vom 3. Juni 1940, ABl. Nr. 55/40, vom 10. April 1942, ABl. Nr. 29/42, und des probitorischen Kirchengesetzes vom 28. Juli 1949, ABl. Nr. 74/49, außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dieser „Kirchenbeitragsordnung“ mit Beschluß vom 25. April 1950 die Bestätigung erteilt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 31. Mai 1950

6. Stück

- | | |
|---|--|
| 53. Kinderbeihilfen — Unmittelbare Auszahlung | 58. Rettung und Erhaltung historisch wertvollen Schrifttums |
| 54. Steueränderungsgesetz 1950 | 59. Seelenstandsbericht 1949 |
| 55. Befähigungskostendeckungsgesetz 1950, in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 31. März 1950, BÖBl. Nr. 101/50 | 60. Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden |
| 56. Durchführungsbestimmungen zu § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 — Berufung eines Geistlichen an Stelle der Wahl | 61. Kirchenbeitragseingang Jänner bis April 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis April 1949 |
| 57. Teuerungszulagen im Sinne des § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949 | 62. Verwaltungsabgaben bei Auskünften |
| | 63. Ausschreibung der Pfarrstelle in Raasdorf |
| | 64. Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in Mödling
Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

53. Zl. 3681/50 vom 19. Mai 1950

Kinderbeihilfen — Unmittelbare Auszahlung

In dem am 13. Mai 1950 ausgegebenen 24. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 98 die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. April 1950 betreffend die unmittelbare Auszahlung von Kinderbeihilfen kundgemacht, welche folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BÖBl. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Das Finanzamt hat auf Antrag durch Bescheid die unmittelbare Auszahlung der Kinderbeihilfe an jene Person zu verfügen, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen Kinder in offener oder geschlossener Fürsorge stehen.

§ 2. (1) Zur Antragstellung im Sinne des § 1 sind berechtigt

a) der Anspruchsberechtigte,

b) der Vorstand des Haushaltes, in dem das Kind lebt, oder, im Falle des § 1 Abs. 2 der zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge.

(2) Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz (Amtsitz) des Antragstellers zuständige Finanzamt.

§ 3. (1) Ein gemäß § 1 erlassener Bescheid ist jedoch nur wirksam, wenn und solange ein Anspruch auf Kinderbeihilfe besteht und diesem nicht etwa

früher ergangene oder in der Folge ergehende Beschränkungen des Anspruches auf Kinderbeihilfe durch gerichtliche Verfügungen entgegenstehen. Dies ist in dem Bescheid des Finanzamtes zum Ausdruck zu bringen.

(2) Umstände, welche gemäß Abs. 1 die Unwirksamkeit von Bescheiden begründen, hat der Dienstgeber binnen 14 Tagen dem Finanzamt anzuzeigen, das den Bescheid erlassen hat. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Dienstgeber von den die Unwirksamkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt, frühestens aber mit dem Tage der Zustellung des Bescheides. Der Dienstgeber haftet für die Einhaltung dieser Vorschrift gemäß § 6 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes.

(3) Das Finanzamt hat den Bescheid entsprechend abzuändern oder zu widerrufen, wenn eine Anzeige gemäß Abs. 2 vorliegt.

§ 4. Wenn das Kind aus dem Haushalt oder aus der offenen oder geschlossenen Fürsorge ausscheidet, haben dies die im § 2 Abs. 1 lit. b) genannten Antragsteller binnen acht Tagen dem Finanzamt anzuzeigen, das den Bescheid erlassen hat. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5. Der Dienstgeber hat den Inhalt des Bescheides, womit die unmittelbare Auszahlung der Kinderbeihilfe verfügt, diese Verfügung abändert oder widerrufen wird, sofort nach Einlangen auf der Beihilfenkarte des Anspruchsberechtigten ersichtlich zu machen. Soweit der gemäß § 1 erlassene Bescheid bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarte wirk-

jam bleibt, ist die Ersichtlichmachung auf die folgende Beihilfenkarte des Anspruchsberechtigten zu übertragen.

§ 6. Die in dieser Verordnung für Dienstgeber getroffenen Anordnungen gelten auch für die sonstigen im § 3 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes genannten, die Kinderbeihilfe auszahlenden Stellen.

§ 7. (1) Das Verfahren bei Erlassung, Abänderung und Widerruf von Bescheiden nach dieser Verordnung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für Bundesabgaben.

(2) Wegen Bescheide, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde im Sinne des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BÖBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz=AbgRG.) gegeben.

§ 8. Die auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. April 1949, BÖBl. Nr. 86, betreffend die Anordnung der unmittelbaren Auszahlung von Ernährungshilfen, erlassenen Anordnungen gelten, soweit sie am 31. Dezember 1949 wirksam waren, als Bescheide im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

Das in dieser Verordnung erwähnte Kinderbeihilfengesetz vom 16. Dezember 1949 ist im Amtsblatt vom 28. Februar 1950 unter Nr. 10 verlautbart.

54. Zl. 3675.50 vom 19. Mai 1950

Steueränderungsgesetz 1950

Im Bundesgesetz vom 31. März 1950 über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuer und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1950), BÖBl. Nr. 101/50, sind mehrere Änderungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 19. Mai 1949, BÖBl. Nr. 132/49, und des Steuerermäßigungsgesetzes 1949 vom 16. Dezember 1949, BÖBl. Nr. 17/50, enthalten, unter welchen besonders auf die nachstehenden hingewiesen wird:

Der bisher für Sonderausgaben im § 10 Abs. 2 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes festgesetzte abzugsfähige jährliche Höchstbetrag von S 1200,— wird auf S 2000,— erhöht. Die zusätzlichen Beträge für Sonderausgaben für die Ehefrau (S 600,—) und für die Angehörigen bleiben unverändert.

Die im 12. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung vom 17. Mai 1950 unter Nr. 103 verlautbarten Richtlinien zur Anwendung des Steueränderungsgesetzes 1950 (Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Mai 1950, Z. 31100-9/50) führen hiezu unter anderem Nachstehendes an:

„Wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer), so tritt die Erhöhung für die nach dem 30. Juni 1950 endenden Lohnzahlungszeiträume in Kraft. Dadurch erhöht sich für diese Lohnzahlungszeiträume der vorgesehene Höchstbetrag von bisher monatlich 100 S (wöchentlich 23.08 S, täglich 3.85 S) auf monatlich 166,67 S (wöchentlich 38,46 S, täglich 6,41 S).“

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Z. 2 lit. c und des § 39 Abs. 2 Z. 2 lit. c des Einkommensteuergesetzes fielen Frauen, die mindestens vier Monate vor Ende des Veranlagungszeitraumes das 50. Lebensjahr vollendet hatten, in die Steuergruppe II, und ferner waren bei Anwendung der

Lohnsteuertabelle Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet hatten, in die Steuergruppe II einzureihen. Das Steueränderungsgesetz 1950 ändert diese Bestimmungen dahingehend ab, daß an Stelle des 50. Lebensjahres bereits das 45. Lebensjahr tritt.

Die bereits erwähnten Richtlinien zur Anwendung des Steueränderungsgesetzes 1950 bemerken hiezu unter anderem:

„Wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer), hat der Dienstgeber ohne Berichtigung der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bei der Lohnzahlung anzuwenden, die auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgt. Erstmals gilt dies bei Frauen zwischen dem 45. und 50. Lebensjahr für einen nach dem 30. Juni 1950 endenden Lohnzahlungszeitraum unter der Voraussetzung, daß die unverheiratete Frau im Zeitpunkt der Lohnzahlung mindestens das 45. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 40 des Einkommensteuergesetzes hat nunmehr zu lauten:

„(1) Erhält der Dienstnehmer neben dem laufenden Dienstbezug aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Sanierten, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen

	bis 1000 S	über 1000 S
in der Steuergruppe I	8 v. H.	20 v. H.
in der Steuergruppe II	6 v. H.	15 v. H.
in der Steuergruppe III		
bei Kinderermäßigung		
für 1 Person	4 v. H.	12 v. H.
bei Kinderermäßigung		
für 2 Personen	3 v. H.	9,5 v. H.
bei Kinderermäßigung		
für 3 Personen	2 v. H.	5 v. H.
bei Kinderermäßigung		
für mehr als 3 Personen	0,5 v. H.	3 v. H.

„(2) Übersteigen die sonstigen Bezüge (Abs. 1) den Betrag von S 1000,—, so sind die im Abs. 1 angegebenen Steuerlässe so anzuwenden, daß die Beträge bis 1000 S den niedrigeren, die Mehrbeträge über 1000 S den höheren Steuerlässen unterworfen werden.

(3) Soweit die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres ein Sechstel der auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge übersteigen, sind sie dem laufenden Bezug des Lohnzahlungszeitraumes zuzurechnen, in dem sie ausbezahlt werden.“

§ 46 des Einkommensteuergesetzes, dessen Bestimmungen nach den schon erwähnten Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen bereits für die Veranlagung 1949 gelten, hat nunmehr zu lauten:

§ 46. (1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von S 60.000,— übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 2400 S betragen oder
3. in dem Einkommen kapitalertragssteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1.500 S enthalten sind.

(2) Findet gemäß Abs. 1 Z. 2 eine Veranlagung statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag von 2400 S abzuziehen.

(3) Stammen im Falle einer Veranlagung gemäß

Abf. 1 Z. 2 die dem Steuerabzug nicht unterzogenen Einkünfte lediglich aus der Verwertung oder Überlassung von selbstgeschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten, so bleiben die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Veranlagung außer Betracht, die Einkommensteuer ist jedoch mit dem Prozentsatz zu berechnen, der auf das gesamte Einkommen entfallen würde. Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn neben den Einkünften aus der Verwertung oder Überlassung selbstgeschaffener literarischer oder künstlerischer Urheberrechte andere dem Steuerabzug nicht unterworfenen Einkünfte vorliegen, die insgesamt den Freibetrag von 2400 S (Abf. 2) nicht übersteigen.

(4) Werden die im Abf. 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so findet keine Veranlagung statt. Die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte fällt, gilt in diesem Fall für den Bezieher dieser Einkünfte als getilgt, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abf. 3, § 44 Abf. 3).“

Bemerkt wird, daß das Steueränderungsgesetz 1949 auszugsweise im 8. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1949 unter Nr. 59 verlaublich ist.

55. Zl. 3675/50 vom 19. Mai 1950

Befähigungskostendeckungsgesetz 1950, in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 101/50

Das Bundesgesetz vom 8. März 1950, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Befähigungskosten für das Jahr 1950 (Befähigungskostendeckungsgesetz), BGBI. Nr. 99/50, hat unter Berücksichtigung des Abschnittes F., Art. XV, Abf. 2, des Steueränderungsgesetzes vom 31. März 1950 BGBI. Nr. 101/50, folgenden Wortlaut:

„Artikel 1.

Die Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBI. Nr. 133, wird auf ein weiteres Jahr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlängert.

a) An die Stelle der in den §§ 1, 2 und 3 angeführten Jahreszahl 1949 tritt die Jahreszahl 1950, an die Stelle der Jahreszahl 1950 tritt die Jahreszahl 1951;

b) im § 3 lauten die Abf. 2 und 3:

(2) Wird die Einkommensteuer veranlagt, so wird der Befähigungskostenbeitrag vom Einkommen im Steuerbescheid über die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1950 festgesetzt, hierbei sind die von Dienst- und Lohnbezügen im Kalenderjahr 1950 nach dem Gesetz vom 19. Mai 1949, BGBI. Nr. 133, und nach diesem Gesetze eingehobenen Beiträge anzurechnen, sofern nicht eine Veranlagung nach § 46 Abf. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Z. 7 des Steueränderungsgesetzes vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 101, stattfindet.

(3) Wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben, so ist der Befähigungskostenbeitrag vom Einkommen vom Dienstgeber zusammen mit der Wohnsteuer während eines Zeitraumes von 12 Monaten, beginnend mit dem nach dem 30. Juni 1950 endenden Lohnzahlungszeitraum, für den ein Befähigungskostenbeitrag vom Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 19. Mai 1949 BGBI. Nr. 133, nicht mehr zu entrichten wäre, einzuheben;

c) im § 4 lauten die Abf. 1 und 2:

(1) Der Befähigungskostenbeitrag vom Vermögen be- 1,5 v. H. des Vermögens, das in dem für den 1. Jänner 1950 geltenden Vermögenssteuerbescheid als steuerpflichtiges Vermögen festgesetzt ist. Sind im Rohvermögen

1. Nießbrauchrechte, Recht auf Renten und andere wiederkehrende Nahrungen und Leistungen oder

2. Mietwohngrundstücke, gemischt-genutzte Grundstücke und solche unbebaute Grundstücke, die durch eine Artfortschreibung infolge von Kriegsschäden als unbebaute Grundstücke erklärt wurden,

enthalten, dann ermäßigt sich der Befähigungskostenbeitrag:

a) auf 1 v. H., wenn der Gesamtwert dieser Vermögensteile mehr als 50 v. H. jedoch nicht mehr als 80 v. H. und

b) auf $\frac{1}{2}$ v. H., wenn deren Gesamtwert mehr als 80 v. H. des Rohvermögens beträgt.

(2) In allen Fällen des Abf. 1 beträgt jedoch der Befähigungskostenbeitrag vom Vermögen mindestens 120 S.

Der bisherige Abf. 2 erhält die Bezeichnung Abf. 3.

d) § 5 lautet:

(1) Die Befähigungskostenbeiträge gemäß §§ 3 und 4 werden durch das für die Veranlagung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer) zuständige Finanzamt festgesetzt.

(2) Vor der Festsetzung des Befähigungskostenbeitrages gemäß § 3 und § 4 Abf. 1 und 2 sind Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlung beträgt:

a) beim Befähigungskostenbeitrag vom Einkommen, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 20 v. H. der im Zeitpunkt der Fälligkeiten jeweils bestehenden Jahresschuldigkeit der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1950; sie wird in vier gleichen Teilbeträgen am 10. Juni 1950, 10. September 1950, 10. Dezember 1950 und 10. März 1951 fällig,

b) beim Befähigungskostenbeitrag vom Einkommen juristischer Personen 20 v. H. der im Zeitpunkt der Fälligkeiten jeweils bestehenden Jahresschuldigkeit der Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1950; sie wird in vier gleichen Teilbeträgen am 10. September 1950, 10. Dezember 1950, 10. März 1951 und 10. Juni 1951 fällig,

c) beim Befähigungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß § 4 Abf. 1 erster Satz das Dreifache, in den in § 4 Abf. 1 Z. 1 und 2 behandelten Fällen das Zweifache, beziehungsweise das Einfache der Jahresschuldigkeit an Vermögenssteuer gemäß dem für den 1. Jänner 1950 geltenden Vermögenssteuerbescheid, in jedem dieser Fälle jedoch mindestens 120 S. Die Vorauszahlung sowie der gemäß Abf. 1 festgesetzte Beitrag wird in jedem Falle in vier gleichen Teilbeträgen abweichend von den Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Vermögenssteuergesetzes am 10. August 1950, 10. November 1950, 10. Februar 1951 und 10. Mai 1951 fällig.

(3) Der Befähigungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß § 4 Abf. 3 für das Jahr 1950 kann gleichzeitig mit dem entsprechenden Befähigungskostenbeitrag vom Vermögen für das Jahr 1949 festgesetzt werden; der Befähigungskostenbeitrag ist unbeschadet der für den entsprechenden Befähigungskostenbeitrag für das Jahr 1949 gemäß § 19 des Vermögenssteuergesetzes ein-

tretenden Fälligkeit spätestens am 30. November 1950 zu entrichten,

e) im § 6 entfallen die Worte „ausgenommen die Bestimmungen über den Jahresausgleich“.

f) § 8 lautet:

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, allgemein zu verfügen, daß nur ein Teil der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Besatzungskostenbeiträge einzubehalten ist, wenn die Voraussetzungen des § 1 vor Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes wegfallen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Bemerkt wird, daß das Besatzungskostendeckungsgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 133 49, im 8. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1949 unter Nr. 60 verlaublich ist.

56. Zl. 3688 50 vom 22. Mai 1950

Durchführungsbestimmungen zu § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 — Berufung eines Geistlichen an Stelle der Wahl

Der Oberkirchenrat erläßt mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. gemäß § 225 der Kirchenverfassung folgende Durchführungsbestimmungen zu § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung vom 26. I. 1949:

Bei der Durchführung der „Berufung“ eines Pfarrers gemäß § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

Wenn bei Erledigung einer Pfarrstelle aus der Mitte des Presbyteriums selbst, oder aus dem Kreise der Gemeindeglieder die Durchführung der Berufung eines Pfarrers an Stelle der Wahl angeregt wird und das Presbyterium dieser Anregung Folge zu geben beschließt, so hat es zunächst unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder im Sinne des § 91 der Kirchenverfassung einzuberufen, in der Sinn und Bedeutung der Bestimmungen der Kirchenverfassung über die „Berufung“ eines Pfarrers zu erläutern und die Gründe bekanntzugeben sind, die im einzelnen Falle für die „Berufung“ sprechen. Hierauf ist über den Gegenstand eine Wechselrede einzuleiten, die den Erschienenen Gelegenheit zur Meinungsäußerung geben soll.

Sind wenigstens zwei Drittel aller Wahlberechtigten anwesend, so kann nach Durchführung der Wechselrede sofort an die Abstimmung geschritten werden. Sind bei der Versammlung nicht zwei Drittel aller Wahlberechtigten anwesend, so ist nach Durchführung der Wechselrede die Versammlung zu schließen. Das Presbyterium hat nunmehr auf Grund der in der Versammlung gewonnenen Erfahrung zu beschließen, ob von der Durchführung der „Berufung“ etwa überhaupt abzusehen oder eine zweite Versammlung einzuberufen oder die Abstimmung im Wege der schriftlichen Befragung aller Wahlberechtigten zu erfolgen habe. Der letztgenannte Weg soll aber nur in Ausnahmefällen beschritten werden und zwar aus folgenden Gründen: Die von der Kirchenverfassung im § 121 Abs. 3 gebrauchte Bezeichnung „Beschluss“ deutet daraufhin, daß die Entscheidung in der Regel von einer Versammlung zu treffen ist (siehe hierzu auch § 170 der Kirchenverfassung). Ebenso deutet § 27 der Kirchenverfassung, wo selbst § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung ausdrücklich be-

zogen wird, darauf hin, in dem er von der „Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten“ spricht.

Von der Einberufung einer Versammlung im Sinne des § 91 der Kirchenverfassung kann ausnahmsweise nur in jenen Fällen mit Zustimmung des Superintendenten von vornherein abgesehen werden, in denen die Abhaltung einer solchen Versammlung technisch nicht durchführbar erscheint, was im allgemeinen nur dann zutreffen wird, wenn die Zahl der Wahlberechtigten allzu groß ist oder die Verkehrsverhältnisse die Abhaltung besonders schwierig erscheinen lassen.

Die Abstimmung hat sowohl dann, wenn sie in einer nach § 91 der Kirchenverfassung einberufenen Versammlung stattfindet, als auch dann, wenn sie im schriftlichen Wege durchgeführt wird, in analoger Anwendung des § 37 der Kirchenverfassung in geheimer Abstimmung mit nach dem unten angegebenen Muster hergestellten Stimmzetteln zu erfolgen, zumal die für die Wahl im § 37 der Kirchenverfassung vorgeschriebene Geheimhaltung für die „Berufung“ noch erhöhte Bedeutung besitzt.

Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege ist die Geheimhaltung auf folgende Weise zu gewährleisten: Den allen Wahlberechtigten zuzulegenden Stimmzetteln sind je ein Briefumschlag und ein Blankett nach folgendem Muster beizugeben:

„Name
Anschrift
des Wahlberechtigten.“

In einem gleichfalls anzuschließenden Begleitschreiben, das zunächst Sinn und Bedeutung der vorzunehmenden Abstimmung unter Anführung der Bestimmungen des § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung darzulegen hat, sind die Wahlberechtigten anzuweisen, den Stimmzettel nach Adaptierung des Vorderendes, ohne ihn zu unterschreiben, in dem beigelegten Umschlag zu verschließen und ihn so, samt dem eigenhändig ausgefüllten Blankett in einem zweiten Briefumschlag binnen einer entsprechend festzusetzenden Frist dem Presbyterium zu überbringen oder durch die Post oder durch Boten zuzusenden.

Die den Stimmzettel enthaltenden Briefumschläge sind nach Eintreffen beim Presbyterium uneröffnet und gesondert von den ausgefüllten Blanketten zu sammeln und nach Ablauf der für die Einsendung der Stimmzetteln festgesetzten Frist in einer Sitzung des Presbyteriums zu eröffnen und dem Scrutinium zu unterziehen.

Zu beachten ist hierbei, daß nach § 121 Abs. 3 der Kirchenverfassung der Berufungsbefehl nur gültig ist, wenn er mit Zweidrittelmehrheit aller Wahlberechtigten gefaßt wurde. Eine Mehrheit von zwei Drittel aller bei der schriftlichen Befragung abgegebenen gültigen Stimmen genügt ebensowenig, wie eine Mehrheit von zwei Drittel aller Anwesenden genügen würde, wenn die Abstimmung in der nach § 91 der Kirchenverfassung einberufenen Versammlung durchgeführt wird.

Um einer mißverständlichen Auffassung vorzubeugen, ist das Thema der Abstimmung in den Stimmzetteln so zu formulieren, daß klar und eindeutig zum Ausdruck kommt, daß durch die Abstimmung entschieden werden soll,

- a) ob die Besetzung der Stelle durch Ausschreibung, Bewerbung und Wahl erfolgen soll, oder
- b) ob die „Berufung“ des vorgeschlagenen Geistlichen stattzufinden hat.

Diese Unterscheidung ist deshalb zu machen, damit jene Wahlberechtigten, die zwar nicht ausdrück-

lich gegen die Person des Vorgeschlagenen, aber doch für die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle mit nachfolgender Wahl stimmen wollen, hiezu die Möglichkeit haben, ohne sich gegen die Person des Vorgeschlagenen aussprechen zu müssen.
Der Stimmzettel hat daher folgenden Wortlaut aufzuweisen:

„Stimmzettel

a) Die Besetzung der Pfarrstelle hat durch Ausschreibung, Bewerbung und freie Wahl zu erfolgen.

b) Auf die zu besetzende Pfarrstelle ist NN zu berufen.

(Nichtzutreffendes — a) oder b) — ist zu streichen.)“

Die Stimmzettel sind, um Mißbräuchen entgegenzuwirken, vor der Ausgabe, bzw. vor der Aussendung mit dem Amtssiegel des Pfarramtes zu versehen.

Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Berufung ist im nächsten Gottesdienst und nach sonst ortsüblichem Brauch mit dem Hinweis darauf zu verkündigen, daß jeder Wahlberechtigte binnen acht Tagen beim Presbyterium Einspruch erheben kann. (Vgl. die §§ 80 und 10 Abs. 2 der Kirchenverfassung.)

57. Zl. 3816/50 vom 25. Mai 1950

Steuerzuschläge im Sinne des § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949

Nach § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949 kann zu den Grundgehalten der geistlichen Amtsträger eine Steuerzuschläge gewährt werden, deren Höhe jeweils vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen durch Verordnung festgesetzt wird.

Nach hergestelltem Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. muß diese Steuerzuschläge mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Landeskirche so festgesetzt werden, daß in den derzeitigen Bezügen der geistlichen Amtsträger bis auf weiteres keine Änderung eintritt. Demgemäß erhalten die geistlichen Amtsträger nach dem Inkrafttreten der Ordnung des geistlichen Amtes zu dem ihnen nach § 49 Abs. 4 dieser Ordnung auf Grund ihrer Gehalts-

stufe und Verwendungsgruppe zukommenden Grundgehalt eine Steuerzuschläge, welche dem Unterschiedsbetrag zwischen diesem Grundgehalt und ihren bisherigen Bezügen zuzüglich aller Steuerzuschläge entspricht. — Auch hinsichtlich der Höhe der Ruhegehälte und der Versorgungsbezüge der Witwen nach geistlichen Amtsträgern tritt keine Änderung ein.

Verständigungen über die Änderung der Grundgehälte, nach § 49 Abs. 4 der Ordnung des geistlichen Amtes und der Steuerzuschläge, welche — wie erwähnt — die Höhe des Gesamtbezuges unberührt lassen, ergehen nicht.

58. Zl. 2886/50 vom 24. April 1950

Rescue and Preservation of historically valuable documents

In einem Aufruf zur Rettung und Erhaltung historisch wertvollen Schrifttums wendet sich die Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs an alle Kreise der Bevölkerung mit der Bitte, private Aufzeichnungen, Briefe, Tagebücher, Erinnerungen, Schilderungen von Stimmungen, Eindrücken und Zuständen, schriftliche Nachlässe von Verstorbenen u. a. dem Österreichischen Staatsarchiv oder einem der Landesarchive zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Übergabe derartiger Aufzeichnungen an öffentliche Archive geschehe im Interesse der zukünftigen Geschichtsforschung. Alle dabei auftauchenden Bedenken würden durch die geltenden Archivbestimmungen, denen zufolge die Bestände erst nach Ablauf von 50 Jahren der wissenschaftlichen Benützung zugänglich gemacht werden dürfen, zerstreut. Zudem stände es jedermann frei, seine Aufzeichnungen, Briefe usw. geschlossen und versiegelt, mit besonderen Öffnungsklauseln versehen und unter Vorbehalt des Eigentums dem Archiv lediglich als Depot zur Aufbewahrung zu übergeben und für die seinerzeitige Benützung, bzw. Einsichtnahme besondere Verfügungen zu treffen. Das Österreichische Staatsarchiv in Wien I, Minoritenplatz 1, wie auch alle anderen staatlichen und öffentlichen Archive sind gern bereit, alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

59. Zl. 3682/50 vom 19. Mai 1950

Seelenstandsbericht 1949

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht 1949 verlauffbart:

Gemeinde	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Gottesdienstbesucher	Abendmahlsgäste	Wahlberechtigte
Wien:											
Innere Stadt . . .	18.000	—	114	173	167	94	103	142	45.298	6.852	410
Leopoldstadt . . .	9.057	—	90	82	154	56	67	84	24.383	1.836	281
Landstraße . . .	10.046	—	82	95	91	60	39	107	19.850	1.630	183
Gumpendorf . . .	16.797	—	200	184	189	81	128	171	34.110	2.522	354
Neubau . . .	8.422	—	67	70	98	48	37	90	41.082	3.589	451
Favoriten . . .	9.702	—	87	152	116	32	63	90	21.266	1.148	152
Simmering . . .	1.847	—	49	36	22	17	15	17	10.516	714	154
Hietzing . . .	10.100	—	71	108	101	46	41	140	21.740	2.052	205
Ottakring . . .	4.763	—	37	46	63	30	27	58	16.920	2.050	83
Währing . . .	16.280	—	91	113	168	73	92	144	49.922	4.462	391
Floridsdorf . . .	8.108	—	83	177	108	47	54	75	10.532	1.033	181
Schwechat . . .	3.810	14	72	16	77	43	43	29	15.630	2.160	460
Klosterneuburg . . .	1.695	55	41	9	35	17	12	21	7.963	1.052	156
Korneuburg . . .	1.674	10	26	32	28	17	11	13	4.097	454	143
Laa an der Thaya . . .	1.423	—	26	18	13	13	6	19	3.530	734	250
Purkersdorf . . .	1.650	—	24	3	35	13	12	14	10.957	2.393	115
Sup. Wien . . .	123.374	79	1.160	1.314	1.465	687	750	1.214	337.796	34.681	3.969

Gemeinde	W. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Eraunungen	Beerdigungen	Gottesdienstbesucher	Abendmahlsgäste	Wahlberechtigte
Amstetten	2.154	29	55	47	47	20	19	26	9.620	1.470	370
Baden	2.349	99	33	27	45	23	28	27	11.830	720	117
Bad Wöslau	1.482	32	20	13	36	10	18	16	4.361	398	115
Berndorf	1.539	8	9	6	13	8	5	14	3.580	452	298
Blöggwitz	1.389	12	33	17	17	11	9	16	7.813	505	186
Ömünd	820	—	35	10	19	15	8	7	3.500	702	45
Krems	2.724	29	33	30	50	17	20	23	12.525	1.310	267
Lieseling	3.204	—	39	21	50	26	24	38	10.672	1.621	207
Mitterbach	1.262	—	12	1	29	11	21	9	6.627	468	98
Mödling	4.321	—	38	33	56	34	28	54	18.611	2.242	326
Nafswald	566	—	2	6	7	15	9	8	3.498	142	223
Neunkirchen	1.934	44	31	17	43	27	22	18	9.497	650	169
St. Agid	1.100	15	11	7	24	12	7	12	10.703	902	174
St. Pölten	3.083	112	59	71	74	40	28	46	15.512	1.626	303
Wiener Neustadt	4.828	35	34	32	103	52	50	34	15.203	1.327	336
Wörtern=Tulln	1.075	26	19	7	23	18	5	18	4.612	324	137
Sup. Baden	33.830	441	463	345	636	339	301	366	148.164	14.859	3.371
Attersee	2.176	12	20	10	57	8	23	21	29.993	1.445	791
Bad Ischl	1.570	10	21	4	39	14	15	21	15.300	628	100
Braunau	8.014	323	17	18	126	79	58	58	40.168	3.314	42
Ömunden	3.653	23	50	25	117	74	25	46	29.808	2.428	258
Boifern	3.360	—	11	1	82	52	29	47	19.650	946	577
Boisau	1.560	—	3	—	35	20	16	14	20.316	469	314
Hallein	3.700	—	46	11	103	34	13	21	16.120	1.515	—
Hallstatt	802	1	1	1	14	2	6	6	7.002	216	184
Innsbruck	8.161	202	126	97	220	80	56	127	48.164	3.917	102
Ruhenmoos	3.472	5	6	18	51	51	26	27	42.300	1.593	328
Salzburg	13.500	180	183	37	247	144	105	140	42.659	4.349	1.780
Böcklabruck	3.389	33	18	6	107	65	53	56	36.000	1.960	96
Gen. Boifern	53.357	789	502	228	1.198	623	425	584	347.480	22.780	4.572
Gerding	2.345	6	5	7	34	40	18	26	12.897	624	216
Gallneukirchen	915	—	1	10	16	5	4	14	12.064	1.460	—
Ginz	10.777	296	183	135	416	110	179	148	58.930	3.441	501
Neufelden	3.081	95	26	11	71	19	22	23	22.298	1.703	310
Scharten	1.210	5	5	—	27	37	12	12	13.116	704	370
Stehr	5.544	—	71	72	96	29	52	52	17.551	1.858	167
Thening	2.387	—	5	—	42	29	32	23	22.900	936	206
Traun	2.304	50	6	2	45	18	13	32	11.349	1.222	117
Wallern	6.173	37	25	24	130	54	49	61	34.863	8.256	620
Wels	4.287	52	49	10	181	96	65	79	19.900	1.800	308
Gen. Ginz	39.023	541	376	271	1.058	437	446	470	225.868	22.004	2.815
Sup. Ginz	92.380	1.330	878	499	2.256	1.060	871	1.054	573.348	44.784	7.387
Arriach	1.180	—	6	1	23	28	11	11	10.930	615	196
Bleiberg	949	1	—	7	36	18	12	11	3.760	105	105
Dornbach	944	2	5	1	18	18	7	11	5.570	321	129
Eisentratten	966	4	7	3	26	18	9	6	2.436	388	25
Feffernitz	1.451	—	25	2	68	39	20	18	10.347	534	369
Feld am See	2.764	—	36	4	104	45	35	30	23.656	1.631	604
Fresach	1.900	2	3	—	42	27	25	21	10.420	519	313
Gneisau	1.503	—	7	3	39	14	14	11	11.071	457	221
Hermagor	1.340	—	5	5	22	34	12	16	17.550	720	253
Klagenfurt	6.756	160	92	37	165	60	72	52	29.940	1.695	345
Spittal an der Drau	2.537	10	54	33	118	39	24	26	13.635	835	83
St. Ruprecht	3.732	7	32	3	92	49	32	43	17.980	1.258	455
St. Veit an der Glan	2.281	20	38	12	63	27	20	17	8.307	796	157
Trebesing	770	—	5	—	20	16	6	8	4.831	305	130
Treßdorf	1.579	1	6	—	32	19	12	20	11.945	997	747
Unterhaus	936	2	6	3	30	16	9	23	7.308	400	100
Willach	4.701	21	79	2	108	70	60	63	20.026	1.303	195
Waiern	1.820	4	10	10	46	42	20	12	20.507	1.099	196
Weißbriach	1.391	1	3	—	32	24	16	23	11.959	689	370
Wolfsberg	1.596	11	23	8	41	22	14	10	8.947	583	164
Zlan	2.300	—	11	—	45	46	21	24	22.884	989	856
Sup. Willach	43.396	246	453	134	1.170	671	451	456	274.009	16.239	6.013

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmationen	Trau- ungen	Beerbi- gungen	Gottesdienst- besucher	Abendmahlts- gäste	Wahl- berechtigte
Bernstein	2.063	5	4	—	40	29	16	20	21.361	793	502
Deutsch-Jahrdorf	612	3	—	—	10	5	5	3	10.246	180	241
Deutsch-Kaltenbrunn	1.038	—	2	2	19	14	7	7	18.333	322	658
Eisenstadt	621	11	1	2	14	2	1	6	5.071	351	97
Eltendorf	2.050	—	12	—	39	31	24	39	21.912	705	227
Gols	2.824	8	3	—	57	42	28	47	52.823	1.607	785
Groß-Petersdorf	1.265	2	—	1	25	19	7	17	13.472	399	133
Holzschlag	431	—	—	—	6	12	8	8	4.818	327	276
Kobersdorf	1.505	2	—	—	30	29	21	21	13.080	306	—
Kufmirn	1.604	4	1	4	32	20	19	26	14.567	486	182
Loipersbach	1.078	—	—	—	13	23	18	12	17.436	193	724
Luzmannsburg	589	—	2	—	12	8	7	12	16.605	398	368
Markt Allhau	2.703	—	2	—	53	28	26	40	34.657	950	300
Mörbisch	1.760	—	—	—	41	36	14	18	33.449	549	758
Neubaus a. Kl. B.	1.550	1	2	1	25	33	18	22	20.725	723	375
Nickelsdorf	1.040	—	2	2	27	9	12	13	14.860	390	239
Oberschützen	2.201	—	—	—	36	49	18	28	19.456	670	133
Oberwart	1.121	—	—	—	26	17	10	15	13.028	206	186
Pinkafeld	2.541	20	2	—	62	41	26	34	22.390	785	192
Pöttelsdorf	1.250	—	7	5	14	17	12	13	7.359	137	560
Rechnitz	1.177	—	2	—	16	15	10	21	24.380	360	—
Rust	644	1	—	2	11	13	9	5	5.782	186	284
Stadt Schläining	1.762	—	6	1	40	24	17	20	19.739	527	929
Stoob	1.257	—	—	3	18	6	6	16	10.020	340	442
Siget in der Warth	321	—	—	1	3	8	2	4	3.802	117	208
Unterschützen	398	2	—	—	6	8	2	4	—	29	167
Weppersdorf	783	—	—	—	15	6	7	12	10.125	254	263
Zurndorf	1.297	5	2	—	22	21	15	19	15.248	384	410
Sup. Nickelsdorf	37.485	64	50	24	712	565	365	502	464.744	12.674	9.639
Admont	735	15	14	1	28	6	9	10	6.253	330	68
Bad Aussee	1.253	20	9	1	23	19	16	8	7.941	810	246
Bruck an der Mur	3.061	22	60	46	45	33	22	22	9.415	1.212	152
Eisenerz	858	14	11	7	23	4	7	6	5.119	262	86
Feldbach	651	—	10	4	19	4	5	3	3.028	441	110
Fürstenfeld	1.463	7	6	3	25	14	19	11	7.855	405	155
Galshorn	772	12	13	—	19	11	4	11	4.100	312	—
Graz, linkes Murufer	15.097	117	184	85	221	128	91	159	60.363	5.426	392
Graz, rechtes Murufer	4.500	—	45	52	80	31	21	57	14.039	877	68
Graz-Eggenberg	2.158	24	30	22	36	14	9	6	6.733	432	85
Gröbming	1.225	8	5	5	34	25	15	13	10.400	734	56
Hartberg	498	2	21	8	16	8	1	8	3.579	470	80
Judenburg	3.025	59	72	13	72	18	9	17	12.379	1.826	346
Kapfenberg	3.023	46	41	38	74	35	20	28	16.548	1.184	233
Kindberg	1.157	—	19	21	18	—	3	13	1.488	251	128
Knittelfeld	2.630	10	32	45	37	27	17	32	11.620	882	121
Leibnitz	1.171	12	10	12	31	18	9	11	4.708	364	—
Leoben	6.281	30	93	44	136	63	63	68	17.511	1.555	220
Mürzzuschlag	3.268	27	57	24	60	29	36	31	10.224	592	140
Peggau	1.240	—	18	13	23	13	5	15	5.000	510	—
Radfersburg	566	—	9	5	12	6	2	10	5.078	418	82
Ramsau	1.520	—	5	—	44	16	15	13	19.200	799	540
Rottenmann	924	12	19	5	37	18	9	9	7.692	477	168
Schladming	2.794	4	24	3	72	65	24	45	20.457	1.587	747
Stainz	851	24	22	5	16	21	2	4	4.592	431	171
Voitsberg	987	3	39	7	21	9	6	6	3.481	537	220
Wald	599	2	5	—	18	8	7	17	4.353	276	76
Weiz	838	56	16	1	21	16	5	8	8.114	1.156	126
Sup. Gröbming	63.145	526	889	470	1.261	459	451	641	291.270	24.556	4.816
Wien I, S. B.	—	6.528	48	63	77	18	38	43	15.197	—	—
Wien-Süd	—	2.540	26	21	19	—	9	27	7.030	399	—
Wien-West	—	3.680	36	61	33	14	19	39	12.486	1.062	—
Bregenz	2.819	648	14	12	70	37	13	31	18.712	612	—
Feldkirch	1.124	129	16	16	29	14	10	17	3.378	935	—
Oberwart	—	1.580	—	1	30	22	14	17	30.143	532	—
Sup. S. B.	3.943	15.105	140	174	258	105	103	174	86.946	3.540	—
Landeskirche	397.553	17.791	4.033	2.960	7.758	3.886	3.292	4.407	2.176.277	151.333	35.195

60. Zl. 3554/50 vom 11. Mai 1950

Kirchenbeitragsseingang bei den selbststeinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbststeinhebende Gemeinden:

	1948		1949		Jänner bis April 1949	Jänner bis April 1950
	1948	1948	1949	1949		
Bernstein	8.764,60	15.107,60	5.925,80	9.262,—		
Bojfern	27.222,44	45.989,50	1.294,81	17.520,82		
Bojau	16.741,10	19.503,60	11.452,—	8.146,05		
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	3.515,65	9.657,54		
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	8.490,10	10.963,90		
Oberwart H.B.	8.076,33	14.084,16	3.280,71	7.852,20		
Pinkafeld	23.581,85	29.701,98	11.270,81	1.901,54		
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	7.841,70	14.571,50		
Salzburg	76.095,25	91.736,52	12.848,50	30.042,94		
St. Agth	12.357,15	19.845,79	7.913,21	8.364,65		
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	13.230,08	11.554,24		
				neu		
Thening	42.940,90	40.383,90	30.190,80	3.500,—		
Trebesing	3.795,40	5.797,60	3.402,90	7.316,80		
Willsch	23.247,22	39.561,76	13.077,06	16.681,05		
	324.468,07	470.618,92	133.734,13	172.906,89		

34 ab 1950 selbststeinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	2.636,17	4.109,38
Amstetten	12.540,69	20.893,13	7.144,57	7.474,75
Bad Tschl	8.318,27	9.783,85	5.165,85	3.152,93
Bregenz	29.881,65	42.359,06	22.930,85	47.715,99
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	8.453,59	12.293,30
Dornbach	3.579,50	8.036,63	1.930,60	293,20
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	2.259,10	5.242,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	7.618,41	2.731,55
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	9.127,56	5.014,98
Gmünd	3.198,20	4.519,70	2.298,80	1.505,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	16.567,05	11.110,11
Gnefau	5.331,83	7.516,85	3.089,65	5.910,30
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	55.099,24	57.911,01
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	4.561,15	3.817,84
Hermagor	8.490,50	11.709,90	5.338,90	10.563,06
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	47.344,81	41.849,57
Judenburg	17.949,35	25.810,04	10.604,70	10.216,15
Kindberg	7.686,60	15.245,12	3.907,05	1.500,60
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	2.202,63	5.007,65
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	260,65	4.204,63
Vinz (ab 1.2.)	99.645,75	150.118,73	75.005,16	83.179,09
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	8.769,50	26.503,90
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	15.488,99	14.214,—
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	4.297,30	4.570,80
Neufematen	18.838,65	20.358,97	11.073,15	10.375,11
Oberwart U.B.	4.847,13	8.677,50	3.443,25	8.143,60
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	5.855,88	4.184,—
Ramsau	9.860,92	10.315,40	6.523,25	9.971,60
Scharn	16.918,58	22.648,82	9.928,70	1.518,20
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	5.778,95	16.841,40
Vöcklabruck	13.368,40	20.065,40	8.923,40	12.688,20
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	4.302,70	3.366,—
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	5.857,80	7.151,80
Weiz	5.170,75	9.008,30	4.342,95	3.738,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	5.859,81	9.312,40
	622.306,24	878.528,04	393.992,12	457.383,20

Jänner bis einschließlich April 1949: 14 Gemeinden 133.734,13
 34 Gemeinden 393.992,12
 € 527.726,25

Jänner bis einschließlich April 1950: 14 Gemeinden 172.906,89
 34 Gemeinden 457.383,20
 € 630.290,09

An der Gesamteinnahme Jänner bis einschließlich April 1950 von € 1.908.813,68 sind daher die selbstständig einhebenden Gemeinden mit rund 33% beteiligt.

61. Zl. 3577 50 vom 12. Mai 1950

Kirchenbeitragseingang Jänner bis April 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis April 1949

	1948	1949	Jänner bis April 1949	Jänner bis April 1950
Superintendentur Wien U.B. . . .	1.036.037,51	1.312.914,59	545.742,02	586.265,59
Superintendentur Wien S.B. . . .	179.737,51	257.135,90	110.355,28	134.322,19
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	116.931,99	161.661,25
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	115.505,64	172.980,90
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	234.239,46	283.830,32
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	145.730,69	188.838,83
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	342.953,24	380.914,60
	2,948.886,19	4,073.877,97	1,611.458,32	1,908.813,68

Kirchenbeitragsvorsreibungen durch Kirchenbeitragsstelle bis Ende April 1950: **112.949 Stück.**

Von der Kirchenbeitragsstelle betreut (Stand vom 18. 10. 1949) 104.595 = 70^o/_o

Von den selbsteinhebenden Gemeinden betreut 43.881 = 30^o/_o

Die 48 selbsteinhebenden Gemeinden hatten vom Jänner bis April 1950 einen Eingang von **€ 630.290,09 einschließlich der 10^o/_oigen Vergütung.** (Im Gesamtbetrag enthalten.)

62. Zl. 2813 50 vom 6. April 1950

Verwaltungsabgaben bei Auskünften aus den Melde-registern an Religionsgemeinschaften

Das Bundesministerium für Unterricht hat dem Oberkirchenrat mit Erlaß vom 31. März 1950, Zl. 14392-Ka, 1950, zur Kenntnis gebracht:

„Das Bundesministerium für Inneres hat bezüglich der Entrichtung von Verwaltungsabgaben für Auskünfte aus den Melderegistern der Kirchen und Religionsgesellschaften mit Erlaß vom 20. März 1950, Zl. 21.029-4, 1950, folgendes bekanntgegeben:

„Den mit der Führung der Altmatrizen betrauten konfessionellen Organen kommt im Hinblick auf diese Tätigkeit die Stellung von staatlichen Funktionären im übertragenen Wirkungsbereich zu, so daß sie in dieser Hinsicht nicht als Parteien im Sinne des ABG anzusehen sind und wie jede Behörde zur Durchführung ihrer Aufgaben die Hilfe der übrigen staatlichen Organe in Anspruch nehmen können.

Im Rahmen dieser Tätigkeit können daher die anerkannten Religionsgesellschaften als von der Verpflichtung der Entrichtung von Verwaltungsabgaben für Auskünfte aus den Melderegistern befreit angesehen werden.“

63. Zl. 3610 50 vom 15. Mai 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Raßwald

Die durch das plötzliche Ableben des Pfarrers Emil Mayer frei gewordene Pfarrstelle in Raßwald soll ehestens wieder besetzt werden. Die aus 4 Zimmern, Küche und Nebenräumen bestehende Pfarrerdienstwohnung wird demnächst frei. Gottesdienste sind regelmäßig in Raßwald und in der Predigtstation Hirschwang zu halten. Religionsunterricht ist an folgenden Schulen zu erteilen: Raßwald, Schwarzau i. Geb., Hirschwang, Frein und Edlach a. d. Raß. Erwünscht wären jüngere und körperlich geeignete Bewerber. Die Bewerbungsschreiben sind bis spätestens 15. Juli 1950 an den Administrator, Pfarrer Karl Fuchs, Sloggnitz, N.-S., Am Hof-feld 555, zu richten.

64. Zl. 3775 50 vom 24. Mai 1950

Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in Mödling

Die 2. Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Mödling mit der Tochtergemeinde Perchtoldsdorf und den Predigtstationen Gumpoldskirchen, Guntramsdorf und Wiener Neudorf wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe III a eingereiht und wird gemäß § 121 (1) a) KB durch den Oberkirchenrat besetzt. Die Dienstwohnung besteht aus 2 Zimmern, Küche, Badezimmer, Glasveranda, Mitbenützung von Keller und Waschküche. Bewerbungen sind bis 1. Juli 1950 an den Oberkirchenrat U.B. in Wien I, Schellinggasse 12, einzureichen.

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der am 21. März 1950 erfolgten Berufung wurde Pfarrer Erich Wilhelm auf die Planstelle eines zweiten (geschäftsführenden) Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Wien-Innere Stadt zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. Mai 1950, Zl. 3037/50, Charlotte Dantine nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U.B. aufgenommen.

In Ausführung der Bestimmungen über die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur ausbilsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen hat der burgenländische Superintendentialauschuß zu Mitgliedern der Prüfungskommission für das Nordburgenland Superintendent Gustav Dörnhöfer, Senior Karl Fiedler und Religionslehrerin Susi Beck (Ersatzmann Pfarrer Heinrich Hafelauer), und zu Mitgliedern der Prüfungskommission für das Südburgenland Superintendent Gustav Dörnhöfer, Senior Paul Ritschinger, Pfarrer Walther Deutisch (Ersatzmann Pfarrer i. R. Leopold Pohl) bestellt.

Pfarrer Emil Mayer (Raßwald) ist am 28. April d. J. in den Frieden Gottes eingegangen.

Berichtigung und Ergänzung

Bei den im 4. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1950 auf Seite 26 bekanntgegebenen Mitgliedern des Flüchtlingsbeirates soll die Anschrift des Vertreters der Nordgruppe, Pfarrer Rudolf Flachbarth, richtig Linz, Siedlung 65 (statt 55) lauten.

Ergänzend wird bekanntgegeben, daß in der „Nordgruppe“ die Flüchtlinge aus Böhmen-Mähren, der Slowakei, Polen und dem Baltikum zusammengefaßt sind.

Buchausgabe der neuen Kirchenverfassung mit ausführlichem Schlagwortregister

Preis einschließlich Versandkosten S 12,—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 30. Juni 1950

7. Stück

Urlaub des Bischofs

65. Ausständige Kollekten von Jänner bis einschließlich Mai 1950

66. Bezugspreis für das Amtsblatt vom Jahre 1950

67. Seelenstandsbericht 1949 — Berichtigungen

68. Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden

69. Kirchenbeitragseingang Jänner bis Mai 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis Mai 1950

70. Krankenhausaufenthaltskosten — Vergütung

71. Ständige Vikarstelle in Stockerau — Systemisierung

72. Ausschreibung der Pfarrstelle in Hartberg

73. Ausschreibung der Pfarrstelle in Rindberg

74. Ständige Vikarstelle Stainach-Ordning — Ausschreibung

Kirchliche Mitteilung

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Zl. Gl. 1061/50 vom 28. Juni 1950

Urlaub des Bischofs

Der Bischof ist nach der Arbeitstagung in Landskron bis Ende Juli auf Urlaub. Briefe, die der Geistlichen Leitung gelten, mögen daher an den Oberkirchenrat A.B., bzw. an Herrn Oberkirchenrat Engel gerichtet werden.

65. Zl. 4159/50 vom 13. Juni 1950

Ausständige Kollekten von Jänner bis einschließlich Mai 1950

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß eine große Anzahl von Gemeinden hinsichtlich der in der Zeit vom Jänner bis einschließlich Mai 1950 ausgeschriebenen gewesenen Kollekten, und zwar:

- vom 6. Jänner 1950 Äußere Mission
- vom 7. April 1950 Jugendarbeit
- vom 9. April 1950 Flüchtlingsseelsorge
- vom 8. Mai 1950 Kantate
- vom 14. Mai 1950 Frauenarbeit
- vom 28. Mai 1950 Baufonds

weder den eingehobenen Kollektenbetrag an den Oberkirchenrat abgeführt, noch einen Fehlbericht erstattet hat. Damit die Kollekten abgeschlossen werden können, werden die in Frage kommenden Gemeinden aufgefordert, ehestens den eingehobenen Kollektenbeitrag an den Oberkirchenrat auf das Postsparkassenkonto 54061 — Kasse des evangelischen Oberkirchenrates Wien abzuliefern oder mitzuteilen, daß die Kollekten für den angegebenen Zweck nicht eingehoben wurden.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die dem Kirchenregiment A.B. unterstehenden

Kirchengemeinden im Jahre 1950 die Kollekten für das Jugendwerk, für die Flüchtlingsseelsorge, für das Theologenheim und für die Ökumene (Bibelsontag) **Pflichtkollekten** sind.

66. Zl. 4267/50 vom 19. Juni 1950

Bezugspreis für das Amtsblatt vom Jahre 1950

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß eine große Anzahl von Gemeinden und sonstigen Beziehern des Amtsblattes mit der Bezahlung des Bezugspreises für das Jahr 1950 noch im Rückstande ist. Der Bezugspreis für das Jahr 1950 beträgt € 18,—. Einige Bezieher des Amtsblattes haben als Bezugspreis für das Jahr 1950 nur € 12,— eingezahlt.

Der Oberkirchenrat ersucht dringend, die ausständigen Bezugspreise ehestens auf das Postsparkassenkonto Nr. 178.714 — Evangelischer Oberkirchenrat A.B. Wien — einzuzahlen.

67. Zl. 4210/50 vom 19. Juni 1950

Seelenstandsbericht 1949 — Berichtigungen

Im Seelenstandsbericht 1949, ABl. Nr. 59/50, muß es zufolge nachträglicher Meldungen der folgenden Pfarrgemeinden richtig lauten:

1. Pfarrgemeinde Bleiberg: 7 Eintritte, kein Austritt;
2. Pfarrgemeinde Gnefau: Zahl der Wahlberechtigten richtig 138 statt 221;
3. Pfarrgemeinde Mürzzuschlag: Zahl der Wahlberechtigten richtig 102 statt 140.

68. 31. 4167 50 vom 13. Juni 1950

Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbsteinhebende Gemeinden:

	1948		1949		Zähler bis Mai 1949	Zähler bis Mai 1950
	1948	1949	1948	1949		
Bernstein	8.764,60	15.107,60	12.344,20	9.262,—		
Boifern	27.222,44	45.989,50	1.443,71	17.520,82		
Sojau	16.741,10	19.503,60	11.452,—	10.646,05		
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	4.199,15	16.031,74		
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	10.421,20	13.788,34		
Oberwart S.B.	8.076,33	14.084,16	4.358,16	8.992,20		
Winkafeld	23.581,85	29.701,98	13.101,33	6.738,45		
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	10.444,30	18.442,90		
Salzburg	76.095,25	91.736,52	18.080,21	33.672,24		
St. Agid	12.357,15	19.845,79	7.985,21	11.014,65		
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	16.825,63	11.554,24		
				neu	20.571,66	
Thening	42.940,90	40.383,90	30.190,80	3.500,—		
Trebejing	3.795,40	5.797,60	4.102,90	7.777,—		
Willsach	23.247,22	39.561,76	16.791,86	21.259,55		
	324.468,07	470.618,92	161.740,66	210.771,84		

34 ab 1950 selbsteinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	2.993,92	4.109,38
Amstetten	12.540,69	20.893,13	7.721,42	11.811,30
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	5.569,65	4.729,48
Bregenz	29.881,65	42.359,06	24.436,50	51.519,85
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	9.111,99	15.955,80
Dornbach	3.579,50	8.036,63	2.998,45	6.875,70
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	3.988,46	6.521,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	8.363,01	2.731,55
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	9.466,48	8.652,34
Gmünd	3.198,20	4.519,70	2.455,30	2.505,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	18.452,92	13.910,81
Gnefau	5.331,83	7.516,85	3.485,65	8.674,10
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	67.578,35	70.499,11
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	4.749,15	3.817,84
Hermagor	8.490,50	11.709,90	6.196,80	10.563,06
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	52.834,41	54.192,37
Judenburg	17.949,35	25.810,04	12.356,95	11.755,15
Kindberg	7.686,60	15.245,12	4.577,95	1.929,40
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	2.841,58	5.993,65
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	1.531,85	5.163,93
Vinz (ab 1. 2.)	99.645,75	150.118,73	31.006,60	93.296,27
Markt Allbüh	16.320,70	21.402,19	10.743,26	26.503,90
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	16.698,79	14.229,—
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	5.283,35	6.043,10
Neufelden	18.838,65	20.358,97	11.523,65	13.415,93
Oberwart N.B.	4.847,13	8.677,50	3.987,75	9.268,70
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	6.073,58	8.325,82
Ramsau	9.860,92	10.315,40	7.293,45	11.228,60
Scharn	16.918,58	22.648,82	12.196,15	1.518,20
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	6.247,15	16.841,40
Wöcklabruck	13.368,40	20.065,40	10.370,95	15.094,90
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	4.819,20	4.469,90
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	7.037,30	7.176,80
Weiz	5.170,75	9.008,30	4.596,85	3.738,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	7.289,11	9.312,40
	622.306,24	878.528,04	446.877,93	542.374,84

Zähler bis einschließlich Mai 1949:	14 Gemeinden	161.740,66
	34 Gemeinden	446.877,93
		€ 608.618,59
Zähler bis einschließlich Mai 1950:	14 Gemeinden	210.771,84
	34 Gemeinden	542.374,84
		€ 753.146,68

An der Gesamteinnahme Zähler bis einschließlich Mai 1950 von € 2,208.991,60 sind daher die selbst-einhebenden Gemeinden mit rund 34% beteiligt.

69. Zl. 4166/50 vom 13. Juni 1950

Kirchenbeitragsengang Jänner bis Mai 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis Mai 1950

	1948	1949	Jänner bis Mai 1949	Jänner bis Mai 1950
Superintendentur Wien U.B. . . .	1.036.037,51	1.312.914,59	637.041,70	670.154,—
Superintendentur Wien S.B. . . .	179.737,51	257.135,90	124.374,82	152.838,40
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	138.267,10	196.917,95
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	153.071,88	203.386,30
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	267.976,48	329.047,44
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	167.102,89	219.183,46
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	380.358,85	437.464,05
	2.948.886,19	4.073.877,97	1.868.193,72	2.208.991,60

Kirchenbeitragsvorschreibungen durch Kirchenbeitragsstelle bis 31. Mai 1950: 114.349 Stück.

Von der Kirchenbeitragsstelle betreut (Stand vom 18. 10. 1949) 104.595 = 70%

Von den 48 selbsteinhebenden Gemeinde betreut 43.881 = 30%

Gingang der selbsteinhebenden Gemeinden Jänner bis einschließl. Mai 1950 € 753.146,68 einschließl. der 10/oigen Vergütung. (Im Gesamtbetrag enthalten.)

70. Zl. 3828/50 vom 30. Mai 1950

Krankenhausaufenthaltskosten — Vergütung

Beim Oberkirchenrat laufen wiederholt Ersuchen von Krankenanstalten um Ausstellung von Kostenverpflichtungsscheinen für auflaufende Verpflegskosten für Krankenhausaufenthalte von Geistlichen oder ihren Angehörigen ein, welche den Krankenanstalten stets mit dem Bemerkten zurückgestellt werden müssen, daß die Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich in keinem unmitttelbaren Verrechnungsverhältnis mit den Krankenanstalten steht und nach ihren Satzungen Vergütungen nur an die Mitglieder der Krankenfürsorge selbst leistet.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, ersucht der Oberkirchenrat die Mitglieder der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich, anläßlich ihrer oder ihrer Angehörigen Aufnahme in ein Krankenhaus auf diesen Umstand hinzuweisen und zu erklären, daß die Rechnungen von ihnen selbst beglichen werden. — Diese Rechnungen können dann von den Mitgliedern der Krankenfürsorge mit dem Ersuchen um satzungsgemäße Vergütung beim Oberkirchenrat eingereicht werden.

71. Zl. 4110/50 vom 24. Juni 1950

Ständige Vikarstelle in Stockerau — Systemisierung

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. 6. 1950, Zl. 4110/50, gemäß § 105 (1) KB für die Tochtergemeinde Stockerau (Pfarrgemeinde Korneuburg) eine ständige Vikarstelle errichtet.

72. Zl. 4537/50 vom 30. Juni 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Hartberg

Die Pfarrstelle in Hartberg, Oststeiermark, wird hiemit zum drittenmal ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis 31. Juli 1950 an das Presbyterium der

Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Hartberg, Arbeitsamtgasse 4, zu richten. Im übrigen wird auf den Wortlaut der zweiten Ausschreibung im Amtsblatt, Jahrgang 1950, 3. Stück, Nr. 35/1950, verwiesen.

73. Zl. 4304/50 vom 20. Juni 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Rindberg

Die Pfarrstelle der Industriegemeinde Rindberg (im Müritzal), Schwierigkeitsstufe 4, wird hiemit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt 1154 Seelen und hat folgende Predigt- und Unterrichtsstationen: Rindberg, Wartberg, Mitterdorf und Weitsch. Die Dienstwohnung, bestehend aus 2 Zimmern und Küche, wird freigemacht. Bewerbungen sind an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Rindberg bis 31. Juli 1950 zu richten.

74. Zl. 4108/50 vom 12. Juni 1950

Ständige Vikarstelle Stainach=Irdning — Ausschreibung

Die ständige Vikarstelle der Tochtergemeinde Stainach=Irdning, Pfarrgemeinde U. B. Bad Aussee, ist neu zu besetzen. Die Tochtergemeinde liegt auf einem Gebiet von über 420 Quadratkilometer und zählt über 400 Seelen, hat 4 Predigtorte und 7 Unterrichtsorte. Die Stelle ist nur geeignet für Bewerber, die Lust und Liebe zur Kleinarbeit und persönlichen Seelsorge haben. Stainach=Irdning wurde erst im September vergangenen Jahres zur Tochtergemeinde erhoben. Die Stelle wird durch den Oberkirchenrat im Einbernehmen mit dem Presbyterium und der Superintendentur besetzt. Dienstwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Badezimmer und geschlossener Glasveranda vorhanden als Mietwohnung in Stainach. Meldungen bis 31. Juli 1950 an den Oberkirchenrat und ab schriftlich an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Bad Aussee.

Kirchliche Mitteilung

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. 5. 1950, Zl. 3784.50, den inländischen Vikar Oskar S a f r a u s t y nach Ablegung des Kolloquiums gemäß § 116 (2) KB in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

V. b. b.

Das nächste Stück des Amtsblattes wird in der zweiten Hälfte des Monats August 1950 erscheinen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 15. August 1950

8. Stück

- | | |
|--|--|
| 75. Rückstellungsgefeße — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen | Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis Juni 1949 |
| 76. Rechnungsabluß 1949 der Landeskirchenkasse — Verlautbarung | 80. Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Mürz-
zuschlag |
| 77. Evangelische Tochtergemeinde A.u.H.B. in Ternitz | 81. Ständige Vikarstelle in Dornbirn — Systemisie-
rung und Ausschreibung |
| 78. Kirchenbeitragsengang bei den selbsteinhebenden Gemeinden | Kirchliche Mitteilungen |
| 79. Kirchenbeitragsengang Jänner bis Juni 1950 mit | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

75. Zl. 4552/50 vom 3. Juli 1950

Rückstellungsgefeße — Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen

Nach der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. Mai 1950 (BGBI. Nr. 122/50) wird die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgefeße bis 31. Dezember 1951 verlängert.

76. Zl. 2976/50 vom 4. Juli 1950

Rechnungsabluß 1949 der Landeskirchenkasse — Verlautbarung

Im Nachstehenden wird der Rechnungsabluß 1949 der Landeskirchenkasse, ihrer Abteilungen und Sondervermögen verlaubar:

1. Landeskirchenkasse:	
Schilling	Einnahmen
233.796,54	Kassenanfangsstand
4.124.887,22	Kirchenbeitragsaufkommen
542,35	Zinsen vom Kapitalsvermögen
9.675,77	Mietzinsen
2.131,74	Sonstige Liegenschafts-Einnahmen
40.471,05	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
165.080,—	Beihilfen
36.027,40	Kollekten für eigene Rechnung
57.780,18	Kollekten für fremde Rechnung
716.625,79	Rückerstattungen
238.281,51	Sonstige wirksame Einnahmen
13.500,—	Abhebung vom Effektenkonto
1,40	Abhebung vom Sparbuch
118.206,47	Rückzahlung gewährter Darlehen
30.807,53	Gehaltsvorschußrückzahlungen
75.179,61	Durchlaufereinnahmen
763.540,21	Schwebende Posten
6.626.534,77	Gesamtumsatz

Schilling	Ausgaben
261.592,—	Zuschüsse an Kirchengemeinden
213.264,—	Kirchenbeitragsanteile
4.135.460,82	Personalkosten
38.555,95	Reisekosten
551,53	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:
11.762,72	Steuern
3.235,67	Instandhaltung
13.629,77	Betriebskosten
85.135,99	Beheizung, Beleuchtung
69.828,69	Post, Telegraph, Fernspreckgebühren
21.362,09	Geschäftsbedarf aller Art
109.396,25	Mietzinsen
6.194,51	Kosten kirchlicher Druckwerke
2.295,90	Neuanfassungen
1.218,25	Instandhaltungskosten
12.619,40	Betriebskosten
146.742,67	Flüchtlingsseelsorge
330.281,51	Kollektenablieferung
3.600,—	Sonstige wirksame Ausgaben
93.250,—	Darlehen: a) gewährte
37.966,58	b) Rückzahlung erhaltener Darlehen
—,—	c) Gehaltsvorschuße
130.978,39	d) Darlehenszinsen
5.296,83	Durchlauferausgaben
763.279,75	Rücklagen
10,—	Schwebende Posten
129.025,50	Religionsunterricht
6.626.534,77	Kassenendstand
	Gesamtumsatz
	2. Gehaltegrundstock:
	Einnahmen
48.003,47	Kassenanfangsstand
296,77	Zinsen vom Kapitalsvermögen
200,—	Beihilfen, und zwar Mitgliedsbeiträge
25.263,62	Sonstige wirksame Einnahmen

Schilling	
102.250,—	Rückzahlung gewährter Darlehen
—,—	Darlehenszinsen
—,—	Sparbuchabhebungen
146.500,—	Übernahme von Wertpapieren aus dem Effektenbuch
322.513,86	Gesamtumsatz

Ausgaben

38,—	Buchungsspesen
	Rücklagen, und zwar:
77.079,27	auf Sparbuch
93.250,—	auf Effektenbuch
146.500,—	Verkauf von Wertpapieren
239,50	Beitragsrückzahlung
5.407,09	Kassenendstand
322.513,86	Gesamtumsatz

3. Baufonds:

Einnahmen

—,—	Kassenanfangsstand
294,37	Zinsen vom Kapitalsvermögen
11.866,51	Mitgliedsbeiträge
2.732,80	Spenden
11.885,43	Kollekten
—,—	Rückerstattungen
750,—	Bundesschuldschreibungen
706,73	Erlös für verk. Anleihen d. D. R.
—,—	Sparbuchabhebungen
37.100,—	Übernahme von Wertpapieren aus dem Effektenbuch
115.729,68	Rückzahlung gewährter Darlehen
5.444,54	Darlehenszinsen
—,—	Erhaltene Darlehen
1.002,09	Schwebende Posten (Irrläufer)
187.512,15	Gesamtumsatz

Ausgaben

1.433,10	Postgebühren
199,53	Buchungsgebühren
—,—	Kanzleispesen
526,—	Kosten von Druckorten
27.629,17	Beihilfen an Gemeinden
115.206,47	Rückzahlung erhaltener Darlehen
124,70	Sonstige wirksame Ausgaben
4.100,—	Verkauf von Wertpapieren
	Rücklagen:
32.250,—	ins Effektendepot
269,28	in die Sparkasse
—,—	Sparbuchabhebungen
12,—	Beitragsrückzahlung
1.002,09	Schwebende Posten (Irrläufer)
4.089,45	Weiterleitung von Kirchenbeiträgen
670,36	Kassenendstand
187.512,15	Gesamtumsatz

4. Krankenkasse:

Einnahmen

5.363,96	Kassenanfangsstand
93.001,20	Mitgliedsbeiträge
	Rückerstattungen:
5.484,—	Collegialität
145,—	von Krankenkasse-Vergütungen
38.669,11	Beitrag der Landeskirchenkasse
142.663,27	Gesamtumsatz

Schilling	Ausgaben
122.777,20	Krankenkostenbeihilfen
208,30	Buchungsgebühr
74,70	Kanzleispesen
11.186,—	Beiträge an Collegialität
80,—	Beitragsrückzahlung
8.337,07	Kassenendstand
142.663,27	Gesamtumsatz

5. Theologenheim:

Einnahmen

—,—	Kassenanfangsstand
6.531,98	Mietzinseinnahmen
267.467,39	Beihilfen
6.376,17	Kollekteneinnahmen
3.397,19	Rückerstattungen
50,—	Möbelverkauf
690,68	Sonstige wirksame Einnahmen
100,—	Darlehensrückzahlung
7.702,87	Schwebende Posten (Wirtsch.=B.)
292.316,28	Gesamtumsatz

Ausgaben

17.738,27	Personalkosten
50,20	Reisekosten
2.451,84	Liegenschaftssteuern
247.935,76	Instandsetzungskosten
4.114,02	Sonstige Liegenschaftsausgaben
10.107,72	Beheizung, Beleuchtung
972,75	Post, Fernspreckgebühren
62,61	Kanzleispesen
650,—	Sonstige wirksame Ausgaben
7.995,78	Schwebende Posten (Wirtsch.=B.)
100,—	Gewährte Darlehen
87,33	Neuananschaffung
292.316,28	Gesamtumsatz

6. Frauenschule:

Einnahmen

9.570,23	Kassenanfangsstand
491,14	Mietzinseinnahmen
20.222,40	Pensions- und Schulgeld
4.893,35	Beihilfen und Stipendien
2.024,52	Rückerstattungen
4.044,—	Durchlaufereinnahmen
287,95	Durchlaufereinnahmen des D.R.R.
41.533,59	Gesamtumsatz

Ausgaben

13.078,38	Personalkosten
1.107,90	Reisekosten
1.048,95	Instandhaltungsauslagen
10.368,70	Betriebskosten
2.128,34	Beheizung und Beleuchtung
1.284,30	Post- und Fernspreckgebühren
117,25	Kanzleispesen
1.430,—	Mietzinzzahlung
338,—	Kosten von Druckwerken und Lehrmitteln
1.086,52	Neuananschaffungen
305,50	Sonstige wirksame Auslagen
287,95	Durchlauferausgaben des D.R.R.
4.044,—	Durchlauferausgaben
400,—	Darlehen (Gehaltsvor[schüsse])
4.507,80	Kassenendstand
41.533,59	Gesamtumsatz

7. Frauenarbeit:

Schilling	Einnahmen
28.318,63	Kassenanfangsstand
4.888,70	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
5.063,04	Spenden
7.776,88	Kollekteneinnahmen
284,62	Rückerstattungen
—	Sonstige wirksame Einnahmen
589,94	Rüstzeiten und Kurse
208,88	Zinsen vom Kapitalvermögen
66.914,80	Durchlaufereinnahmen
—	Gehaltsvorschußrückzahlungsraten
48.673,28	Müttererholungsheim:
1.816,—	Pensionsgelder
339,50	Rückerstattung von Fahrtspesen
29.766,19	Erlös aus Ansichtskartenverkauf
194.640,76	Spenden
194.640,76	Gesamtumsatz
	Ausgaben
6.461,76	Personalkosten
2.334,40	Reisekosten
94,25	Lohnsteuer von Hilfslöhnen 1948
1.719,23	Rüstzeiten und Kurse
2.707,92	Post- und Fernspreckgebühren
1.648,97	Kanzleispesen
6.606,65	Kosten kirchl. Druckwerke
246,—	Beihilfen
5.495,43	Sonstige wirksame Ausgaben und Gehaltsrücksätze
63.300,80	Durchlauferausgaben
38.775,27	Müttererholungsheim:
1.458,—	Berpflegskosten
1.773,35	Beheizung und Beleuchtung
42.669,46	Fahrtauslagen
911,70	Instandsetzungskosten
4.582,42	Werbungsauslagen
13.855,15	Gehaltsrückerstattung
194.640,76	Kassenendstand
194.640,76	Gesamtumsatz

8.a) Frauenarbeit = Flüchtlingsfürsorge:

	Einnahmen
4.402,53	Kassenanfangsstand
37.239,17	Spenden
4.953,—	Beiträge der Eltern
527,06	Kollekten
290,—	Rückerstattung von Unterstüzungen
14.942,—	Wirtschaftsvorschüsse
62.353,76	Gesamtumsatz
	Ausgaben
3.700,—	Personalkosten
1.069,68	Fahrtauslagen (Reisekosten)
525,90	Postgebühren
542,65	Kanzleispesen und Verpackungsmaterial
7.361,77	Wirtschaftsvorschüsse an Kindergarten
15.700,—	Wirtschaftsvorschüsse an Kinderhort
6.228,24	Rückerstattung von Gehalten an DRK. (für Kindergarten)
7.781,33	Kindererholungsaktion
2.351,30	Unterstützungen
451,59	Veranstaltungskosten
16,—	Kosten kirchl. Druckwerke
16.600,—	Durchlaufer (an Frauenarbeit)
25,30	Kassenendstand
62.353,76	Gesamtumsatz

8.b) Flüchtlingsfürsorge = Kindergarten:

Schilling	Einnahmen
145,03	Kassenanfangsstand
4.458,54	Elternbeiträge
87,—	Heizbeitrag
7.361,77	Wirtschaftsvorschüsse v. Fl.=Fürsorge
1.100,47	Rückerstattung v. Veranstaltungskosten
13.152,81	Gesamtumsatz
	Ausgaben
5.170,—	Personalkosten
—	Reisekosten (Fahrtauslagen)
1.735,49	Instandsetzungskosten und Neuanschaffungen
307,82	Betriebsauslagen
594,16	Beheizung und Beleuchtung
191,10	Mittagsstisch
2.833,45	Kosten ärztl. Betreuung und Impfung
244,50	Kanzleispesen
85,50	Beschäftigungsmaterial
1.632,52	Veranstaltungskosten
358,27	Kassenendstand
13.152,81	Gesamtumsatz

8.c) Flüchtlingsfürsorge = Kinderhort:

	Einnahmen
746,39	Elternbeiträge
15.700,—	Wirtschaftsvorschüsse
16.446,39	Gesamtumsatz
	Ausgaben
2.780,—	Personalkosten
24,60	Reisekosten (Fahrtauslagen)
10.830,—	Instandsetzungskosten und Neuanschaffungen
410,87	Betriebsauslagen
724,36	Beheizung und Beleuchtung
1.276,90	Beschäftigungsmaterial
46,75	Veranstaltungskosten
352,91	Kassenendstand
16.446,39	Gesamtumsatz

9. Jugendarbeit:

	Einnahmen
36.779,58	Kassenanfangsstand
192.284,86	Beiträge für Jugendlager, Kindergarten und Tagesheimstätten
56.134,71	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
58.600,85	Beihilfen und Spenden
582.014,71	Beihilfen für Instandsetzung und Instandhaltung von Jugendheimen
12.083,67	Rückerstattungen
3.016,17	Abzeichenverkauf
178,06	Zinsen von Wertpapieren
29.415,99	Sonstige wirksame Einnahmen
15.459,58	Durchlaufereinnahmen
985.968,18	Gesamtumsatz
	Ausgaben
15.969,92	Personalkosten
22.856,03	Reisekosten
628.109,45	Instandhaltungskosten
128.438,47	Auslagen für Jugendlager
2.535,80	Beheizung und Beleuchtung
18.712,61	Post- und Fernspreckgebühren

<table border="0"> <tr><td>Schilling</td><td></td></tr> <tr><td>8.049,29</td><td>Kanzleispesen</td></tr> <tr><td>150,—</td><td>Mietzinse</td></tr> <tr><td>51.163,11</td><td>Kosten kirchl. Druckwerke</td></tr> <tr><td>15.327,15</td><td>Neuananschaffungen</td></tr> <tr><td>3.232,33</td><td>Sonstige wirksame Ausgaben</td></tr> <tr><td>4.500,—</td><td>Abzeichen-Anschaffung</td></tr> <tr><td>29.265,99</td><td>Gehaltsrückerstattung an O.R.R.</td></tr> <tr><td>31.557,48</td><td>Durchlaufer</td></tr> <tr><td>26.100,55</td><td>Kassenendstand</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>985.968,18</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> </table>	Schilling		8.049,29	Kanzleispesen	150,—	Mietzinse	51.163,11	Kosten kirchl. Druckwerke	15.327,15	Neuananschaffungen	3.232,33	Sonstige wirksame Ausgaben	4.500,—	Abzeichen-Anschaffung	29.265,99	Gehaltsrückerstattung an O.R.R.	31.557,48	Durchlaufer	26.100,55	Kassenendstand	<hr/>		985.968,18	Gesamtumsatz	<table border="0"> <tr><td colspan="2">10. Jugendhilfswerk:</td></tr> <tr><td colspan="2">Einnahmen</td></tr> <tr><td>20.828,87</td><td>Kassenanfangsstand</td></tr> <tr><td>64.357,35</td><td>Spenden und Beiträge</td></tr> <tr><td>476.662,11</td><td>Rückerstattung von Verpflegskosten und Fahrtauslagen von Kindererholung</td></tr> <tr><td>24.416,42</td><td>Durchlauferinnahmen</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>586.264,75</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> <tr><td colspan="2">Ausgaben</td></tr> <tr><td>5.427,99</td><td>Personalkosten</td></tr> <tr><td>25.000,—</td><td>Gehaltsrückeratz an O.R.R.</td></tr> <tr><td>4.739,55</td><td>Reise- und Fahrtkosten</td></tr> <tr><td>478.183,09</td><td>Auslagen für Kindererholung und Landverschickung</td></tr> <tr><td>55.506,32</td><td>Instandhaltungskosten</td></tr> <tr><td>3.705,70</td><td>Post- und Fernsprechgebühren</td></tr> <tr><td>3.188,30</td><td>Neuananschaffungen</td></tr> <tr><td>852,61</td><td>Sonstige wirksame Ausgaben</td></tr> <tr><td>5.375,70</td><td>Durchlauferausgaben</td></tr> <tr><td>2.285,49</td><td>Kassenendstand</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>586.264,75</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> <tr><td colspan="2">11. Schülerheim Weintraubengasse: ab 1. September 1949</td></tr> <tr><td colspan="2">Einnahmen</td></tr> <tr><td>52.033,34</td><td>Verpflegskostenbeitrag</td></tr> <tr><td>9.683,—</td><td>Beihilfen und Spenden</td></tr> <tr><td>12.064,—</td><td>Darlehensaufnahme</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>73.780,34</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> <tr><td colspan="2">Ausgaben</td></tr> <tr><td>19.808,71</td><td>Personalkosten</td></tr> <tr><td>248,65</td><td>Fahrt- und Transportkosten</td></tr> <tr><td>1.092,65</td><td>Arzthonorare und Medikamente</td></tr> <tr><td>12.347,84</td><td>Beleuchtung und Beheizung</td></tr> <tr><td>339,55</td><td>Kanzleispesen</td></tr> <tr><td>473,76</td><td>Post- und Fernsprechgebühren</td></tr> <tr><td>1.411,94</td><td>Grundsteuer</td></tr> <tr><td>302,02</td><td>Betriebskosten</td></tr> <tr><td>16.677,65</td><td>Verpflegskosten Hilfswerk</td></tr> <tr><td>1.345,45</td><td>Wirtschaftsauslagen</td></tr> <tr><td>1.061,56</td><td>Neuananschaffungen und Reparaturen</td></tr> <tr><td>15.000,—</td><td>Kaufpreistrate (für September bis De- zember)</td></tr> <tr><td>3.670,56</td><td>Kassenendstand</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>73.780,34</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> <tr><td colspan="2">12. Lutherisches Nationalkomitee:</td></tr> <tr><td colspan="2">Einnahmen</td></tr> <tr><td>664.882,50</td><td>Überweisung</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>664.882,50</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> </table>	10. Jugendhilfswerk:		Einnahmen		20.828,87	Kassenanfangsstand	64.357,35	Spenden und Beiträge	476.662,11	Rückerstattung von Verpflegskosten und Fahrtauslagen von Kindererholung	24.416,42	Durchlauferinnahmen	<hr/>		586.264,75	Gesamtumsatz	Ausgaben		5.427,99	Personalkosten	25.000,—	Gehaltsrückeratz an O.R.R.	4.739,55	Reise- und Fahrtkosten	478.183,09	Auslagen für Kindererholung und Landverschickung	55.506,32	Instandhaltungskosten	3.705,70	Post- und Fernsprechgebühren	3.188,30	Neuananschaffungen	852,61	Sonstige wirksame Ausgaben	5.375,70	Durchlauferausgaben	2.285,49	Kassenendstand	<hr/>		586.264,75	Gesamtumsatz	11. Schülerheim Weintraubengasse: ab 1. September 1949		Einnahmen		52.033,34	Verpflegskostenbeitrag	9.683,—	Beihilfen und Spenden	12.064,—	Darlehensaufnahme	<hr/>		73.780,34	Gesamtumsatz	Ausgaben		19.808,71	Personalkosten	248,65	Fahrt- und Transportkosten	1.092,65	Arzthonorare und Medikamente	12.347,84	Beleuchtung und Beheizung	339,55	Kanzleispesen	473,76	Post- und Fernsprechgebühren	1.411,94	Grundsteuer	302,02	Betriebskosten	16.677,65	Verpflegskosten Hilfswerk	1.345,45	Wirtschaftsauslagen	1.061,56	Neuananschaffungen und Reparaturen	15.000,—	Kaufpreistrate (für September bis De- zember)	3.670,56	Kassenendstand	<hr/>		73.780,34	Gesamtumsatz	12. Lutherisches Nationalkomitee:		Einnahmen		664.882,50	Überweisung	<hr/>		664.882,50	Gesamtumsatz	<table border="0"> <tr><td>Schilling</td><td>Ausgaben</td></tr> <tr><td>3.800,—</td><td>Beihilfen</td></tr> <tr><td>165.000,—</td><td>an Oberkirchenrat</td></tr> <tr><td>28.237,66</td><td>an Bischofskonto</td></tr> <tr><td>8.365,—</td><td>an Evangelische Kirche S.B.</td></tr> <tr><td>95,—</td><td>Bankspesen</td></tr> <tr><td>459.384,84</td><td>Kassenendstand</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>664.882,50</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> <tr><td colspan="2">13. Pfaff-Stiftung:</td></tr> <tr><td colspan="2">Einnahmen</td></tr> <tr><td>311,72</td><td>Kassenanfangsstand</td></tr> <tr><td>38,81</td><td>Zinsen vom Kapitalsvermögen</td></tr> <tr><td>2.069,11</td><td>Mietzinseinnahme</td></tr> <tr><td>1.700,—</td><td>Sonstige Einnahmen — Bundesschuld- verschreibungen</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>4.119,64</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> <tr><td colspan="2">Ausgaben</td></tr> <tr><td>1.228,86</td><td>Instandhaltungskosten</td></tr> <tr><td>477,20</td><td>Grundsteuern</td></tr> <tr><td>488,95</td><td>Betriebskosten</td></tr> <tr><td>200,—</td><td>Beihilfen</td></tr> <tr><td>1.700,—</td><td>Rücklagen (Bundesschuldverschreibun- gen ins Effektendepot)</td></tr> <tr><td>2,—</td><td>Bankspesen</td></tr> <tr><td>22,63</td><td>Kassenendstand</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>4.119,64</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> <tr><td colspan="2">14. Männerarbeit:</td></tr> <tr><td colspan="2">Einnahmen</td></tr> <tr><td>7.271,84</td><td>Kassenanfangsstand</td></tr> <tr><td>193,20</td><td>Einnahmen aus kirchl. Druckwerken</td></tr> <tr><td>—,—</td><td>Spenden</td></tr> <tr><td>—,—</td><td>Kollekten</td></tr> <tr><td>—,—</td><td>Rückerstattungen</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>7.465,04</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> <tr><td colspan="2">Ausgaben</td></tr> <tr><td>—,—</td><td>Reisekosten</td></tr> <tr><td>—,—</td><td>Instandhaltungskosten</td></tr> <tr><td>114,39</td><td>Beheizung und Beleuchtung</td></tr> <tr><td>—,—</td><td>Post- und Fernsprechgebühren</td></tr> <tr><td>255,80</td><td>Kanzleispesen</td></tr> <tr><td>3.209,75</td><td>Kosten kirchl. Druckwerke</td></tr> <tr><td>—,—</td><td>Neuananschaffungen</td></tr> <tr><td>150,—</td><td>Sonstige wirksame Ausgaben</td></tr> <tr><td>3.735,10</td><td>Aufteilung des Vermögensstandes</td></tr> <tr><td>—,—</td><td>Kassenendstand</td></tr> <tr><td><hr/></td><td></td></tr> <tr><td>7.465,04</td><td>Gesamtumsatz</td></tr> </table>	Schilling	Ausgaben	3.800,—	Beihilfen	165.000,—	an Oberkirchenrat	28.237,66	an Bischofskonto	8.365,—	an Evangelische Kirche S.B.	95,—	Bankspesen	459.384,84	Kassenendstand	<hr/>		664.882,50	Gesamtumsatz	13. Pfaff-Stiftung:		Einnahmen		311,72	Kassenanfangsstand	38,81	Zinsen vom Kapitalsvermögen	2.069,11	Mietzinseinnahme	1.700,—	Sonstige Einnahmen — Bundesschuld- verschreibungen	<hr/>		4.119,64	Gesamtumsatz	Ausgaben		1.228,86	Instandhaltungskosten	477,20	Grundsteuern	488,95	Betriebskosten	200,—	Beihilfen	1.700,—	Rücklagen (Bundesschuldverschreibun- gen ins Effektendepot)	2,—	Bankspesen	22,63	Kassenendstand	<hr/>		4.119,64	Gesamtumsatz	14. Männerarbeit:		Einnahmen		7.271,84	Kassenanfangsstand	193,20	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	—,—	Spenden	—,—	Kollekten	—,—	Rückerstattungen	<hr/>		7.465,04	Gesamtumsatz	Ausgaben		—,—	Reisekosten	—,—	Instandhaltungskosten	114,39	Beheizung und Beleuchtung	—,—	Post- und Fernsprechgebühren	255,80	Kanzleispesen	3.209,75	Kosten kirchl. Druckwerke	—,—	Neuananschaffungen	150,—	Sonstige wirksame Ausgaben	3.735,10	Aufteilung des Vermögensstandes	—,—	Kassenendstand	<hr/>		7.465,04	Gesamtumsatz
Schilling																																																																																																																																																																																																																														
8.049,29	Kanzleispesen																																																																																																																																																																																																																													
150,—	Mietzinse																																																																																																																																																																																																																													
51.163,11	Kosten kirchl. Druckwerke																																																																																																																																																																																																																													
15.327,15	Neuananschaffungen																																																																																																																																																																																																																													
3.232,33	Sonstige wirksame Ausgaben																																																																																																																																																																																																																													
4.500,—	Abzeichen-Anschaffung																																																																																																																																																																																																																													
29.265,99	Gehaltsrückerstattung an O.R.R.																																																																																																																																																																																																																													
31.557,48	Durchlaufer																																																																																																																																																																																																																													
26.100,55	Kassenendstand																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
985.968,18	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
10. Jugendhilfswerk:																																																																																																																																																																																																																														
Einnahmen																																																																																																																																																																																																																														
20.828,87	Kassenanfangsstand																																																																																																																																																																																																																													
64.357,35	Spenden und Beiträge																																																																																																																																																																																																																													
476.662,11	Rückerstattung von Verpflegskosten und Fahrtauslagen von Kindererholung																																																																																																																																																																																																																													
24.416,42	Durchlauferinnahmen																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
586.264,75	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
Ausgaben																																																																																																																																																																																																																														
5.427,99	Personalkosten																																																																																																																																																																																																																													
25.000,—	Gehaltsrückeratz an O.R.R.																																																																																																																																																																																																																													
4.739,55	Reise- und Fahrtkosten																																																																																																																																																																																																																													
478.183,09	Auslagen für Kindererholung und Landverschickung																																																																																																																																																																																																																													
55.506,32	Instandhaltungskosten																																																																																																																																																																																																																													
3.705,70	Post- und Fernsprechgebühren																																																																																																																																																																																																																													
3.188,30	Neuananschaffungen																																																																																																																																																																																																																													
852,61	Sonstige wirksame Ausgaben																																																																																																																																																																																																																													
5.375,70	Durchlauferausgaben																																																																																																																																																																																																																													
2.285,49	Kassenendstand																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
586.264,75	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
11. Schülerheim Weintraubengasse: ab 1. September 1949																																																																																																																																																																																																																														
Einnahmen																																																																																																																																																																																																																														
52.033,34	Verpflegskostenbeitrag																																																																																																																																																																																																																													
9.683,—	Beihilfen und Spenden																																																																																																																																																																																																																													
12.064,—	Darlehensaufnahme																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
73.780,34	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
Ausgaben																																																																																																																																																																																																																														
19.808,71	Personalkosten																																																																																																																																																																																																																													
248,65	Fahrt- und Transportkosten																																																																																																																																																																																																																													
1.092,65	Arzthonorare und Medikamente																																																																																																																																																																																																																													
12.347,84	Beleuchtung und Beheizung																																																																																																																																																																																																																													
339,55	Kanzleispesen																																																																																																																																																																																																																													
473,76	Post- und Fernsprechgebühren																																																																																																																																																																																																																													
1.411,94	Grundsteuer																																																																																																																																																																																																																													
302,02	Betriebskosten																																																																																																																																																																																																																													
16.677,65	Verpflegskosten Hilfswerk																																																																																																																																																																																																																													
1.345,45	Wirtschaftsauslagen																																																																																																																																																																																																																													
1.061,56	Neuananschaffungen und Reparaturen																																																																																																																																																																																																																													
15.000,—	Kaufpreistrate (für September bis De- zember)																																																																																																																																																																																																																													
3.670,56	Kassenendstand																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
73.780,34	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
12. Lutherisches Nationalkomitee:																																																																																																																																																																																																																														
Einnahmen																																																																																																																																																																																																																														
664.882,50	Überweisung																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
664.882,50	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
Schilling	Ausgaben																																																																																																																																																																																																																													
3.800,—	Beihilfen																																																																																																																																																																																																																													
165.000,—	an Oberkirchenrat																																																																																																																																																																																																																													
28.237,66	an Bischofskonto																																																																																																																																																																																																																													
8.365,—	an Evangelische Kirche S.B.																																																																																																																																																																																																																													
95,—	Bankspesen																																																																																																																																																																																																																													
459.384,84	Kassenendstand																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
664.882,50	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
13. Pfaff-Stiftung:																																																																																																																																																																																																																														
Einnahmen																																																																																																																																																																																																																														
311,72	Kassenanfangsstand																																																																																																																																																																																																																													
38,81	Zinsen vom Kapitalsvermögen																																																																																																																																																																																																																													
2.069,11	Mietzinseinnahme																																																																																																																																																																																																																													
1.700,—	Sonstige Einnahmen — Bundesschuld- verschreibungen																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
4.119,64	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
Ausgaben																																																																																																																																																																																																																														
1.228,86	Instandhaltungskosten																																																																																																																																																																																																																													
477,20	Grundsteuern																																																																																																																																																																																																																													
488,95	Betriebskosten																																																																																																																																																																																																																													
200,—	Beihilfen																																																																																																																																																																																																																													
1.700,—	Rücklagen (Bundesschuldverschreibun- gen ins Effektendepot)																																																																																																																																																																																																																													
2,—	Bankspesen																																																																																																																																																																																																																													
22,63	Kassenendstand																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
4.119,64	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
14. Männerarbeit:																																																																																																																																																																																																																														
Einnahmen																																																																																																																																																																																																																														
7.271,84	Kassenanfangsstand																																																																																																																																																																																																																													
193,20	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken																																																																																																																																																																																																																													
—,—	Spenden																																																																																																																																																																																																																													
—,—	Kollekten																																																																																																																																																																																																																													
—,—	Rückerstattungen																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
7.465,04	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													
Ausgaben																																																																																																																																																																																																																														
—,—	Reisekosten																																																																																																																																																																																																																													
—,—	Instandhaltungskosten																																																																																																																																																																																																																													
114,39	Beheizung und Beleuchtung																																																																																																																																																																																																																													
—,—	Post- und Fernsprechgebühren																																																																																																																																																																																																																													
255,80	Kanzleispesen																																																																																																																																																																																																																													
3.209,75	Kosten kirchl. Druckwerke																																																																																																																																																																																																																													
—,—	Neuananschaffungen																																																																																																																																																																																																																													
150,—	Sonstige wirksame Ausgaben																																																																																																																																																																																																																													
3.735,10	Aufteilung des Vermögensstandes																																																																																																																																																																																																																													
—,—	Kassenendstand																																																																																																																																																																																																																													
<hr/>																																																																																																																																																																																																																														
7.465,04	Gesamtumsatz																																																																																																																																																																																																																													

Zu den ziffernmäßigen Angaben des Rechnungs-
abschlusses 1949 wird bemerkt:

1. Landeskirchenkasse:

Als besonders erfreulich ist das wesentliche An-
steigen der Kirchenbeiträge um rund S 1.100.000,—
hervorzuheben. Der Eingang an Kirchenbeiträgen
übersteigt den Aufwand an Personalkosten. Der ab-
züglich der rückerstatteten Kinderernährungsbeihilfen,
der Beiträge der Ökumenischen Flüchtlingskommis-
sion zu den Gehalten der Flüchtlingsgeistlichen
und der Rückvergütungen der Inneren Mission,
des Hilfswerkes und verschiedener landeskirchlicher
Dienststellen rund S 3.440.000,— beträgt, um rund
S 680.000,—. Hinsichtlich der Gehalte, welche aller-

dings noch weit unter den Bezügen der öffentlichen Beamten und Angestellten liegen, ist zu bemerken, daß seit April 1949 eine 6%ige Steuerzulage, ferner seit Juni 1949 eine weitere Steuerzulage von monatlich S 62,50 und 4½% gewährt wurde, außerdem im Dezember 1949 eine Überbrückungshilfe von S 200,— je Dienstnehmer zur Auszahlung gelangte und schließlich noch im Spätherbst an Dienstnehmer, welche für unterhaltspflichtige Kinder zu sorgen haben, für jedes dieser Kinder ein Betrag von S 200,— ausgezahlt wurde.

Bemerkenswert ist, daß die von den sehr bescheidenen Bezügen der Dienstnehmer der Landeskirche im Abzugswege einbehaltenen Kirchenbeiträge von rund S 47.000,— mehr als ein Prozent des gesamten Kirchenbeitragsaufkommens von S 4.124.887,22 ausmachen, obwohl die landeskirchlichen Dienstnehmer nur rund ein Drittelprozent der gesamten Beitragspflichtigen darstellen. Die Gesamtheit der Beitragspflichtigen bleibt daher mit ihren Beitragsleistungen weit hinter den landeskirchlichen Dienstnehmern zurück.

Der Rückgang der Einnahmen aus kirchlichen Liegenschaften von S 22.432,55 im Jahre 1948 gegenüber S 9.675,77 im Rechnungsjahre 1949 ist auf die Rückstellung der Häuser in Wien VII, Neubaugürtel 26 und 28, Renhongasse 15, und in Sulz an den Christlichen Verein Junger Männer zurückzuführen.

Die Steigerung der Einnahmen für kirchliche Druckwerke von S 5.342,15 im Jahre 1948 auf S 40.471,05 im Jahre 1949 ist vor allem durch den Verkauf des neu aufgelegten Gesangbuches bedingt. Dieser Einnahmesteigerung steht allerdings auch eine Erhöhung der Ausgaben für kirchliche Druckwerke von S 33.799,58 auf S 109.396,25 in den angegebenen Jahren gegenüber, in welchem Betrage auch die Kosten des Druckes der neuen Gesangbuchauflage von S 59.300,— enthalten sind. Es steht zu erwarten, daß in den folgenden Jahren durch den weiteren Gesangbuchverkauf ein günstigeres Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben eintreten wird.

Der starke Rückgang der Kollekten für eigene Rechnung von rund S 96.800,— auf S 36.000,— ist, abgesehen von der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage wohl in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, daß die Kollekten den Gemeinden nur mehr empfohlen wurden und es keine Pflichtkollekten mehr gab.

Die Gemeinden haben daher zu einem Großteil die Kollekten nicht für den empfohlenen Zweck, sondern für eigene Zwecke eingehoben. Um dieser Entwicklung, welche gesamtkirchliche Aufgaben beeinträchtigt, zu begegnen, hat der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. für die dem Kirchenregiment A.B. unterstehenden Gemeinden die Kollekten für das Evangelische Theologenheim, die Jugendarbeit, die Flüchtlingsseelsorge und die Skumene wieder zu Pflichtkollekten erklärt.

In dem Betrage von S 118.206,47 für Rückzahlung gewährter Darlehen sind S 115.206,47 als Rückzahlungen des landeskirchlichen Baufonds an die Landeskirchenkasse enthalten, von welchem Betrage S 65.200,— in 2%igen Bundesschuldverschreibungen zur Rückzahlung gelangten, welche zum Nennwert verrechnet erscheinen. Die Schuld des Baufonds an die Landeskirchenkasse haftet am Ende des Rechnungsjahres 1949 noch mit einem Betrage von S 242.242,21 aus. Die Landeskirchenkasse ihrerseits hat von ihrer Schuld an den Gehaltgrundstock von S 123.000,— im Rechnungsjahr S 93.250,—, und

zwar die vererwähnten S 65.200,— und aus Eigenbeständen S 27.650,— 2%ige Bundesschuldverschreibungen und S 400,— 5%ige Aufbauanleihe abgestattet, so daß von dieser Schuld am Ende des Jahres 1949 noch S 29.750,— aushaften.

Die Kirchenbeitragsanteile weisen gegenüber dem Jahre 1948 eine Verringerung um S 130.000,— aus. Dies hat seinen Grund darin, daß als Kirchenbeitragsanteile nur die Summen verbucht erscheinen, welche von der Kirchenbeitragsstelle unmittelbar an die Pfarngemeinden überwiesen wurden, was hinsichtlich der dem Kirchenregiment A.B. unterstehenden Gemeinden nur im ersten Halbjahr 1949 erfolgte. Für das zweite Halbjahr 1949 erhielten die Superintendenturen A.B. aus Gaben des Lutherischen Weltbundes S 736.650,19 zur Deckung der Bedürfnisse der ihnen unterstehenden Pfarngemeinden angewiesen.

Im Vermögensstand sind die Liegenschaften mit dem Einheitswert angeführt. Zufolge des Ankaufes des Hauses Wien XIV, Trehenturmstraße 18, erscheint dieser um den Einheitswert dieser Liegenschaft von S 38.500,— und außerdem um den Einheitswert einer Liegenschaft in Gablitz von S 150,—, welche bisher nicht im Vermögensstand angeführt war, vermehrt.

Da der Ankauf des Baugrundes in Wien III, Sebastianplatz 4, rückgängig gemacht wurde, ist der dafür eingelezte Wert von S 220.000,— nicht mehr im Vermögensstand 1949 enthalten. Dieser Betrag erscheint im Rechnungsabluß unter Ausgaben als „Zuschuß an Kirchengemeinden“ und als Gegenpost auf der Einnahmenseite unter „Sonstige wirksame Einnahmen“, wodurch sich auch die starke Steigerung dieser beiden Posten gegenüber dem Jahre 1948 ergibt.

2. Gehaltgrundstock:

Wie bereits erwähnt, sind die Verbindlichkeiten der Landeskirchenkasse gegenüber dem Gehaltgrundstock von S 123.000,— im Jahre 1948 im Rechnungsjahr 1949 bis auf S 29.750,— abgedeckt worden. Die Wartburg-Buchhandlung hat ihre im Jahre 1949 an die Landeskirchenkasse, bzw. den Gehaltgrundstock abzustattende Schulrate von S 1.335,— am 31. Dezember 1949 zur Post gegeben. Da der Betrag erst im Jahre 1950 auf dem Postsparkassenkonto der Landeskirchenkasse gutgeschrieben wurde, kommt er erst im Jahre 1950 zur Verbuchung.

3. Baufonds:

Im Sinne des Erlasses des Oberkirchenrates vom 18. November 1948, Zl. 9188/48, hat ein Großteil der Pfarngemeinden, welche Darlehen ganz oder teilweise abstatteten, von der Möglichkeit der Abstattung in 2%igen Bundesschuldverschreibungen zum Nennwert Gebrauch gemacht. Die geleisteten Rückzahlungen wurden größtenteils zur Abdeckung der Schuld des Baufonds an die Landeskirchenkasse verwendet. Es war deshalb nicht möglich, an Pfarngemeinden Baufondsdarlehen zu gewähren, obwohl eine Anzahl dringender und wohlbegründeter Ansuchen vorlag.

Wie bereits in den Erläuterungen zum Rechnungsabluß der Landeskirchenkasse erwähnt wurde, schuldet der Baufonds der Landeskirchenkasse am Jahresende 1949 noch S 242.242,21.

4. Krankenkasse:

Obwohl die Mitgliedsbeiträge an die landeskirchliche Krankenkasse ab 1. Feber 1949 von 2% auf

3% erhöht wurden, haben die Krankenkostenbeiträge doch die Mitgliedsbeiträge um fast S 30.000,— überstiegen. Der Fehlbetrag wurde mit Ermächtigung der Synodalausschüsse aus Mitteln der Landeskirchenkasse gedeckt. Ein Rückversicherungsvertrag mit einer Krankenversicherungsanstalt brachte kein befriedigendes Ergebnis und wurde nach einjähriger Laufzeit Ende 1949 wieder aufgelassen.

5. Theologenheim :

Die Wiederherstellungsarbeiten an dem Theologenheim, deren Kosten im Rechnungsjahr 1949 noch mit rund S 248.000,— aufscheinen, sind nunmehr beendet. Dieser Betrag, sowie die sonstigen durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten von rund S 19.500,— wurden bis auf eine Beihilfe des Lutherischen Weltbundes von rund S 51.700,— aus landeskirchlichen Mitteln gedeckt. Die im Dezember 1949 fällige Kollekte für das Theologenheim wurde mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. ab 1949 für die dem Kirchenregiment A.B. unterstehenden Gemeinden vom Oberkirchenrat zur Pflichtkollekte erklärt, so daß in Sinkunft ein höheres Ergebnis zu erwarten ist.

6. Frauenschule :

Der Gesamtvermögensstand der Frauenschule ist mit S 85.574,62 ausgewiesen, wobei jedoch als Wert der Schulbaracke in Wien III, Sebastianplatz 4, die seinerzeitigen Baukosten von S 79.972,95 eingeseht sind.

7. Frauenarbeit :

Als neues Arbeitsgebiet der Frauenarbeit ist das Müttererholungsheim in Refawinkel zu erwähnen, welches im Jahre 1949 eröffnet wurde. Die im Rechnungsabluß 1949 ausgewiesenen Instandsetzungskosten von S 42.669,46 waren durch die erforderlichen Adaptierungen in dem für diesen Zweck gemieteten Haus bedingt. Die hierfür notwendigen Beträge wurden durch Spenden aufgebracht und haben die Landeskirche nicht belastet.

8. Frauen-Flüchtlingsfürsorge :

Im Rechnungsabluß 1948 waren die Flüchtlingsfürsorge und der Kindergarten (Wien-Arsenal) rechnungsmäßig zusammengezogen. Zwecks Erhöhung der Übersicht wurde im Jahre 1949 über beide Arbeitszweige getrennt Rechnung gelegt. Von dem am 31. Dezember 1948 ausgewiesenen Kassensaldo von S 4.547,56 entfallen S 4.402,53 auf die Flüchtlingsfürsorge und S 145,03 auf den Kindergarten.

Ein neues Arbeitsgebiet der Flüchtlingsfürsorge ist der im Laufe des Jahres 1949 eröffnete Kinderhort zu nennen, dessen Abluß daher erstmalig im Jahre 1949 aufscheint.

Die Gehalte von drei im Kindergarten beschäftigten Arbeitskräften sind unter den Personalausgaben der Landeskirchenkasse verrechnet, an welche im Laufe des Jahres 1949 S 6.228,24 rückvergütet wurden. Der Rückstand betrug am Ende des Jahres 1949 S 10.549,99.

9. Jugendarbeit :

An Einnahmen für die Instandsetzung und Instandhaltung von Jugendheimen scheinen im Rechnungsabluß 1949 S 582.014,71 auf, welchen Ausgaben für den gleichen Zweck von S 628.109,45

gegenüberstehen. Sieben entfallen S 453.718,09 auf das Schülerinternat in Wien II, Weintraubengasse, S 110.559,34 auf das Jugendheim in Weidling, S 56.647,18 auf die übrigen Jugendheime, der Rest auf sonstige Instandsetzungskosten in Tagesheimstätten und Kindergärten.

In den ausgewiesenen Personalkosten von S 15.969,92 sind die Personalauslagen für die im Jugendpfarramt systemisierten drei Stellen nicht enthalten. Die im Jahre 1949 durch die Landeskirchenkasse bezahlten Gehalte für die Angestellten auf systemisierten Posten sind durch die Jugendkollekte zur Gänze gedeckt worden.

10. Jugendhilfswerk :

Die Berechnung und Auszahlung der Gehalte des größten Teiles der Angestellten des Jugendhilfswerkes erfolgt durch die Landeskirchenkasse, welche die ausgelegten Beträge vom Jugendhilfswerk rückwärts erhalten soll. Von dem im Jahre 1949 von der Landeskirchenkasse für diesen Zweck bezahlten S 63.655,85 sind nur S 42.694,12 tatsächlich rückvergütet worden, der Rest von S 20.961,73 hastet zum Jahresende 1949 noch unberichtigt aus.

11. Schülerheim Weintraubengasse :

Das Schülerheim in Wien II, Weintraubengasse, wurde am 1. September 1949 in Betrieb genommen und erscheint der Rechnungsabluß daher erstmalig im Jahre 1949. Der Betrag von S 15.000,— stellt die Kaufpreiskasse für das Schülerheim für das letzte Vierteljahr 1949 dar. Die Kaufpreiskassen der vorhergehenden drei Vierteljahre sind beim Evangelischen Hilfswerk verrechnet.

12. Lutherisches Nationalkomitee :

An dieser Stelle erscheinen die durch den Lutherischen Weltbund zur Verfügung des Oberkirchenrates überwiesenen Beträge verrechnet. Die damit in Zusammenhang stehenden Transaktionen werden durch das Bankhaus Schoeller & Co. in Wien abgewickelt.

13. Hermann und Theresie Pfaff'sche Stiftung :

Zum Rechnungsabluß dieser Stiftung ist nichts zu bemerken.

14. Männerwerk :

Das gesamtkirchliche Männerwerk wurde durch einen Beschluß der im Jänner 1949 tagenden Generalsynode aufgelöst. Der nach Durchführung der letzten Verrechnungen verbliebene Saldo von S 3.735,10 wurde nach einem vereinbarten Schlüssel an die Superintendenturen überwiesen.

77. Zl. 4238 50 vom 24. Juni 1950

Evangelische Tochtergemeinde A. u. S. B. in Ternitz

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. Juni 1950, Zl. 4238/50, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Neunkirchen gehörigen Tochtergemeinde A. u. S. B. in Ternitz gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) oberkirchenbehördlich genehmigt.

78. Zl. 4745/50 vom 10. Juli 1950

Kirchenbeitragsseingang bei den selbststeinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbststeinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner bis Juni 1949	Jänner bis Juni 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	12.370,20	10.862,—
Goisern	27.222,44	45.989,50	24.003,23	32.812,32
Goisau	16.741,10	19.503,60	11.685,50	13.187,25
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	7.392,72	22.940,44
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	12.040,20	16.584,23
Oberwart H.B.	8.076,33	14.084,16	7.028,01	9.549,20
Pinkafeld	23.581,85	29.701,98	13.818,53	18.012,65
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	10.490,30	24.069,90
Salzburg	76.095,25	91.736,52	31.757,05	50.635,06
St. Agth	12.357,15	19.845,79	10.444,90	11.014,65
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	21.234,01	11.554,24
				neu 33.055,14
Thening	42.940,90	40.383,90	30.190,80	3.500,—
Trebesing	3.795,40	5.797,60	4.209,90	7.777,—
Willach	23.247,22	39.561,76	20.640,36	22.645,55
	324.468,07	470.618,92	217.305,71	288.199,63

Nach-
zahlung
1949

34 ab 1950 selbststeinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	3.227,62	5.953,28
Amstetten	12.540,69	20.893,13	9.456,12	13.024,35
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	5.736,40	5.429,98
Bregenz	29.881,65	42.359,06	26.695,—	56.621,35
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	10.293,87	19.866,80
Dornbach	3.579,50	8.036,63	3.509,65	6.968,70
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	5.288,21	6.521,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	9.793,76	2.846,55
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	9.793,73	9.002,34
Gmünd	3.198,20	4.519,70	2.583,—	3.305,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	20.176,69	19.629,91
Gneisau	5.331,83	7.516,85	3.796,55	9.441,60
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	77.110,05	84.291,66
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	5.297,30	4.276,84
Hermagor	8.490,50	11.709,90	7.100,10	10.570,56
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	58.085,71	63.774,47
Judenburg	17.949,35	25.810,04	13.577,12	12.741,15
Kainberg	7.686,60	15.245,12	5.389,35	6.338,40
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	3.091,18	6.368,15
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	3.386,08	5.755,93
Vinz (ab 1.2.)	99.645,75	150.118,73	90.232,82	103.125,87
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	11.500,36	26.503,90
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	18.662,14	17.562,33
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	6.025,35	7.090,60
Neufematen	18.838,65	20.358,97	12.515,67	17.902,10
Oberwart A.B.	4.847,13	8.677,50	4.507,05	9.798,70
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	6.567,08	8.325,82
Ramsau	9.860,92	10.315,40	7.736,60	12.253,90
Scharten	16.918,58	22.648,82	13.332,45	5.018,20
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	6.579,75	16.841,40
Wöcklabruck	13.368,40	20.065,40	11.037,95	17.811,60
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	5.544,70	5.539,90
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	7.375,20	8.123,80
Weiz	5.170,75	9.008,30	5.201,35	3.738,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	7.646,71	10.988,60
	622.306,24	878.528,04	497.852,67	623.353,84

Jänner bis einschließlich Juni 1949:	14 Gemeinden	217.305,71
	34 Gemeinden	497.852,67
		€ 715.158,38
Jänner bis einschließlich Juni 1950:	14 Gemeinden	288.199,63
	34 Gemeinden	623.353,84
		€ 911.553,47

An der Gesamteinnahme Jänner bis einschließlich Juni 1950 von € 2.616.570,83 sind daher die selbst-
einhebenden Gemeinden mit rund 34,8% beteiligt.

79. Zl. 4744/50 vom 10. Juli 1950

Kirchenbeitragsengang Jänner bis Juni 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis Juni 1949

	1948	1949	Jänner bis Juni 1949	Jänner bis Juni 1950
Superintendentur Wien U.B. . . .	1.036.037,51	1.312.914,59	718.705,96	771.352,41
Superintendentur Wien S.B. . . .	179.737,51	257.135,90	140.854,86	169.628,65
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.950,23	161.037,86	240.435,82
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	180.449,68	249.883,91
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	301.834,78	404.389,04
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	185.075,69	236.896,56
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	446.662,52	543.984,44
	2.948.886,19	4.073.877,97	2.134.621,35	2.616.570,83

Kirchenbeitragsvorschreibungen durch Kirchenbeitragsstelle bis 30. Juni 1950: **114.949 Stück.**

Von der Kirchenbeitragsstelle betreut (Stand vom 18. 10. 1949) 104.595 = 70%

Von den 48 selbsteinhebenden Gemeinde betreut 43.881 = 30%

Eingang der 48 selbsteinhebenden Gemeinden Jänner bis einschließlich Juni 1950 **€ 911.553,47** einschließlich der 10%igen Vergütung. (Im Gesamtbetrag enthalten.)

80. Zl. 5379/50 vom 4. August 1950

Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Mürzzuschlag

Die erste Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Mürzzuschlag mit den Predigtstationen Bahnjattel, Neuwald, Mürzsteg und Neuberg wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3b eingereiht.

Gottesdienste werden gehalten: Jeden Sonntag in Mürzzuschlag, außerdem je einmal im Monat und an den hohen Festtagen in den Predigtstationen Bahnjattel, Mürzsteg, Neuwald und Neuberg. Religionsunterricht wird in 5 Schulorten in 16 Abteilungen erteilt. Die Gemeinde zählt 3268 Seelen.

Die Dienstwohnung des ersten Pfarrers besteht aus 4 Zimmern, Küche, Badezimmer und Nebenräumen. Bewerbungen sind gemäß § 118 (1) KB bis 15. September 1950 an den Oberkirchenrat, Wien I, Schellinggasse 12, zu richten, der die Stelle besetzt.

81. Zl. 5240/50 vom 28. Juli 1950

Ständige Vikarstelle in Dornbirn — Systemisierung und Ausschreibung

Der Oberkirchenrat S. B. hat mit Beschluß vom 21. 3. 1950, Zl. 77/1950, gemäß § 105 (1) KB für die Predigtstation Dornbirn (Pfarrgemeinde S. B. Bregenz) eine ständige Vikarstelle errichtet.

Diese Stelle wird hiemit ausgeschrieben. Geräumige Dienstwohnung ist in Dornbirn vorhanden. Bewerbungen sind bis 1. Oktober 1950 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Bregenz zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. 6. 1950, Zl. 4324/50, die Wahl des Pfarrers Arthur Berg zum ersten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Mödling gemäß § 124 KB bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als zweiter Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Mödling gemäß § 131 (1) 1 KB erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. 6. 1950, Zl. 4144/50, die gemäß § 121 (1) c) KB erfolgte Berufung des Pfarrers Erich Wilhelm zum zweiten (geschäftsführenden) Pfarrer in Wien-Innere Stadt U. B. bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. 7. 1950, Zl. 4483/50, die Bestellung des Pfarrers Dr. Georg Molin zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Floridsdorf gemäß § 124 KB kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. 7. 1950, Zl. 3115/50, den absolvierten Studierenden der Theologie Harald Perst nach Ablegung der Kandidatenaufprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. 7. 1950, Zl. 4721/50, den absolvierten Studierenden der Theologie U. B. Alfred Jahn in St. Pölten in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Auf Grund der am 2. und 3. Juli 1950 erfolgten Wahl wurde Vikar Paul Pellar auf die Planstelle eines geschäftsführenden Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Villach mit dem Amtesiß in Villach zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 5154/50 vom 24. 7. 1950.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. 7. 1950, Zl. 4981/50, die Wiederwahl des Pfarrers Johann Neumayer in Goisern zum Senior des Oberländer evangelischen Seniorates U. B. bestätigt.

Pfarrer i. R. Ludwig Bihlmeyer, derzeit Rindberg, Hauptstraße 69, bietet seinen Dienst in allen Kanzleiarbeiten an. Da er als ehemaliger Buchhalter in allen diesbezüglichen Fragen Bescheid weiß, kann er den Pfarrämtern gute Dienste leisten.

Anfragen direkt an den Genannten.

▶ **Das nächste Stück des Amtsblattes wird Ende September erscheinen!** ◀

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 15. September 1950

9. Stück

- | | |
|--|--|
| 82. Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes | 89. Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden |
| 83. Gebührenfreiheit nach § 64 Abs. 2 des Kriegsofopferversorgungsgesetzes, BÖBl. Nr. 197/49 | 90. Kirchenbeitragseingang Jänner bis August 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis August 1949 |
| 84. Invalideneinstellungsgesetz — Novelle 1950 | 91. Berichtigungen und Ergänzungen in Kirchenbüchern |
| 85. Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz | 92. Ausschreibung der Pfarrstelle in Neuhaus am Klausenbach |
| 86. Verwendung der amtlichen Anfragezettel bei Auskünften aus den Melderegistern an anerkannte Religionsgesellschaften | 93. Ausschreibung der ständigen Vikarstelle in Brenz mit dem Amtssitz in Dornbirn |
| 87. Anweisung über die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich | Geschichte der evangelischen Pfarrgemeinden |
| 88. Evangelische Feiertage — Freistellung der Bundesbediensteten evangelischen Bekenntnisses | Kollekten |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Wir erfuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

82. Zl. 5560 50 vom 16. August 1950

Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes

In dem am 29. Juli 1950 ausgegebenen 35. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 135 das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes vom 16. Dezember 1949, BÖBl. Nr. 31/1950, kundgemacht:

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 hat folgenden Wortlaut:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BÖBl. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsofopferversorgung, der Opferfürsorge, der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn sie nicht andere als die unter Z. 1 bis 3 genannten Einkünfte beziehen.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ferner sind bezugsberechtigt Vollwaisen, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden, und bedürftige Mütter, wenn und solange als dem sonst Anspruchsberechtigten die Kinderbeihilfe lediglich aus dem Grunde nicht zufließt, weil er für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder nicht überwiegend aufkommt.“

3. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. 1 Z. 1 bis

3 angeführten Personen gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 39 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, das Einkommen des Jahres, in dem die Kinderbeihilfe in Anspruch genommen wird, bei einem Kind (Angehörigen) 36.000 S., bei zwei Kindern (Angehörigen) 40.000 S., bei drei Kindern (Angehörigen) 44.000 S., bei vier und mehr Kindern (Angehörigen) 48.000 S nicht übersteigt und das Kind (der Angehörige) nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht. Für Angehörige, für die Kinderermäßigung gemäß § 39 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zusteht, wird Kinderbeihilfe gewährt, sofern es sich um Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder handelt, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, wenn sie vom Anspruchsberechtigten überwiegend erhalten werden, weder über Einkünfte noch über ein erhebliches Vermögen verfügen, aus dem der Unterhalt bestritten werden kann, und nicht in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind; ausgenommen sind jene Fälle, in welchen die Unterbringung in einer Anstalt auf Kosten des Anspruchswerbers erfolgt.“

4. Im § 1 Abs. 4 wird der zweite Satz aufgehoben, der dritte Satz hat zu lauten:

„Die im Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 genannten Personen und Personen, die den Anspruch auf Kinderbeihilfe aus § 1 Abs. 3 letzter Satz ableiten, sowie Frauen erhalten die Kinderbeihilfe nur auf Antrag.“

5. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, den

Wegfall einer Voraussetzung des Anspruchs auf volle Kinderbeihilfe oder einen entsprechenden Teil derselben binnen acht Tagen seinem Wohnsitzfinanzamt zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte anzuzeigen. Überschreitet sein voraussichtliches Jahreseinkommen die im § 1 Abs. 3 genannte, für ihn maßgebliche Einkommengrenze oder übersteigen seine monatlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein Zwölftel dieses Betrages, darf er die Kinderbeihilfe vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieser Tatsache nicht mehr in Anspruch nehmen; er hat die Beihilfenkarte seinem Wohnsitzfinanzamt zurückzustellen."

6. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, ausgenommen 3. 2), die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlt worden sind (Beitragsgrundlage). Die Kinderbeihilfen und Entschädigungen, die an Lehrlinge gezahlt werden, welche auf Grund eines Lehrvertrages eingestellt sind, gehören nicht zur Beitragsgrundlage. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 3000 S, verringert sich diese um 1000 S.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt 2 v. H. der Beitragsgrundlage.“

8. § 12 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 12, die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

9. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sind die Bestimmungen des Ernährungsbeihilfengesetzes auf die bereits rechtskräftig anerkannten Ansprüche, die sich aus § 2 Abs. 2 zweiter Satz des Ernährungsbeihilfengesetzes ableiten, weiterhin anzuwenden, wenn und solange das voraussichtliche Jahreseinkommen die für den Anspruch auf Kinderbeihilfe im § 1 Abs. 3 genannte Grenze nicht übersteigt. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes finden Anwendung.“

Artikel II.

Artikel I 3. 1, 3. 2, 3. 3 zweiter Satz und 3. 4 tritt am 1. Juli 1950, Artikel I 3. 3 erster Satz, 3. 5 und 3. 9 am 1. Jänner 1951 in Kraft, Artikel I 3. 6, 3. 7 und 3. 8 ist erstmalig für die nach dem 30. Juni 1950 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Hierzu gibt das Bundesministerium für Finanzen Nachstehendes bekannt („Wiener Zeitung“ vom 3. August 1950):

„Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BÖBl. Nr. 135, über die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes wird der Kreis der Anspruchsberechtigten um zwei Gruppen erweitert. Die erste Gruppe umfaßt die bedürftigen Mütter, die bisher die Kinderbeihilfe nicht beziehen konnten, weil sie dem Kreis der Anspruchsberechtigten nicht angehörten. Ihnen wird künftig die Kinderbeihilfe auf Antrag gewährt, wenn der sonst anspruchsberechtigte Vater vom Bezug der Kinderbeihilfe ausgeschlossen ist, weil er für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder nicht überwiegend aufkommt. Ferner wird auf Antrag die Kinderbeihilfe auch sonst anspruchsberechtigten Eltern für großjährige, vermögens- und einkommenlose Kinder zuerkannt, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd

außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und vom Anspruchswerber überwiegend erhalten werden. Die Wohnsitzfinanzämter werden ab 16. August 1950 Anträge von Anspruchswerbern aus diesen Gruppen von Bezugsberechtigten entgegennehmen.

Der zweiprozentige Beitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe ist erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1950 enden, nicht mehr von der Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung, sondern von der Summe der Bruttoarbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlt worden sind. Unter den Bruttoarbeitslöhnen sind Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Santimen und andere Bezüge und Vorteile zu verstehen, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und ob von ihnen Lohnsteuer einzubehalten ist. Daher zählen zu den Bruttoarbeitslöhnen auch Sachbezüge, Geschäftsabschlußprämien, Bilanzgelder und sonstige einmalige Zuwendungen, der 13. und 14. Monatsgehalt, die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulage, die Zulagen für auswertige Beschäftigung sowie die Entlohnung für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Bei Berechnung des Betrages zum Ausgleichsfonds bleiben dagegen an Lehrlinge gezahlte Entschädigungen, ferner Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie die Kinderbeihilfe außer Betracht.

Übersteigt die von einem Dienstgeber in einem Monat an die Dienstnehmer gezahlte Summe der Bruttoarbeitslöhne nicht den Betrag von 3000 S, ist von ihr ein Betrag von 1000 S abzuziehen und der zweiprozentige Beitrag von der verbleibenden Summe der Bruttoarbeitslöhne zu berechnen.

Für die Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1950 enden, werden die Gebietskrankenkassen den Beitrag für Hausbeförderer und im Privathaushalt beschäftigte Personen, die Landwirtschaftsfrankenkassen den Beitrag für Dienstnehmer in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft nicht mehr einheben. Inwieweit für diese Gruppen von Dienstnehmern bei Berücksichtigung der Freigrenze der Beitrag zu leisten ist, ist dieser künftig für jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats an das für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständige Finanzamt abzuführen.“

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß das Kinderbeihilfengesetz vom 16. Dezember 1949, BÖBl. Nr. 31/1950, im Amtsblatt unter Nr. 10/50 verlaublich worden ist.

83. 31. 5712/50 vom 23. August 1950

Gebührenfreiheit nach § 64 Abs. 2 des Kriegsofferversorgungsgesetzes, BÖBl. Nr. 197/49

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat unter 31. LAD/III=142/1=1950 vom 10. August 1950 Nachstehendes mit dem Ersuchen um Verständigung der evangelischen Pfarrämter des Burgenlandes mitgeteilt:

„Gemäß § 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. 7. 1949, BÖBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsofferversorgungsgesetz — KOVG) sind alle in Angelegen-

heiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes veranlassen Amtshandlungen, Eingaben, Aufnahmeschriften und Zeugnisse von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Gerichtsgebühren befreit.

Unter Zeugnissen im Sinne des § 64 Abs. 2 KÖWB sind auch Geburts-, Trauungs- und Sterbeurkunden sowie Auszüge aus Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern zu verstehen.

Bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen nach dem KÖWB handelt es sich somit um Urkunden, die kraft der Bestimmung des § 64 Abs. 2 des KÖWB von der Gebührenpflicht befreit sind, gleichgültig ob die Partei zur Vorlage dieser Personenstandsurkunden von der Versorgungsdienststelle (Landesinvalidenamt) aufgefordert worden ist oder ob sich jemand um die Ausstellung von Personenstandsurkunden zur Durchsetzung von Versorgungsansprüchen bewirbt.

Um einem etwa zu befürchtenden Mißbrauch vorzubeugen, sind daher die zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen gemäß § 64 Abs. 2 KÖWB auszustellenden Personenstandsurkunden mit dem Vermerk „Gebührenfrei gemäß § 64 Abs. 2 KÖWB; gültig nur zur Vorlage an das Landesinvalidenamt“ zu versehen.“

Dies wird allen Pfarrämtern (auch außerhalb des Burgenlandes) zwecks Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

84. Zl. 5559/50 vom 16. August 1950

Invalideneinstellungsgesetz — Novelle 1950

Mit dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, kundgemacht in dem am 12. August 1950 ausgegebenen 37. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 146 wurde das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163 abgeändert, welches auszugsweise im Amtsblatt vom Jahre 1946 unter Nr. 117 verlautbart wurde.

Der dort verlautbarte § 2 wurde in seinen Absätzen 1 und 2 abgeändert und hat nunmehr zu lauten:

„(1) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Personen, die

a) infolge einer Schädigung, für die Versorgung nach dem Kriegspferberversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, gewährt wird, oder

b) in einem nach der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten ursächlichen Zusammenhang oder

c) infolge einer der im § 1 Abs. 1 lit. c) des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, angeführten Ursachen oder

d) durch das Zusammenwirken mehrerer der angeführten Ursachen

an ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. herabgesetzt ist. Blinde, deren Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist, gelten als Invalide im Sinne dieses Absatzes.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), die aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache oder durch Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 v. H. vermindert sind. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichzustellenden infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch die Gleichstellung die Unter-

bringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch Personen bewilligt werden, die durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, völlige Taubheit, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. vermindert sind. Aber die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsschutz beim Landesinvalidenamt (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden. Sie gilt auf Widerruf.“

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes hat zufolge der Abänderung zu lauten:

„Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, jährlich S 900,—.“

85. Zl. 5958/50 vom 5. September 1950

Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Auf Grund des § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juli 1950, betreffend die Erhebung der Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz (BGBl. Nr. 157/50) und im Sinne einer Verlautbarung des Bundesministeriums für Finanzen in der „Wiener Zeitung“ vom 2. September 1950 haben die beitragspflichtigen Eigentümer und Pfandgläubiger für jedes Wohnhaus, für jedes Grundstück und für jede Pfandliegenenschaft eine Beitragserklärung unter Verwendung der amtlich aufgelegten Vordrucke in zwei Gleichschriften anzufertigen, die bis 15. September 1950 an das nach der Lage der Liegenenschaft zuständige Finanzamt zu übersenden ist, welchem seinerseits die Weiterleitung an das nach der Verordnung zuständige „Zentralfinanzamt für Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz“ in Wien III, Rennweg 93, obliegt.

Die hierfür erforderlichen Druckformen, welche im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei aufgelegt wurden, und die „Allgemeinen Erläuterungen zur Ermittlung der Beiträge von Wohnhäusern und Grundstücken nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130“, sind in den Trafsifen erhältlich.

Die von den Beitragspflichtigen selbst errechneten Beiträge sind in vier in der Regel gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober an das vorgenannte Zentralfinanzamt unaufgefordert einzuzahlen. Die auf die Monate Juli bis einschließlich Oktober 1950 entfallenden Beiträge sind bis 15. Oktober 1950, die weiteren Beiträge jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten zum anschließenden Zahlungstermin einzuzahlen. Besondere Erlagscheine hierfür werden ab 1. Oktober 1950 in den Postämtern aufliegen. Für jedes Wohnhaus oder Grundstück soll ein eigener Erlagschein verwendet werden.

Da die eingangs erwähnte Verordnung erst am 25. August im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 30. August 1950, Zl. 62900-10-1950, allgemein verfügt, daß ein Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Erklärungen nicht zu erheben sein wird, wenn diese spätestens bis 15. Oktober bei dem zuständigen Finanzamt abgegeben werden.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß diejenigen Pfarr- und Tochtergemeinden, welche Eigentümerinnen von Liegenchaften sind, von welchen Fondsbeiträge zu leisten sind, sich ehe-

ftens die erforderlichen Vordrucke und die „Allgemeinen Erläuterungen“ beschaffen mögen, um einen allfälligen Verzug bei der Einbringung der Erklärungen oder der Entrichtung von Beiträgen zu vermeiden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß nach § 12 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBI. Nr. 130/48) von Kirchen und Friedhöfen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ein Fondsbeitrag nicht zu leisten ist.

86. Zl. 5234/50 vom 19. August 1950

Verwendung der amtlichen Anfragezettel bei Auskünften aus den Melderegistern an anerkannte Religionsgesellschaften

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat mit Erlaß vom 28. Juni 1950, Zl. 61.273=4/50, an alle Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden folgendes bekanntgegeben:

„Die in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften können bei Anfragen aus den Melderegistern, soweit diese mit der Führung der Altmatriken und der Einhebung der Kirchenbeiträge, bzw. der Kultussteuer in Zusammenhang stehen, die Amtlichen Anfragezettel (Staatsdruckerei Lager Nr. 337) verwenden.“

Dies wird den Pfarrgemeinden mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Amtlichen Anfragezettel bei der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien III, Renntweg 12a—16, zu beziehen sind.

87. Zl. 5502/50 vom 16. August 1950

Anweisung über die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

I. Allgemeiner Teil:

1. Als Kirchenbücher gelten: das Taufbuch, das Trauungsbuch, das Sterbebuch, das Konfirmandenbuch, das Eintrittsbuch und das Austrittsbuch.

2. Für die Kirchenbücher sind die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Einzutragen sind die in den Vordrucken geforderten Daten.

3. Die Kirchenbücher sind in zweifacher Ausfertigung zu führen (Erstschrift und Zweitschrift). Die Zweitschriften sind alljährlich mit 31. Dezember abzuschließen. Das Pfarramt fertigt mit Amtssiegel und Unterschrift: „Gleichlautend mit der Erstschrift mit Reihenzahl am 31. Dezember 19 . . . abgeschlossen.“ Auf der Rückseite des letzten beschriebenen Blattes der Zweitschrift wird das alphabetische Namensverzeichnis angefügt. Die Zweitschriften sind sodann, sorgfältig geheftet, bis 31. März an das Senioratsamt oder, bei Fehlen der Seniorate, an die Superintendentur abzuliefern. Die Senioratsämter leiten die Zweitschriften nach genauer Durchsicht bis 31. Mai an die Superintendenturen weiter, die Superintendenturen legen sie mit ihrem Sichtvermerk bis spätestens 31. August dem zuständigen Oberkirchenrat vor. In gleicher Weise sind auch allfällige Fehlanzeigen zu erstatten.

4. Richtigstellungen in den abgeschlossenen Jahrgängen, wie Legitimierungen, Unehelichkeitserklärungen, Namensänderungen, Ehescheidungen usw. werden von den Pfarrämtern über Antrag durchgeführt, dürfen aber nur auf Grund der standesamtlichen Urkunden und der rechtskräftigen Gerichtsbeschlüsse ein-

getragen werden. Eine Meldung über die Eintragung, die wort- und zeichengetreu die Richtigstellung oder den Nachtrag zu enthalten hat, ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unaufgefordert sofort vorzulegen.

5. Für Auszüge aus den Kirchenbüchern sind die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aufgelegten Drucksorten zu verwenden. Jeder Auszug muß mit einem 2-Schilling-Stempel versehen werden.

6. Amtshandlungen an Gemeindegliedern anderer Gemeinden sind unaufgefordert sogleich nach der Vornahme der Amtshandlung dem nach dem Wohnsitz zuständigen Pfarramt mit einem Pflichtenchein zu melden und dort ohne Reihenzahl einzutragen. Die erfolgte Meldung ist in der Anmerkungs-spalte zu verzeichnen (Pflichtenchein an evang. Pfarramt am Zl.).

II. Besonderer Teil:

A. Das Taufbuch:

1. Im Taufbuch werden alle vorgenommenen Taufen mit Reihenzahl eingetragen. Bestimmend für den Jahrgang und die Reihenfolge der Eintragung ist der Tauftag.

2. Zuständig für die Vornahme einer Taufe ist das Pfarramt des ordentlichen Wohnsitzes der Kindes-eltern, doch kann auch, wenn die Geburt nicht im Wohnort erfolgt, das Pfarramt des Geburtsortes die Taufe vollziehen. In allen anderen Fällen ist vorher eine Ermächtigung (Delegation) des nach dem Wohnort der Kindeseltern zuständigen Pfarramtes einzuholen. Taufen von Kindern, die vom Pfarramt des Geburtsortes oder auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen wurden, sind sofort dem zuständigen Pfarramt zu melden und werden dort ohne Reihenzahl eingetragen.

3. Die Grundlage für die Eintragung bildet die standesamtliche Geburtsurkunde. Eine Hinzufügung von Vornamen, die in der Geburtsurkunde nicht enthalten sind, soll in der Regel unterbleiben. Sollte in begründeten Fällen die Hinzufügung eines weiteren Vornamens gewünscht werden, so ist in der Anmerkungs-spalte festzuhalten, welcher Vorname hinzugefügt wurde. Die Daten der Eltern werden dem Trauungs-schein (Heiratsurkunde) entnommen, bei unehelichen Kindern dem Taufschein (Geburtsurkunde) der Kindesmutter. Das Standesamt, bei dem die Geburt eingetragen wurde, und die Nummer des Taufbuches sind in der Anmerkungs-spalte anzuführen.

4. Der Taufende und die Taufspaten haben eigenhändig ihren Namen in die Erst- und Zweitschrift einzutragen. Ist der Taufspate nicht anwesend, so trägt sich sein Stellvertreter eigenhändig ein. Bei Haus-taufen und auswärtigen Taufen ist ein Taufprotokoll aufzunehmen, in das der Pate und der Taufende eigenhändig ihre Namen einsetzen. Die Aufnahme des Taufprotokolls ist in der Anmerkungs-spalte zu vermerken. Das Taufprotokoll wird im Pfarrarchiv hinterlegt.

5. Bei Tauffällen unehelicher Kinder ist die Spalte „Kindesvater“ nur dann auszufüllen, wenn die standesamtliche Geburtsurkunde die Vaterschaftserklärung enthält. Trifft dies nicht zu, so kann über Wunsch eines der beiden Elternteile und nach Ermessen des Pfarramtes in der Anmerkungs-spalte der Name des Kindesvaters festgehalten werden.

B. Das Trauungsbuch:

1. In das Trauungsbuch wird jede vorgenommene Trauung mit Reihenzahl eingetragen. Maßgebend für

den Jahrgang und die Reihenfolge der Eintragung ist der Tag der kirchlichen Trauung.

2. Für die Vornahme der Trauung zuständig gilt das Pfarramt, in dessen Bereich der Bräutigam oder die Braut ihren ordentlichen Wohnsitz haben und bei dem die Trauung begehrt wird. Wenn die Brautleute verschiedenen Pfarrgemeinden angehören, so hat das die Trauung vornehmende Pfarramt rechtzeitig vorher beim anderen Pfarramt anzufragen, ob kirchliche Gründe der Vornahme der Trauung entgegenstehen.

3. Sollte die Trauung bei einem anderen Pfarramt begehrt werden, so ist vorher eine Ermächtigung des zuständigen Pfarramtes einzuholen, wobei in diesem Fall das Pfarramt der Braut, bei Mischehen das Pfarramt des evangelischen Teiles als zuständig gilt. Der Vollzug der Trauung ist dem zuständigen Pfarramt zur Eintragung ohne Reihenzahl sofort zu melden.

4. Der Trauende und die Trauzeugen, falls solche anwesend sind, haben in die Erstschrift und in die Zweitschrift eigenhändig ihre Namen einzusetzen. Bei Haustrauungen und bei auswärtigen Trauungen ist ein Trauungsprotokoll aufzunehmen, das von den Trauzeugen und dem Trauenden eigenhändig zu unterschreiben ist. Die Aufnahme des Trauungsprotokolls ist in der Anmerkungsspalte zu vermerken. Das Trauungsprotokoll wird im Pfarramtsarchiv hinterlegt.

5. Die Grundlage für die Eintragung ins Trauungsbuch bilden die standesamtliche Bescheinigung über die Eheschließung oder die Heiratsurkunde und die Tauffcheine (Geburtsurkunden) der Brautleute, aus denen die kirchliche Zugehörigkeit ersichtlich sein muß.

In der Anmerkungsspalte ist anzumerken: Eheschließung: Standesamt am Nr. Weiters sind die Tauffcheine (ausstellendes Pfarramt, Tag und Zahl und gegebenenfalls der Eintritt) anzumerken.

6. Ein kirchliches Aufgebot ist wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich. Erfolgt kein Aufgebot, so bleibt die vorgesehene Spalte frei.

C. Das Sterbebuch:

1. Im Sterbebuch werden alle vorgenommenen Einsegnungen verstorbener Glieder der Evangelischen Kirche A.B. oder S.B. mit Reihenzahl verzeichnet. Ungetaufte Kinder sind ohne Reihenzahl einzutragen. Wenn bei Überführungen oder Einäscherungen zwei Pfarrer verschiedener Pfarrgemeinden mitwirken, wird die Einsegnung vom Pfarrer des Wohnortes mit Reihenzahl eingetragen.

2. Einsegnungen fremder Gemeindeglieder sind dem nach dem Wohnort zuständigen Pfarramt zur Eintragung ohne Reihenzahl zu melden.

3. Einsegnungen von Verstorbenen, die nicht der Evangelischen Kirche A.B. oder S.B. angehört haben und die nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden sollen, werden ohne Reihenzahl eingetragen.

D. Das Konfirmandenbuch:

1. Im Konfirmandenbuch werden alle vorgenommenen Konfirmationen mit Reihenzahl eingetragen.

2. Zuständig für die Vornahme der Konfirmation ist das Pfarramt des Wohnortes. Sollte die Konfirmation durch einen anderen Pfarrer gewünscht werden, muß vorher die Ermächtigung eingeholt werden. Wenn auch die Teilnahme am Konfirmandenunterricht eines anderen Pfarrers gewünscht wird, ist die Ermächtigung vor Beginn des Konfirmandenunterrichtes zu erwirken.

3. Der Eintragung ist der Tauffchein zugrunde zu

legen. Der Denkspruch ist in der Anmerkungsspalte vorzumerken.

E. Das Eintrittsbuch:

1. Das Eintrittsbuch ist das Verzeichnis der in die Evangelische Kirche A.B. oder S.B. Eingetretenen, die aus einer anderen christlichen Kirche kommen und bereits getauft sind. Jeder vollzogene Eintritt wird mit Reihenzahl eingetragen. Nichtgetaufte Übergetretene sind im Taufbuch mit Reihenzahl zu verzeichnen.

2. Die Aufnahme in die Evangelische Kirche A.B. oder S.B. kann nur bei dem Pfarramt erfolgen, in dessen Sprengel der Aufnahmewerber seinen ordentlichen dauernden Wohnsitz hat. Sollte die Aufnahme bei einem anderen Pfarramt begehrt werden, so ist vorher die Ermächtigung einzuholen. Nach der Aufnahme ist das zuständige Pfarramt unverzüglich zu verständigen, das den Fall ohne Reihenzahl einträgt.

3. Grundlage für die Eintragung ist der Tauffchein und die Austrittsbescheinigung der politischen Behörde.

F. Das Austrittsbuch:

1. Im Austrittsbuch werden auf Grund der Austrittsbescheinigungen der Bezirkshauptmannschaften (Magistrate, Magistratischen Bezirksämter) alle Ausgetretenen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Bereich des Pfarramtes haben, mit Reihenzahl eingetragen.

2. Wenn das Geburtspfarramt des Ausgetretenen oder bei Übergetretenen das Aufnahmepfarramt feststellbar sind, sollen diese Pfarrämter vom Austritt verständigt werden, damit im Taufbuch oder Eintrittsbuch ein diesbezüglicher Vermerk angebracht werden kann.

III. Schlußbestimmungen:

Mit dem Tage der Verkündung dieses Erlasses treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

a) Die Anweisung über die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 14. 2. 1940, *ABl.* Nr. 25/1940;

b) die Abänderung der Anweisung über die Führung der Kirchenbücher vom 19. 5. 1943, *ABl.* Nr. 38/1943.

88. *Zl.* 5879/50 vom 31. August 1950

Evangelische Feiertage — Freistellung der Bundesbediensteten evangelischen Bekenntnisses

Anlässlich des herannahenden Reformationsfestes macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß nach einem Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1949, *Zl.* 48158-3/49, den Bundesbediensteten evangelischen Bekenntnisses auf Ansuchen der Karfreitag und das Reformationsfest dienstoffrei zu geben ist, wie es auch der bisherigen Übung entsprochen hat. — Ansuchen um Freistellung können mündlich bei dem zuständigen Vorgesetzten vorgebracht werden, der dann die Freistellung bewilligt. Eine Eintragung der Freistellung auf dem Urlaubs- und Krankenblatt erfolgt nicht.

Nach Kenntnis des Oberkirchenrates bestehen ähnliche Regelungen auch für die Bediensteten der Stadt Wien und des Landes Niederösterreich.

Der Oberkirchenrat bringt dies den Pfarrämtern mit dem Ersuchen zur Kenntnis, in geeigneter Weise die evangelischen Bundes- und Landesbediensteten auf diese bestehenden Regelungen hinzuweisen.

X Buch bei 1971 Seite 22

89. Zl. 5968/50 vom 5. September 1950

Kirchenbeitragsengang bei den selbststeinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbststeinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner bis August 1949	Jänner bis August 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	13.464,10	12.562,—
Boisern	27.222,44	45.989,50	36.397,82	32.812,32
Boisau	16.741,10	19.503,60	14.785,50	13.187,25
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	20.903,81	28.086,50
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	17.346,08	22.302,73
Oberwart N.B.	8.076,33	14.084,16	7.729,61	13.544,20
Pinkafeld	23.581,85	29.701,98	18.639,73	23.012,65
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	16.195,85	27.239,90
Salzburg	76.095,25	91.736,52	51.264,66	89.296,26
St. Agid	12.357,15	19.845,79	14.828,08	14.164,65
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	26.431,88	11.554,24
			neu	37.447,14
Thening	42.940,90	40.383,90	30.383,90	28.500,—
Trebesing	3.795,40	5.797,60	4.247,40	8.152,80
Willach	23.247,22	39.561,76	22.745,56	33.499,40
	324.468,07	470.618,92	295.363,98	395.362,04

nach-
zahlung
1949

34 ab 1950 selbststeinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	4.274,22	7.049,48
Amstetten	12.540,69	20.893,13	14.162,19	17.287,25
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	7.455,55	6.488,98
Bregenz	29.881,65	42.359,06	33.251,16	69.429,15
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	16.521,15	25.415,—
Dornbach	3.579,50	8.036,63	4.237,10	8.116,70
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	6.161,66	7.461,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	11.829,41	2.846,55
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	13.487,65	14.078,29
Gmünd	3.198,20	4.519,70	3.094,30	4.305,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	25.248,08	30.340,76
Gneisau	5.331,83	7.516,85	4.094,45	11.688,30
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	95.872,32	119.835,46
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	6.725,05	5.085,72
Hermagor	8.490,50	11.709,90	8.774,90	10.570,56
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	71.685,36	77.687,72
Judenburg	17.949,35	25.810,04	17.535,43	16.492,15
Kindberg	7.686,60	15.245,12	7.609,55	8.994,40
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	4.051,13	7.685,15
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	4.063,98	7.181,25
Linz (ab 1. 2.)	99.645,75	150.118,73	106.952,70	113.516,86
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	15.166,46	26.503,90
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	24.693,07	17.583,03
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	8.202,10	11.129,40
Neufematen	18.838,65	20.358,97	14.165,40	24.564,10
Oberwart N.B.	4.847,13	8.677,50	5.507,75	12.181,40
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	7.119,83	9.345,82
Ramsau	9.860,92	10.315,40	8.805,30	13.924,20
Scharten	16.918,58	22.648,82	16.708,15	12.110,41
Tressdorf	8.923,15	8.550,25	8.010,95	16.841,40
Vöcklabruck	13.368,40	20.065,40	13.843,50	21.205,50
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	6.324,45	5.551,90
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	8.098,20	8.978,80
Weiz	5.170,75	9.008,30	7.083,15	3.738,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	9.356,26	13.988,60
	622.306,24	878.528,04	620.171,91	769.203,29

Jänner bis einschließlich August 1949: 14 Gemeinden 295.363,98
 34 Gemeinden 620.171,91

€ 915.535,89

Jänner bis einschließlich August 1950: 14 Gemeinden 395.362,04
 34 Gemeinden 769.203,29

€ 1.164.565,33

Bei einem Aufkommen bis Ende August von € 1.164.565,33 einschließlich der 10%igen Einzugsgebühr ist der Anteil der selbststeinhebenden Gemeinden gegenüber dem Gesamtaufkommen von € 3.225.676,63 36,01%.

90. Zl. 5967/50 vom 5. September 1950

Kirchenbeitragsbeingang Zänner bis August 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Zänner bis August 1949

	1948	1949	Zänner bis August 1949	Zänner bis August 1950
Superintendentur Wien U.B. . . .	1,036.037,51	1,312.914,59	901.553,80	930.074,48
Superintendentur Wien S.B. . . .	179.737,51	257.135,90	177.130,10	206.615,22
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	207.854,46	296.212,63
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	240.837,45	303.523,19
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	403.584,91	498.818,64
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	222.098,64	297.186,99
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	575.042,71	693.245,48
	2,948.886,19	4,073.877,97	2,728.102,07	3,225.676,63

Kirchenbeitragsvorschreibungen durch Kirchenbeitragsstelle bis 31. August 1950: 114.949 Stück.

Von der Kirchenbeitragsstelle betreut (Stand vom 18. 10. 1949) 104.595 = 70%

Von den 48 selbsteinhebenden Gemeinde betreut 43.881 = 30%

Eingang der 48 selbsteinhebenden Gemeinden Zänner bis einschließlich August 1950 € 1,164.565,33 einschließlich der 10%igen Vergütung. (In der Gesamtsumme enthalten.)

91. Zl. 5663/50 vom 25. August 1950

Berichtigungen und Ergänzungen in Kirchenbüchern

Unter Hinweis auf die Erlässe vom 16. 6. 1941, *ABl.* Nr. 82/1941, und vom 21. 8. 1941, *ABl.* Nr. 95/1941, worin Muster für den Wortlaut der Berichtigungen und Anmerkungen in Altmatrifen verlautbart wurden, wird den Pfarrämtern aus Gründen der Arbeitersparnis und um der Einheitlichkeit willen dringend empfohlen, den Wortlaut dieser Berichtigungen und Anmerkungen möglichst knapp und klar zu fassen. Für die am häufigsten vorkommenden Fälle wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

a) Ehescheidungen: „Die hier verzeichnete Ehe wurde vom . . . Gericht . . . mit Urteil vom . . . GZ. . . . geschlossen. Rechtskraft seit“ Es folgen Datum und Unterschrift.

b) Legitimierungen: „Das hier verzeichnete Kind hat durch die am . . . vor dem Standesamt geschlossene Ehe seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt. Eingetragen laut Zl. . . . vom . . .“ Es folgen Datum und Unterschrift sowie Name, Geburtsdaten und Religionsbekenntnis des Kindesvaters.

c) Namensgebung bei unehelichen Kindern: „N. N. . . . hat durch Erklärung vom . . . dem hier verzeichneten Kinde gemäß § 165, *ABl.* 2, *ABGB*, seinen Familiennamen gegeben. Eingetragen über Auftrag des vom Zl.“ Es folgen Datum und Unterschrift.

d) Unehelichkeitserklärung: „Durch das seit . . . rechtskräftige Urteil des Gerichtes . . . vom Zahl ist festgestellt, daß das hier verzeichnete Kind kein eheliches Kind des ist. Das Kind hat daher den Familiennamen der Mutter zu führen.“ Es folgen Datum und Unterschrift.

e) Namensänderungen: „Durch Verfügung des . . . in . . . vom . . . Zahl . . . ist der Zu(Vor)name des hier verzeichneten Bräutigams in geändert worden. Eingetragen über Auftrag des . . . vom“ Es folgen Datum und Unterschrift.

In gleicher Weise sind auch die gemäß Ziffer 4, *Allgemeiner Teil* der Anweisung über die Führung der Kirchenbücher vom 16. 8. 1950, *ABl.* Nr. 87/1950 von den Pfarrämtern selbständig vorzunehmenden Berichtigungen in den seit 1. 1. 1939 geführten Kirchenbüchern zu vermerken.

In allen Fällen ist dem Oberkirchenrat der genaue Wortlaut der Eintragung sofort zu melden. Dabei sind die Bestimmungen des Erlasses vom 12. 7. 1948, *Zl.* 6118/48, *ABl.* Nr. 54/1948, genau zu beachten. Die im Archiv des Oberkirchenrates verwahrten Zweitschriften sind weder gebunden noch nach Gemeinden geordnet, sondern nach Jahrgängen und Superintendenten eingelegt. Ohne Angabe des Jahrganges, der Reihenanzahl und der Namen ist das Auffinden des betreffenden Matrikenfalles mit viel zeitraubender Arbeit verbunden und vielfach undurchführbar, so daß Rückfragen, die wieder Zeit und Porto kosten, unvermeidlich sind. Die Pfarrämter werden daher auch in ihrem eigenen Interesse ersucht, bei Meldungen von Matrikenberichtigungen außer dem genauen Wortlaut der Eintragung stets Jahrgang, Reihenanzahl, Datum und Namen des bezüglichen Matrikenfalles anzuführen.

Behördliche Anordnungen über Matrikenberichtigungen sind nicht an den Oberkirchenrat einzusenden, sondern im Pfarrarchiv zu hinterlegen.

92. Zl. 5514/50 vom 16. August 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Neuhaus am Klausenbach

Die Pfarrstelle in Neuhaus am Klausenbach (in der südlichen Spitze des Burgenlandes), wird hiemit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 1550 Seelen auf 120 Quadratkilometern. Religionsunterricht wird am Pfarrort und an 4 auswärtigen Schulen in insgesamt 18 Wochenstunden erteilt. Die Dienstwohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche und Nebenräumen. Großer Obst- und Gemüsegarten sowie Dienstmotorrad stehen zur Verfügung. Die Stelle ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht. Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1950 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a) *KV* besetzt.

93. Zl. 5883/50 vom 1. September 1950

Ausschreibung der ständigen Vikarstelle in Bregenz mit dem Amtssitz in Dornbirn

Der Wortlaut der Ausschreibung der ständigen Vikarstelle in Dornbirn, ZBl. Nr. 81/50, wird wie folgt abgeändert:

„Die neuerrichtete ständige Vikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Bregenz kommt hiemit zur Ausschreibung. Der ständige Vikar hat gemäß § 105 (1) KB den Pfarrer von Bregenz in der Erfüllung seiner Amtspflichten zu unterstützen und wird insbesondere berufen zur besseren Versorgung der evangelischen Predigtstationen Dornbirn und Luftenau. Amtssitz des ständigen Vikars ist Dornbirn. Dienstwohnung (2 Zimmer, 1 Kabinett, Bad, Küche, Veranda, Zentralheizung) als Mietwohnung vorhanden.

Meldungen reformierter oder lutherischer Bewerber bis 1. Oktober 1950 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Bregenz.“

Zl. Gl. 1534/50 vom 11. September 1950

Geschichte der Evangelischen Pfarrgemeinden — Verlängerung des Einsendetermines bis 31. Dezember 1950

Neuerdings wird der Aufruf zur Abfassung einer Gemeindegeschichte in Erinnerung gebracht (Amtsblatt 1949, 8. Stück). Bisher sind beim Oberkirchenrat folgende Gemeindegeschichten abgeliefert worden:

Amstetten	Innsbruck
Attersee	Judenburg
Arriach	Klagenfurt
Bad Ischl	Knittelfeld
Braunau am Inn	Linz an der Donau
Deutsch-Jahrndorf	Loipersbach
Eferding	Mörbisch am See
Eisenerz	Neuhaus am Klausenbach
Eisenstadt	Nickelsdorf
Eltendorf	Pinkafeld
Feffernitz	Radkersburg
Frelach	Rust
Fürstfeld	Ruhenmoos
Gallneufirchen	Salzburg
Gmunden	St. Pölten
Göfjern	Trebesing
Gols	Weppersdorf
Großpetersdorf	Wiener Neustadt
Hallein	Wien-Landstraße
Hallstatt	Wolfsberg-Wölfermarkt

Sämtliche Geschichten der Diözese Linz stammen nicht von Pfarrern, sondern von Fräulein Johanna Kotschy in Linz. Auf vielfaches Ersuchen wird der Einsendungstermin für die restlichen Gemeindegeschichten bis 31. Dezember 1950 verlängert.

Kollekten

24. September 1950: Bibelsonntag und Okumene.

1. Oktober 1950 (Erntedankfest): Innere Mission und Diaconie.

29. oder 31. Oktober 1950 (Reformationsfest): Gustav-Adolf-Berein.

Die Kollekte vom 24. September (Bibelsonntag und Okumene) ist für die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Kirchliche Mitteilungen

In Bad Hall findet in der Zeit vom 18. bis 20. Oktober ein Kursus statt, bei dem in Kirchenrecht, Kirchengeschichte und Matrifenführung ein Repetitorium für diejenigen Amtsbrüder gegeben wird, die im Feber zur Prüfung antreten müssen (akademisch gebildete Flüchtlingspfarrer); auch für die Brüder, die sich zur Pfarrhelferprüfung gemeldet haben, wird der Kurs empfohlen. Mr. Ries von der Lutheran World Federation hat in freundlicher Weise sich bereit erklärt, die Lebensmittel zu stellen und die Kosten der An- und Rückreise zu übernehmen. — Meldungen sind an die Superintendentur Linz, Bergschlüsselgasse 7, bis längstens 4. Oktober 1950 erbeten.

Auf Grund der am 14. August 1950 erfolgten Bestellung gemäß § 121 (1) a) KB wurde Pfarrer Hans Gamauf auf die Planstelle eines zweiten Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling mit dem Amtssitz in Mödling zugeteilt.

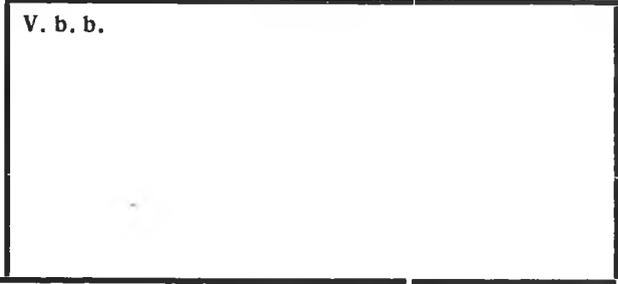
Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. 8. 1950, Zl. 5658/50, den absolvierten Studierenden der Theologie A. B. Edgar Roth nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. 8. 1950, Zl. 4871/50, den absolvierten Studierenden der Theologie Walter Tüttner in die Kandidatenliste der evangelischen Kirche A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. 8. 1950, Zl. 4830/50, den absolvierten Studierenden der Theologie A. B. Heinz Becker nach Ablegung der Kandidatenprüfung in die Kandidatenliste aufgenommen.

Pfarrer Ludwig Bihlmeyer wurde über eigenes Ansuchen auf Grund eines vorgelegten amtsärztlichen Zeugnisses mit Wirksamkeit vom 31. August 1950 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erlaß vom 8. 5. 1950, Zl. 3304/50).

Die Anschrift der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Sloggnitz lautet nunmehr: „Sloggnitz, Dr.-Martin=Luther=Strasse 1“.



Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 15. Oktober 1950

10. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>94. Einsichtnahme in die finanzbehördlichen Haushaltslisten</p> <p>95. Herabsetzung des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen und Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitragtes vom Einkommen</p> <p>96. Vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich</p> <p>97. Zweite Anzahlung auf die Schwierigkeitszulage</p> <p>98. Kirchenbeitragseingang bei den selbststeinhebenden Gemeinden</p> <p>99. Kirchenbeitragseingang Jänner bis September 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis September 1949</p> <p>100. Steuerungsulagen für Vikare und Pfarrhelfer</p> | <p>101. Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittleren Lehranstalten angestellt werden</p> <p>102. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich — Abänderung</p> <p>103. Auftreten von Amtsträgern als Vertreter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich</p> <p>104. Betreibung einer Berichterstattung</p> <p>105. Ausschreibung der Pfarrstelle in Neuhaus am Klausenbach — Berichtigung</p> <p>Kollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

94. Zl. 6558 50 vom 6. Oktober 1950

Einsichtnahme in die finanzbehördlichen Haushaltslisten

Nachstehender an alle Finanzlandesdirektionen gerichteter Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. September 1950, Zl. 39674-9/1950, wird hiermit zur Kenntnis gebracht:

„Die Finanzlandesdirektion wird eingeladen, die im do. Bereich liegenden Gemeindeämter (Magistrate) im Wege der unterstellten Finanzämter anzuweisen, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und Kirchen Einsicht in die Haushaltslisten zur Feststellung des Religionsbekenntnisses zu gewähren.“

Die Presbyterien werden aufgefordert, von der nun gegebenen Möglichkeit, durch Einsichtnahme in die Haushaltslisten die vorhandenen Karteien der Gemeindeglieder zu berichtigen und zu verbollständigen, insbesondere auch im Hinblick auf die Vorschreibung der Kirchenbeiträge weitestgehenden Gebrauch zu machen.

95. Zl. 6073 50 vom 14. September 1950

Herabsetzung des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen und Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitragtes vom Einkommen

In dem am 2. September 1950 ausgegebenen 43. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 175

das Bundesgesetz vom 14. Juli 1950, betreffend die Herabsetzung des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen nach dem Besatzungskostendeckungsgesetz 1950 und betreffend die Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitragtes vom Einkommen kundgemacht, welches folgenden Wortlaut hat:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen auf Grund des Bundesgesetzes vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 99, wird auf 15 v. H. herabgesetzt.

Artikel II.

§ 2. (1) Zur Erhöhung der Mittel, die dem durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, errichteten Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zufließen, wird ein Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen eingehoben.

(2) Den Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen haben alle natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer unterliegen.

§ 3. (1) Der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen beträgt:

1. Für natürliche Personen 5 v. H. der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer,
2. für juristische Personen 5 v. H. der Körperschaftsteuer.

(2) Der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen wird im Steuerbescheid über die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben, so ist der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen vom Dienstgeber zusammen mit der Lohnsteuer, bei den übrigen Arten der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer von dem zum Abzug Verpflichteten einzuhoben und abzuführen.

§ 4. Vor der Festsetzung des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen sind Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen betragen 5 v. H. der jeweiligen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer-)vorauszahlung.

§ 5. Die Vorschriften über die Veranlagung und Einhebung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und über die Erhebung der Einkommensteuer im Abzugswege sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6. (1) Der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen darf auf den Dienstgeber nicht überwälzt werden. Entgegenstehende Verzinbarungen sind rechtsunwirksam. Verbotswidrig durch den Dienstgeber geleistete Zahlungen können innerhalb der im § 1479 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zurückgefordert werden.

(2) Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) darf der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

§ 7. Der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen wird für den im § 2 Abs. 1 genannten Zweck von den Finanzämtern eingehoben. Die eingehobenen Beiträge sind jeweils vierteljährlich an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abzuführen.

Artikel III.

§ 8. (1) Die Erhebung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge nach Artikel II erfolgt erstmalig für das Kalenderjahr 1950, und zwar gemeinsam mit den nach Artikel I ermäßigten Besatzungskostenbeiträgen vom Einkommen, ohne daß es einer gesonderten Festsetzung der Vorauszahlungen oder einer besonderen Kenntlichmachung der im Abzugswege eingehobenen Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge bedarf. An Stelle der vorgesehenen gesonderten Erfassung und Abführung (§ 7) der für das Kalenderjahr 1950 eingehobenen Beiträge tritt die Verpflichtung des Bundes, ein Viertel des in der Zeit zwischen 1. Juli 1950 und 30. Juni 1951 tatsächlich erzielten Aufkommens an Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträgen und an Besatzungskostenbeiträgen vom Einkommen, gleichgültig, ob es sich hierbei um Besatzungskostenbeiträge für das Kalenderjahr 1949 oder für das Kalenderjahr 1950 handelt, in vier Teilbeträgen am 1. November 1950, am 1. Feber, 1. Mai und 1. August 1951 an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abzuführen.

(2) Die gesonderte Einhebung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge für das Kalenderjahr 1951 erfolgt bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erstmalig im Anschluß an den im § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 99, festgesetzten Entrichtungszeitraum. Ebenso sind die für den Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag für das Kalenderjahr 1951 zu entrichtenden Vorauszahlungen erstmalig im Anschluß an die im § 5 Abs. 2 lit. a und b des Be-

satzungskostendeckungsgesetzes 1950 festgesetzten Termine zu entrichten. Diese Termine bleiben auch für die in den künftigen Kalenderjahren zu entrichtenden Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge in Geltung. Die Einhebung des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages im Abzugswege bei Einkünften, die nicht der Lohnsteuer unterliegen, hat für alle Kapitalerträge und sonstige Vergütungen zu erfolgen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Beitragspflichtigen zufließen.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß der in § 8 Abs. 2 angeführte § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 99 (Besatzungskostendeckungsgesetz 1950), im Amtsblatt vom Jahre 1950 unter Nr. 55 verklaubar ist.

96. Zl. 6506/50 vom 3. Oktober 1950

Vorläufige Befoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (AZl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Geltungsbereich:

§ 1. Diese Befoldungsordnung hat Gültigkeit für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Die Befoldung erfolgt nach Maßgabe der örtlichen und finanziellen Verhältnisse, wobei die Befoldungssätze dieses Gesetzes nicht überschritten werden dürfen.

Befoldungsgrundsätze:

§ 2. Die Befoldung richtet sich einerseits nach der Art der dienstlichen Verwendung, andererseits nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre.

Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen:

§ 3. Auf Grund der dienstlichen Verwendung werden die Dienstnehmer in eine der nachstehenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen (§ 5 Abs. 3) eingereiht:

Gruppe A:

I. Im Oberkirchenrat:

Personen, welche in Verwendungen stehen, für die nach den Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. 1. 1949 die Vollendung von Hochschulstudien gefordert wird.

II. In Pfarrgemeinden:

Weiter von Kanzleien in Pfarrgemeinden mit mehr als 15.000 Seelen, sofern mit Rücksicht auf ihren Wirkungsbereich in einer Gemeindeordnung für diese Stelle die Vollendung von Hochschulstudium ausdrücklich gefordert ist.

Gruppe B:

I. Im Oberkirchenrat:

Konzeptfähige mit Sonderaufgaben betraute Kanzleikräfte, wenn sie folgenden Erfordernissen entsprechen:
Entweder

- a) Absolvierung einer Mittelschule oder mittleren Lehranstalt, oder
- b) bei Vorhandensein eines hinreichenden Allgemeinwissens eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte, mindestens zehnjährige Verwendung im Kanzleidienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, einer Pfarrgemeinde, des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder bei solchen verwalteten Stiftungen, Anstalten, Fonds,

ausnahmsweise

- c) eine der unter b) bezeichneten Verwendungen gleichwertige, denselben zeitlichen Bestimmungen unterliegende Tätigkeit in privaten Diensten oder in einem freien Berufe, gleichfalls unter der Voraussetzung eines hinreichenden Allgemeinwissens.

II. In Pfarrgemeinden:

Leiter von Pfarrgemeindefanzleien mit mindestens 3 Kanzleikräften, Kirchenmusiker mit dem großen Zeugnis (A). Die Erfordernisse sind die gleichen wie die unter I. angeführten.

Gruppe C:

I. Im Oberkirchenrat:

Leiter der Registratur, Kanzleikräfte im Kassa- und Buchhaltungsdienst, welche mindestens drei Jahre in dieser Verwendung tätig gewesen und zur vorübergehenden Vertretung des Leiters geeignet sind.

II. In Pfarrgemeinden:

Diakone und Küster, die vorwiegend mit wichtigen Kanzleiarbeiten (Arbeiten im Matrifken- und Rechnungswesen und ähnliche) betraut sind, Gemeindefachwebern, welche den Lehrgang an der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien mit Erfolg beendet haben oder eine dieser gleichzuhaltende Ausbildung genossen haben, Kanzleikräfte in Pfarrgemeinden, welche mindestens drei Jahre in dieser Verwendung tätig waren und zur vorübergehenden Vertretung des Kanzleileiters geeignet sind; Kirchenmusiker mit dem mittleren Zeugnis (B).

Gruppe D:

I. Im Oberkirchenrat:

Kanzleikräfte, soweit sie nicht in die Gruppe C einzureihen sind.

II. In Pfarrgemeinden:

Kindergärtnerinnen mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der für einen gleichartigen Dienst bei Gebietskörperschaften erforderlichen Prüfung, Kanzleikräfte, Küster und Diakone, soweit sie nicht in die Gruppe C einzureihen sind, Kirchenmusiker mit dem kleinen Zeugnis (C).

Gruppe E:

I. Im Oberkirchenrat:

Amtsgehilfen, Kraftwagenlenker.

II. In Pfarrgemeinden:

Gemeindehelferinnen und Kindergartenhelferinnen ohne den Nachweis der Befähigung für die Einstufung in die Gruppen C oder D, Kraftwagenlenker.

Gruppe F:

Im Oberkirchenrat und in Pfarrgemeinden:

Hilfskräfte mit überwiegend manueller Tätigkeit.

Anrechenbare Vordienstzeit und Höhe der Besoldung:

§ 4. (1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge sind die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich oder zu einer evangelischen Pfarrgemeinde in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten voll anzurechnen.

(2) Dienstzeiten, welche als Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes, der von ihm verwalteten Fonds, Stiftungen und Anstalten zugebracht wurden, werden für die Vorrückung in höhere Bezüge im gleichen Ausmaße angerechnet, als sie vom Bund im Sinne der Vordienstzeitenverordnung (BGBI. Nr. 73/48) und der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete (BGBI. Nr. 113/48) anzurechnen sind, sofern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b dieser Verordnungen gegeben ist.

(3) Dienstzeiten, die in einem nicht-öffentlichen Dienstverhältnis in Vollbeschäftigung zurückgelegt wurden oder in einem freien Berufe in Vollbeschäftigung zugebrachte Zeiten können bis zur Hälfte, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von zehn Jahren angerechnet werden, sofern diese Tätigkeiten ihrer Art nach der Verwendung im kirchlichen Bereich gleichwertig sind.

(4) Zeiträume, während welcher der Dienstnehmer durch militärische Dienstleistung, Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund am Eintritt in den Kirchendienst nachweislich verhindert war, können angerechnet werden.

(5) Von der Anrechnung sind Zeiten, welche vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden oder für welche ein Ruhegenuß bezogen wird, ausgeschlossen. Ferner sind Dienstzeiten nach Abs. 1 nicht anzurechnen, sofern für diese eine Abfertigung bezahlt wurde.

§ 5. (1) Nach je zwei voll anrechenbaren Dienstjahren erfolgt die Vorrückung in die nächsthöhere Gehalts- oder Entlohnungsstufe der in den Anhängen 1 und 2 angeführten Besoldungstafeln.

(2) Die dort angegebenen Beiträge stellen die Monatsbezüge vollbeschäftigter Dienstnehmer dar. Als Vollbeschäftigung gilt eine Wochendienstleistung von mindestens 44 Stunden.

(3) Die als Anhang 1 angeführte Besoldungstafel findet auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich stehenden Kirchenbeamten, die als Anhang 2 angeführte auf die zu dieser Kirche in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Dienstnehmer Anwendung.

Familienzulagen, Funktionszulagen, Dienstaufwandsentschädigung:

§ 6. (1) Alle Dienstnehmer erhalten für jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche Kind bis zu dessen 18. Lebensjahr eine Kinderzulage von 40 S im Monat.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

a) an Kindesstatt angenommene Kinder,

b) Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, sofern der Dienstnehmer nachweislich für ihren Unterhalt sorgt.

(3) Weibliche Dienstnehmer erhalten die Kinderzulage nur, wenn sie mangels eines Einkommens ihres

Gatten oder mangels einer Unterhaltspflicht des Kindesvaters für deren Unterhalt aufzukommen haben.

(4) Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, wird die Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

§ 7. (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des Dienstnehmers erfolgen muß, weil am Wohnsitz keine geeignete Anstalt vorhanden ist, erhalten Dienstnehmer, die für mehr als zwei Kinder eine Kinderzulage beziehen, über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich:

a) für Kinder, die die Lehranstalt durch tägliche Fahrten vom Elternhaus aus erreichen können, S 20,—

b) für Kinder, die zum Besuche der Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, S 60,—

§ 8. Der Kirchenkanzler und sein Stellvertreter haben Anspruch auf eine Funktionszulage. Ferner gebührt dem Kirchenkanzler für die mit der Führung des Amtes verbundenen Auslagen eine Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Funktionszulagen und der Dienstaufwandsentschädigung wird von den Synodalausschüssen A.B. und S.B. den jeweiligen Verhältnissen entsprechend festgesetzt.

§ 9. Nichtvollbeschäftigte Dienstnehmer erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Monatsbezüge, der Kinderzulage und der Kindererziehungsbeihilfe.

Übergangsbestimmungen:

§ 10. Dienstnehmer, deren Bezüge nach dieser Befoldungsordnung niedriger wären, als die ihnen derzeit zufließenden, erhalten eine Ausgleichszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages. Soweit bereits angerechnete Dienstzeiten nach dieser Befoldungsordnung nicht anrechenbar sind, bleibt die Anrechnung aufrecht.

Schlußbestimmung:

§ 11. Diese Befoldungsordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Anhang 1

Be am te

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	A Höherer Dienst	B Gebobener Fachdienst	C Fachdienst	D Mittlerer Dienst	E Hilfsdienst
	Schilling				
1	Analog der	640,—	600,—	570,—	540,—
2	Gehaltsbest.	657,—	615,—	583,—	551,—
3	f. d. Geistlichen. — An	674,—	630,—	596,—	562,—
4	Stelle d. An-	691,—	645,—	609,—	573,—
5	spruches auf	708,—	660,—	622,—	584,—
6	eine Dienst-	725,—	675,—	635,—	595,—
7	wohnung be-	742,—	690,—	648,—	606,—
8	steht Anspruch	759,—	705,—	661,—	617,—
9	a. Wohnungs-	776,—	720,—	674,—	628,—
10	geld. — Die	793,—	735,—	687,—	639,—
11	Höhe d. Woh-	810,—	750,—	700,—	650,—
12	nungsgeldes	827,—	765,—	713,—	661,—
13	wird vom zu-	844,—	780,—	726,—	672,—
14	ständigen	861,—	795,—	739,—	683,—
15	Synodal-	878,—	810,—	752,—	694,—
16	ausschuß fest-	895,—	825,—	765,—	—
17	gesetzt.	912,—	840,—	—	—
18		929,—	—	—	—
19		946,—	—	—	—

Anhang 2

Vertragsbedienstete

Verwendungsgruppe

Entlohnungsstufe	Verwendungsgruppe					
	A Höherer Dienst	B Gebobener Fachdienst	C Fachdienst	D Mittlerer Dienst	E Hilfsdienst	F Arbeiter
	Schilling					
1	Analog den	660,—	625,—	565,—	550,—	560,—
2	Gehaltsbest.	678,—	641,—	579,—	562,—	570,—
3	f. d. Geistlichen. — An	696,—	657,—	593,—	574,—	580,—
4	Stelle d. An-	714,—	673,—	607,—	586,—	590,—
5	spruches auf	732,—	689,—	621,—	598,—	600,—
6	eine Dienst-	750,—	705,—	635,—	610,—	—
7	wohnung be-	768,—	721,—	649,—	622,—	—
8	steht Anspruch	786,—	737,—	663,—	634,—	—
9	a. Wohnungs-	804,—	753,—	677,—	646,—	—
10	geld. — Die	822,—	769,—	691,—	658,—	—
11	Höhe d. Woh-	840,—	785,—	705,—	670,—	—
12	nungsgeldes	858,—	801,—	719,—	682,—	—
13	wird vom zu-	876,—	817,—	733,—	694,—	—
14	ständigen	894,—	833,—	747,—	706,—	—
15	Synodal-	912,—	849,—	761,—	718,—	—
16	ausschuß fest-	930,—	865,—	775,—	—	—
17	gesetzt.	948,—	881,—	—	—	—
18		966,—	—	—	—	—

97. Zl. 6445, 50 vom 29. September 1950

Zweite Anzahlung auf die Schwierigkeitszulage

Die gemäß § 50 des Pfarrergesetzes an den Oberkirchenrat abgeführten Religionsunterrichtshonorare werden ausnahmslos zur Bezahlung der Schwierigkeitszulagen der Pfarrer und der besonders vergüteten Religionsstunden verwendet. Diese Gelder sind auf ein eigenes Bankkonto und ein eigenes Postcheckkonto eingelegt. Da die Bundesländer Kärnten und Steiermark bisher noch immer keine Beträge abgeliefert haben, da ferner die endgültige Festlegung der Schwierigkeitszulagen und die Gesamtabrechnung erst am Jahreschluß möglich sein wird, haben die Synodalausschüsse in ihrer Sitzung am 28. September 1950 beschlossen, nachdem Ende Juni eine erste Anzahlung in der Höhe von S 300,— geleistet worden war, jetzt eine zweite Anzahlung in der Höhe von S 500,— zur Auszahlung zu bringen. Bevrückare erhalten während des Bevrückariates keine Schwierigkeitszulage, im zweiten praktischen Bevrückungsjahr den halben Betrag. Selbstverständlich kann der Betrag nur jenen Geistlichen überwiesen werden, welche ihre Empfangsvollmacht dem Oberkirchenrat übersendet haben. Der Oberkirchenrat verbindet damit die Mahnung an die letzten Geistlichen, ihre Empfangsvollmacht dem Oberkirchenrat umgehen einzusenden.

Der Oberkirchenrat und die Synodalausschüsse haben die hochherzige Entschliessung des Pfarrervereines und seinen Antrag an alle aktiven Pfarrer, Vikare und Flüchtlingsgeistlichen, bis zu 20% ihrer Schwierigkeitszulagen als Notopfer für eine außerordentliche Beihilfe an die Pensionisten und Pfarrerswitwen zur Verfügung zu stellen, zur Kenntnis genommen und haben beschlossen, sobald der Pfarrerverein die Bestimmungen der Pfarrer zu diesem Notopfer vorgelegt haben wird, an alle Pfarrer im Ruhestand eine Anzahlung von S 300,— und an die Witwen eine solche von S 200,— zur Auszahlung zu bringen. — Die genaue Abrechnung über die Schwierigkeitszulagen wird im Amtsblatt erscheinen.

98. Zl. 6587/50 vom 5. Oktober 1950

Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbsteinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner bis Sept. 1949	Jänner bis Sept. 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	13.464,10	14.362,—
Goisern	27.222,44	45.989,50	38.940,33	32.812,32
Sojau	16.741,10	19.503,60	14.785,50	16.987,25
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	22.787,17	29.337,40
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	22.777,38	24.759,43
Oberwart H.B.	8.076,33	14.084,16	8.893,71	15.369,20
Winkafeld	23.581,85	29.701,98	22.732,18	23.012,65
Ruzenmoos	17.474,05	27.095,95	17.190,55	28.287,90
Salzburg	76.095,25	91.736,52	60.614,36	98.110,66
St. Agth	12.357,15	19.845,79	15.102,58	15.064,65
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	32.591,50	11.554,24
			neu	42.447,14
Thening	42.940,90	40.383,90	30.383,90	33.500,—
Trebejing	3.795,40	5.797,60	4.247,40	8.152,80
Willach	23.247,22	39.561,76	24.664,56	34.615,40
	324.468,07	470.618,92	329.175,22	428.373,04

34 ab 1950 selbsteinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	4.401,82	7.049,48
Amstetten	12.540,69	20.893,13	15.708,07	18.491,50
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	8.087,55	9.382,48
Bregenz	29.881,65	42.359,06	34.017,66	69.429,15
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	18.624,89	26.216,—
Dornbach	3.579,50	8.036,63	4.287,10	8.116,70
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	6.716,96	7.461,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	14.142,11	2.846,55
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	14.102,32	14.078,29
Gmünd	3.198,20	4.519,70	3.396,—	4.805,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	28.081,42	34.852,32
Gnefau	5.331,83	7.516,85	4.231,45	11.688,30
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	103.030,80	127.795,11
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	7.564,55	5.791,77
Hermagor	8.490,50	11.709,90	9.244,30	10.570,56
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	75.053,06	87.565,02
Judenburg	17.949,35	25.810,04	18.382,43	18.662,15
Kindberg	7.686,60	15.245,12	8.021,85	9.248,40
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	4.486,53	8.123,55
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	5.053,43	7.492,75
Linz (ab 1.2.)	99.645,75	150.118,73	116.191,38	117.782,01
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	15.867,66	26.503,90
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	26.825,82	17.583,03
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	9.554,80	11.129,40
Neufelden	18.838,65	20.358,97	15.055,53	27.570,16
Oberwart A.B.	4.847,13	8.677,50	5.689,75	12.181,40
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	7.328,83	9.345,82
Ramsau	9.860,92	10.315,40	9.201,70	13.924,20
Scharten	16.918,58	22.648,82	17.096,95	14.810,41
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	8.262,85	16.841,40
Böcklabruck	13.368,40	20.065,40	14.116,10	21.205,50
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	7.064,45	5.551,90
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	8.768,20	8.978,80
Weiz	5.170,75	9.008,30	7.356,95	5.338,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	9.422,76	16.228,60
	622.306,24	878.528,04	664.438,03	814.641,71

Jänner bis einschließlich September 1949	14 Gemeinden	329.175,22
	34 Gemeinden	664.438,03
		€ 993.613,25
Jänner bis einschließlich September 1950	14 Gemeinden	428.373,04
	34 Gemeinden	814.641,71
		€ 1.243.014,75

In der Gesamtaufbringung bis Ende September 1950 von € 3.489.927,67 sind die selbsteinhebenden Gemeinden mit € 1.243.014,75 einschließlich der 10%igen Vergütung mit 35,6% beteiligt.

99. Zl. 6586/50 vom 6. Oktober 1950

Kirchenbeitragszugang Jänner bis September 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis September 1949

	1948	1949	Jänner bis Sept. 1949	Jänner bis Sept. 1950
Superintendentur Wien N.B. . . .	1.036.037,51	1.312.914,59	964.798,79	1.034.985,35
Superintendentur Wien S.B. . . .	179.737,51	257.135,90	187.152,56	223.300,40
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	232.148,23	316.782,14
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	284.158,65	332.264,23
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	430.205,52	525.430,91
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	243.116,64	309.893,64
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	617.011,20	747.271,—
	2,948.886,19	4,073.877,97	2,958.591,59	3,489.927,67

Kirchenbeitragsvorsreibungen durch Kirchenbeitragsstelle bis 30. September 1950: 114.949 Stück.

Von der Kirchenbeitragsstelle betreut (Stand vom 18. 10. 1949) 104.595 = 70%
 Von den 48 selbststeinhebenden Gemeinde betreut 43.881 = 30%

Gingang der 48 selbststeinhebenden Gemeinden Jänner bis einschließlich September 1950 € 1.243.014,75 einschließlich der 10%igen Vergütung. (In der Gesamtsumme enthalten.)

100. Zl. 6631/50 vom 10. Oktober 1950

Steuerungszulagen für Vikare und Pfarrhelfer

Gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949 (ABl. Nr. 51/49), kann zu den Grundgehältern der geistlichen Amtsträger eine Steuerungszulage gewährt werden, deren Höhe jeweils vom Oberkirchenrat im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen durch Verordnung festgesetzt wird.

Im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen wird hiemit verordnet, daß die Vikare und Pfarrhelfer zu dem ihnen nach § 49 Abs. 1—4 der Ordnung des geistlichen Amtes zustehenden Grundgehalt die gleiche Steuerungszulage erhalten, wie sie den Pfarrern in den entsprechenden Gehaltsstufen zukommt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den Vikaren und bei den Pfarrhelfern von der 10. Gehaltsstufe aufwärts die Steuerungszulage in jeder der darauffolgenden Gehaltsstufe nur um € 25,— vermindert werden darf.

101. Zl. 6506/50 vom 2. Oktober 1950

Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittlere Lehranstalten angestellt werden

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse N. B. und S. B. erläßt der Oberkirchenrat u. u. S. B. gemäß § 5 Abs. 2 Zif. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich vom 26. 1. 1949 (ABl. Nr. 57/1949) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

§ 1. (1) Geistliche, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten vom Bunde angestellt werden, scheiden mit dem Tage ihrer Anstellung durch den Bund aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich aus.

(2) Sie verbleiben in der Kandidatenliste, ohne daß es eines besonderen Ansuchens im Sinne des § 40 Abs. 2 lit. c der Ordnung des geistlichen Amtes, von der Streichung abzusehen, bedarf und haben im Sinne des § 40 Abs. 3, jedoch mit den Einschränkungen der §§ 18 und 21 dieser Ordnung das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und die Amtstracht zu tragen.

§ 2. Diese Geistlichen werden nach ihrem Ausscheiden aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis über Antrag der Superintendentur einer Pfarrgemeinde zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen. Sie stehen dem Pfarramt nach Maßgabe des Dienstauftrages zur Mitarbeit zur Verfügung und haben während der Hauptferien der Schulen durch einen Monat Urlaubsberechtigungen von Geistlichen zu übernehmen.

§ 3. Sofern der Gehalt eines Geistlichen als Vertragsbediensteter des Bundes geringer ist als die bisherigen Dienstbezüge, ist ihm aus Mitteln der Kirche eine Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen als Vertragsbediensteter des Bundes und den Bezügen, welche ihm unter voller Anrechnung seiner Dienstzeit als Vertragsbediensteter des Bundes von der Kirche zukommen würden, zu gewähren. Der Geistliche ist verpflichtet, jede Änderung seiner Bezüge als Vertragsbediensteter des Bundes dem zuständigen Oberkirchenrat unaufgefordert bekanntzugeben.

§ 4. Der Geistliche hat gegenüber der Pfarrgemeinde, welcher er zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen ist, Anspruch auf eine Dienstwohnung oder auf Mietentschädigung bis zum Betrage von monatlich € 100,—, jedoch darf diese Entschädigung keinesfalls die Höhe des tatsächlich bezahlten Mietzinses übersteigen. Die Hälfte dieser Entschädigung wird der Gemeinde von der Kirche zurückerstattet.

§ 5. Gegenüber der Kirche hat der Geistliche Anspruch auf Ruhegehalt unter den im § 68 Abs. 1 und 2 der Ordnung des Geistlichen Amtes angeführten Bedingungen und in der den §§ 69 und 70 dieser Ord-

nung entsprechenden Höhe, jedoch abzüglich einer ihm von der Angestelltenversicherungsanstalt zukommenden Rente, welche ihm aus seiner Tätigkeit als Vertragsbediensteter des Bundes zusteht.

Diese Verfügung tritt mit 1. November 1950 in Kraft.

102. Zl. 5718 50 vom 2. Oktober 1950

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich — Abänderung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. wird im § 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich (ABl. Nr. 90 1947, bzw. 107 1947) der Betrag von S —,60 auf S 1,20 abgeändert.

103. Zl. 6505 50 vom 2. Oktober 1950

Auftreten von Amtsträgern als Vertreter der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich

Aber Antrag der Jahresversammlung des Pfarrervereines erneuert der Oberkirchenrat die Verfügung, daß Amtsträger der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich nur dann im In- oder Ausland als Vertreter der Evangelischen Kirche in Österreich auftreten dürfen, wenn sie hiefür einen auf ihren Namen lautenden schriftlichen Auftrag von der Kirchenleitung eingeholt haben.

104. Zl. 6708 50 vom 11. Oktober 1950

Betreibung einer Berichterstattung

Mit Runderlaß Zl. 6356 50 vom 26. 9. 1950 hatte der Oberkirchenrat bis 8. 10. 1950 von allen Pfarrämtern einen Bericht eingefordert, wieviele Flüchtlinge sich nachträglich zwischen 1. 8.—15. 9. 1950 in die Wählerliste eintragen haben lassen. Bis 16. 10. 1950 sind die Berichte von folgenden Pfarrämtern nicht eingetroffen:

Wien-Neubau, Favoriten, Simmering, Ottakring, Währing, Floridsdorf, Schwchat, Korneuburg;

Bad Bösclau, Berndorf, Smünd, Raßwald, Wiener Neustadt;

Gosau, Haislein; Hallstatt, Ruhenmoos;

Eferding, Neukematen, Traun, Wallern;

Feld am See, Spittal an der Drau, Villach;

Deutsch-Kaltenbrunn, Holzschlag, Neuhaus am Klauseubach, Pinfafeld, Rechnitz, Siget in der Warth, Weppersdorf;

Feldbach, Graz r. M., Hartberg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Schladming, Voitsberg, Weiz.

Diese Pfarrämter haben ihren Bericht bis 25. 10. 1950 nachzutragen. Dabei ist zu beachten, daß nicht die Gesamtzahl der Flüchtlinge, die jetzt in der Wählerliste eingetragen sind, sondern nur die Zahl der **nachträglich** zwischen 1. 8.—15. 9. 1950 Eingetragenen zu melden ist.

105. Zl. 6182 50 vom 19. September 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Neuhaus am Klauseubach — Berichtigung

Die Pfarrstelle in Neuhaus am Klauseubach, die im Amtsblatt vom 15. 9. 1950 unter Nr. 92 ausgeschrieben war, gehört der Schwierigkeitsstufe IV an, was hiemit richtiggestellt wird.

Kollekte

29. oder 31. 10. 1950: Reformationstfest: Gustav-Adolf-Verein.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. 9. 1950. Zl. 6431 50, die Wahl des Pfarrers Gustav Weichselberger in Bernstein gemäß § 124 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Aber die am 2. und 3. September 1950 erfolgte Wahl wurde Pfarrer Friedrich Rumpold auf die Pfarrstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Raßwald mit dem Amtssitz in Raßwald zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 6074 vom 12. 9. 1950.)

Vikar Wilhelm Stritar wurde vom Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. 10. 1950 von seiner Stelle als Vikar in Wien-Neubau abberufen und gleichzeitig als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Hartberg bestellt.

Vikar Erwin Schneider wurde von seinem Dienstposten in Hartberg abberufen und mit Wirkung vom 1. 10. 1950 dem evangelischen Pfarramt Bad Aussee mit dem Dienstort in Stainach-Ordning zugeteilt.

Die Pfarrgemeinde Landstraße, Wien III, Schützengasse 13, bietet 16 Bänke (während des Krieges erst angeschafft) in einer Länge von etwa 2,25 m (4 Sitzplätze) zum Preise von S 150,— je Stück, zusammen also S 2400,— zum Kauf an.

V. b. b.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmstraße 18 — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8 — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. S. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 15. November 1950

11. Stück

- | | |
|---|---|
| 106. Einhebung der Kirchenbeiträge ab 1. Jänner 1950 -- Richtlinien für die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Pfarrgemeinden | mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis Oktober 1949 |
| 107. Ausschreibung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt | 111. Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden |
| 108. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wiedweg | 112. Suchanzeige |
| 109. Austrittsvermerke in Kirchenbuchauszügen | Altarlesungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1950/51 |
| 110. Kirchenbeitragseingang Jänner bis Oktober 1950 | Kollekte |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Wien, den 4. Oktober 1950

Sirtenbrief zum Reformationsfest 1950

Jedes Jahr stellt uns das Reformationsfest die Frage: Warum sind wir evangelisch?

In diesem Jahre, dem sogenannten „heiligen Jahre“ der römisch-katholischen Kirche, hat der Papst uns Evangelische so wie die „Irregegangenen, Ungläubigen, Heiden und Sünder“ eingeladen, zur katholischen Kirche zurückzukehren; denn der „heilige Stuhl“ sei der Rettungsanker für die ganze Welt, und alle Menschen seien von Rechts wegen und nach ihrer Bestimmung Kinder des „heiligen Vaters“ in Rom.

Dieser Einladung können wir nicht folgen. Wir sind und bleiben evangelisch. Warum?

Luther hat in der ersten seiner 95 Thesen vom 31. Oktober 1517 gesagt: „Als unser Herr und Meister Jesus Christus sprach: Tut Buße! wollte er, daß das ganze Leben der Gläubigen eine Buße sei.“ Diese Buße ist die einzige wahre Rückkehr, die Gott — und nicht ein Mensch — von uns fordert. Es ist die Herzensumkehr und Hinwendung zu Gott selbst. Nicht der „heilige Stuhl“ in Rom, sondern das Kreuz Christi ist der Rettungsanker für die Welt. Und durch die heilige Taufe sind wir die Kinder nicht des Papstes, sondern unseres Vaters im Himmel, und niemand kann uns aus seiner Hand reißen. Darum bleiben wir evangelisch.

Luther und die Reformation hat uns die Heiligkeit des ersten Gebotes unerblickbar eingepägt: „Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst nicht andere Götter haben neben mir!“

Aber was in diesen Tagen in Rom geschieht, scheint uns dieses Gebot zu verlegen. Unter ungeheurem Gepränge verkündet der Papst das neue

Dogma von der Himmelfahrt Marias, das heißt ihrer leiblichen Aufnahme in den Himmel.

Auch wir Evangelischen verehren Maria, die als Mutter des Heilands begnadet war wie keine andere Frau, und sehen in ihr ein Vorbild demütigen Glaubens. Aber die Heilige Schrift bekennt: „Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Namen unter dem Himmel den Menschen gegeben, darin wir sollen selig werden.“ (Apg. 4, 12.) Das bekennt sie allein von Jesus Christus und nicht von Maria. Darum müssen wir es klar und deutlich aussprechen: Was heute in der katholischen Kirche geschieht, ist wider die Wahrheit des Evangeliums. Die katholische Kirche erhebt Maria zur Miterlöserin neben Christus. Sie zerteilt Gottes Gnade in Christus. Sie stellt Menschen an den Platz, der Gott und Christus allein gebührt, gibt Menschen Unfehlbarkeit und Heilskräfte und fordert, Menschenmeinungen für wahr zu halten, von denen die Bibel nichts weiß. So entfernt sich die katholische Kirche von der Grundlage des christlichen Glaubens.

Wir Evangelischen hören es mit Beschämung und Trauer. Denn in dieser Zeit, da alle Christen näher zueinander rücken sollten, reiht der Papst die Kluft zwischen der römisch-katholischen Kirche und den anderen christlichen Kirchen weiter auf als bisher. Am der biblischen Wahrheit und um der eigenen Wahrhaftigkeit willen müssen wir dazu entschieden nein sagen.

Wir sind evangelisch. Denn das Evangelium allein ist für uns die Heilswahrheit. Unser Gewissen ist gebunden an Gottes Wort. Darum können wir nicht

der Einladung des Papstes folgen und nach Rom zurückkehren. Wie der verlorene Sohn wollen wir uns täglich aufmachen und uns in die Vaterarme Gottes werfen. Wir sind der Gnade Gottes allein in Christus gewiß. Dieses Evangelium ist unser einziger Trost im Leben und im Sterben. Dieses Evangelium von Gottes Erbarmen in Christus allein

wollen wir vor aller Welt bezeugen. Denn wir sind und bleiben evangelisch.

Bischof D. May e. h.

Dieser Hirtenbrief wurde in allen Reformationsgottesdiensten 1950 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich verlesen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

106. Zl. 7337/50 vom 9. November 1950

Einhebung der Kirchenbeiträge ab 1. Jänner 1951 — Richtlinien für die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Pfarrgemeinden

Zusolge der Neuordnung der Einhebung der Kirchenbeiträge im Sinne der von der General Synode am 18. November 1949 beschlossenen Kirchenbeitragsordnung wird die seit 1. Jänner 1940 tätig gewesene Kirchenbeitragsstelle mit 31. Dezember 1950 aufgelöst.

Um eine klaglose Durchführung der von der General Synode mit Wirkung vom 1. Jänner 1951 den Pfarrgemeinden übertragenen Einhebung der Kirchenbeiträge zu sichern, ergeben nachstehende Weisungen:

1. Die Pfarrgemeinden, welche sich dem Verbands der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. zur Durchführung der Kirchenbeitragseinhebung angeschlossen haben, müssen ihre Vorschläge über die Einstufung ihrer Gemeindeglieder für das kommende Beitragsjahr noch im Laufe des Jahres 1950 dem genannten Verbands in Wien 1, Dorotheergasse 18, einsenden, welcher von der Kirchenbeitragsstelle die Karteikarten rechtzeitig erhalten wird.

2. Alle übrigen Pfarrgemeinden sind ab 1. Jänner 1951 verpflichtet, die Kirchenbeiträge selbst einzuhellen und haben damit die volle Verantwortung für die lückenlose Erfassung aller beitragspflichtigen Gemeindeglieder innerhalb ihres Sprengels und für die ihrem tatsächlichen Einkommen entsprechende Vorschreibung der Kirchenbeiträge. Die Kirchenbeitragsstelle hat den Gemeinden nach erfolgter Sinnmahnung der aus dem laufenden Jahre noch rückständigen Beiträge die Karteien mit dem notwendigen Zubehör bereits zugefandt, damit alle Vorbereitungen für die Vorschreibungen für 1951, die gleich zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen müssen, getroffen werden können.

3. Es wird erwartet, daß die Gemeinden bei der Einhebung der Beiträge geeignete Männer und Frauen einsetzen werden, die in persönlicher Führungnahme mit den Beitragspflichtigen diesen die Notwendigkeit der pünktlichen Entrichtung der ihrem Einkommen entsprechenden Kirchenbeiträge eindringlich nahelegen werden — eine Aufgabe, die von einer Zentralstelle nicht besorgt werden konnte.

4. Von der durch das Bundesministerium für Finanzen eröffneten Möglichkeit, bei den Gemeindegliedern in die Haushaltslisten zur Feststellung des Religionsbekenntnisses Einsicht zu nehmen, ist weitestgehender Gebrauch zu machen, weil auf diese Weise Gemeindeglieder, die bisher nicht bekannt waren oder zugezogen sind, für die Beitragseinhebung erfasst werden können (vgl. Amtsblatt Nr. 94/50).

5. Anfragen, welche die Einstufung der Beitragspflichtigen und die Einhebung der Kirchenbeiträge betreffen, sind ausnahmslos an die zuständigen Su-

perintendenturen zu richten, welche die notwendigen Weisungen erteilen werden. — Es ist zwecklos, solche Anfragen an den Oberkirchenrat zu richten.

6. Jede Pfarrgemeinde hat sofort nach Beendigung der jährlichen Kirchenbeitragsvorschreibungen deren Gesamtsumme dem Oberkirchenrat im Dienstwege zu melden.

7. Von den eingehobenen Kirchenbeiträgen verbleiben den Pfarrgemeinden 10% zur Deckung ihrer durch die Einhebung entstehenden Ankosten. — Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung vom 28. September 1950 eine progressive Steigerung des Hundertsatzes nach der Höhe des Kirchenbeitragsaufkommens im Verhältnis zur Seelenzahl beschlossen. — Die Gemeinden, welche auf einen solchen höheren Hundertsatz Anspruch haben, werden zum Jahresende vom Oberkirchenrat einen Bescheid erhalten, auf Grund dessen der Oberkirchenrat den ihnen zustehenden Mehrbetrag antweisen wird.

8. 90% der eingehobenen Kirchenbeiträge sind allmonatlich am Monatsletzten auf das neueröffnete Postsparkassenkonto Nr. 183.218 „Evangelischer Oberkirchenrat A. B., Zentralkasse für Kirchenbeiträge Wien“ zu überweisen. Postersparschein dieses neueröffneten Kontos werden den Pfarrgemeinden rechtzeitig zugehen. Es ist streng darauf zu achten, daß die eingehobenen Kirchenbeiträge ausschließlich auf dieses Postsparkassenkonto überwiesen werden und daß dieses Konto zu keinerlei anderen Überweisungen benützt wird. — Der auf der Rückseite der Postersparschein angebrachte Vordruck muß zwecks Vermeidung von Rückfragen stets genau ausgefüllt werden. Gemeinden, welche die Überweisungen auf das genannte Postsparkassenkonto im Clearing durchführen, haben auf dem für die Zentralkasse bestimmten Postersparsparschnitt einen dem Vordruck auf den Postersparscheinen entsprechenden Vermerk anzubringen.

9. Der Sinnmahnung rückständiger Kirchenbeiträge ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. — Wenn Mahnungen unbeantwortet bleiben und auch wiederholte persönliche Führungnahmen mit den betreffenden Gemeindegliedern erfolglos sind, ist die Einhebung mittels Postauftrages zu versuchen. Auskünfte über Postaufträge erteilen alle Postämter.

10. Beitragspflichtige, bei welchen die Einhebung mittels Postauftrages zu keinem Erfolge führt und bei denen die Zahlungsverweigerung offensichtlich aus Zahlungsunwilligkeit erfolgt, sind dem Oberkirchenrat zu melden, wobei die Pfarrgemeinden sich gleichzeitig auch darüber zu äußern haben, ob ihrer Ansicht nach der gesetzlich zulässige Rechtsweg einen Erfolg versprechen wird.

11. Die Karteikarten für die Gemeindeglieder sind in der Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8, zu beziehen. Bestellungen sind ausschließlich an diese Druckerei zu richten.

12. Sofern den Pfarrgemeinden bei Wegzug von

Beitragspflichtigen deren neuer Wohnort bekannt ist, ist der neu zuständigen Pfarrgemeinde der Zuzug mitzuteilen. — Am zweckmäßigsten wird dies durch Aberpendung der Karteikarte erfolgen.

13. Die Pfarrgemeinden müssen sich stets dessen bewusst sein, daß sie einer ständigen und wirksamen Überwachung durch hiezu bestellte Organe hinsichtlich der Einhebung und Ablieferung der Kirchenbeiträge unterliegen.

Die zeitgerechte Einhebung der Kirchenbeiträge ist die Voraussetzung dafür, daß die Landeskirche ihren wirtschaftlichen Verpflichtungen, zu welchen vor allem die pünktliche Anweisung der Gehalte und der Kirchenbeitragsanteile gehört, nachkommen kann.

Der Oberkirchenrat ist überzeugt, daß sich die Gemeinden des Vertrauens und der hohen Verantwortung, welche ihnen die Generalsynode durch die Übertragung der Einhebung der Kirchenbeiträge auf-erlegt hat, bewußt sind und den daraus erwachsenden Aufgaben voll und ganz nachkommen werden. — Wenn durch die engere Fühlungnahme mit den Gemeindegliedern und die erhöhte Selbsttätigkeit das Gemeindeleben einen neuen Auftrieb erfährt, wird sich auch die beträchtliche Mehrarbeit zum Segen der einzelnen Gemeinde auswirken.

107. Zl. 6858/50 vom 25. Oktober 1950

Ausschreibung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt

An der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt wird die 3. Pfarrstelle besetzt. Die Aufgabe des dritten Pfarrers wird neben der geordneten Zusammenarbeit mit den beiden anderen Pfarrern in der reichhaltigen Gemeindegarbeit der Aufbau einer neuen Predigtstation innerhalb des Gemeindepfingstfelds sein.

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsstufe Ia eingereiht. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1950 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt, Wien I, Dorotheergasse 18, zu richten.

108. Zl. 6281/50 vom 30. Oktober 1950

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wiedweg

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. 10. 1950, Zl. 6281/50, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wiedweg, Kärnten, genehmigt, welche aus der Muttergemeinde Wiedweg und der Tochtergemeinde Kleinkirchheim besteht. — Der Sprengel der Muttergemeinde Wiedweg, welche bisher eine Tochtergemeinde der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Snesau war, umfaßt die politische Gemeinde Reichenau (politischer Bezirk Klagenfurt-Land, Gerichtsbezirk Feldkirchen) und aus der politischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim (politischer Bezirk Spittal an der Drau, Gerichtsbezirk Millstatt) die Ortschaft Rottenstein, der Sprengel der Tochtergemeinde Kleinkirchheim, welche bisher eine Predigtstation der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feld am See war, umfaßt die zur politischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim gehörenden Ortschaften Aigen, Bach, Kleinkirchheim, Obertschern, Untertschern, St. Oswald, Staudach, Zirfiken.

109. Zl. 6632/50 vom 30. Oktober 1950

Austrittsvermerke in Kirchenbuchauszügen

Gemäß den unter Zl. 5502/50, ZBl. Nr. 87/1950, verlautbarten Anweisungen über die Führung der Kirchenbücher sind Austritte auch im Tauf- oder Eintrittsbuch zu vermerken. Diese Mehrarbeit wird in vielen Fällen eine Hilfe sein, so etwa bei Trauungen, wenn die Brautleute durch Vorlage der Taufscheine ihre kirchliche Zugehörigkeit nachweisen sollen. Der Oberkirchenrat empfiehlt daher den Pfarrämtern, bei Ausstellung von Taufscheinen einen allfälligen Austrittsvermerk auch in diese Matrikenauszüge aufzunehmen. Desgleichen bieten die von der Druckerei Karl Fleck in Wien II, Hollandstraße 8, neu aufgelegten Geburtsurkunden genügend Raum zur Eintragung eines allfälligen Austrittsvermerkes.

110. Zl. 7336/50 vom 8. November 1950

Kirchenbeitragsengang Jänner bis Oktober 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis Oktober 1949

	1948	1949	Jänner bis Okt. 1949	Jänner bis Okt. 1950
Superintendentur Wien A.B. . . .	1,036.037,51	1,312.914,59	1,063.192,01	1,124.531,80
Superintendentur Wien S.B. . . .	179.737,51	257.135,90	215.197,42	250.971,46
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	263.244,14	358.113,88
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	328.438,91	394.891,73
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	466.316,12	572.727,15
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	259.942,62	342.496,19
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	696.950,26	841.307,63
	2,948.886,19	4,073.877,97	3,293.281,48	3,885.039,84

Kirchenbeitragsvorschreibungen durch Kirchenbeitragsstelle bis 31. Oktober 1950: **114.949 Stück.**

Von der Kirchenbeitragsstelle betreut (Stand vom 18. 10. 1949) 104.595 = 70%
 Von den 48 selbsteinhebenden Gemeinde betreut 43.881 = 30%

Eingang der 48 selbsteinhebenden Gemeinden Jänner bis einschließlich Oktober 1950 € 1,368.848,67 einschließlich der 10%igen Vergütung. (In der Gesamtsumme enthalten.)

111. Zl. 7335/50 vom 8. November 1950

Kirchenbeitragsengang bei den selbsteinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbsteinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner bis Okt. 1949	Jänner bis Okt. 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	14.255,60	16.062,—
Goisern	27.222,44	45.989,50	41.244,62	46.425,82
Goisau	16.741,10	19.503,60	15.785,50	18.166,25
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	27.537,94	30.373,70
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	26.609,94	27.786,53
Oberwart H.B.	8.076,33	14.084,16	10.047,86	17.069,20
Pinkafeld	23.581,85	29.701,98	23.259,68	28.012,65
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	18.515,69	28.837,90
Salzburg	76.095,25	91.736,52	72.124,62	112.217,16
St. Agth	12.357,15	19.845,79	15.989,58	16.654,65
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	42.463,15	11.554,24
			neu	50.447,14
Thening	42.940,90	40.383,90	40.383,90	33.500,—
Trebesing	3.795,40	5.797,60	5.392,40	8.158,80
Willach	23.247,22	39.561,76	24.704,56	34.615,40
	324.468,07	470.618,92	378.315,04	479.881,44

34 ab 1950 selbsteinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	5.123,92	8.120,30
Amstetten	12.540,69	20.893,13	17.438,—	22.441,—
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	8.803,85	11.201,48
Bregenz	29.881,65	42.359,06	35.210,76	73.382,44
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	20.734,48	26.216,—
Dornbach	3.579,50	8.036,63	4.387,60	8.116,70
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	7.347,16	8.139,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	14.341,61	2.846,55
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	15.874,03	21.343,79
Gmünd	3.198,20	4.519,70	4.020,50	4.831,50
Gmunden	21.474,36	36.580,25	32.138,60	38.495,97
Gneisau	5.331,83	7.516,85	5.339,15	14.635,85
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	109.133,52	136.255,13
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	8.544,70	7.916,67
Hermagor	8.490,50	11.709,90	9.642,80	10.570,56
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	86.747,76	95.107,47
Judenburg	17.949,35	25.810,04	20.397,28	20.586,15
Kindberg	7.686,60	15.245,12	9.622,75	9.248,40
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	4.820,78	8.884,45
Stoßerau	7.241,65	9.065,92	5.696,52	8.651,25
Linz (ab 1.2.)	99.645,75	150.118,73	130.631,89	123.377,66
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	18.343,12	26.503,90
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	27.955,37	17.583,03
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	9.783,—	12.240,60
Neufematen	18.838,65	20.358,97	16.570,76	30.424,48
Oberwart A.B.	4.847,13	8.677,50	6.532,55	13.591,40
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	7.830,61	10.405,82
Ramsau	9.860,92	10.315,40	9.668,55	15.225,20
Scharten	16.918,58	22.648,82	19.064,80	18.670,21
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	8.307,35	16.841,40
Böcklabruck	13.368,40	20.065,40	16.710,45	23.908,68
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	7.948,10	5.634,19
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	8.905,70	11.116,30
Weiz	5.170,75	9.008,30	7.509,95	5.383,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	9.788,06	21.070,10
	622.306,24	878.528,04	730.916,03	888.967,23

Jänner bis einschließlich Oktober 1949 14 Gemeinden 378.315,04
 34 Gemeinden 730.916,03

€ 1.109.231,07

Jänner bis einschließlich Oktober 1950 14 Gemeinden 479.881,44
 34 Gemeinden 888.967,23

€ 1.368.848,67

In der Gesamtaufbringung bis Ende Oktober 1950 von € 3.885.039,84 sind die selbsteinhebenden Gemeinden mit € 1.368.848,67 einschließlich der 10%igen Vergütung mit 35,3% beteiligt.

G. U. 31. 1961, 50 vom 6. November 1950

Altarlesungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1950/51

Die deutschen lutherischen Kirchen beabsichtigen, mit dem Kirchenjahr 1951/52 sechs neue Jahresreihen von Predigttexten einzuführen. Wenn möglich werden wir uns ihnen darin anschließen. Für das Kirchenjahr 1950/51 aber empfehlen wir die Wochensprüche als Predigttexte und die altkirchlichen Evangelien (eventuell Episteln und Evangelien) als Altarlesung. Die Schwierigkeiten und homiletischen Gefahren von kurzen Sprüchen als Predigttexte für die Dauer eines ganzen Jahres sind offenkundig. Aber man wird rasch merken, daß die Wochensprüche in einem inneren Zusammenhang mit dem Sonntagsevangelium stehen, sei es, daß sie einen Hauptgedanken des Evangeliums unterstreichen oder es in einen besonderen Zusammenhang rücken. Die Aufgabe des Predigers wird also sein, die Wechselbeziehung von Evangelium und Wochenspruch herauszuarbeiten. Man kann dabei einfach über das Evangelium predigen, indem man, sofern es zugänglich ist, den Wochenspruch zum Leitgedanken oder zum Thema nimmt. Man kann aber auch über den Wochenspruch predigen und ihn vom Evangelium her veranschaulichen und erfüllen. Wenn es Schwierigkeiten macht, ständig über ein kurzes Textwort zu predigen, der nehme das Evangelium als Predigttext und bedenke, daß wir keinen Perikopenzwang haben, sondern eine Empfehlung geben.

		Altarlesung	Predigttext
1. Advent	3. Dezember 1950	Matth. 21, 1—9	Sach. 9, 9
2. Advent	10. Dezember	Luf. 21, 25—36	Luf. 21, 28
Bußtag	8. oder 10. Dezember	Luf. 13, 1—9	Röm. 2, 4 b
3. Advent	17. Dezember	Matth. 11, 2—10	Jes. 40, 3, 10
4. Advent	24. Dezember	Joh. 1, 19—28	Luf. 1, 46, 47
1. Christtag	25. Dezember	Luf. 2, 1—14	Joh. 1, 14 a
2. Christtag	26. Dezember	Luf. 2, 15—20	Joh. 3, 16
So. n. Weihnachten	31. Dezember	Luf. 2, 33—40	Luf. 2, 29—30
Altjahrsabend	31. Dezember	freie Texte	Psalm 31, 15—16 a
Neujahr	1. Jänner 1951	Luf. 2, 21	Rof. 3, 17.
Erscheinungsfest	6. Jänner	Matth. 2, 1—12	1. Joh. 2, 8
1. So. n. Ep.	7. Jänner	Luf. 2, 41—52	Joh. 1, 14 b
2. So. n. Ep.	14. Jänner	Matth. 17, 1—13	2. Kor. 4, 6
Septuagesimä	21. Jänner	Matth. 20, 1—16	Dan. 9, 18
Sexagesimä	28. Jänner	Luf. 8, 4—15	Psalm 95, 7 b, 8 a
Estomihi	4. Feber	Luf. 18, 31—43	Luf. 18, 31
Innocentii	11. Feber	Matth. 4, 1—11	1. Joh. 3, 8
Reminiscere	18. Feber	Matth. 15, 21—28	Jes. 50, 4, 5
Oculi	25. Feber	Luf. 11, 14—28	Matth. 20, 28
Lätare	4. März	Joh. 6, 1—15	Joh. 12, 24
Judica	11. März	Joh. 8, 46—59	Joh. 17, 19
Palmarum	18. März	Matth. 21, 1—9	Jes. 53, 12
Gründonnerstag	22. März	Joh. 13, 1—15	1. Kor. 1, 9
Karfreitag	23. März	Jes. 52, 13—53, 12	Joh. 1, 36 b
Ostersonntag	25. März	Marf. 16, 1—8	Offb. 1, 18
Ostermontag	26. März	Luf. 24, 13—36	Röm. 6, 4 b
Quasimodogeniti	1. April	Joh. 20, 19—31	1. Petr. 1, 3
Miser. Domini	8. April	Joh. 10, 12—16	Joh. 10, 12, 27, 28
Jubilate	15. April	Joh. 16, 16—23	2. Kor. 5, 17
Santate	22. April	Joh. 16, 5—15	Psalm 98, 1
Rogate	29. April	Joh. 16, 23—30	Joh. 12, 32
Himmelfahrt	3. Mai	Marf. 16, 14—20	Rof. 3, 1
Exaudi	6. Mai	Joh. 15, 26—16, 4	Sach. 12, 10
Pfingstsonntag	13. Mai	Joh. 14, 23—31	Sach. 4, 6 b
Pfingstmontag	14. Mai	Joh. 3, 16—21	Hefekiel 36, 27
Trinitatis	20. Mai	Joh. 3, 1—15	Jes. 6, 3
1. So. n. Tr.	27. Mai	Luf. 16, 19—31	Luf. 10, 16
2. So. n. Tr.	3. Juni	Luf. 14, 16—24	Matth. 11, 28
3. So. n. Tr.	10. Juni	Luf. 15, 1—10	Luf. 19, 10
4. So. n. Tr.	17. Juni	Luf. 6, 36—42	Gal. 6, 2
5. So. n. Tr.	24. Juni	Luf. 5, 1—11	Luf. 9, 62
	Johannistag		Joh. 3, 30
6. So. n. Tr.	1. Juli	Matth. 5, 20—26	Jes. 43, 1
7. So. n. Tr.	8. Juli	Matth. 9, 35—39	Röm. 6, 19 c
8. So. n. Tr.	15. Juli	Matth. 7, 13—23	Eph. 5, 9
9. So. n. Tr.	22. Juli	Luf. 16, 1—9	Eph. 5, 15
10. So. n. Tr.	29. Juli	Luf. 19, 41—48	Sprüche 14, 34
11. So. n. Tr.	5. August	Luf. 18, 9—14	1. Petr. 5, 5
12. So. n. Tr.	12. August	Marf. 7, 31—37	Matth. 12, 20
13. So. n. Tr.	19. August	Luf. 10, 23—37	Matth. 25, 40

		Amtlesung	Predigttext
14. So. n. Tr.	26. August	Luf. 17, 11—19	Psalm 103, 2
15. So. n. Tr.	2. September	Matth. 6, 24—34	1. Petr. 5, 7
16. So. n. Tr.	9. September	Luf. 7, 11—17	2. Tim. 1, 10
17. So. n. Tr.	16. September	Luf. 14, 1—11	Micha 6, 8
18. So. n. Tr.	23. September	Matth. 22, 34—46	1. Joh. 4, 21
19. Erntedank	30. September	Luf. 12, 15—21	Psalm 145, 16
20. So. n. Tr.	7. Oktober	Matth. 22, 1—14	2. Tim. 2, 19
21. So. n. Tr.	14. Oktober	Joh. 4, 47—54	2. Tim. 2, 5
22. So. n. Tr.	21. Oktober	Matth. 18, 23—35	Psalm 130, 4
23. So. n. Tr.	28. Oktober	Matth. 22, 15—22	1. Tim. 6, 15, 16
Reformationsfest	31. Oktober	Matth. 5, 1—12	2. Mos. 20, 2, 3
24. So. n. Tr.	4. November	Matth. 9, 18—26	Kol. 1, 12
25. So. n. Tr.	11. November	Matth. 24, 15—28	Matth. 24, 13
26. So. n. Tr.	18. November	Matth. 25, 31—46	2. Kor. 5, 10
27. So. n. Tr.	25. November	Matth. 25, 1—13	Luf. 12, 35

112. Zl. 6704/50 vom 21. Oktober 1950

Suchanzeige

Gesucht wird der ehemalige Leutnant Florian Raismund Buchmeyer aus Westheim Nr. 72 (Westfalen), geboren am 31. 8. 1924 in Westheim, als Soldat eingetreten beim Panzer-Grenadier-Ersatzbataillon in Meiningen (Thüringen), letzte Einheit unbekannt, Ende Feber 1945 aus einem Gefecht mit russischen Truppen bei Raab an der österreichischen Grenze nicht zurückgekehrt.

Vermutlich handelt es sich bei dem genannten Ort Raab um Raab (Ghör) in Ungarn.

Nachrichten erbeten an das Evangelische Pfarramt (21 a) in Scherfede, Westfalen, Deutschland.

Kollekte

10. 12. 1950 (2. Advent): Theologenheim.

Diese Kollekte ist für die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. November 1950, Zl. 7115/50, die gemäß § 121 (3) der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 erfolgte Berufung des Pfarrers Gerhard Florey zum dritten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Salzburg bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. 10. 1950, Zl. 6998/50, Pfarrer Hans Samauf gemäß § 124 KB in seinem Amt als zweiter Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. 10. 1950, Zl. 7076/50, die Wahl des Pfarrers Friedrich Schmidt zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Klagenfurt gemäß § 124 KB bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. 10. 1950, Zl. 6881/50, den Vikar Wilhelm Stritar in seinem Amt als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg gemäß § 124 KB bestätigt.

Vikarin Herta Faaz wurde gemäß § 33 Abs. 1 lit. b) der Ordnung des geistlichen Amtes mit 1. Jänner 1951 in den Ruhestand versetzt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. 10. 1950, Zl. 6565/50, das im Auftrag des religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode von Superintendent Dr. Zerbst verfaßte Konfirmandenbüchlein gemäß § 215 KB zum Gebrauch im Konfirmandenunterricht in der Kirche A.B. zugelassen.

Das Konfirmandenbüchlein von Superintendent Dr. Zerbst ist erschienen und kann zum Preis von S 2,50 beim Oberkirchenrat bezogen werden.

Hauswartposten beim evangelischen Pfarramt Wien III, Schühengasse 13, nur für evangelische Bewerber oder Bewerberin, mit Wohnung (Zimmer, Küche) zu vergeben. Die Bewerber müßten eine Wohnung womöglich, doch nicht unbedingt, im 3. oder benachbarten Bezirk haben, die mit der Hausbesorgerwohnung unserer bisherigen alleinstehenden Hausbesorgerin zu tauschen wäre. Persönliche Anfragen werktags von 9—12 Uhr.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 15. Dezember 1950

12. Stück

- | | |
|---|---|
| 113. Eintragung in die Wählerlisten | 121. Rückständige Kollekten |
| 114. Rechnungsabluß der evangelischen Gemeinden | 122. Evangelische Tochtergemeinde A.B. in Fern- |
| 115. Rechnungsabluß 1950 — Vorlage | dorf, Kärnten |
| 116. Lohnsteuerkarten 1951 und Beihilfenkarten 1951 | 123. Ausschreibung der 3. Pfarrstelle der Evangeli- |
| 117. Kirchenbeitragseingang bei den selbststeinhebenden | sehen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt |
| Gemeinden | (zu Amtsblatt 1950, 11. Stück, Nr. 107) |
| 118. Kirchenbeitragseingang Jänner bis November | 124. Ausschreibung der Pfarrstelle in Eisentratten |
| 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, | Empfohlene Kollekten |
| Jänner bis November 1949 | Kirchliche Mitteilungen |
| 119. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchen- | Liedverse |
| beiträgen gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbei- | Altarlesungen und Predigttexte für das Kirchenjahr |
| tragsordnung (A.B. Nr. 52/50) | 1951 — Richtigstellung im Amtsblatt vom |
| 120. Kollekten für das Kirchenjahr 1950/51 | 15. November 1950, Seite 85 |

Oberkirchenrat i. R. D. Erich Stöfl † Rudolf Stroh †

Zwei Patriarchen unserer Kirche, die im Leben und in der Arbeit an unserer Kirche eng miteinander verbunden waren, sind fast gleichzeitig aus der kämpfenden in die triumphierende Kirche eingegangen. Am 23. November wurde Oberkirchenrat D. Erich Stöfl von seinem schweren Leiden durch einen friedvollen Tod erlöst. Am 25. November ist Rudolf Stroh zu seinem Heiland heimgegangen.

Erich Stöfl ist am 7. März 1871 in Wiener Neustadt geboren. Der Vater, ein Musiklehrer, starb sehr früh. So lag die Erziehung in den Händen der Mutter, der bekannten Jugendschriftstellerin Helene Stöfl. Der Student von Wien, Jena, Berlin wurde am 3. Dezember 1893 in der Wiener lutherischen Stadtkirche ordiniert. Als Vikar in Reichenberg, Pfarrer in Steyr und St. Pölten lernte er Lage und Aufgaben der österreichischen Diaspora und ihrer Los-von-Rom-Bewegung kennen. In Steyr konnte er ebenso wie in St. Agid am Neuwald die Kirche bauen. Man war auf den reich begabten, gründlich gebildeten, zielbewußten, willens- und tatkräftigen Mann aufmerksam geworden und rief ihn 1905 an die Gustav-Adolf-Kirche in Wien. 1912 wurde er Pfarrer an seiner geliebten lutherischen Stadtkirche und verjah hier 34 Jahre den Dienst. Jeder Arbeitskreis war größer, jeder war mit wachsender Verantwortung verbunden. Seit 1921 wurde er dreimal für je sechs Jahre zum Senior zunächst von Wien-Niederösterreich, dann von Wien allein gewählt. 1922 verlieh ihm die Wiener Fakultät den theologischen Ehrendoktor. Dreimal war er Mitglied der Generalsynode und kraft seines Wissens und seiner Persönlichkeit einer ihrer führenden Männer. 1929 wurde er Mitglied des Oberkirchenrates und damit verantwortlich an der Leitung der Gesamtkirche beteiligt. An dem Entwurf der Kirchenverfassung von 1931, der in vielem grundlegend für unsere neue Verfassung wurde, arbeitete er maßgeblich mit. 31 Jahre lang führte er als Schriftführer das ihm so ans Herz gewachsene Werk des österreichischen Gustav-Adolf-Hauptvereines und war damit allen Gemeinden in ihren besonderen Nöten verbunden. Seine Jahresberichte sind historische Dokumente. Neun Jahre lang gehörte er als Mitglied dem Leipziger

Zentralvorstand des weltweiten Werkes der Gustav-Adolf-Stiftung an. Er, der selbst am nachdrücklichsten die Altersgrenze der Pfarrer gefordert hatte, mußte wegen des Krieges über sein 75. Jahr im Amte ausharren. Und als er am 1. April 1946 in den Ruhestand getreten war, half er in den bescheidenen Predigtstationen der Diasporagemeinde Purkersdorf regelmäßig aus.

Das Herzstück seines Wirkens war ihm die Arbeit in der Gemeinde und hier wieder der Predigtendienst. Sechstausendmal ist er auf der Kanzel gestanden, ein Meister des Wortes, der geprägten Form, der kraftvollen, gedankenreichen Rede. Tiefer Ernst, unerbittliche Wahrhaftigkeit kennzeichnete ihn allezeit. Der einst liberale Theologe wurde zur Erkenntnis geführt, daß es notwendig sei, das ganze unverfälschte Evangelium zu predigen und das ethische und intellektuelle Gewissen an dem lebendigen Christus auszurichten.

Er gründete den Wiener Gemeinboten, richtete die Schwesternstation ein, förderte die Schule, die Jugendarbeit lag ihm besonders am Herzen, die Kirchenmusik wollte er besonders gepflegt wissen. Sein Werk war die Neuorganisation der Wiener lutherischen Großgemeinde in Teilkirchen als erster Schritt zu ihrer völligen Selbstständigkeit. Dabei fand er eine echte Verbindung von Freiheit und Bindung, wobei stets die Starken verantwortlich die Lasten der Schwachen mittragen, ohne sie in ihrer Freiheit zu beengen. Ebenso suchte er den alten kirchlichen Gegensatz zwischen Wien und den Provinzgemeinden zu überbrücken. Der Dienst der Pfarrgemeinde Wien an den bedrängten, leistungsschwachen Gemeinden sollte bei ihnen das Vertrauen und Verständnis für die berechtigten Ansprüche Wiens schaffen. Darum begrüßte er die zentrale Finanzwirtschaft, die allen Diasporapfarrern das gleiche Gehalt sicherte und die allein durch die Opfer Wiens möglich wurde als eine praktische Verwirklichung seiner Erkenntnisse. Diese Gedanken, welche die gesamtkirchliche Verantwortung nach Gal. 6, 2 einem Gemeindegewissen überordnen, stellen gerade heute ein bedeutendes Vermächtnis dar, das nicht verloren gehen darf.

Während eines halben Jahrhunderts stand D. Stöckl an entscheidender Stelle. Verantwortung hat er nie gescheut, oft hat er kraftvoll und bestimmend eingegriffen. Auch als Mitglied des staatlichen Oberkirchenrates hat er sich stets als verantwortlicher Träger eines kirchlichen Auftrages betätigt. Weder sein Amt noch sein Alter hat ihn gehindert, die Rechte der Kirche zu wahren, neue Wege mit warmem Verständnis aufzugreifen und ihnen zur Erfüllung zu verhelfen. Er war kein Mann der Kompromisse, darum war er nicht immer bequem und beliebt. Aber er besaß Achtung und Vertrauen. Man rechnete es ihm als Senior hoch an, daß er es mit den Amtsbrüdern immer nach dem Grundsatz „Vertrauen und Freiheit“ hielt. Das Verhältnis dieses bedeutenden Mannes zu seinen engsten jungen Mitarbeitern im Pfarramt war rührend; stets bereit, alles an ihnen anzuerkennen, ließ er ihnen die Freiheit eigener Wege und förderte sie jederzeit. Nicht alle wissen, daß der oft herb und streng Erscheinende von einer großen Weichheit des Herzens und Zartheit des Gemütes war, und er, der oft unter den Widersprüchen seines Wesens litt, ein Mann von großer Demut und Dankbarkeit war. Gott hat ihm nach schwerem Leiden ein friedvolles Ende beschert.

Wir dürfen bekennen, daß er einer der Männer war, mit denen Gott unsere Kirche gesegnet hat.

War Oberkirchenrat D. Stöckl der Mann, der auf der Kanzel das Evangelium verkündete, so war Rudolf Stroh der Mann, der unter der Kanzel das Evangelium hörte und es im Leben lebte. Am 11. Mai 1867 ist er geboren. Im Stuttgarter Elternhaus atmete er die Luft des württembergischen Pietismus. Hier legte er den Grundstock zu seinem größten Reichtum, dem lebendigen Besitz an Bibelworten und Niederwerken. Vor 59 Jahren kam der junge Kaufmann nach Wien und fand im ÖVM und der Gemeinde die Freunde fürs Leben, Prof. D. Hans Haberl voran, dann D. Hans Jaquemar, Johann Wetjen und später D. Erich Stöckl. Sein unermüdlicher Fleiß und seine Tüchtigkeit führten das Unternehmen, dem er vorstand, zu bedeutender Höhe. Was ihm an materiellen Gütern zuwuchs, verwaltete er als treuer Haushalter Gottes. Man weiß, wieviel Gutes er zumal den evangelischen Gemeinden und Liebeswerken tat, und man weiß vieles nicht, was er im Verborgenen tat. Als er 1945 schier alles verloren hatte, hörte man ihn nur darüber klagend, daß er nicht mehr helfen konnte, wie er es gewohnt war.

Seine Kenntnisse und Erfahrungen stellte er mit Freuden in den Dienst der Gemeinde und der gesamten Kirche Österreichs. Als Kurator seiner Teilkirchen Wien-Landstraße und Wien-Währing, als Kurator-Stellvertreter der Wiener Gesamtgemeinde, als mehrfacher Superintendentialkurator der Wiener Diözese, als Mitglied der Generalsynode und ihr Alterspräsident hat er unermüdlich, freudig und vielfach gedient. Die freien kirchlichen Werke förderte er, wo er es konnte. Vor allem lag ihm der Christliche Verein Junger Männer, dem er selbst viel verdankte, am Herzen. Und im österreichischen Gustav-Adolf-Hauptverein wirkte er jahrzehntelang als Schatzmeister mit lebendigster Fürsorge für alle Bedürfnisse der Erhaltung und des Aufbaues der Gemeinden. Als D. Stöckl aus dem Leipziger Zentralvorstand aus-

schied, wurde Rudolf Stroh als Vertreter Österreichs in das höchste Gremium dieses ökumenischen Werkes berufen.

Auf einer Versammlung anlässlich des Bibelsonntags am 24. September 1950 hatte er bekannt: „Ich weiß nicht, ob ich noch solche Versammlungen mitmachen werde, darum will ich öffentlich bekennen: Je älter ich werde, desto mehr wird die Bibel und das Gesangbuch meine einzige Lektüre.“ Denen, die es gehört, bleibt es unvergesslich durch die strahlende Fröhlichkeit, mit der es der fast 84-jährige bekannte. Sein ganzes Leben lang war er ein rechter Bibel- und Gesangbuchchrist. Das Evangelium war ihm keine Privat- oder Winkelsache. Darum war er ein froher, tätiger, weltaufgeschlossener Mensch. Darum trieb es ihn immer wieder in die Gemeinde. Was ihm im Leben, in Familie, Freundschaft, Geschäft an Gutem zusiel, nahm er demütig und dankbar als Gottes Gabe und Gnade an. Er war ein froher Mensch, weil er ständig aus der Vergebung lebte. Darum konnte er sich nicht satt hören an dem Evangelium als dem ganz persönlichen Zuspruch Gottes an ihn, als die Botschaft, daß der Heiland ihm, dem Sünder, gnädig sei. Darum übte er, was nicht genug geschehen kann, regelmäßig Fürbitte für uns Pfarrer, vor allem am Samstag und Sonntag, damit wir Pfarrer uns mit rechtem Fleiß um das volle Evangelium mühten und Gott uns die Vollmacht zur Verkündigung schenke.

Am Abend des 12. November hatte er noch an der großen Bekenntnisfeier der Wiener Gemeinden teilgenommen, sich an dem Zeugnis seines Sohnes zu „Christus allein“ erbaut und aus vollem Herzen die Choräle mitgesungen. Heimgekehrt traf ihn der Schlaganfall. So ist er aus der bekennenden, singenden, anbetenden Gemeinde auf Erden zur ewigen Anbetung gerufen worden.

Die Evangelische Kirche in Österreich hat Grund, Gott zu danken, der sie mit solchen Männern gesegnet und diese Männer aufgenommen hat in die Wolke der Zeugen, die um uns ist. D. May

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

113. Zl. 8183/50 vom 11. Dezember 1950

Eintragung in die Wählerlisten

Es wird daran erinnert, daß zwischen Weihnachten 1950 und dem 15., bzw. 31. Jänner 1951 in den Gemeinden der Kirche N. u. S. B. wieder die Wählerlisten für das Jahr 1951 anzulegen sind. Im einzelnen wird auf die Durchführungsverordnung im Amtsblatt 96/1949, Seite 85 f., verwiesen.

Es hat sich herausgestellt, daß bei den Gemeindegliedern gewisse Hemmungen gegen diese Neueinführung bestanden. Sie sind durch Aufklärung und möglichsie Erleichterungen, die dem Sinne des Gesetzes nicht widersprechen, zu überwinden.

Der Zweck des Gesetzes ist, gültige Wahlen, hinter denen die lebendige Gemeinde steht, ohne große Mühe zu erreichen. Darum ist der Sinn des Gesetzes nicht, eine möglichst große Zahl von Eintragungen zu erzielen, wohl aber die wirklich Interessierten zu erfassen. Dabei sind Männer und Frauen einzutragen.

Man weise diesmal besonders darauf hin, daß 1951 sämtliche Gemeindevertretungskörperschaften neu gewählt werden müssen. Wer nicht in die Wählerliste eingetragen ist, hat 1951 weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

114. Zl. 7438/50 vom 15. November 1950

Rechnungsabschluss der evangelischen Gemeinden

Der Rechnungsabschluss 1949 der Pfarr- und Tochtergemeinden ist in diesem Amtsblatt auf den Seiten 92 und 93 verlaublichbar.

Leider ist auch diesmal eine frühere Verlaublich-

barung nicht möglich gewesen, weil bei einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinden Aufklärungen zu den vorgelegten Abschlüssen eingefordert werden mußten, welche mitunter noch weitere Rückfragen zur endgültigen Klarstellung erforderlich machten. Meist handelte es sich um die gleichen Gemeinden, die auch in früheren Jahren die Veranlassung zu Rückfragen gaben. Insbesondere eine Gemeinde — es ist übrigens die gleiche, die auch im Vorjahr an der verspäteten Fertigstellung des Gesamtabschlusses schuldtragend war — hat erst nach zahlreichen Rückfragen und eindringlichsten Mahnungen Ende Oktober 1950 den Abschluß 1949 in Ordnung gebracht.

Anlässlich der Verlaublichbarung des Rechnungsabschlusses 1948 wurde bemerkt (Seite 94 des Amtsblattes 1949):

„Es ergeht daher an die Gemeinden die eindringliche Mahnung, in Zukunft bei der Auffassung der Rechnungsabschlüsse mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt vorzugehen. Bei gewissenhafter und sorgfältiger Aufstellung der Rechnungsabschlüsse werden Rückfragen, welche erheblichen Aufwand an Zeit, Material und Porto verursachen, entbehrlich und der Gesamtabschluss kann zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt verlaublichbar werden.“

Diese Mahnung hat leider nicht viel genützt. Es ist nun schon eine Reihe von Jahren her, seit die Rechnungsabschlüsse in ihrer derzeitigen Form aufzustellen sind. Der Oberkirchenrat ist der Ansicht, daß innerhalb dieser Zeit alle Gemeinden bei einigem guten Willen sich mit der Art der Anfertigung der Abschlüsse hätten so vertraut machen können, daß keine Fehler und Irrtümer mehr vorkommen. Es wird erwartet, daß die Gemeinden, welche sich haupt-

sächlich betroffen fühlen müssen, den Abschluß künftig richtig erstellen werden.

Zu dem Abschluß ist vor allem zu bemerken, daß abweichend von den früheren Jahren die dem Kirchenregiment H.B. unterstehenden Gemeinden (die Evangelische Landesuperintendentur H.B.) in die Gesamtzusammenfassung der Superintendenturen, bzw. Senioratsämter A.B. nicht einbezogen wurden, weil die Rechnungsführung dieser Gemeinden von denen der übrigen vollkommen getrennt wurde. Selbstverständlich ist diese Tatsache im nachfolgenden bei Vergleichen mit den Abschlußziffern des Vorjahres berücksichtigt, d. h. bei den Vergleichsziffern des Vorjahres sind die entsprechenden Ziffern der Landesuperintendentur H.B. in Abzug gebracht. Die im folgenden genannten Beträge sind runde Zahlen.

Auf der Einnahmeseite ist leider ein Rückgang der Kollektenerträge um S 170.000,— festzustellen, welcher allerdings weniger auf das Nachlassen des Interesses an dem kirchlichen Leben als auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen sein dürfte. Die bisher unter Gebühren zusammengefaßten Gaben anlässlich von Amtshandlungen wurden in diesem Abschluß aufgegliedert in „Stolgebühren“ und „freiwillige Gaben“. Diese beiden Beträge zeigen gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um S 107.000,—. Es läßt sich allerdings schwer feststellen, ob bei den im Vorjahr unter „Gebühren“ ausgewiesenen S 206.719,44 tatsächlich alle anlässlich von Amtshandlungen gegebenen Beträge an dieser Stelle ausgewiesen wurden oder ob nicht ein Teil davon unter „sonstigen Spenden“ angeführt wurde und deshalb die Steigerung nur eine scheinbare ist. Die Gustav-Adolf-Gaben haben sich erfreulicherweise um S 53.000,— erhöht, ebenso erfreulich ist das Ansteigen der Gaben des Evangelischen Bundes um S 26.500,—. Die bisher unter „sonstigen Spenden“ ausgewiesenen Beträge wurden in diesem Abschluß unterteilt in „Spenden aus den Gemeinden“ und „sonstige Spenden“. Beide zusammen weisen einen Rückgang von S 355.000,— aus. Sollte jedoch, wie vorstehend erwähnt, im Vorjahr ein Teil der Eingänge bei Amtshandlungen unter „sonstige Spenden“ ausgewiesen worden sein, würde sich dieser Minderertrag etwas verringern. Die Erträge aus Mietzinsen weisen eine Steigerung um S 7000,— auf, der Rückgang der „sonstigen Liegenschaftseinnahmen“ um S 126.000,— ist vor allem auf die geringeren Einnahmen aus dem Gebiete des früheren Mittleren Burgenländischen Seniorates (Rust) zurückzuführen. Die Zinseneinnahmen sind um S 11.000,—, die Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken sind S 11.400,— gestiegen, eine erhebliche Steigerung um S 74.800,— weisen die Friedhofseinnahmen aus, von welcher auf das Gebiet der Wiener Superintendentur A.B. S 52.700,— entfallen. Da im Jahre 1949 bereits 14 Gemeinden die Kirchenbeiträge selbst eingehoben haben, ist in diesem Rechnungsabschluß erstmalig das Erträgnis dieser Einnahmen ausgewiesen, welche einschließlich der von den Gemeinden einbehaltenen 10% für Inkassogebühr S 617.200,06 beträgt.

Auf der Ausgabenseite ist die Erhöhung der Personalkosten um S 296.000,— bemerkenswert. Es ist zu hoffen, daß diese Ausgaben vom nächsten Rechnungsjahr ab eine starke Verminderung ausweisen werden, weil die Auslagen für die Religionsunterrichtslehrkräfte nunmehr aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden. Die Reisekosten sind um S 24.000,— gestiegen. Auch hier ist eine Verringerung vom nächsten Rechnungsjahr ab zu erwarten, weil auch die

Wegenschädigung für die Religionsunterrichtslehrkräfte aus öffentlichen Mitteln vergütet werden sollen. Gestiegen sind ferner die Ausgaben für Post und Telephon um S 18.000,—, für die Beleuchtung und Beheizung um S 1600,—, für Mietzins um S 10.000,— und für Liegenschaftssteuern um S 15.600,—, während die „sonstigen Liegenschaftsauslagen“ um S 38.000,— und erfreulicherweise auch die Kanzleiausgaben um S 7400,— zurückgegangen sind. Eine bedeutende Erhöhung um S 417.000,— ist bei den Kosten für Instandsetzungen zu verzeichnen, wogegen die Auslagen für Neuanschaffungen um S 192.000,— gefallen sind. Wie schon bei dem Abschluß 1948 bemerkt wurde, dürfte die Auslegung der Begriffe „Instandhaltung“ und „Neuanschaffungen“ bei den Gemeinden nicht ganz einheitlich sein, so daß es am zweckmäßigsten erscheint, festzustellen, daß beide Ausgabeposten eine Steigerung um S 225.000,— ausweisen. Die Abfuhr fremder Kollekten hat sich um S 63.800,— ermäßigt. Dies hängt selbstverständlich auf das engste mit dem bereits besprochenen Rückgang der Kollektenerträge überhaupt zusammen. Es muß jedoch hiezu auch bemerkt werden, daß sich im Jahre 1948 die Kollektenabfuhr gegenüber 1947 um fast S 100.000,— verminderte. Es kann wohl angenommen werden, daß die Verminderung des Rückganges gegenüber 1948 teilweise darauf zurückzuführen ist, daß vier Kollekten zu Pflichtkollekten erklärt wurden. Die Unterstützungen sind um S 209.000,— zurückgegangen, was jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach auf die geringere Leistungsfähigkeit der Gemeinden als auf eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen sein wird. Die Ausgaben für Presse und Bücher haben sich um S 26.000,— erhöht, welchem Betrage — wie bereits erwähnt — eine Erhöhung der Einnahmen für kirchliche Druckwerke um S 11.400,— gegenübersteht. Die Friedhofsauslagen sind um S 15.000,— gefallen, wobei insbesondere die Gemeinden der Superintendentur Steiermark und der Seniorate Gollers und Pinz Auslagenenkungen ausweisen, während die Gemeinden der Superintendentur Niederösterreich, Kärnten und Burgenland leichte Erhöhungen aufweisen. Die Gemeinden der Superintendentur A.B. Wien weisen in beiden Jahren die Friedhofsauslagen an dieser Stelle nicht aus. Ebenso wie auf der Einnahmenseite die einkassierten Kirchenbeiträge erstmalig im Rechnungsabschluß aufscheinen, sind auch zum erstenmal die von den Gemeinden abgelieferten Beiträge mit S 537.012,— in dem Abschluß enthalten.

Die Bestände an Bargeld, Forderungen und Wertpapieren sind um rund S 162.000,— (von S 1.786.428,82 auf S 1.948.124,65) gestiegen, der Schuldenstand weist eine Erhöhung um rund S 1.000.000,— (von S 2.563.638,58 auf S 3.567.963,87) auf. Hiezu wird bemerkt, daß im Abschluß die Darlehensaufnahmen mit S 822.850,77 und die Schuldabstättungen mit S 392.737,72 ausgewiesen sind. Der diese Differenz übersteigende Betrag ist in der Hauptsache als offene Forderung für Facturen und ähnliches anzusehen. Diese zunehmende Verschuldung ist als Zeichen für die große Notlage zu werten, in der sich die überwiegende Zahl der Gemeinden befindet, es ergeht jedoch gleichzeitig die ernsteste Mahnung an alle Gemeinden zur allergößten Sparamkeit.

Hinsichtlich des Rechnungsabschlusses 1949 der unter dem Kirchenregiment H.B. stehenden Gemeinden wolle zum Vergleich der Rechnungsabschluß 1948 auf Seite 91 des Amtsblattes vom Jahre 1949 herangezogen werden.

115. Zl. 7909 50 vom 1. Dezember 1950

Rechnungsabluß 1950 — Vorlage

Gemäß § 90 Abs. 2 Z. 15 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 ist von den Gemeinden eine Ausfertigung des Rechnungsabchlusses 1950 unmittelbar dem Oberkirchenrat bis 31. Jänner 1951 vorzulegen.

Formblätter für den Rechnungsabluß sind in der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien VII, Neubaugürtel 26, erhältlich.

Anlässlich der Verlautbarung des Rechnungsabchlusses 1948 der Gemeinden (A. Bl. Nr. 108 49) und auch in dem Erlaß vom 14. 11. 1949, Zl. 7620 49 (A. Bl. Nr. 119 49), in welchem zur Vorlage des Rechnungsabchlusses 1949 aufgefordert wurde, ist auf die Notwendigkeit der größten Sorgfalt und Genauigkeit bei Abfassung der Rechnungsablässe hingewiesen worden. Mit noch größerem Nachdruck geschieht dies anlässlich der Verlautbarung des Rechnungsabchlusses 1949 in diesem Amtsblatt unter Nr. 114. Der Oberkirchenrat hofft, daß diese wiederholten Ermahnungen ausreichend sein werden, alle mit der Abfassung der Rechnungsablässe befaßten Amtsträger davon zu überzeugen, wie wichtig, zeit- und kostensparend die sorgfältige Ausfertigung der Rechnungsablässe ist. Auf die Erläuterungen zur Ausfüllung der Formblätter des Rechnungsabchlusses im Amtsblatt vom Jahre 1943 unter Nr. 9 wird neuerlich hingewiesen.

Die bereits für den Rechnungsabluß 1949 in Geltung gestandenen Abänderungen der Vordrucke zum Rechnungsabluß (A. Bl. Nr. 119 49) bei A. Einnahmen, Post Nr. 4 und 5, bleiben weiterhin unverändert bestehen.

Außerdem ist jedoch von den Gemeinden, welche die Einhebung der Kirchenbeiträge im Jahre 1950 selbst durchgeführt haben, folgendes zu beachten:

Die von den Gemeinden eingehobenen und an die Kirchenbeitragsstelle abgeführten Kirchenbeiträge sind auf Seite 3 des Vordruckes A. Einnahmen unter Post 11 bei Buchst. a) zu verbuchen, wobei das Wort „Kirchensteuerrückstandszahlungen“ durch das Wort „Kirchenbeiträge“ zu ersetzen ist. Unter Post 11, Buchst. f), sind die Beiträge zu verbuchen, welche die Gemeinden für die Einhebung der Kirchenbeiträge zur Deckung ihrer Ankosten zurückbehalten konnten, d. i. 10% der gesamten eingehobenen Kirchenbeiträge. Im Text ist hiezu anzuführen: „Einbehaltene Inkassogebühr für Kirchenbeitrageinhebung“. Die Abfuhr der Kirchenbeiträge an die Kirchenbeitragsstelle ist unter B. Ausgaben auf Seite 5 des Vordruckes unter Post 13, Buchst. d), zu verbuchen. Hier ist im Text anzuführen: „Abfuhr von Kirchenbeiträgen“. Zwangsläufig müssen die unter A. Einnahmen, Post 11, Buchst. a), angeführten Kirchenbeiträge und die unter B. Ausgaben, Post 13, Buchst. d), verbuchten Kirchenbeiträge gleich hoch sein. Es wird ersucht, dies genauestens zu beachten, weil jede andere Buchung Rückfragen zur Folge hätte.

Schließlich wollen alle Gemeinden auf Seite 2 bei der Gehaltszusammenstellung der weltlichen Dienstnehmer anführen, ob diese Dienstnehmer haupt- oder nebenberuflich tätig sind.

Bei einer Neuauflage der Vordrucke werden selbstverständlich diese Änderungen bereits berücksichtigt sein.

116. Zl. 8080 50 vom 6. Dezember 1950

Lohnsteuerkarten 1951 und Beihilfenkarten 1951

Wie alljährlich, werden auf Grund der Personalstands- und Betriebsaufnahme vom 10. Oktober 1950 von den Gemeindeämtern für sämtliche Personen, welche ein Einkommen aus unselbständiger Arbeit beziehen (das sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger), Lohnsteuerkarten für 1951 ausgefertigt und diesen in der Regel im Laufe des Monats Dezember 1950 zugestellt.

Sämtliche Empfänger von Lohn oder Gehalt aus Mitteln der Landeskirche (das sind also alle Geistlichen des Aktiv- und Ruhestandes, alle Wittwen nach Geistlichen, einschließlich der Flüchtlingsgeistlichen und Flüchtlingswitwen sowie alle sonstigen landeskirchlichen Dienstnehmer) werden hiemit ersucht, die ihnen von den Gemeindeämtern zugehenden Lohnsteuerkarten vorerst zu überprüfen, ob die Steuergruppe, der Familienstand und die Zahl der für die Kinderermäßigung in Betracht kommenden Kinder richtig angegeben ist, allfällige Unstimmigkeiten durch das Gemeindeamt berichtigen zu lassen und die Steuerkarten umgehend an den Oberkirchenrat zu senden.

Soferne bisher vom Finanzamt die Abhebung steuerfreier Beträge bewilligt war und solche auf der Steuerkarte eingetragen waren, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abhebung steuerfreier Beträge auch noch nach dem Jahre 1950 gegeben sind. Gegebenenfalls kann beim zuständigen Finanzamt unter Vorlage der Steuerkarte die Eintragung lohnsteuerfreier Beträge noch vor Einsetzung der Lohnsteuerkarte an den Oberkirchenrat beantragt werden, wobei jedoch um tunlichst rasche Erledigung ersucht werden wolle.

Voraussichtlich werden gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten auch den männlichen Steuerkartenempfängern, welche Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, die Beihilfenkarten für das Jahr 1951 zugehen. Weibliche Bezugsempfänger erhalten die Beihilfenkarten nur über ihren besonderen Antrag beim zuständigen Finanzamt. — Auch die Beihilfenkarten sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, nötigenfalls berichtigen zu lassen und sodann dem Oberkirchenrat möglichst gleichzeitig mit der Steuerkarte zu überweisen.

Sollten die Lohnsteuer-, bzw. Beihilfenkarten 1951 gegen Ende des Monats Dezember 1950 von dem zuständigen Gemeinde- (magistratischen Bezirks-) Amt nicht zugegangen sein, so ist bei diesen Ämtern die Ausstellung und Ausfolgung der Lohnsteuer-, bzw. Beihilfenkarten 1951 zu beantragen und besonders darauf zu achten, daß auf der Lohnsteuerkarte als spätestes Ausstellungsdatum rechts oben auf der Karte (ausgestellt am ...) ein Tag des Jänner 1951 und auf der Beihilfenkarte 1951 rechts oben (gültig ab: ...) der 1. Jänner 1951 eingetragen ist.

Bei Ausstellungsdaten nach dem Jänner 1951 müssen bei der Festsetzung der einzubehaltenden Lohnsteuer zu dem Monatsbruttobezug § 208, — hinzugerechnet und von dem so erhöhten Betrag die Lohnsteuer nach der Steuergruppe I der Lohnuertabelle von dem Monatsbruttobezug in Abzug gebracht werden (für die vor dem Ausstellungsdatum liegende Zeit).

Die Kinderbeihilfen werden von dem 1. des Gültigkeitsmonats der auf der Beihilfenkarte eingetragen ist, angewiesen.

Es liegt somit im eigenen Interesse, auf diese Daten besonders zu achten.

Gesamtzusammenstellung

der Gemeinden

Einnahmen	Gesamt- betrag	Sup. U. B. Wien	Sup. U. B. Nied.-Österr.	Sup. U. B. Steiermark
Kassenanfangsstand	763.264,58	112.216,88	26.153,34	51.642,46
Kirchenbeitragsanteil	165.080,—	122.448,—	9.936,—	22.025,—
Kollekten	905.192,80	158.344,49	69.401,08	163.830,83
Vergütungen b. Amtshandlungen, Stolgebühren	113.590,03	46.758,43	12.300,25	21.973,65
Vergütungen b. Amtshandlungen, freiw. Gaben	200.419,59	100.489,64	24.806,45	15.537,90
Gustav-Adolf-Gaben	291.096,90	27.546,—	48.600,—	56.050,—
Beihilfen des Evangelischen Bundes	33.504,38	29.813,58	500,—	750,80
Spenden aus den Gemeinden	1.130.618,28	158.407,13	51.511,46	108.035,92
Sonstige Spenden	1.407.759,55	469.415,19	168.780,07	109.657,35
Mietzinse	217.037,06	29.129,07	10.222,41	42.360,36
Sonstige Liegenschaftseinnahmen	317.128,59	440,—	7.774,10	23.042,43
Zinsen	19.835,70	2.655,—	1.103,06	4.381,60
Sparbuchabhebungen	710.428,79	109.750,49	41.778,20	101.685,25
Verkauf von Liegenschaften	14.512,50	—,—	3.000,—	5.000,—
Verkauf von Mobilien	12.022,44	2.603,04	—,—	2.106,—
Verkauf von Wertpapieren	73.505,88	31.935,40	11.834,10	3.551,60
Darlehensaufnahmen	822.850,77	134.374,72	10.840,—	21.811,44
Rückzahlung gewährter Darlehen	300.332,95	280.370,10	310,—	7.643,—
Rückzahlung von Zinsen gewährter Darlehen .	26,—	—,—	—,—	—,—
Druckwerke	93.732,33	14.136,74	30.701,09	25.915,22
Friedhofseinnahmen	137.353,95	69.866,43	3.025,—	26.419,90
Aberweisung von Gemeinden	134.380,62	98.728,82	3.607,50	4.747,78
Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen	8.786,00	580,—	65,—	101,10
10% Inkaufgebühr	58.441,76	1.695,10	11.246,59	9.381,63
Sonstige Rückerstattungen	130.178,05	47.727,55	6.603,89	13.558,21
Sonstige wirksame Einnahmen	354.732,98	266.512,46	8.472,40	20.597,71
Durchlaufer	1.311.841,96	423.488,02	226.131,61	248.696,48
Einkassierte Kirchenbeiträge, abzügl. Inf.=Geb.	558.758,30	18.274,04	100.978,28	85.936,46
Umsatz	10.286.412,74	2.757.706,32	889.681,88	1.196.440,08
Ausgaben				
Personalkosten	1.474.718,71	910.733,03	88.074,20	149.614,30
Reisekosten	232.458,57	52.734,26	29.751,44	40.465,29
Post und Telephon	149.097,40	48.685,17	16.704,04	24.991,38
Beheizung und Beleuchtung	207.468,31	63.804,10	24.214,73	36.749,98
Mietzinse	109.820,87	42.390,77	10.077,91	22.573,27
Kanzleibeser	174.183,98	54.770,04	17.534,95	24.680,12
Liegenschaftssteuern	119.334,56	4.631,74	12.880,29	24.983,68
Sonstige Liegenschaftsausgaben	139.304,84	14.637,56	7.426,66	19.615,97
Instandhaltung	2.124.988,60	381.887,45	122.552,48	166.630,56
Grundankauf	69.698,52	—,—	34.053,33	12.928,15
Neuanschaffungen	1.125.560,25	164.884,23	23.376,83	56.145,71
Schuldabstattung	392.737,72	184.585,93	20.880,90	15.822,67
Zinsenabstattung	58.010,64	40.145,23	2.244,05	3,—
Kollektenabfuhr	196.780,52	16.710,58	12.837,41	28.111,88
Unterstützungen	179.225,52	47.900,61	22.278,67	39.745,55
Sparbuchrücklagen	621.629,36	84.052,71	47.218,79	80.200,54
Wertpapierankauf	29.044,07	24.350,—	—,—	—,—
Presse, Bücher	153.913,16	34.664,67	37.917,99	31.461,57
Friedhofsauslagen	62.862,67	—,—	2.120,25	12.415,59
Aberweisung an Gemeinden	132.880,43	10.775,24	2.905,40	18.576,91
Gehaltsvorschüsse	9.777,10	580,—	—,—	483,50
Sonstige wirksame Ausgaben	162.560,64	54.910,93	9.142,44	19.533,84
Abgelieferte Kirchenbeiträge	537.012,—	16.348,89	88.824,23	84.444,71
Durchlaufer	1.292.216,52	400.558,91	220.869,74	253.547,27
Kassenendstand	531.127,78	102.964,27	35.795,15	32.714,64
Umsatz	10.286.412,74	2.757.706,32	889.681,88	1.196.440,08

Rechnungsabschlüsse 1949

ter dem Kirchenregiment N. B.

Sup. N. B. Kärnten	Seniorat Goisern	Seniorat Pinz	Sen. Groß- Peterdorf	Seniorat Ruft	Seniorat Gols	der Super- intendentur S. B.
41.614,68	21.744,46	249.192,59	91.771,62	44.558,40	24.370,15	16.815,50
—	6.798,—	3.498,—	—	375,—	—	47.700,—
23.992,08	145.654,62	119.732,16	72.861,80	30.980,56	20.395,18	33.202,20
10.372,10	7.703,—	12.132,60	1.202,—	948,—	200,—	2.700,—
26.787,47	10.291,99	14.236,29	7.983,71	40,—	246,14	7.548,—
54.460,80	41.733,—	22.940,10	38.667,—	1.100,—	—	1.500,—
2.000,—	—	440,—	—	—	—	500,—
52.804,91	149.037,39	102.563,39	358.487,31	45.630,71	4.140,06	59.751,05
78.501,64	112.229,70	87.746,89	200.696,20	6.349,—	74.383,51	34.308,55
14.423,52	22.542,63	32.785,65	51.172,—	9.505,92	4.895,50	21.032,42
10.596,01	2.540,48	3.647,76	74.231,14	164.933,80	29.922,87	35.837,30
1.367,16	1.803,85	4.523,57	1.699,87	1.761,29	540,30	2.025,04
46.113,95	68.497,52	45.688,18	125.013,43	71.579,40	322,37	83.291,82
—	—	—	6.512,50	—	—	94.430,—
1.350,—	1.800,—	276,90	3.786,50	—	100,—	—
6.077,18	4.869,30	8.754,50	6.483,80	—	—	11.318,45
61.710,86	79.260,—	235.041,38	74.157,37	5.655,—	—	602,98
2.000,—	—	5.799,85	4.210,—	—	—	10.000,—
—	—	—	26,—	—	—	—
4.551,56	11.397,62	4.357,75	2.129,75	70,—	472,60	21.142,54
7.376,65	8.290,34	20.788,63	1.047,—	540,—	—	23.468,77
8.540,30	2.415,07	569,23	8.744,94	3.002,80	4.024,18	—
7.605,90	—	—	434,—	—	—	—
6.217,43	16.687,22	5.307,17	6.763,92	295,—	847,70	3.286,19
9.765,73	28.451,68	19.709,55	2.039,13	1.684,56	637,75	1.609,80
11.345,18	19.718,14	9.874,69	10.270,19	4.999,—	2.943,21	5.995,—
43.442,10	82.857,70	136.726,44	34.770,51	6.327,40	9.401,70	47.498,22
56.566,67	156.539,97	67.077,98	62.745,83	2.984,—	7.655,07	20.370,37
89.583,88	1.002.863,68	1.213.411,25	1.247.907,52	403.319,84	185.498,29	585.934,20
62.207,43	110.842,28	69.817,78	50.729,65	20.630,02	12.070,02	59.100,73
30.036,38	27.285,73	25.789,41	13.643,14	7.178,69	5.574,23	16.694,51
15.705,57	20.155,51	13.181,93	6.224,90	2.190,62	1.258,28	12.520,92
21.779,70	20.861,92	13.245,70	18.528,50	5.487,31	2.796,37	23.113,24
12.467,60	8.864,32	9.598,20	1.908,80	1.520,—	420,—	6.363,16
20.787,33	21.129,54	16.752,12	11.482,04	4.607,67	2.440,17	16.335,49
9.582,38	13.509,76	16.828,14	14.810,91	14.927,06	7.180,60	15.135,28
3.779,66	12.467,94	3.134,47	10.752,—	66.479,02	1.011,56	23.776,38
28.724,25	110.456,36	525.484,20	478.295,22	96.686,16	14.271,92	39.598,19
11.887,04	5.830,—	5.000,—	—	—	—	—
86.057,27	189.098,94	32.278,15	242.285,88	31.080,84	352,40	44.420,95
53.369,48	21.898,17	18.454,67	70.932,25	4.793,65	2.000,—	19.936,50
7.435,27	4.678,69	644,55	2.796,52	63,33	—	217,89
34.281,12	39.956,40	29.646,23	14.276,29	8.610,63	12.349,98	3.649,15
12.786,69	16.336,38	22.261,57	10.422,01	4.822,99	2.671,05	16.233,40
42.175,36	62.857,32	30.179,18	84.246,81	89.924,09	774,56	4.019,46
900,—	794,07	100,—	2.850,—	—	50,—	37.741,95
12.852,70	15.960,81	10.078,13	8.056,18	1.693,50	1.227,61	16.826,49
6.460,80	15.876,73	19.861,94	3.556,36	2.571,—	—	72.799,52
7.338,15	4.206,70	1.543,19	11.906,74	3.935,10	71.693,—	184,09
6.314,10	931,70	936,80	531,—	—	—	—
21.356,32	16.780,67	9.501,63	18.368,44	9.998,38	2.967,99	65.699,78
56.566,67	150.364,62	67.077,98	62.745,83	2.984,—	7.655,07	20.370,37
34.254,42	86.826,08	145.420,49	34.756,01	6.581,90	9.401,70	45.671,65
90.478,19	24.893,04	126.594,79	73.802,04	16.553,88	27.331,78	25.525,10
89.583,88	1.002.863,68	1.213.411,25	1.247.907,52	403.319,84	185.498,29	585.934,20

117. Zl. 8087 50 vom 7. Dezember 1950

Kirchenbeitragseingang bei den selbsteinhebenden Gemeinden

14 ab 1949 selbsteinhebende Gemeinden:

	1948	1949	Jänner bis Nov. 1949	Jänner bis Nov. 1950
Bernstein	8.764,60	15.107,60	14.255,60	16.062,—
Boisern	27.222,44	45.989,50	43.786,62	46.425,82
Bojau	16.741,10	19.503,60	19.503,60	21.666,25
Graz, rechtes Murufer	22.783,35	36.335,67	31.334,87	32.973,40
Oberschützen	13.745,69	33.101,34	29.386,94	30.967,03
Oberwart N.B.	8.076,33	14.084,16	10.202,76	18.919,20
Pinkafeld	23.581,85	29.701,98	25.824,93	33.012,65
Ruhenmoos	17.474,05	27.095,95	24.043,95	31.567,90
Salzburg	76.095,25	91.736,52	80.469,57	125.120,46
St. Agth	12.357,15	19.845,79	16.044,58	16.654,65
St. Pölten	27.642,74	52.373,55	46.476,15	11.554,24
				neu 57.414,26
Thening	42.940,90	40.383,90	40.383,90	33.500,—
Trebesing	3.795,40	5.797,60	5.797,60	8.778,20
Willach	23.247,22	39.561,76	34.140,56	34.615,40
	324.468,07	470.618,92	421.651,63	519.231,46

34 ab 1950 selbsteinhebende Gemeinden:

Admont	4.032,98	7.278,97	6.458,73	8.120,30
Amstetten	12.540,69	20.893,13	18.486,87	24.693,10
Bad Ischl	8.318,27	9.783,85	9.294,75	13.316,98
Bregenz	29.881,65	42.359,06	37.984,46	77.999,94
Bruck an der Mur	17.218,56	21.856,48	21.631,98	27.014,—
Dornbach	3.579,50	8.036,63	6.056,70	9.453,05
Eisenstadt	7.477,45	8.662,46	7.850,66	8.139,55
Feld am See	11.023,50	16.301,61	15.020,11	5.376,55
Feldkirch	10.363,67	18.280,15	16.211,70	21.343,79
Gmünd	3.198,20	4.519,70	4.351,70	5.982,20
Gmunden	21.474,36	36.580,25	35.015,20	42.047,22
Gnejsau	5.331,83	7.516,85	6.204,45	14.635,85
Graz, linkes Murufer	104.547,82	138.257,86	123.707,88	143.627,78
Hallstatt	6.300,80	9.547,60	8.685,90	7.916,67
Hermagor	8.490,50	11.709,90	10.611,70	10.570,56
Innsbruck	68.530,17	103.831,94	97.010,79	103.546,97
Judenburg	17.949,35	25.810,04	23.925,79	23.258,65
Kindberg	7.686,60	15.245,12	11.804,42	9.318,40
Korneuburg	4.755,11	6.743,43	5.654,23	9.920,75
Stockerau	7.241,65	9.065,92	7.597,62	10.328,95
Vinz (ab 1.2.)	99.645,75	150.118,73	141.072,94	129.848,19
Markt Allhau	16.320,70	21.402,19	19.933,74	26.503,90
Mürzzuschlag	22.867,04	33.005,97	27.955,37	22.583,03
Neuhaus	9.075,65	11.928,35	10.911,75	13.324,40
Neufelden	18.838,65	20.358,97	17.143,76	33.757,81
Oberwart N.B.	4.847,13	8.677,50	8.047,40	13.591,40
Purkersdorf	9.673,11	9.611,60	9.340,10	10.405,82
Ramsau	9.860,92	10.315,40	9.851,55	16.641,10
Scharten	16.918,58	22.648,82	21.720,—	30.960,24
Tresdorf	8.923,15	8.550,25	8.375,75	17.486,74
Töflabruck	13.368,40	20.065,40	18.150,90	24.599,18
Voitsberg	7.062,15	9.183,85	8.108,35	5.634,19
Weißbriach	8.832,57	10.705,30	9.900,60	12.273,30
Weiz	5.170,75	9.008,30	8.729,30	6.883,05
Wolfsberg	10.959,03	10.666,46	10.126,06	23.070,10
	622.306,24	878.528,04	802.933,21	964.173,71

Jänner bis einschließlich November 1949	14 Gemeinden	421.651,63
	34 Gemeinden	802.933,21
		€ 1.224.584,84
Jänner bis einschließlich November 1950	14 Gemeinden	519.231,46
	34 Gemeinden	964.173,71
		€ 1.483.405,17

In der Gesamtaufbringung bis Ende November 1950 von € 4.310.349,83 sind die selbsteinhebenden Gemeinden mit € 1.483.405,17 einschließlich der 10%igen Vergütung mit 34,4% beteiligt.

118. Zl. 8088 50 vom 7. Dezember 1950

Kirchenbeitragsengang Jänner bis November 1950 mit Vergleichsziffern der Jahre 1948, 1949, Jänner bis November 1949

	1948	1949	Jänner bis Nov. 1949	Jänner bis Nov. 1950
Superintendentur Wien U.B. . . .	1.036.037,51	1.312.914,59	1.174.580,18	1.258.298,62
Superintendentur Wien S.B. . . .	179.737,51	257.135,90	230.053,93	280.731,81
Superintendentur Niederösterreich . . .	240.206,36	342.940,23	298.331,73	397.117,79
Superintendentur Burgenland . . .	270.936,17	413.266,25	371.496,02	452.722,48
Superintendentur Steiermark . . .	406.580,32	574.830,82	520.544,58	619.916,61
Superintendentur Kärnten . . .	230.051,34	329.399,67	293.818,52	379.738,95
Superintendentur Oberösterreich . . .	585.336,98	843.390,51	774.431,14	921.823,57
	2,948.886,19	4,073.877,97	3,663.256,10	4,310.349,83

Kirchenbeitragsvorschriften durch Kirchenbeitragsstelle bis 30. November 1950: **114.949 Stück.**

Von der Kirchenbeitragsstelle betreut (Stand vom 18. 10. 1949) 104.595 = 70%
 Von den 48 selbsteinhebenden Gemeinde betreut 43.881 = 30%

Gingang der 48 selbsteinhebenden Gemeinden Jänner bis einschließlich November 1950 € 1.483.405,17 einschließlich der 10%igen Vergütung. (In der Gesamtsumme enthalten.)

119. Zl. 6630 50 vom 10. Oktober 1950

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (U.B. Nr. 52 50)

Gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (U.B. Nr. 52 50) sind die Synodalausschüsse berechtigt, jeweils mit Wirkung für ein Beitragsjahr in Form eines Hundertsatzes einen Betrag zu bestimmen, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können.

In der Sitzung vom 28. September 1950 haben die Synodalausschüsse U.B. und S.B. beschlossen, daß dieser Hundertsatz für das Rechnungsjahr 1951 je nach der Höhe des Kirchenbeitragsaufkommens im Verhältnis zur Seelenzahl der Pfarrgemeinden wie nachstehend zu staffeln ist.

Der Hundertsatz hat zu betragen bei einem Beitragsaufkommen:

bis zu € 12,50 je Seele	10%
von „ 13,— „ „	11%
„ „ 14,— „ „	11,5%
„ „ 15,— „ „	12%
„ „ 16,— „ „	12,5%
„ „ 17,— „ „	13%
„ „ 18,— „ „	13,5%
„ „ 19,— „ „	14%
„ „ 20,— „ „ und darüber	15%

120. Zl. 8124 50 vom 11. Dezember 1950

Kollekten für das Kirchenjahr 1950 51

Der Oberkirchenrat empfiehlt folgende landeskirchliche Kollekten:

- 10. 12., 2. Advent: Theologenheim,
- 6. 1., Erscheinungsfest: Äußere Mission,
- 23. 3., Karfreitag: Jugendarbeit,
- 25. 3., Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge,
- 22. 4., Cantate: Kirchenmusik.

- 6. 5., Muttertag: Frauenarbeit,
 - 13. 5., Pfingstsonntag: Baufonds, ein Siedlungshaus der Evangelischen Baugemeinde,
 - 23. 9., Skumenischer und Bibelsonntag: Skumenische und Bibelarbeit,
 - Erntedankfest: Innere Mission,
 - Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein.
- Für die unter dem Kirchenregiment U.B. stehenden Gemeinden sind folgende Pflichtkollekten:
- Theologenheim,
 - Jugendarbeit,
 - Flüchtlingsseelsorge,
 - Skumenische und Bibelarbeit.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von 8 Tagen an die Adresse Kasse des evang. Oberkirchenrates Wien, BSA Wien 54.061, abzuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal genau anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt.

Die Diözesankollekten werden durch die Superintendentalausschüsse festgelegt.

121. Zl. 8114 50 vom 11. Dezember 1950

Rückständige Kollekten

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Anzahl von Gemeinden die Kollekte für die Jugendarbeit (7. 4. 1950), Flüchtlingsseelsorge (9. 4. 1950), Skumene und Bibelsonntag (24. 9. 1950) und Theologenheim (4. 12. 1950), welche für die unter dem Kirchenregiment U.B. stehenden Gemeinden mit Beschluß des Synodalausschusses U.B. vom 14. 11. 1949 zu Pflichtkollekten erklärt wurden, noch nicht an den Oberkirchenrat abgeführt wurden. — Die Gemeinden, welche mit der Abfuhr im Rückstand sind, werden erlucht, die Kollektenergebnisse zuverlässig noch im Laufe des Jahres 1950 an den Oberkirchenrat zu überweisen.

Ferner hat eine größere Zahl von Gemeinden hinsichtlich der nachstehenden empfohlenen Kollekten, und zwar

Außere Mission	(6. 1. 1950)
Rantate	(8. 5. 1950)
Frauenarbeit	(14. 5. 1950)
Baufonds	(28. 5. 1950)
Innere Mission	(1. 10. 1950)

weder ein Kollektenertragnis an den Oberkirchenrat überwiesen, noch mitgeteilt, daß die Kollekten nicht abgehalten wurden. — Um diese Kollekten noch bis Ende des Jahres 1950 abschließen zu können, werden die Gemeinden ersucht, soferne sie die genannten Kollekten eingehoben haben, das Erträgnis umgehend an den Oberkirchenrat zu überweisen oder mitzuteilen, daß die Einhebung unterblieben ist.

Die Überweisung der Kollekten hat auf das Postsparkassenkonto Nr. 54.061, Kasse des evang. Oberkirchenrates, zu erfolgen.

122. Zl. 7745 50 vom 1. Dezember 1950

Evangelische Tochtergemeinde A. B. in Ferndorf, Kärnten

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. 12. 1950, Zl. 7745/50, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Ferndorf gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (A. Bl. Nr. 57 49) oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt von der politischen Gemeinde Mollbichl (Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau) die Ortschaften Schwarzenbach, Brotbrenten, Burgbichl, Insberg, Mauthbrücken (jenseits der Drau), Außdorf, Otsch, Pollitzen, Rothenturn, von der politischen Gemeinde Ferndorf (Verwaltungsbezirk Willach) die Ortschaften Ferndorf, Ruderödorf, St. Jakob, St. Paul ob Ferndorf und von der politischen Gemeinde Frejsach (Verwaltungsbezirk Willach) die Ortschaft Lang.

123. Zl. 8324 50 vom 14. Dezember 1950

Ausschreibung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt (zu Amtsblatt 1950, 11. Stück, Nr. 107)

Mit Rücksicht darauf, daß der Erscheinungstermin des letzten Amtsblattes verschoben werden mußte, und damit die vorgesehene Bewerbungsfrist verkürzt erscheint, wird die Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum 10. Jänner 1951 verlängert.

124. Zl. 8247/50 vom 13. Dezember 1950

Ausschreibung der Pfarrstelle in Eisentratten

Die Pfarrstelle in Eisentratten wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht.

Die Pfarrgemeinde zählt 970 Seelen. Die meisten gehören dem Bauern- und Arbeiterstande an. Eisentratten liegt im Liesertal, 18 Kilometer von der Bahnstation Spittal-Millstätter See entfernt. Das Gemeindegebiet reicht bis zur Salzburger Landesgrenze. Die Gemeinde erwartet Gottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen am Pfarrort. Religionsunterricht in Eisentratten und Proben, ausfallsweise auch an der Hauptschule in Smünd. In Rennweg sind einige wenige Kinder 14täglich zu unterrichten. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 6 Zim-

mern, Küche, Speisekammer und Kanzlei im 1. Stock des Pfarrhauses. Dem Pfarrer steht die Nutznießung eines Gemüsegartens zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1951 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde Eisentratten zu Händen des Administrators Senior Reinhard Bünker in Trebesing zu richten.

Empfohlene Kollekten

6. 1. 1951, Erscheinungsfest: Außere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. 11. 1950, Zl. 7715 50, den absolvierten Studierenden der Theologie Herwig Karzel in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Kirche A. B. aufgenommen.

Pfarrer Karl Schimidt in Eisentratten ist am 25. November 1950 an den Folgen eines Herzschlages plötzlich gestorben.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. 12. 1950, Zl. 7911 50, den absolvierten Studierenden der Theologie Hans Rißling in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche A. B. aufgenommen und dem Pfarramt A. B. Wien-Leopoldstadt zugeteilt.

Bikar Eugen Leopold wurde auf die ständige Bikarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Bregenz zugeteilt. (Erlaß Zl. 7934 50 vom 2. Dezember 1950.)

Auf Grund der gemäß § 121 (3) KV am 3. 10. 1950 erfolgten Berufung wurde Pfarrer Wilhelm Henning auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Voitsberg mit dem Amtssitz in Voitsberg zugeteilt. (Erlaß Zl. 7534 50 vom 17. November 1950.)

Harmonium zu verkaufen, gutes Werk, 3 Register, Preßluft, gefeilte (nicht gestanzte) Lippen, Hartholzfasten auf Füßen stehend. Schätzwert S 1500.—. Anfragen an Pfarrer Robert Johne, Wienz, Osttirol.

Liederverse

zum Gebrauch nach der Predigt, vor dem Fürbittegebet und zum Abschluß des Gottesdienstes aus dem österreichischen Gesangbuch, zusammengestellt von Senior Denzel-St. Pölten.

I.

Amen=Verse:

Nr. 5, 5 195, 9 209, 10 256, 6 260, 5 326, 5 356, 4 359, 5 369, 9 371, 6 467, 10 476, 5 492, 8 506, 5 513, 7 522, 4.

II.

Trinitarische Verse:

Nr. 8, 4 9, 3 154, 4 155, 4 258, 3 360, 8 361, 3 373, 8 386, 4, 401, 5 438, 5 481, 8 518, 9 (487, 6).

III.

Kirchenjahr:

Advent: Nr. 36, 5 37, 4 40, 10 270, 2, 5, 6 419, 1 441, 5.

Weihnachten: Nr. 44, 4 45, 1 46, 5 49, 9, 10 50, 4 52, 7 54, 14.

Neujahr: Nr. 77, 4 78, 14, 15 372, 6.
Epiphania: Nr. 270, 2, 5 421, 5, 6 171, 4.
Passion: Nr. 92, 5 94, 3 96, 4 102, 6 104, 6
107, 5, 8 109, 9 114 249, 8 235, 5 419, 2 458, 7
464, 8 519, 11, 12 559, 3.
Ostern: Nr. 120, 4 121, 5 122, 4 126, 5 127, 7
129, 4, 5 419, 3.
Himmelfahrt: Nr. 419, 4.
Pfingsten: Nr. 147, 6 149, 6 151, 6.
Trinitatis: Nr. 353, 2 und oben bei II!
Michaelis: Nr. 4, 2 261, 7 279, 4 282, 8, 9 420, 3
485.
Erntedank: Nr. 272, 6, 7.
Endzeit: Nr. 40, 10 208, 3 378, 6 419, 5 559, 5
565, 4.

IV.

Dank, Bitte, Gelöbniß:

Nr. 14, 5 20, 5 77, 5 94, 4 95, 4 214, 4 217, 5
229, 8 233, 3 261, 5 266, 8 267, 8, 9 272, 6, 7 298,
11, 12 308 309 315, 7 316, 5 317, 4 318, 3 346, 9
355, 5, 6 367, 5 394, 5 428, 4 453, 3, 4 480, 6 526, 7
528, 5 544, 5 559, 5.

V.

Vollendung, Ewigkeit:

Nr. 6, 7 60, 4 64, 4 69, 5, 6 88, 7 89, 7 99, 5 165, 7
206, 2 214, 5 258, 10 274, 6 277, 4 284, 4 305, 7, 8
325, 8 364, 10 368, 9 409, 6 411, 5 415, 5 419, 6
472, 5 485, 5.

VI.

Abendmahl:

Nr. 18, 1, 3 52, 5 89, 2 229, 5, 6 272, 4, 5 273 310, 2
320, 2 562, 7.

VII.

Die bekannten und gewohnten Schlußlieder Nr. 2, 15, 16, 25 und 381 sollten wir nicht stereotyp werden lassen!

Die oben angegebenen Schlußverse mögen gut und gern durch mehrere Wochen gleichlautend beibehalten werden, um sie zum Besitz der Gemeinde zu machen!

Ö. V. 31. 1961 50 vom 2. Dezember 1950

Altarlesungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1951 — Richtigestellung im Amtsblatt vom 15. November 1950, Seite 85

Die Altarlesung am letzten Sonntag nach Ep., dem 14. Jänner 1951, muß heißen: Matth. 17, 1—9.

Das nächste Amtsblatt wird mit dem Ausgabetag vom 2. Jänner 1951 und die weiteren mit jedem ersten der darauffolgenden Monate erscheinen.

V. b. b.